

Aus dem Institut für Tierschutz, Verhaltenskunde und Tierhygiene  
der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München

Vorstand: Prof. Dr. M. Erhard

Angefertigt unter der Leitung von  
Prof. Dr. R. Stolla (komm. Leiter des Instituts bis 7.5.2001)

und

Prof. Dr. M. Erhard

**Kritische Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung  
zu den wesentlichen Problembereichen der Gesetzgebung  
betreffend den „gefährlichen Hund“  
auf der Grundlage ethologischer Erkenntnisse**

Inaugural-Dissertation  
zur Erlangung der tiermedizinischen Doktorwürde  
der Tierärztlichen Fakultät  
der Ludwig-Maximilians-Universität München

von  
Christine Singer  
aus  
Stuttgart

München 2005

Gedruckt mit Genehmigung der Tierärztlichen Fakultät der  
Ludwig-Maximilians-Universität München

Dekan: Univ.-Prof. Dr. A. Stolle  
Referent: Univ.-Prof. Dr. M. H. Erhard  
Koreferent: Univ.-Prof. Dr. R. Köstlin

Tag der Promotion: 11. Februar 2005



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>6</b>
<b>II.</b>	<b>Ethologische Grundlagen zum Aggressionsverhalten des Hundes und zur Bestimmung des „gefährlichen Hundes“ im Sinne eines „abstrakten Gefahrenbegriffes“ gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes.</b>	<b>8</b>
1.	Begriffsbestimmung der Aggression	8
1.1.	Allgemeine Definition	8
1.2.	Sozialverhalten, Agonistik und Aggression	8
1.3.	Genese und Motivation aggressiven Verhaltens	9
1.4.	Jagdverhalten	12
2.	Biologische Bedeutung der Aggression	13
2.1.	Soziobiologie	13
2.2.	Kosten-Nutzen-Rechnung	14
2.3.	Sozialverband	15
3.	Aggression und ihre Hemmechismen	15
3.1.	Aggressive Kommunikation	17
3.1.1.	Ausdrucksverhalten	17
3.1.2.	Demuts- und Beschwichtigungsgebärden	18
3.1.3.	Ritualisierte Verhaltensweisen	19
3.1.4.	Bindendes Verhalten	19
3.1.5.	Droh- und Imponierverhaltensweisen	20
3.1.6.	Abgestufte Eskalation des Kampfverhaltens	21
3.1.7.	Veränderungen im Ausdruck des Hundes	21
3.2.	Aggressives Verhalten gegenüber Fremden und Territorialverhalten	22
3.2.1.	Domestikationsbedingte Verhaltensänderungen gegenüber Fremden	22
3.3.	Aggression im Sozialverband und ihre Hemmechismen	23
3.3.1.	Die Rangordnung im Rudel	23
3.3.2.	Ungehemmte Aggression	25

3.3.3.	Aggressionshemmende Funktion der Rangordnung	26
3.3.4.	Domestikationsbedingte Veränderungen in Rangordnung und Unterwerfungsbereitschaft	27
3.4.	Aggression gegenüber Menschen	29
3.4.1.	Domestikationsbedingte Verhaltensänderungen gegenüber Menschen – Die Bindungsfähigkeit	30
4.	Das „normative Verhalten“	31
5.	Bewertung des „normativen Verhaltens“ des Hundes gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum „abstrakten Gefahrenbegriff“	32
5.1.	Definition der „abstrakten Gefahr“	32
5.2.	Subsumtion des normativen Verhaltens unter den „abstrakten Gefahrenbegriff“	33
6.	Das „gesteigert aggressive“ Verhalten	34
6.1.	Subsumtion des „gesteigert aggressiven“ Verhaltens unter den „abstrakten Gefahrenbegriff“ und Bestimmung des „gefährlichen Hundes“	35
7.	Abgrenzung zwischen „abstrakter Gefahr“ und Risikofaktoren	36
8.	Ursachen „gesteigerter Aggressivität“	37
9.	„Gesteigerte Aggressivität“ und erhöhte Angriffsbereitschaft	41
9.1.	Erhöhte Angriffsbereitschaft als inadaequates Verhalten	42
9.2.	Erhöhte Angriffsbereitschaft als Risikofaktor	42
10.	Verhaltensabweichung und domestikationsbedingte Vermischung verschiedener Antriebssysteme	43
11.	Mut – Furchtlosigkeit – Schmerzunempfindlichkeit - Beißhemmung	46
<b>III.</b>	<b>Zur Frage der Gefährlichkeit einzelner Rassen</b>	<b>49</b>
1.	Steuerung aggressiver Verhaltensweisen	50
1.1.	Verhaltensgenetische Untersuchungen anderer Tierarten	51
1.2.	Verhaltensgenetische Untersuchungen an Hunden	52
1.3.	Heritabilität	54
1.4.	Der Meinungsstand in der Literatur	55

2.	Vergleichende Untersuchungen der Verhaltensontogenese an Hunden verschiedener Rassen.	56
2.1.	Bullterrier	57
2.2.	American Staffordshire Terrier	59
2.3.	Fila Brasileiro	60
2.4.	Übertragbarkeit der Ergebnisse auf die Rassepopulation	60
3.	Studien über rassespezifische Eigenschaften	61
3.1.	Diskussion der Ergebnisse	67
4.	Statistiken über Vorfälle mit Hunden geordnet nach Rassen	68
4.1.	Diskussion des Zahlenmaterials	72
5.	Wesenstests	75
6.	Diskussion zur Frage der Gefährlichkeit einzelner Rassen	76
7.	Schlußfolgerung	82
<b>IV.</b>	<b>Kritische Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den wesentlichen rechtlichen Problembereichen der Gesetzgebung betreffend den „gefährlichen Hund“</b>	<b>82</b>
1.	Gesetzgebungskompetenz	85
2.	Vorbehalt des formellen Gesetzes	86
3.	Gesetzesvorbehalt gem. Art. 80 GG	87
3.1.	Öffentliche Sicherheit	88
3.2.	Abstrakte Gefahr	88
3.2.1.	Meinungsstand in der Rechtsprechung	89
3.2.2.	Stellungnahme	92
3.2.3.	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes	96
4.	Opportunitätsprinzip	98
5.	Vereinbarkeit der Anknüpfung der Gefährlichkeit an rassespezifische Merkmale mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	101
5.1.	Der Meinungsstand in der Rechtsprechung	102
5.2.	Stellungnahme	110
6.	Anhaltspunkte, die die Aufnahme der Rassen in die Rasselisten rechtfertigen sollen und deren Vereinbarkeit mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	113

6.1.	Der Meinungsstand in der Rechtsprechung	113
6.2.	Stellungnahme	120
6.3.	Schlußfolgerung	129
7.	Vereinbarkeit der Rasselisten mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 GG	129
7.1.	Der Meinungsstand in der Rechtsprechung	129
7.2.	Der Meinungsstand in der Literatur	134
7.3.	Stellungnahme	135
8.	Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes	137
8.1.	Stellungnahme	140
9.	Individuell gefährliche Hunde	140
9.1.	Der gesteigert aggressive Hund	141
9.1.1.	Stellungnahme	141
9.2.	Der bissige Hund	142
9.2.1.	Stellungnahme	142
9.3.	Gefahrdrohendes Anspringen von Menschen	142
9.3.1.	Der Meinungsstand in der Rechtsprechung	142
9.3.2.	Stellungnahme	143
9.4.	Der jagende Hund	144
9.4.1.	Der Meinungsstand in der Rechtsprechung	144
9.4.2.	Stellungnahme	144
10.	Regelungsinstrumentarium für den Umgang mit gefährlichen Hunden	145
10.1.	Erlaubnispflicht	145
10.2.	Tötungsanordnung	146
10.3.	Zuchtverbot	146
10.3.1.	Stellungnahme	147
10.4.	Leinenzwang	148
10.4.1.	Der Meinungsstand in der Rechtsprechung	148
10.4.2.	Stellungnahme	149
10.5.	Maulkorbzwang	150
10.5.1.	Der Meinungsstand in der Rechtsprechung	150
10.5.2.	Stellungnahme	151

<b>V.</b>	<b>Gesamtbetrachtung und Diskussion</b>	152
<b>VI.</b>	<b>Alternativer Lösungsweg</b>	164
<b>VII.</b>	<b>Zusammenfassung</b>	182
<b>VIII.</b>	<b>Summary</b>	184
<b>IX.</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	187
<b>X.</b>	<b>Verzeichnis der Gerichtsentscheidungen</b>	209

## I. EINLEITUNG

Im Jahre 2000 häuften sich, wie schon Ende der achtziger Jahre, die Berichte in der Tagespresse über Vorfälle mit den sogenannten Kampfhunden. So musste in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen, von bestimmten Rassen ginge eine besondere Gefahr aus. Durch die immer wiederkehrenden Meldungen, denen eine reisserische Aufmachung nicht abzusprechen war, wurden Ängste geschürt, die, besonders nach dem Tod eines Jungen in Hamburg, der von zwei bullartigen Terriern getötet wurde, zu einer Voreingenommenheit gegen Hunde allgemein führte. Der Handlungsbedarf, den der Gesetzgeber jetzt zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden sah, schlug sich bald in einer regen Rechtssetzungstätigkeit nieder. Kern der Verordnungen und Gesetze wurden listenartige Aufzählungen von Hunderassen, die der Gesetzgeber als besonders gefährlich einstufte. Dies hatte zur Folge, dass alle Halter eines Hundes dieser Rassezugehörigkeit zum Teil erheblichen Haltungsbeschränkungen unterworfen wurden, obwohl ihr Hund im Einzelfall nicht den geringsten Anlass zu sicherheitsrechtlichen Bedenken gab. Hinzu kam, dass Rassen fester Bestandteil dieser Listen wurden, die völlig unbekannt und die in Deutschland nur mit wenigen Exemplaren vertreten waren. Andererseits wurden alle diejenigen Rassen ausgespart, die, wie bald bekannt wurde, die Statistiken über Vorfälle mit Hunden tatsächlich anführten. Die betroffenen Hundebesitzer sahen sich, im Vergleich zu anderen Hundehaltern, willkürlich behandelt, denn die wissenschaftlichen Kriterien, nach denen eine Hunderasse als gefährlich eingestuft wurde, waren nicht zu erkennen. Fast zwingend drängten sich daher Zweifelsfragen auf, die nicht weniger als zu rechtlichen Grundsatzfragen wurden, welche die Gerichte in den Normenkontrollverfahren der kommenden Jahre zu beantworten hatten.

Dreh- und Angelpunkt dieser Rechtsfragen ist der Nachweis der herausgehobenen Gefährlichkeit der im einzelnen aufgezählten Hunderassen. Nicht nur der „gefährliche Hund“ und seine Merkmalseigenschaften, sondern auch das „normale“ Verhalten des Hundes stehen damit im Zentrum des rechtlichen Interesses.

Die Arbeit enthält eine umfassende Darstellung des Themenbereiches „gefährlicher Hund“ im naturwissenschaftlichen Sinne, um die rechtliche Beurteilung der Gesetze und Verordnungen auf diese biologischen und ethologischen Erkenntnisse stützen zu können.

Die Gesetze und Verordnungen der Bundesländer, die zur Abwehr der Gefahren, die von Hunden ausgehen, verabschiedet wurden, sind im Detail unterschiedlich. Unterschiede, die sich vor allem in der Rechtspraxis für die betroffenen Hundehalter auswirken. Gemeinsam

sind ihnen die rechtlichen Kernfragen, welche die Gerichte in zahlreichen Entscheidungen beantwortet haben.

Ein weiterer Abschnitt der Arbeit umfasst daher die Darstellung und kritische Bewertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu diesen wesentlichen Problembereichen.

Ziel der Arbeit soll sein, die Einsicht in die Biologie hundlichen Verhaltens in Fragestellungen der Rechtswissenschaft einzuführen und in diesem interdisziplinären Bemühen zum besseren Verständnis der Motive der Verhaltensweisen des Hundes und damit auch zur Lösung rechtlicher Probleme beizutragen.

## **II. Ethologische Grundlagen zum Aggressionsverhalten des Hundes und zur Bestimmung des „gefährlichen Hundes“ im Sinne eines „abstrakten Gefahrenbegriffes“ gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes.**

### 1. Begriffsbestimmung der Aggression

#### 1.1. Allgemeine Definition

Die Bestimmung der „Gefahr“, die von Hunden ausgehen kann, ist untrennbar verbunden mit dem Begriff der Aggression. Aggression, aggressives Verhalten und Aggressivität werden allgemein als sinnverwandte Worte verwendet (EIBL-EIBESFELDT 1999).

Aggression hat seine Wurzel im Lateinischen *aggredi*, *aggressum* = herangehen, angreifen. In der Humanpsychologie wird Aggression sowohl als destruktiver, sozialschädlicher Impuls als auch als konstruktiv-schöpferische Energie gedeutet, welche die Grundlage des menschlichen Forscherdranges, von Entdeckungen, kulturellen Leistungen und positivem Wettstreit bildet. (STÄDTLER 1998; EIBL-EIBESFELDT 1999).

#### 1.2. Sozialverhalten, Agonistik und Aggression

Die Ethologie unterscheidet zwei Arten aggressiver Verhaltensweisen. Die interspezifische oder zwischenartliche Aggression bezeichnet das Kampfverhalten unter Tieren verschiedener Arten. Die intraspezifische oder innerartliche Aggression richtet sich gegen Artgenossen und ist somit dem Sozialverhalten zuzuordnen (IMMELMANN et al. 1996). Gegenstand des Sozialverhaltens sind Vorgänge, die zwischen zwei oder mehr Tieren derselben Art ablaufen. Hierzu zählen nicht nur die sozio-positiven Interaktionen wie hilfreiches, förderndes und bindendes Verhalten, sondern auch sozio-negative Verhaltensweisen mit dem Ziel der Distanzierung des Gegners (TEMBROCK 1992).

Solche Verhaltensweisen werden unter dem Oberbegriff der Agonistik zusammengefasst (GATTERMANN 1993; FEDDERSEN- PETERSEN und OHL 1995; IMMELMANN et al. 1996; EIBL-EIBESFELDT 1999). Nach GATTERMANN (1993) ist agonistisches Verhalten eine Sammelbezeichnung für das Verhalten gegenüber Artgenossen, die das eigene Verhalten störend beeinflussen. Nach EIBL-EIBESFELDT (1999) bilden daher funktionell gesehen die Verhaltensweisen der Aggression mit jenen der Submission und der Flucht eine übergeordnete Einheit. Dies lässt sich nach IMMELMANN et al. (1996) auch daran erkennen, dass dem Drohverhalten, wie Motivationsanalysen ergeben haben,

verschiedene Handlungsbereitschaften zugrundeliegen können, was sich an der ambivalenten Form der betreffenden Verhaltensweisen gut beobachten lässt, an der Angriffs- wie Fluchttendenzen beteiligt sind und die aus unvollständigen Angriffs- und Fluchtelementen zusammengesetzt ist. Auch LORENZ (1963) und ZIMEN (1971) sehen in der Gesichtsmimik eines Hundes, die allgemein als Drohen bezeichnet wird, meist deutliche Elemente des Angriffs und der Flucht, die aus dem Konflikt beider Antriebe hervorgehen.

Aggressives Verhalten wird meist in ein offensives und defensives System unterteilt (FEDDERSEN-PETERSEN und OHL 1995; EIBL-EIBESFELDT 1999). Die in beiden Fällen auftretenden Verhaltensweisen sind häufig identisch oder überlagern sich, sind aber oft auch sehr verschieden, so dass z.B. das offensive oder Angriffsdrohen sehr gut vom defensiven oder Abwehdrohen zu unterscheiden ist (FEDDERSEN-PETERSEN 1986).

Nach FEDDERSEN-PETERSEN und OHL (1995) lässt sich daher Agonistik in zwei Bereiche unterteilen:

- Offensive Aggression (Angriffsbereitschaft)
- Defensive Aggression (Abwehrbereitschaft), sowie alle Verhaltensweisen der Flucht.

### 1.3. Genese und Motivation aggressiven Verhaltens

In der Ethologie sind verschiedene Theorien entwickelt worden, die die Entstehung oder besser Auslösung aggressiven Verhaltens zu erklären suchen.

Mehrere Modelle zur Erklärung der Aggression liegen vor.

LORENZ (1969) vertrat die Lehre vom Aggressionstrieb als artverhaltendem Instinkt. So kann aggressives Verhalten wie jedes instinktive Verhalten spontan auftreten, also nicht ausschließlich als Reaktion auf bestimmte Außenreize im Sinne aggressionsauslösender Faktoren, wie zum Beispiel der Anblick eines Rivalen. Er beurteilte es als irriige Lehrmeinung, dass tierisches wie menschliches Verhalten überwiegend reaktiv und durchweg durch Lernen veränderlich ist. So kann es auch zu einer Stauung von Aggression kommen, wenn diese keine Möglichkeit hatte sich abzureagieren, verbunden mit einer Schwellenwerterniedrigung für die die Aggression auslösenden Momente. Diese Vermehrung der Reaktionsbereitschaft lässt das Tier nach den auslösenden Reizen suchen und führt zum sog. Appetenzverhalten. Je nach Stärke der durch den Instinkt endogen erzeugten Aggressionsenergie kann der auslösende Reiz unspezifischer werden und die Suche kann in reinen Ersatzhandlungen münden (LORENZ 1963).

Die genaue Gegenposition wird von den Reiz-Reaktions-Theoretikern in der Tradition des Behaviorismus vertreten (IMMELMANN et al. 1988). Sie gehen davon aus, dass tierisches wie menschliches Verhalten in erster Linie durch äußere Reize der Umwelt verursacht wird. Während die Annahme eines Aggressionstriebes zugrundelegt, dass eine Verhaltensbereitschaft zu aggressivem Verhalten durch innere Antriebe verursacht wird und die Handlung entweder durch äußere Reize ausgelöst wird oder bei entsprechend starker Reizung auch spontan erfolgen kann, muss im Reiz-Reaktionsmodell auch die Verhaltensbereitschaft durch Umweltreize erst erzeugt werden.

Die Frustrations-Aggressionstheorie nach DOLLARD (1939) sieht die Entstehung der Aggression aus Frustration als zentralen Mechanismus der Aggressionsgenese. Aggression tritt immer dann auf, wenn das Tier im zielstrebigem Verhalten an der Erreichung seines Zieles gehindert wird. Aggressive Verhaltensweisen werden hierbei immer als reaktiv angesehen. Auch CRAIG (1928) sieht hinter aggressiven Verhaltensweisen keinen instinktiven Antrieb.

Andere Wissenschaftler sehen zumindest eine hormonelle Sensibilisierung und Schwellenwerterniedrigung gegenüber den die Aggression auslösenden Außenreizen (EIBL-EIBESFELDT 1999).

Lernpsychologische Ansätze vertreten die Auffassung, dass Aggressionen wie andere komplexe Verhaltensweisen gelernt werden. Dabei spielt die operante Konditionierung oder Lernen am Erfolg die bedeutendste Rolle: Wer sich mit Aggression durchzusetzen vermag, wird in ähnlicher Situation wieder aggressives Verhalten einsetzen (BANDURA und WALTERS 1963).

So vertreten auch SCOTT (1960) und KUO (1960) die Ansicht, dass Aggression ausschließlich etwas Erworbenes ist. Aggression kann durch viele Außenreize ausgelöst werden, unter anderem durch Schmerz. Ein unprovokierter Angriff ist aber nie zu beobachten. Aggression ist daher ein Ergebnis von Erfahrung, die z.B. junge Mäuse und Hunde bereits im Kampf um das Gesäuge machen.

Wenige Wissenschaftler vertreten heute ausschließlich die eine oder andere Theorie. Vielmehr scheint es fließende Übergänge zu geben, von Verhaltensweisen einerseits, die ausschliesslich durch endogene Antriebe erzeugt werden und anderen, die hauptsächlich durch äussere Reize ausgelöst werden. Dazwischen liegt ein breites Spektrum, das nur im Zusammenwirken von beiden Determinanten, sowie Erfahrungs- und Lernprozessen zustandekommt (IMMELMANN et al. 1988). Durch Versuchsanordnungen mit Aufzucht unter Erfahrungsentzug konnte beispielsweise nachgewiesen werden, dass Tiere mit

Bewegungen ausgerüstet sind, die im Dienste der innerartlichen Aggression stammesgeschichtlich entwickelt wurden (KING und GURNEY 1954; Banks 1962). Andererseits gibt es reichlich Nachweise für einen erheblichen Lernanteil im Bereich aggressiver Verhaltensweisen (EIBL-EIBESFELDT 1999). Allein monistische Erklärungsversuche sind daher abzulehnen. Ein ethologisches Interaktionsmodell wird der Tatsache gerecht, dass alle Theorien zur Genese aggressiven Verhaltens auf fundierten Beobachtungen und Experimenten beruhen. Die Entwicklung in der modernen Ethologie lässt sich als Abkehr von einzelnen Modellen verstehen. Insbesondere weg von der Vorstellung einer homogenen Aggression in Sinne einer eigenen Verhaltenskategorie. Vielmehr wird Aggression heute als höchst kompliziertes Interaktionsgefüge von genetischen, internen und externen Faktoren, Lernprozessen und Erfahrung verstanden (WILSON 1975; FEDDERSEN-PETERSEN und OHL 1995; IMMELMANN et al. 1996).

Ein großer Teil aller Verhaltenselemente kann einem Funktionskreis zugeordnet werden. Ein Funktionskreis wird von IMMELMANN et al. (1996) nach einem von TINBERGEN (1950) und BAERENDS (1956) entwickelten Modell für längerfristig koordinierte Verhaltensabläufe beschrieben. Diese Autoren sprechen von einem hierarchischen System von Stimmungen, Motivationen und Handlungsbereitschaften. Verschiedene Verhaltensweisen, die danach einem ähnlichen übergeordneten Ziel dienen, werden als einem Funktionskreis zugehörig beschrieben, z.B. Fortpflanzung, Nahrungsaufnahme, Fortbewegung. Innerhalb eines Funktionskreises können wiederum Verhaltensmuster gegeneinander abgegrenzt werden. Eine solche Zuordnung ist bei aggressiven Verhaltensweisen nicht möglich. Sie treten in allen Funktionskreisen als Mittel zur Erreichung eines Zieles auf, stellen selbst aber keinen eigenen Funktionskreis dar (EIBL-EIBESFELDT 1999). Auf den Hund übertragen heißt das: Auch wenn sich gefährliches Verhalten, wie das Angreifen und Beißen des Hundes, seinem äußeren Erscheinungsbild nach gleicht, können seine biologischen Ursachen und Ziele grundlegend verschieden sein (TEMBROCK 1992). HASSENSTEIN (1994) drückt diesen Gedanken wie folgt aus: So wenig es einen Schartrieb oder dergleichen gibt, gibt es einen Aggressionstrieb. Vielmehr sind diese Verhaltensweisen Teilhandlungen komplexer Programme mit jeweils bestimmten Zielfunktionen. So kann das Ziel des Scharrens die Herstellung eines Baues, eines Schlafplatzes, das Freilegen einer Wasserstelle oder auch eine Brunsthandlung sein. Auch gleicht sich das Verhalten eines Hundes, wenn er aggressiv seine Jungen verteidigt, einen Rivalen angreift oder sich selbst verteidigt. Doch sind der Systemkontext und die Motivation ganz verschieden. Die Verhaltenselemente Angreifen und Beißen können daher

nur als Endstrecke von Verhaltensweisen betrachtet werden, die ihren Ursprung in den unterschiedlichsten Funktionskreisen oder Motivationssystemen haben (HASSENSTEIN 1994). Darüberhinaus ist die Abhängigkeit der Motivationssysteme untereinander und deren verschiedene Auslöse- und Antriebsmechanismen, höchst vielfältig und variabel (IMMELMANN et al. 1996; FEDDERSEN-PETERSEN 2000).

Einige Autorinnen teilen aggressive Verhaltensweisen nach auslösenden Reizsituationen ein (SCHÖNING 2000; MITTMANN 2002; BÖTTJER 2003). Vor diesem Hintergrund kann Aggressivität als Problemverhalten in Wesensbeurteilungen und in der Verhaltenstherapie durch eine Ursachenanalyse zugeordnet und bewertet werden (BÖTTJER 2003).

- Schmerz- oder Schock bedingte Aggression
- Hormonell bedingte Aggression der Hündin und des Rüden
- Territorial bedingte Aggression beider Geschlechter
- Pathologisch bedingte Aggression
- Angst bedingte Aggression
- Rang bezogene Aggression
- Spielerische Aggression
- Besitzaggression (Sie wird von diesen Autorinnen der Rang bezogenen Aggression zugerechnet)

Die näheren Erläuterungen hierzu vgl. MITTMANN (2002).

#### 1.4. Jagdverhalten

Aggression (weiter Aggressionsbegriff), die zum Ziele hat, Beute zu ergreifen und zu töten, wird nicht dem Aggressionsverhalten zugeordnet. Sie wird vielmehr dem Jagdverhalten zugerechnet, da ihr andere endogene Ursachen und Antriebe zugrundeliegen, die nach übereinstimmender Auffassung dem Funktionskreis der Nahrungsaufnahme entstammen. (ZIMEN 1971; FEDDERSEN-PETERSEN 1986; IMMELMANN et al. 1996). Schnelle, abrupte Bewegungen, das Wegrennen eines Kindes oder eines kleinen Hundes, sowie Jogger und Fahrradfahrer können Auslösereize für das Jagdverhalten eines Hundes sein. Solche Übergriffe werden ethologisch nicht als Aggressivität gewertet, sondern als „inadaequates Jagdverhalten“ (JONES-BAADE 2001).

## 2. Biologische Bedeutung der Aggression

Die Tatsache, dass Aggression den meisten Lebewesen eigen ist, legt die Vermutung nahe, dass sie wichtige biologische Aufgaben wahrzunehmen hat, deren Verständnis Voraussetzung ist, um das Wesen der Aggression zu erfassen. Ausgangspunkt ist die Beobachtung, dass praktisch jede Tierart mehr Nachkommen erzeugt, als ihr natürlicher Lebensraum aufzunehmen in der Lage ist (DARWIN 1859; IMMELMANN et al.1996). Die hierzu notwendigen Ressourcen sind nicht vorhanden. Folglich muss eine natürliche Auswahl stattfinden. Diese Auswahl wird nicht zufällig getroffen, sondern ist gekoppelt an die Unterschiede, die zwischen den Individuen bestehen. Das Individuum, das besser an die Umweltgegebenheiten angepasst ist, hat die besseren Überlebens- und Fortpflanzungschancen. Besteht der unterschiedliche Reproduktionserfolg zumindest zum Teil auf genetischen Unterschieden, verändert sich mit der Zeit der Genpool der Population. Die Konkurrenz um knappe Ressourcen führt daher zur Selektion der am besten an ihre Umweltverhältnisse angepassten Individuen (IMMELMANN et al. 1996; VOLAND 2000). Diese gegebene Konkurrenz um den Zugang und die Nutzung der begrenzten „Lebensmittel“ führt auch zum Angriffs- und Kampfverhalten unter den Mitgliedern einer Population. Mit dem Einsatz der Aggression wird sich das Individuum durchsetzen, das am effektivsten in der Lage ist, sozialer Konkurrenz standzuhalten. Angriffs- und Kampfverhalten sind in der Evolution Instrumente, die die vorteilhaften Änderungen im Erbgut eines Individuums im Genpool der Population vermehren (IMMELMANN et al.1996).

Die Verhaltensforschung sieht eine weitere biologische Funktion in dem Umstand, dass aggressive Verhaltensweisen die Artgenossen zwingen, von ihren Konkurrenten Abstand zu halten oder gar abzuwandern, mit der Folge, dass der zur Verfügung stehende Raum ökonomisch verteilt wird. Die damit gleichfalls erreichte Verringerung der Populationsdichte vermindert gleichzeitig die Übertragung von Krankheitserregern und Parasiten (LORENZ 1963; EIBL-EIBESFELDT 1999).

### 2.1. Soziobiologie

Um aggressives Verhalten dem Grunde nach zu verstehen, bedarf es noch einer weiteren Einsicht in die Prinzipien individueller Verhaltensstrukturen. Während früher das „Prinzip der Arterhaltung“ zur Erklärung vieler Verhaltensbeobachtungen herangezogen wurde

(LORENZ 1963), hat sich seit der Mitte des letzten Jahrhunderts ein Paradigmenwechsel vollzogen, der den individuellen Vorteil jedes Individuums als die treibende Kraft des Handelns ansieht (WILSON 1975; KREBS und DAVIES 1978). Diese soziobiologische Betrachtungsweise sieht daher als Ebene biologischer Anpassungsvorgänge die Ebene der Gene des Individuums an und nicht die der Populationen oder gar Arten (WICKLER und SEIBT 1977). Somit ist das Verhalten insbesondere das Aggressionsverhalten jedes Individuums im Rahmen evolutiver Verhaltensanpassungen zu sehen, die zur Weitergabe und Verbreitung der eigenen Erbanlagen dienen. Dieses nicht artzentrierte, sondern genzentrierte Prinzip hat zu der populären Floskel des „egoistischen Gens“ geführt (BARASH 1980; VOLAND 2000), da jede evolutionsbiologische Anpassung, auch Verhaltensanpassung, als im Dienste des egoistischen Vermehrungsinteresses der eigenen Gene stehend, angesehen werden kann. Die Mehrzahl der beobachtbaren angeborenen Verhaltensweisen sind somit auf das Ziel hohen Fortpflanzungserfolges ausgelesen.

Als Maß für den Fortpflanzungserfolg steht der Fachausdruck der „Eignung“ oder „Fitness“, er steht für den Wert, der nach den eigenen Nachkommen bemessen wird. Wird dieser Wert, der zwischen 0 und 1 angegeben wird, um die Nachkommen der eigenen Verwandtschaft ergänzt, spricht man von „Gesamteignung“ oder „Gesamtfitness“ (IMMELMANN et al. 1996).

Trotz dieses unbedingten Strebens jedes Lebewesens nach Maximierung seiner Eignung wird Aggression unter den Artgenossen selten ungehemmt eingesetzt. Denn aggressives Verhalten hat auch schwerwiegende Nachteile, die sich außerordentlich beschränkend auf das Maß des Aggressionsverhaltens auswirken. So fordert aggressives Verhalten zum einen einen erheblichen Energieaufwand und zum anderen riskiert der Aggressor selbst verletzt zu werden, was unter natürlichen Bedingungen schnell zur tödlichen Gefahr wird (IMMELMANN et al. 1996; EIBL-EIBESFELDT 1999).

## 2.2. Kosten –Nutzen –Rechnung

Deshalb wird Aggression als Mittel zur Durchsetzung eigener Interessen nur dort eingesetzt, wo die Kosten-Nutzen-Analyse im Ergebnis einen weitaus höheren realisierbaren Nutzen im Vergleich zu den Kosten und Gefahren in Aussicht stellt, die jede aggressive Handlung naturgemäß in sich birgt (VOLAND 2000). Der mögliche Gewinn aggressiven Verhaltens muss die damit verbundenen Risiken deutlich überwiegen. Lebewesen, die sich mit übermäßiger Aggression auf nutzlose Kämpfe einlassen, fallen der

natürlichen Selektion zum Opfer, da sie sich gefährden, ohne sich zu nützen (IMMELMANN et al. 1996). Deshalb besteht ein vitales Interesse daran, gefährliche Auseinandersetzungen zu vermeiden und Konflikte sozusagen im Vorfeld zu lösen, sei es gegenüber Fremden oder im eigenen Sozialverband.

### 2.3. Sozialverband

Auch im Sozialverband muss die Aggression auf das notwendige Maß beschränkt sein, soll ein effektives Zusammenleben möglich sein. In der Stammesgeschichte vieler Tierarten hat sich gegenüber einer weitgehend solitären Lebensweise, ein Leben in sozialen Verbänden als günstig erwiesen. Dies ist keineswegs selbstverständlich, bedenkt man, dass ein Zusammenleben mit den Artgenossen in nächster Nähe eine dauerhafte Konkurrenzsituation schafft. Die Vorteile, die es dem Sozialverband ermöglichen, sich im Laufe der Evolution zu behaupten, sind vielgestaltig. Vor allem im Bereich des Nahrungserwerbs, der Brutpflege und der Feindvermeidung bringt das Leben in der Gruppe neben Nachteilen auch entscheidende Vorteile, die den Anpassungswert des einzelnen erhöhen (BARASH 1980; EIBL-EIBESFELDT 1999; VOLAND 2000).

Unabhängig davon hat auch im Sozialverband die Aggression ihre wichtige biologische Aufgabe wahrzunehmen. Sie selektiert über Rivalenkämpfe die geeignetsten Individuen für die Fortpflanzung, führt zur Durchsetzung der Gruppennorm und zur Bildung von Rangordnungen. Aber auch die Bindung an den Partner wird durch Aggression verteidigt. Wie Jungtiere gegen Aggression verteidigt werden, kann elterliche Aggression auch das Selbständigwerden der Jungen erzwingen (EIBL-EIBESFELDT 1999).

### 3. Aggression und ihre Hemmechanismen

Um Aggression auf das notwendige Maß zu reduzieren, hat die Evolution Verhaltensweisen und soziale Organisationsstrukturen entwickelt, die die gleiche verdrängende Funktion erfüllen wie wirkliche Kämpfe, die Risiken aber gering halten (EIBL-EIBESFELDT 1999; IMMELMANN et al. 1999). Hierzu gehört:

- die Territorialität
- die Individualdistanz
- Dominanz und Rangordnung
- Droh- und Imponierverhaltensweisen
- Demut- und Beschwichtigungsgebärden

- ritualisierte Kampfformen
- Verhaltensweisen, die im Dienste der Bindung stehen

Über solche Verhaltensstrukturen verfügen sehr viele Tierarten, auch der Haushund. Diese zu kennen ist Vorbedingung, um das Verhalten eines Hundes in einer bestimmten Situation in den biologischen Sinnzusammenhang einordnen zu können. Das heißt Ursache, Zweck und Ziel seines Verhaltens zu erkennen, es zu bewerten und vor allem auch, um Voraussagen über sein zukünftiges Verhalten treffen zu können. Ihre genaue Kenntnis ist daher auch Vorbedingung, um die Gefährlichkeit eines Hundes aus seinem Verhalten heraus, beurteilen zu können.

An diesem Punkt ist die Brücke zu schlagen zwischen Ethologie und Gefahrenabwehrrecht. Aufgabe des Gefahrenabwehrrechtes ist es, den gefährlichen Hund zu bestimmen und die Gefahr, die von ihm ausgeht abzuwehren. Nur die Ethologie aber lehrt das Wissen um die Gefährlichkeit eines Hundes, die untrennbar verbunden ist mit der Kenntnis darüber, wie das normale Aggressionsverhalten vom abnormen und gesteigerten abzugrenzen ist.

Der besonderen Bedeutung halber sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung zwischen Normalverhalten, unerwünschtem Verhalten und gefährlichem Hund ein zentrales Problem darstellt, sowohl für den Gesetzgeber als auch für die Gerichte.

Um das normale, artgerechte Aggressionsverhalten des Hundes, das heißt auch jene Teile des Sozialverhaltens, denen der Ethologe aggressionshemmende Wirkungen zuschreibt, darzustellen, ist auf die Verhältnisse beim Wolf Bezug zu nehmen. Die Wissenschaft geht heute übereinstimmend davon aus, dass die wilde Stammart des Hundes der Wolf ist (ZIMEN 1971; FEDDERSEN-PETERSEN 1986; HERRE und RÖHRS 1990). Sie weisen darauf hin, dass der Hund das älteste Haustier des Menschen ist. Die Domestikation des Wolfes wird mit 12000 v. Chr. angegeben. Nicht jede Wildart ist geeignet zur Domestikation und schon gar nicht im Hinblick auf ein derart enges, ja soziales Zusammenleben mit dem Menschen (FEDDERSEN-PETERSEN 1986). Offenbar hat der Mensch schon sehr früh entdeckt, dass der Wolf sich aufgrund seiner Sozialordnung und seiner Rangordnungsstruktur sehr gut in die menschliche Gesellschaft eingliedern lässt. Darüberhinaus hatte er Eigenschaften, die für den Menschen überaus nützlich waren, wie Spürsinn, Jagdtrieb und Verteidigung des Territoriums (ZIMEN 1998).

Im Laufe der vieltausendjährigen Domestikation hat sich durch künstliche Selektion die Erbmasse des Wolfes geändert und der Mensch schuf sich den Hund, der seiner Umwelt angepasst war (ZIMEN 1998). In sehr vielen Verhaltensweisen ist das wölfische Erbgut auch heute noch deutlich wiederzufinden, vor allem die grundlegenden Strukturen des Sozialverhaltens sind erhalten. Gleichwohl sind wesentliche Unterschiede längst erblich festgelegt, wie die Zahmheit, d.h. jeglicher Verlust der Scheuheit vor dem Menschen, das Fehlen der Flucht tendenz, sowie eine einfachere, weil starrere soziale Organisation, aufgrund derer der Mensch meist in seiner höchsten Rangposition vom Hund ein Leben lang anerkannt wird (FEDDERSEN-PETERSEN 1986; ZIMEN 1998).

Trotz vieler Veränderungen muss wölfisches Verhalten Referenzsystem sein, will man das Verhalten des Hundes verstehen und bewerten (FEDDERSEN-PETERSEN und OHL 1995).

### 3.1. Aggressive Kommunikation

Der aggressiven Kommunikation muss, gerade im Hinblick auf die Bewertung hundlichen Verhaltens, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Sozialverhalten, insbesondere jede soziale Organisation erfordert die Fähigkeit, Verhalten aufeinander abzustimmen. Gegenseitige Verständigung ist daher unerlässliche Voraussetzung jedweder Organisation (FEDDERSEN-PETERSEN und OHL 1995).

#### 3.1.1. Ausdrucksverhalten

Kommunikation wird allgemein definiert als von einem Tier (Sender) auf ein anderes Tier (Empfänger) gerichtete Aktion (Signal), die das Verhalten des Empfängers verändert (SCHENKEL 1947; FEDDERSEN-PETERSEN und OHL 1995). Das kommunikative Ausdrucksverhalten höherer Tiere ist der nicht verbalen Verständigung zwischen Menschen in einzelnen Elementen vergleichbar, zum Teil sogar ähnlich. Aufgrund gemeinsamer phylogenetischer Wurzeln versteht der Mensch die Körpersprache des Hundes, insbesondere elementare Ausdrucksformen in Zusammenhang mit Stress, Angst, Flucht, Aggression und bindendem Verhalten, intuitiv und spontan (WICKLER 1967, 1972; MILLER 1977). Gesichtsmimik, Körperhaltung, taktile Signale sind Verhaltensweisen mit Mitteilungsfunktion. Sie werden weder abstrakt noch begrifflich gebraucht, sondern informieren über den gegenwärtigen inneren Zustand und Absicht des

Senders. SCHENKEL (1947) nannte diese Form der optischen Kommunikation „Ausdrucksverhalten“.

Eine große Vielfalt an Verhaltenselementen, je in Kombination und unterschiedlichem Grad der Ausführung, bilden die Stimmung, Intention und Handlungstendenzen ab, auf die sich der Signalempfänger einstellen kann. Dafür stehen eine Vielzahl von Einzelementen an Bein-, Kopf- und Körperhaltungen zur Verfügung (MITTMANN 2002; BÖTTJER 2003). Auch die Ohrhaltung ist ein sehr wichtiges Ausdrucksmittel (SCHENKEL 1947). Der Ausdruck der Augen kann vom Menschen zwar nur subjektiv also aus eigener Anschauung, offenbar aber intuitiv richtig erfasst werden. Schmale oder weit aufgerissene Augen, ein fixierender oder ein flackernder Blick, die Weite der Pupillen, ein entspannter, ungerichteter oder Spielblick, geben den inneren Zustand des Hundes und des Wolfes sehr gut wieder (FEDDERSEN-PETERSEN und OHL 1995). Viele Ausdrucksfeinheiten werden durch die Gesichtsmimik dargestellt (lange oder kurze Mundwinkel, Vorn-Zähneblecken, Vollzähneblecken, glatte oder in Falten gelegte Stirn u.v.a.). Die Rutenhaltung, immer in Kombination mit der Kopf- und Rückenhaltung, ist für den Menschen ein leicht verständliches Ausdruckssignal. Im übrigen ist zu berücksichtigen, dass Haltung und Bewegung eines Körperteiles wenig aussagt. Die dargestellten Signale sind immer in Kombination mit anderen zu interpretieren (ZIMEN 1971).

Am Beispiel des Hundes und des Wolfes, deren Ausdrucksverhalten im Gegensatz zu dem des Fuchses oder Schakals besonders differenziert entwickelt ist (FEDDERSEN-PETERSEN 1986), bestätigte sich die grundlegende Beobachtung (DARWIN 1859; EIBL-EIBESFELDT 1999), wonach Tier und Mensch bei einer Umkehrung der Intentionen, etwa von Aggression zu Freundlichkeit oder von Demut zu Drohen und Imponieren, auch alle Signale des Ausdrucksverhaltens umkehren. Der imponierende, drohende, angriffsgeneigte Wolf und Hund macht sich möglichst groß, mit durchgestreckten Gelenken, gesträubten Rückenhaaren, senkrechtem Schwanz und nach vorne gezogenen Ohren. Bei aktiver Beschwichtigung oder Demut sind die Signale umgekehrt, die Tiere machen sich klein, mit bis zum Bauch gezogenem Schwanz, eingeknickten Gelenken, eng anliegenden Ohren, nach unten gezogenem Kopf.

### 3.1.2. Demuts- und Beschwichtigungsgebärden

Ein wichtiger Bestandteil der aggressiven Kommunikation sind die Demuts- und Beschwichtigungsgebärden. Sie dienen dazu Aggression unter Hemmung zu setzen

(IMMELMANN 1996). In passiver Demut legen sich Hunde wie Wölfe regungslos auf den Rücken. In der aktiven Demut sind Pföteln, Mundwinkellecken, spielerisch unterwürfiges Anspringen, winselndes Kriechen, typische Gesten des unterwürfigen Verhaltens (FEDDERSEN-PETERSEN und OHL 1995). In einer Art vorbeugender Beschwichtigung werden damit Aggressionen bei anderen verhindert (ZIMEN 1990; FEDDERSEN-PETERSEN und OHL 1995). Viele dieser Bewegungen werden zu den ritualisierten Ausdrucksformen gerechnet.

### 3.1.3. Ritualisierte Verhaltensweisen

Ritualisierte Verhaltensweisen sind meist stark vereinfacht, übertrieben, formalisiert und werden dergestalt rhythmisch wiederholt. Als Ausdrucksverhalten mit Übermittlungsfunktion werden sie so offensichtlich und leicht verständlich und dienen damit einer verbesserten Kommunikation (FEDDERSEN-PETERSEN und OHL 1995). Ritualisierte Verhaltensweisen kommen nicht selten aus einem anderen Funktionskreis, haben ihren ursprünglichen Sinn weitgehend verloren und werden zu Bewegungen mit rein symbolischem Charakter (IMMELMANN et al. 1996). Typisch dafür sind Körperhaltungen, die aus der Eltern-Kind-Beziehung stammend, Pflegeverhalten auslösen und so Aggressionen bannen. Infantiles Verhalten wie auf dem Rücken liegen mit oder ohne Urinieren, gegen die Schnauze schubsen, Mundwinkellecken, Pföteln werden dafür als typische Beispiele genannt. Gleichermäßen sind ritualisierte Kampfformen (sog. Kommentkämpfe) unter Artgenossen üblich und vorherrschend (EIBL-EIBESFELDT 1999). Es handelt sich dabei um Kämpfe mit Turniercharakter, die nicht verletzen.

### 3.1.4. Bindendes Verhalten

Soziale Lebewesen suchen aus innerem Antrieb den sozialen Kontakt zu Artgenossen. Hierfür haben sich Mechanismen entwickelt, die Tiere zueinander führen und beieinander halten. Die Nähe eines Partners wirkt im Sinne der Befriedigung einer Appetenz (z.B. auch nach Sicherheit) als abschaltende Reizsituation. Man spricht deshalb auch davon, der Partner besitze „Heimcharakter“ (EIBL-EIBESFELDT 1999).

Der Erwähnung bedürfen daher auch alle freundlichen Verhaltensweisen ohne Demutscharakter, die nicht unmittelbar im Dienste der aggressiven Kommunikation stehen, aber der Bindung dienen und zu einer Festigung der Rudelzusammengehörigkeit führen. So das freundliche Umeinanderlaufen, Drängeln, sich aneinander reiben,

Schnauzenstubsen, Beriechen, Beknabbern, gegenseitiges Lecken, und alle Formen der körperlichen Kontaktaufnahme ohne aggressive Tendenz (FEDDERSEN-PETERSEN 1986; FEDDERSEN-PETERSEN und OHL 1995).

### 3.1.5. Droh- und Imponierverhaltensweisen

Droh- und Imponiergesten sollen die eigene Stärke demonstrieren und den Konkurrenten einschüchtern. Typische Imponierstellungen wie durchgestreckte Gelenke, aufrechtstehende Rute, der erhobene Kopf, um nur einige Merkmale zu nennen, sollen Größe und soziale Überlegenheit demonstrieren. Drohsignale wie Knurren, Zähneblecken, Maulaufreißen zeigen eine zunehmende Angriffstendenz an. Das Risiko selbst verletzt zu werden, ist sicher der Grund dafür, dass, wie Motivationsanalysen ergeben haben, das Ausdrucksverhalten des Drohens und Imponierens immer mit Angst und Fluchtelementen verbunden ist (ZIMEN 1990). Eine fein differenzierte Gesichtsmimik und Körpersprache informiert den Gegner über die momentane Stimmung, Intention und das eigene Maß der inneren Kampfbereitschaft (FEDDERSEN-PETERSEN 2001a). So kann ein defensives Abwehdrohen auf Grund entsprechender Signale des anderen in offensive Angriffsbereitschaft übergehen und umgekehrt. Dieser Status kann innerhalb einer Auseinandersetzung mehrfach wechseln. In diesem Zusammenhang ist folgender bemerkenswerter theoretischer Gesichtspunkt zu bedenken (EIBL-EIBESFELDT 1999; FEDDERSEN-PETERSEN 2001a): Was bietet die Gewähr dafür, dass der Kontrahent verlässliche Informationen signalisiert? Für ihn könnte es durchaus von Vorteil sein, den Gegner über seine eigene Kampfbereitschaft und Stärke im Unklaren zu lassen oder gar zu blöffen, so dass er nicht im Stande ist, sich auf die Situation einzustellen. Demnach hätte die Evolution zu Drohsignalen führen müssen, die in ihrer Form konstant, also von typischer Intensität sind und dem Gegner keinen weiteren Aufschluss geben. Genau das Gegenteil war jedoch der Fall. Offenbar waren Strategien zur Vermeidung ernsthafter aggressiver Auseinandersetzungen in dem Maße positiv selektiert, dass die individuelle Kampffähigkeit durch sehr ausgeprägt differenzierte Ausdruckssignale unzweideutig übermittelt wird. Nur deshalb können die meisten Streitigkeiten allein durch Drohverhaltensweisen entschieden werden (FEDDERSEN-PETERSEN 2001a).

### 3.1.6. Abgestufte Eskalation des Kampfverhaltens

Starke Konflikte können eskalieren, jedoch nicht plötzlich und unvorhergesehen, sondern durch eine abgestufte Steigerung der Auseinandersetzung. Beginnend mit der Distanzdrohung ohne Körperkontakt, über Drohungen mit Körperkontakt bis hin zum gehemmten und ungehemmten Beschädigungsbeißen (FEDDERSEN-PETERSEN 2001a). Innerhalb des Normbereiches zeigen sich dabei einzelne Individuen als durchaus angriffs- und kampfbereiter als andere. Es gibt Hundeindividuen, die eine sehr geringe offensive wie defensive Angriffsbereitschaft zeigen, mit der Neigung sich schnell zu unterwerfen oder zu flüchten. Andere zeigen vergleichsweise eine hohe Aggressivität und ein beachtliches Durchhaltevermögen, den Gegner allein durch Drohsignale in einem Konflikt zu zermürben (FEDDERSEN-PETERSEN 2001a). In den meisten Fällen bleibt es bei gegenseitigem Kräftemessen durch Drohsignale.

### 3.1.7. Veränderungen im Ausdruck des Hundes

ZIMEN (1971) ebenso FEDDERSEN-PETERSEN und OHL (1995) konnten erhebliche Veränderungen im Ausdruck der Hunde im Vergleich zu den Wölfen feststellen. So ist im optischen Ausdrucksverhalten eine Vielzahl von Elementen, die der sozialen Kommunikation dienen, verloren gegangen. Diese Autoren stellten in ihren vergleichenden Untersuchungen übereinstimmend fest, dass viele Haltungen und Bewegungen bei Hunden, die im Dienste der innerartlichen Kommunikation stehen, fehlen. Vor allem im Ausdruck der Ohren und des Gesichtes. Aber auch viele der differenzierten Kopf-, Körper- und Schwanzhaltungen der Wölfe sind bei Hunden nicht mehr zu sehen. Neben dem Verlust von Ausdrucksstrukturen sind andere in ihrer Intensität erheblich reduziert. So erscheint das Ausdrucksverhalten der Pudelnicht nur weniger differenziert, sondern auch weniger ausgeprägt, eher abgeflacht. Typisch für die Sprache der Wölfe ist ihre Unmißverständlichkeit im Ausdruck (ZIMEN 1971).

Die in extremer Form herausgezüchteten Exterieurmerkmale einiger Rassen können eine solche Reduktion im Ausdruck noch erheblich verstärken (FEDDERSEN-PETERSEN und OHL 1995). Bei starker Faltenbildung kann sich die Gesichtsmimik nur noch verkrüppelt darstellen. Schwere Hängeohren lassen nur noch Ohrwurzelbewegungen zu. Eine starke und hängende Behaarung im Gesicht lässt gar keinen Ausdruck mehr erkennen. Das Kupieren der Rute, als besonders ausdrucksstarkes Organ und der Ohren ist in Deutschland

nun verboten. Die plötzlich und unerwartet auftretende Aggressivität unter Hunden wird daher auch auf Defizite im Kommunikationsvermögen der Hunde zurückgeführt (FEDDERSEN-PETERSEN und OHL 1995).

In diesem Zusammenhang besonders negativ hervorzuheben sind auch die auf extreme Größe und extreme Kleinwüchsigkeit gezüchteten Rassen, die sog. Toy-Rassen und Miniaturschläge, die jetzt bei vielen Rassen in Erscheinung treten (SIMON 1998). Deren Nervosität, Ängstlichkeit und Trennungsangst dürfte auch das Ergebnis der einseitigen Zucht auf einzelne Exterieurmerkmale unter Vernachlässigung des Verhaltens sein.

### 3.2. Aggressives Verhalten gegenüber Fremden und Territorialverhalten

Ein einfacher Mechanismus, um Aggressionsschäden unter fremden Artgenossen zu vermeiden, ist die Gründung von Revieren. Territorial ausgerichtete Tiere kämpfen im allgemeinen bei der Reviergründung und gelegentlich beim Eindringen Fremder, selten jedoch gegen Nachbarn, sie respektieren sich gegenseitig (EIBL-EIBESFELDT 1999). Auch Wölfe respektieren unter Reviernachbarn das durch Duftstoffe markierte Territorium. Eindringlinge werden allerdings hemmungslos angegriffen (ZIMEN 1971). Heftiges aggressives Verhalten gegen alle Rudelfremden, ob Mensch oder Artgenossen, ist charakteristisch für den Wolf. Zwischen hemmungslosem Angriff, Fluchtverhalten und freundlichem Verhalten gibt es aber auch hier alle Übergänge. Wie eine Begegnung verläuft, hängt von mehreren Faktoren ab. Besonders wichtig ist der Ort des Zusammentreffens, d.h. die Nähe zum Territorium und zu dem Bau, wo sich die Jungtiere aufhalten. In dessen Nähe werden Fremde ungehemmt angegriffen, ohne Drohmimik und Beißhemmung. Kann sich der fremde Wolf nicht durch Flucht entziehen, wird er getötet (ZIMEN 1971). Das Geschlecht des Gegners spielt dabei keine Rolle. Je weiter entfernt vom Territorium die Begegnung stattfindet, desto zurückhaltender werden die Wölfe. Auf unbekanntem Gebiet überwiegt die Flucht tendenz ( ZIMEN 1971).

#### 3.2.1. Domestikationsbedingte Verhaltensänderungen gegenüber Fremden

Territoriale Verhaltensweisen sind auch dem Hund eigen. Was immer er als sein Territorium betrachtet, kann er verteidigen, wie Haus, Garten, Auto (BORCHELT 1983; SCHÖNING 2000). Die territoriale Aggression entwickelt sich erst mit der Geschlechtsreife (BRUNNER 1988).

Die von ZIMEN (1971) im Vergleich zum Wolf beobachteten Pudeln zeigten insgesamt ein stark verändertes Verhalten gegenüber Fremden. Ihre Aggressivität war im Vergleich zum Wolf deutlich herabgesetzt. Hauptausdrucksleistung bei der Territoriumsverteidigung ist nicht der Angriff, wie beim Wolf, sondern das Bellen. In überzeugender Imponierhaltung werden fremde Menschen wie auch Hunde verbellt. Sprechen die Menschen freundlich mit den Hunden, beruhigen sie sich. Außerhalb des Geheges zeigten die Hunde keine Aggression gegen Fremde.

Das Verhalten von Hunden gegenüber Fremden ist von sehr vielen Faktoren abhängig und dazuhin individuell höchst unterschiedlich ausgeprägt. Nach UNSHELM et al. (1993) und WIESNER und BOSTEDT (2000) ist das Verhalten des Hundes ganz entscheidend davon abhängig, wie die Bezugsperson in der Lage ist, auf den Hund einzuwirken. Oft sind Hunde gleichgeschlechtlichen fremden Artgenossen gegenüber wesentlich intoleranter. Ein weiterer Faktor ist, ob ein Hund an der Leine geführt wird (BREUER 1999; BÖTTJER 2003) oder sich frei bewegen kann. An der Leine reagieren viele Hunde völlig verändert und oft aggressiv. Werden Hunde aggressiv bei der Begegnung mit anderen Hunden ist Hauptausdrucksleistung meist das Bellen. Viele Hunde zeigen ein Meideverhalten.

### 3.3. Aggression im Sozialverband und ihre Hemmechismen

#### 3.3.1. Die Rangordnung im Rudel

Im Wolfsrudel gibt es zwei soziale Rangordnungen, eine für die Rüden und eine für die Weibchen. Die Rangordnungen sind oft nach dem Alter strukturiert. An der Spitze steht ein älterer Wolf und eine Wölfin. Es folgen auf den mittleren Rangplätzen ein oder mehrere adulte Tiere, wobei ein Rüde in der Beta-Position ebenfalls eine prominente Rangstellung einnehmen kann.

Die unteren Rangplätze nehmen die Juvenilen ein. In den Untergruppen gibt es soziale Rangordnungen im kleinen, die aber weniger stabil sind und oft wechseln können. Bei hoher Aggression und starkem Druck von den Ranghöheren, vor allem im Winter, verwischt sich der Rangunterschied zwischen den Rangniedereren.

Zwischen Wölfen verschiedenen Geschlechtes auf gleicher Rangstufe existiert keine Rangordnung. Auf unterschiedlicher Stufe zeigt das Ausdrucksverhalten, dass Rangunterschiede bestehen, jedoch kommt es nie zu Rangstreitigkeiten (ZIMEN 1990).

#### Alpha-Wölfin:

Die Alpha-Wölfin bringt im Frühjahr zwischen 3 und 6 Junge zur Welt. Die Geburt weiterer Welpen verhindert sie, indem sie andere geschlechtsreife Weibchen hoch aggressiv aus dem Rudel verdrängt; gehen sie nicht freiwillig, werden sie getötet oder so stark sozial unterdrückt, dass sie keine Läufigkeit entwickeln (ZIMEN 1971). Die Paarung findet mit dem Alpha-Rüden statt. Auch, wenn Kopulationen mit dem Beta-Rüden beobachtet wurden, konnte nachgewiesen werden, dass die Welpen erwartungsgemäß von dem Alpha-Rüden abstammten. Die Kopulation mit anderen Wölfen dürfte eine Form des Bindungsverhaltens sein, um weitere männliche Tiere im Rudel zu halten (ZIMEN 1990). Am Ende der Paarungszeit lässt die aggressive Intoleranz des Alpha-Weibchens nach, so dass auch ausgestoßene und unterdrückte Tiere wieder ins Rudel integriert werden können.

#### Alpha-Rüde:

Komplementär zur Alpha-Wölfin steht das Recht auf Nachkommen im Rudel ausschließlich dem Alpha-Rüden zu. Die Wölfin hat die Neigung sich ausschließlich mit dem Alpharüden zu paaren und er hat auf Grund seiner Rangstellung das Vorrecht vor den anderen Rüden. Mit der Alphastellung verbunden ist jedoch nicht nur das Recht auf Reproduktion, sondern auch die Sorge um den Zusammenhalt im Rudel und die Rudelführung. Während das Weibchen vor allem in den Wintermonaten zur aggressiven Stimmung beiträgt, um andere weibliche Tiere von der Nachkommenschaft auszuschließen, ist der Rüde eher um Stabilität und eine freundlich-kooperative Stimmung bemüht. Er ergreift vor allen anderen die Initiative, bestimmt die Aktivitäten und die Laufrichtung. Bei dem Alpha-Rüden ist ein ausgeprägtes Bindungsverhalten zu beobachten. Bei diesen Sozialkontakten (freundliches Umeinanderlaufen, Schnauzenstoßen, Lecken, u.s.w. ) wird jedes Signal aggressiver Stimmung vermieden. Die Beobachtungen zeigen, dass es um hohe Rangpositionen zwar heftige, auch tödliche Ernstkämpfe geben kann, dennoch scheint die Rudelordnung nicht alleine auf Dominanzbeziehungen gegründet zu sein, sondern auf Führungsverhältnissen (EIBL-EIBESFELDT 1999), die das notwendige Band im Rudel knüpfen.

#### Beta-Rüde:

ZIMEN (1971) beschreibt ihn als aggressive Drehscheibe des Rudels. Während sich die Rudelmitglieder gegen den Alpha-Rüden ausgesprochen freundlich verhalten, richten sich die Expansionstendenzen der jungen Rüden gegen den Beta-Rüden. Er muss seine Position nach unten verteidigen und zugleich versuchen die Alpha-Position zu erlangen.

Die Gruppe der Subdominanten:

Ihre Stellung im Rudel ist von mehreren Faktoren abhängig.

Je nach Nahrungsangebot und sozialer Konkurrenzsituation kann es für sie mehr oder weniger günstig sein, im Rudel zu verbleiben. Je schlechter ihre soziale Stellung ist, je weniger sie die Möglichkeit haben werden, selbst Nachkommen zu zeugen, desto lockerer wird ihre Bindung zum Rudel. Vor allem männliche Tiere haben die Neigung das Rudel freiwillig zu verlassen, sich als Trailing-Wolves anderen Rüden anzuschließen oder zu versuchen, ein eigenes Rudel zu gründen. Untereinander versuchen sie eine hohe Rangposition durch gehemmte Aggression zu erreichen. Den Ranghöchsten gegenüber sind sie freundlich demütig, was ihre Chancen im Rudel zu verbleiben, erhöht (ZIMEN 1971). Nach diesen Strukturen im Wolfsrudel wird das Rangordnungsbewußtsein des Wolfes, aber auch des Haushundes leicht nachvollziehbar. Eine hohe Rangstellung zu erreichen, ist im Leben eines jeden Wolfes von zentralem Interesse (ZIMEN 1990, 1998). Der Reproduktionserfolg hängt vom Status der sozialen Dominanz ab. Im Wolfsrudel haben mit wenigen Ausnahmen nur die Alphawölfin und der Alpharüde das Recht auf Nachkommen. Auch im übrigen bringt die Alphaposition Vorteile (Nahrung, Schlafplatz).

### 3.3.2. Ungehemmte Aggression

Um die Alpha-Position kann, wenn auch selten, (ZIMEN 1971) erbittert gekämpft werden. Kommt es zu einem solchen Ernstkampf, fehlt bei den Gegnern jeder Ausdruck gehemmter Aggression. Es gibt keine Drohmimik, kein Zähnezeigen, kein Knurren. Es fehlt jede Beißhemmung (ZIMEN 1990).

Zimen beschreibt einen Ernstkampf wie folgt : „Zwei Tiere versuchen mit großer Intensität sich gegenseitig möglichst schwere Wunden zuzufügen. Die Bisse werden gegen Kopf, Schwanz und Hals des Gegners gerichtet . Sie beißen sich im Fell des Gegners fest, es folgt intensives Beißschütteln. Der Kampf geht so lange bis die Tiere vor Erschöpfung oder Verletzungen nicht mehr weiter können, ein Tier die Flucht ergreift oder sich zurückzieht und sich nur noch intensiv verteidigt“. Der Unterlegene zeigt kein Demutsverhalten. Eine Demutshaltung würde bei Wölfen in einem Ernstkampf keine Beißhemmung hervorrufen. Im Ernstkampf gibt es keine Form der aggressiven Kommunikation. In der Regel wird ein Kampf dadurch abgekürzt, dass sich ein oder mehrere adulte Tiere gleichen Geschlechtes auf die Seite des vermutlich Stärkeren schlagen und ebenfalls hemmungslos attackieren.

Die Machtkämpfe innerhalb der männlichen und weiblichen Rangordnungen verlaufen nach dem gleichen Schema, Unterschiede sind aber zu erkennen. Es scheint, dass sich die weiblichen Wölfe häufiger einem Ernstkampf mit bedingungslosen Beschädigungsangriffen aussetzen. Die Auseinandersetzungen werden hoch aggressiv ausgetragen und können mit schlimmen Verletzungen einhergehen. Die männlichen Wölfe sind eher bereit das Rudel freiwillig zu verlassen, ohne es auf einen Ernstkampf ankommen zu lassen.

Während der vergleichenden Beobachtungen konnte ZIMEN (1971) bei seinen Pudeln im Gehege ungehemmtes Beißen nur sehr selten feststellen. Er konnte freie Kämpfe ein paarmal zwischen seinen Pudelrüden beobachten. Diese Kämpfe waren aber stets kurz und führten nie zu stärkeren Verletzungen. Im Vergleich zum Kampf unter Wölfen wirkte ein Kampf unter Hunden eher harmlos.

### 3.3.3. Aggressionshemmende Funktion der Rangordnung

Der hierarchischen Organisation wird von der Verhaltensforschung eine u.a. aggressionsmindernde Wirkung innerhalb des Sozialgefüges zugeschrieben. Viele Beobachtungen auch an anderen Tierarten bestätigen, dass Rangordnungen durch Kräftemessen und aggressive Auseinandersetzungen gebildet werden, dass das Ergebnis solcher Rangstreitigkeiten aber über längere Zeit akzeptiert wird (IMMELMANN et al. 1996; EIBL-EIBESFELDT 1999). Die Rangordnung schafft auch im Wolfsrudel eine zeitlang stabile Verhältnisse, die die Aggressionsbereitschaft dämpfen (ZIMEN 1990). So verhindert die festgefügte soziale Ordnung, dass die endogene Antriebssteigerung, auch jahreszeitlich bedingt, in offene Aggression gegen die Rudelmitglieder umschlägt. Umgekehrt führt das Nachlassen der endogenen Antriebssteigerung zum verminderten sozialen Druck der Ranghöheren auf die Rangniedrigen, deren zunehmende Expansionstendenzen ohne festes Sozialgefüge ständig Reibereien und Streitigkeiten zur Folge hätte. ZIMEN (1971) sieht darin nicht nur einen Beleg dafür, dass die Rangordnung aggressionsmindernd im Sozialverband wirkt, sondern auch einen lebhaften Beweis dafür, dass aggressives Verhalten sowohl endogene wie soziale Ursachen hat.

Im Konfliktfall hat innerhalb stabiler Rangverhältnisse immer das ranghöhere Tier das Vorrecht, das von den Rangniedrigeren anerkannt wird (ZIMEN 1971). Rangdifferenzen und aggressive Auseinandersetzungen nehmen in den Wintermonaten deutlich an Häufigkeit zu. Der jahreszeitlich gebundene Stimmungswechsel, dessen Ursache eine

erhöhte endogene Reizproduktion, vermutlich im Zusammenhang mit dem Sexualzyklus ist, aber auch Änderungen im Rudel, stören das Gleichgewicht und lassen Rivalitäten aufflammen. Jedem erwachsenen Wolf ist eine soziale Expansionstendenz eigen, die dann deutlich in Erscheinung tritt (ZIMEN 1990). Immer wieder kommt es in dieser Zeit zu Rangdemonstrationen zwischen gleichgeschlechtlichen Tieren, deren Rangstellung sehr gut an ihrem Ausdrucksverhalten zu erkennen ist. Das Auftreten instabiler Rangverhältnisse, starke Expansionstendenzen oder die Unterdrückung Gleichgeschlechtlicher zeigen sich im ausgeprägten Imponierverhalten (ZIMEN 1990). Bei stabilen Rangverhältnissen wird wenig imponiert.

Charakteristisch für fast alle aggressiven Auseinandersetzungen zwischen den Tieren des Rudels ist die Beißhemmung. Nur in den seltensten Fällen werden einzelne Tiere ernsthaft verletzt (ZIMEN 1990). In den meisten Fällen wird der Konflikt durch gegenseitiges Kräfteressen in Form kommunikativen Ausdrucksverhaltens und durch Turnierkämpfe ausgetragen. Nimmt die Aggression zu, wird über das Imponieren hinaus gedroht, mit Fauchen, Vorstößen, Schnappbewegungen und leichten Bissen.

Bemerkenswert bei Wölfen ist das für viele aggressive Auseinandersetzungen typische Protestverhalten (Protestfauchen, Schnappen, Beißen ). Protestiert wird gegen jedes nach der Rangsituation unrechtmäßige Verhalten (ZIMEN 1971, 1990). Dominante Tiere protestieren gegen unrechtmäßige Übergriffe von unten; Subdominante gegen Rechtsverletzungen von oben. Je geringer die Rangdifferenz, desto stärker wird protestiert. Die ständigen Rangdemonstrationen werden mit dem gesamten Instrumentarium gehemmter Aggression ausgeführt. Auf diese Weise können sich die Verhältnisse wieder unverändert stabilisieren oder es vollzieht sich ein Rangwechsel, ohne dass es zu beschädigenden Beißereien kommt.

#### 3.3.4. Domestikationsbedingte Veränderungen in Rangordnung und Unterwerfungsbereitschaft

Charakteristisch und zugleich entscheidend sind die Unterschiede im Rangordnungsverhalten und in der Bereitschaft des Haushundes sich zu unterwerfen.

Eine soziale Rangordnung entsteht nach ZIMEN (1971) unter jungen Hunden ungefähr im dritten Lebensmonat und ordnet sich nach dem Gewicht der Wurfgeschwister. Auf diese Weise entsteht recht früh eine lineare soziale Rangordnung, die sich in der Folgezeit kaum noch verändert. Diese feste Struktur der Rangordnung und vor allem ihre Stabilität steht in

krassem Gegensatz zu der der Wölfe, deren Beziehungen immer die Tendenz zu Veränderungen haben und daher jedenfalls in den Wintermonaten ständigen sozialen Spannungen unterliegen (ZIMEN 1971).

Zimen beurteilt den Unterschied in der Bildung der Rangordnung nach folgenden Kriterien. Im sozialen Verhältnis zwischen dem Alpha-Wolf und einem gleichgeschlechtlichen Subdominanten behauptet das Alpha-Tier seine Stellung. Das subdominante Tier reagiert mit Unterordnung. Wird der Druck von oben zu stark, kommt es zum Protestverhalten, zu einem Gegendruck von unten. Dieser Gegendruck kann sich auch als aktiver Protest zur Expansionstendenz steigern, vor allem dann, wenn der Druck von oben nachlässt. Bei erwachsenen Wölfen ist eine ständig latent vorhandene Expansionstendenz den Ranggleichen gegenüber typisch. Solche Rangauseinandersetzungen sind meist harmlos, wenn auch recht lautstark. Die vergleichenden Beobachtungen zeigen, dass den Hunden eine solche dauernde Expansionstendenz nicht nur annähernd fehlt, sondern dass ihnen quasi ergänzend eine starke Bereitschaft zur Unterordnung eigen ist (Zimen 1971). Eigenschaften, die die Stabilität in den sozialen Beziehungen sehr gut erklären können. Vor allem erwachsene Hunde zeigen, insbesondere in ihrer Haltung dem Menschen gegenüber, eine konsequente Unterwerfungsbereitschaft. ZIMEN (1971) konnte diese Verhaltenseigenschaft in direktem Vergleich zwischen Wolf und Pudel gut darstellen. War sein Verhalten im Gehege beim regelmäßigen Begrüßungszeremoniell nicht freundlich tolerant, sondern aggressiv, benahmen sich die Wölfe aktiv unterwürfig, aber unter deutlichem Protest. Die Hunde zeigten hingegen sofort die totale Unterwerfung mit abgewandtem Blick und ohne jedes Protestverhalten. Dieser Unterschied im Verhalten bestand nicht nur gegenüber den Menschen, sondern auch unter den Artgenossen.

Das Demutsverhalten erwachsener Hunde, häufig spontan gezeigte Gesten und große Bereitschaft zur Unterordnung, ist am ehesten mit dem junger Wölfe zu vergleichen, so ZIMEN (1971), wenn auch die totale Unterwerfungsbereitschaft der Hunde nicht einmal bei den jüngsten Wölfen zu beobachten ist. Bei Rechtsverletzungen zeigen auch Jungwölfe Protestverhalten, während sich erwachsene Hunde dominanten Gruppenmitgliedern, seien es andere Hunde oder Menschen, total unterwerfen. Diese Eigenschaft der nahezu bedingungslosen Unterwerfungsbereitschaft unter den Menschen, vorausgesetzt natürlich, er konnte eine enge Bindung an diesen entwickeln, ist eine Eigenschaft des Hundes, die sicher individuell unterschiedlich stark ausgeprägt ist, aber unzweifelhaft zu den

Grundzügen des Hundes gehört. Eine Eigenschaft, die über alle Nutzungs- und Rassegrenzen hinweg in der Geschichte des Haushundes konsequent erzüchtet wurde.

Diese grundlegenden Beobachtungen lassen jedoch den Anspruch des Hundes, wenn auch in deutlich abgeschwächter Form, auf eine Eingliederung in eine hierarchische Sozialordnung bestehen (FEDDERSEN-PETERSEN 1991a, 1992b, 1992a; WIESNER u. BOSTEDT 2000). Seine innerartliche Sozialstruktur überträgt er (in modifizierter Form) auf die Lebensgemeinschaft mit dem Menschen. Eine stabile Ordnung dient zur aktuellen Konfliktbewältigung, verleiht ihm Sicherheit im sozialen Umgang mit Menschen und Artgenossen und gewährt ihm den Schutz im „Rudel“. Fehlt eine solche Ordnung kann es zu zahlreichen Verhaltensproblemen kommen (Aggression gegen Familienmitglieder, Besitzaggression, Erziehungsprobleme). Bestehende Spannungen in ungeklärten Rangverhältnissen können aber auch zu anderen Fehlleistungen führen, wie ängstliches, unsicheres und angstaggressives Verhalten.

#### 3.4. Aggression gegen Menschen

Nach den Berichten ZIMENS (1990) und TRUMLER (1988) können gezähmte Wölfe auch gegenüber Menschen sehr aggressiv reagieren. Und zwar vornehmlich dann, wenn es, ebenso wie unter ihren Artgenossen, um die Alpha-Position geht.

Wenn der Wolf in einer vergleichsweisen engen Bindung zum Menschen steht, betrachtet er diesen, wahrscheinlich ähnlich wie der Hund, als eine Art „Superalpha“ (ZIMEN 1990), jedenfalls aber als eine Art Sozialpartner. Als junge Tiere an den Menschen gewöhnt, sind Wölfe außerordentlich freundlich zu Menschen. Erreichen sie die Geschlechtsreife, können sie die Rudelordnung auch dem Menschen gegenüber in Frage stellen und stark aggressiv gegen ihn reagieren (ZIMEN 1990). Auch bei Überschreitung der Individualdistanz und unfreudlichem Verhalten eines Menschen reagieren die Wölfe aggressiv. Das Recht, die Individualdistanz zu überschreiten, haben nur Menschen, die die Wölfe sehr gut kennen. Zimen konnte sich seinen Wölfen ohne weiteres nähern, wenn er sich dabei freundlich spielerisch verhielt. Kaum kamen aus Sicht der Wölfe aggressive Tendenzen hinzu, wie Anleinen oder Geschirr anlegen, reagierten sie mit aktivem Protest. Solche Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit nahmen sie nur unter aggressivem Protestfauchen, Abwehrschnappen und Zähneblecken hin.

### 3.4.1. Domestikationsbedingte Verhaltensänderungen gegenüber Menschen – die Bindungsfähigkeit

Die starke Bindung an den Menschen unterscheidet den Hund grundlegend vom Wolf. Diese Bindungsfähigkeit beeinflusst, neben seiner Bereitschaft zur Unterordnung, auch seine Motivation zu aggressiven Handlungen dem Menschen gegenüber und bestimmt das Verhältnis zum Menschen im wesentlichen mit. Während der Wolf, auch wenn von Geburt an an den Menschen gewöhnt, keine stabile Beziehung zum Menschen entwickelt und diese auch in Sachen Vormachtstellung regelmäßig in Frage stellt, ist der Mensch für den Hund zum wichtigsten Sozialpartner geworden, ohne den eine normale Verhaltensentwicklung nicht mehr möglich ist (FEDDERSEN-PETERSEN 1991, 1994b, 1996, 2001b; ZIMEN 1998). Ein Hund, der ohne Kontakt zum Menschen aufwächst, entwickelt nicht nur diesem gegenüber ein gestörtes Verhältnis, sondern er zeigt auch ein gestörtes Sozialverhalten den eigenen Artgenossen gegenüber (FEDDERSEN-PETERSEN 1994b). ZIMEN (1990) ist aufgrund all seiner Studien zu der Überzeugung gelangt, dass das, was der Hund wohl am meisten sucht, die enge Beziehung zu einem oder mehreren Menschen ist. Sie ist für ihn wichtiger geworden, als der Kontakt zu Artgenossen. Dabei ist diese starke Neigung zum Menschen nicht allein durch die Erfahrung des Hundes bestimmt oder zu erklären. Sozialisation und frühe Erfahrungen spielen naturgemäß eine große Rolle. Doch ist es erstaunlich, wie flexibel der Hund ist, dieses Ziel seinem Wesen entsprechend letztlich doch zu erreichen. Auch wenn die Hunde in den Prägungsphasen und später keinen oder nur sehr wenig Kontakt zu Menschen hatten, gelingt es ihnen noch nach mehreren Jahren eine enge Bindung zu einer Bezugsperson zu entwickeln (ZIMEN 1990). Nach FEDDERSEN-PETERSEN (1992a) ist es für den gut sozialisierten Hund charakteristisch über seine individuelle Bindung an seine Bezugspersonen hinaus, eine anonyme Sozialbindung allen Menschen gegenüber zu entwickeln. In dem Sinne, dass Menschen soziale Sicherheit zu vermitteln vermögen.

Anhand dieser beschreibenden Darstellung wird deutlich, dass das normale, das heißt artgemäße Verhalten des Wolfes, dem Stammvater des Haushundes, durchaus für den Menschen gefährliche Verhaltensmuster enthalten kann.

Eine allgemeine Herabsetzung aggressiver Tendenzen war daher sicher eine der wichtigsten Verhaltensänderungen bei der Domestikation des Wolfes zum Haushund. Der Mensch hat sicherlich seit der Zähmung der ersten Hauswölfe, gezielt leicht handhabbare Hunde selektiv bevorzugt. Hunde, die sich gegen ihren Herrn stellten, hatten wohl zu allen

Zeiten keine Überlebenschancen (ZIMEN 1998). Daher wird man sicher annehmen können, dass die allgemeine Verminderung aggressiver Motivationen, insbesondere den Menschen gegenüber, durch alle Zeiten hindurch das einzige Merkmal war, das konsequent positiv selektiert wurde. Das dürfte auch der Grund dafür sein, dass gerade im sozialen Bereich signifikante Verhaltensänderungen des Hundes im Vergleich zum Wolf stattgefunden haben (FEDDERSEN-PETERSEN 1986; ZIMEN 1998).

#### 4. Das „normative Verhalten“

Zusammenfassend ergibt sich aus der vorangegangenen Darstellung der Grundzüge wölfischer Verhaltensweisen in Verbindung mit den domestikationsbedingten Verhaltensänderungen beim Hund, ein **normatives Bild** hundlichen artgemäßen Verhaltens. Dieses Verhalten folgt demnach stammesgeschichtlichen Gesetzmäßigkeiten und biologischen Regeln, die unter folgenden Prämissen stehen:

- Artgenossen sind Konkurrenten um knappe Ressourcen.
- Jedes Individuum strebt danach, lebenswichtige Ressourcen zur Steigerung der eigenen Fitness zu gewinnen.

Daraus lassen sich nachfolgende Verhaltensregeln erklären:

1. Der zweckgerichtete Einsatz aggressiver Verhaltensweisen.  
Aggression wird als Werkzeughandlung in allen Funktionskreisen eingesetzt und lässt sich diesen zuordnen.
2. Der Einsatz von Aggression nach einem Modell der Kosten-Nutzen-Rechnung, wonach beschädigende Aggression nur dort eingesetzt wird, wo der Vorteil die Kosten bei weitem überwiegt.
3. Evolutionsstabile Strategien zur Einschränkung aggressiver Verhaltensweisen. Hierzu zählen:
  - Die aggressive Kommunikation und ritualisierte Kampfformen als Instrumente, Konflikte gehemmt auszutragen.
  - Die Ausbildung einer Rangordnung und die Fähigkeit und Bereitschaft sich zu unterwerfen, verhindert fortwährende Konflikte und schafft stabile Sozietäten.
  - Die Wahrung der Individualdistanz.
  - Individuelle Bekanntschaft hemmt Aggression. Die Hemmung wird verstärkt durch bindende Verhaltensweisen.

Als entscheidende Komponente in den Verhaltensstrukturen tritt die domestikationsbedingte Abschwächung der Aggression verbunden mit tiefgreifenden Verhaltensänderungen beim Haushund hinzu. Hierzu zählt:

1. Die Verringerung der Aggression gegen Fremde.
2. Die Verringerung der Aggression im Sozialverband durch
  - geringe soziale Expansionstendenzen
  - die haushundtypische hohe Bereitschaft zur Unterwerfung ohne Protestverhalten
  - die starke Bindungsbereitschaft bis Bindungsnotwendigkeit an den Menschen.

Daraus ergibt sich nachstehende Schlussfolgerung: Das „normative Bild“ haushundtypischen Verhaltens ist entscheidend geprägt durch gehemmte Aggression und eine allgemeine Herabsetzung aggressiver Tendenzen. Dennoch sind aggressive Verhaltensweisen und zahlreiche aggressive Ausdruckselemente, die eine Abbildung der Umwelt darstellen, in der sich die stammesgeschichtliche Entwicklung, aber auch domestikationsbedingte Anpassungsleistungen vollzogen haben, auch bei unserem Haushund unabdingbar notwendige Bestandteile des Sozialverhaltens (FEDDERSEN-PETERSEN 2001a).

5. Bewertung des „normativen Verhaltens“ des Hundes gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum „abstrakten Gefahrenbegriff“

Dieser Umstand macht es erforderlich, bereits das „normative Verhalten“ des Hundes nach gefahrenrechtlichen Maßstäben zu bewerten und die Frage zu beantworten, ob nicht bereits das „Normalverhalten des Hundes“ und damit die Hundehaltung an sich, eine Gefahr für den Menschen darstellt. Um dieses Problem einer rechtlichen Beurteilung zugänglich zu machen, muss die „Gefahr“ zunächst als Begriff eingegrenzt und im rechtswissenschaftlichen Sinne definiert werden.

#### 5.1. Definition der „abstrakten Gefahr“

Danach liegt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes eine Gefahr vor, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit Wahrscheinlichkeit ein polizeilich geschütztes Rechtsgut schädigen wird (BverwG 45, 51; KNEMEYER 2000). Die Rechtswissenschaft unterscheidet zwischen der „konkreten“ und der „abstrakten Gefahr“. Als „konkrete Gefahr“ bezeichnet man die im einzelnen Falle bestehende hinreichende

Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Im Unterschied hierzu bezeichnet die „abstrakte Gefahr“ eine gedachte, hypothetische und typische Sachlage, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem schädigenden Ereignis führen wird. Die beiden Gefahrenbegriffe sind also nicht hinsichtlich des Grades der Wahrscheinlichkeit verschieden, sondern hinsichtlich des Realitätsmodus der Gefahrenlage. „Konkret“ ist die Gefahr, wenn sie im Einzelfall tatsächlich besteht, „abstrakt“, wenn sie einen bloß hypothetischen, vorgestellten, aber typischerweise gefährlichen Sachverhalt meint (BverwGE 45, 51; BverwG DÖV 1970, 714; BverwG DVBl. 1973, 857). Die Unterscheidung zwischen „abstrakter“ und „konkreter“ Gefahr ist hier gerade deshalb bedeutsam, da die abstrakt-generelle Fassung einer Regelung, die das Normalverhalten des Hundes und damit die Hundehaltung als Gefahrentatbestand zum Gegenstand hätte, nur den abstrakten Gefahrenbegriff umschreiben kann.

## 5.2. Subsumtion des „normativen Verhaltens“ unter den „abstrakten Gefahrenbegriff“

Hundliches Verhalten ist typischerweise darauf ausgerichtet, Schaden zu vermeiden und im Einklang mit seiner Umwelt zu leben (FEDDERSEN-PETERSEN 1991b; BUCHHOLTZ 1993). Im Erbgut des Hundes ist das aggressive Verhaltensrepertoire seines Stammvaters, dem Wolf, zwar nach wie vor als evolutionstables Instrumentarium zur Gewinnung wichtiger Ressourcen vorhanden. Gleichmaßen aber auch dessen Organisationsstrukturen und Verhaltensstrategien um Aggression zum eigenen Vorteil auf das notwendige Maß zu beschränken und zu neutralisieren. Die Schadensvermeidung ist Voraussetzung der Selbsterhaltung. Das agonistische Verhaltensrepertoire ist dabei das bedeutendste Instrument erfolgreicher Schadensvermeidungsstrategien im sozialen Zusammenleben. Beim Haushund kommt entscheidend hinzu, dass seine aggressiven Antriebe domestikationsbedingt durch künstliche Selektion eine allgemeine Herabsetzung erfahren haben, die, in Verbindung mit einer ausgeprägten Unterwerfungsbereitschaft und Bindung an den Menschen, ihn zu einem wenig aggressiven, in seinem Verhalten berechenbaren und einschätzbaren Sozialpartner für den Menschen machen. Der Begriff der „abstrakten Gefahr“ enthält eine Prognose, das heißt eine auf Tatsachen oder dem Erfahrungswissen gegründete subjektive Einschätzung über einen zukünftigen Geschehensablauf. Das Urteil, welches das Vorliegen einer Gefahr (also der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts) bejaht oder verneint beruht, immer zum Teil

auf sicherem Wissen, zum Teil auf Ungewissheit und zum Teil auf einer aus Erfahrung gespeisten bewertenden Einschätzung der bekannten Umstände. Setzt man so „das normative Verhalten“ des Hundes gleich der hypothetisch vorgestellten Sachlage, deren Gefahrenpotential nach den vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Kriterien zu bewerten ist, ergibt sich, dass nach dem objektiv und typischerweise zu erwartenden Geschehensablauf einer Konfliktsituation, ein schadensvermeidendes Verhalten des Hundes mit weit höherer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, als der Eintritt eines schädigenden Ereignisses. So ist aus dem Normalverhalten des Hundes eine abstrakte Gefahr nicht abzuleiten ist.

Auf die in diesem Zusammenhang notwendige Abgrenzung zwischen Gefahr und Risiko wird unter Abschnitt II. 7. eingegangen.

#### 6. Das „gesteigert aggressive“ Verhalten

Die Bestimmung gefährlichen Verhaltens ergibt sich quasi im Umkehrschluss zu den oben dargestellten Regeln. Gesteigertes und gefährliches Aggressionsverhalten ist eine Durchbrechung der biologisch vorgegebenen Gesetzmäßigkeiten. Es handelt sich dabei um Verhaltensweisen, die den natürlichen Prozessen der Anpassungsleistungen des Individuums an die soziale Umwelt und die Umgebungsbedingungen zuwiderlaufen. In der Auseinandersetzung mit seiner Umwelt wird jeder Hund zwangsläufig in gegebenen Situationen aggressive Verhaltensweisen zeigen. Gefährlich kann daher nur ein solches Verhalten sein, das über das normale Aggressionsverhalten des Hundes hinausgeht und bei dem ständig und unvorhersehbar mit Angriffen auf Menschen und Artgenossen gerechnet werden muss.

In diesem Sinne definiert Feddersen-Petersen (2000) „die gesteigerte Aggression oder Hypertrophie im Bereich des Aggressionsverhaltens als ein allgemein übersteigertes Angriffs- und Kampfverhalten, das aggressive Kommunikation überwiegend ausschließt und relativ schnell zur Eskalation, zu Beschädigungskämpfen mit Artgenossen und Menschen führt. Allgemein übersteigert heißt: ein inadäquates der Situation nicht angemessenes, also biologisch unangebrachtes, qualitativ wie quantitativ sehr ausgeprägtes und verändertes Aggressionsverhalten, gepaart mit etlichen Verhaltensausfällen und – einschränkungen in anderen Funktionskreisen, biologisch weder vom Ziel noch von der Funktion her einzuordnen, leicht auslösbar und durch Besonderheiten gekennzeichnet, die auch auf hereditäre organische Defekte zurückzuführen sind.“

Die gesteigerte Aggressivität wird in der Verhaltensforschung als Verhaltensstörung eingestuft (FEDDERSEN-PETERSEN 1991a, 2000). Die Verhaltensstörung definiert TSCHANZ (1993) als jede Beeinträchtigung eines normalen Ablaufes, die zu einer Schmälerung der Aufbau-, Erhaltungs- und Fortpflanzungsleistung führt. Auf Grund der Tatsache, dass Lebewesen darauf ausgerichtet sind, zu überleben, sind ihre Verhaltenskonzepte so angelegt, dass sie das, was sie zur ihrer Entwicklung und Erhaltung bedürfen, durch Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt beschaffen können. Neben der Bedarfsdeckung ist auch die Schadensvermeidung unabdingbare Voraussetzung der Selbsterhaltung. Das agonistische Verhaltensrepertoire ist dabei das bedeutendste Instrument erfolgreicher Schadensvermeidungsstrategien im sozialen Zusammenleben. Ist dieses Verhalten gestört, können die Tiere soziale Konflikte nicht bewältigen oder provozieren sie ohne biologischen Sinnzusammenhang und gefährden dabei sich selbst und andere.

#### 6.1. Subsumtion des „gesteigert aggressiven“ Verhaltens unter den „abstrakten Gefahrenbegriff“ und Bestimmung des „gefährlichen Hundes“

Bewertet man das so definierte gesteigert aggressive Verhalten eines Hundes nach den Maßstäben des „abstrakten Gefahrenbegriffes“, ergibt sich, dass schadensvermeidende Verhaltensweisen in Konfliktsituationen, aber auch außerhalb von Konfliktsituationen nicht oder nicht in der Weise zu erwarten sind, wie sie durch das normative Verhalten des Hundes vorgegeben sind. Die Einordnung eines Sachverhaltes als „abstrakte Gefahrenlage“ beinhaltet notwendigerweise ein prognostisches Urteil über den möglichen Ausgang eines Geschehens. Die Durchbrechung der oben dargestellten Gesetzmäßigkeiten und Regeln, durch die das normative Verhalten des Hundes bestimmt wird, führt dazu, dass sein Verhalten weder einzuschätzen noch vorhersehbar ist. Aggressionsverhalten tritt dann nicht als Regulativ auf, vielmehr als Symptom einer Verhaltensstörung (FEDDERSEN-PETERSEN 2001a). Solch gestörtes Verhalten zeigt sich als übersteigertes Aggressionsverhalten, das seiner normalen allmählichen Steigerung entbehrt und im Extrem, in plötzlichen Attacken und Überfällen mündet (FEDDERSEN-PETERSEN 2001a). Gesteigert aggressives Verhalten stellt daher ein Gefahrenpotential dar, das im prognostischen Werturteil die Kriterien der „abstrakten Gefahr“ erfüllt.

Der „gefährliche Hund“ im Sinne eines „abstrakten Gefahrenbegriffes“ ist nach den Merkmalen des „gesteigert aggressiven“ Hundes zu definieren. Seine gefährlich aggressiven Verhaltensweisen sind Symptome von Verhaltensstörungen und von Defiziten

im Sozialverhalten. Sein von der Norm abweichendes Verhalten wirkt als Schmälerung seiner Anpassungsleistung an seine Umgebungsbedingungen (TSCHANZ 1993).

#### 7. Abgrenzung zwischen „abstrakter Gefahr“ und Risikofaktoren

Von der „abstrakten Gefahr“ gut zu unterscheiden sind die Schadensmöglichkeiten, die auch aus dem „normativen Verhalten“ oder anders ausgedrückt, aus der normalen Hundehaltung erwachsen können. (In diesem Sinne ist UNSHELM (2000) zu zitieren: „Zusammengefaßt ist festzustellen, daß alle Hunde in der Lage sind zu beißen). Diese Schadensmöglichkeiten fallen nicht in den Bereich feststellbarer Gefahren, sondern zählen zu den Risiken, die durch zahlreiche Faktoren, deren Verwirklichung Voraussetzung ist, hypothetisch eintreten können. Die meisten Geschehensabläufe der Lebensrealität, hierzu zählt auch die Hundehaltung, enthalten Risikofaktoren, deren Verwirklichung denkbar möglich ist. Eine Gefahr liegt aber erst dann vor, wenn sich eine Sachlage eingestellt hat, in der sich die Risikofaktoren derart verdichtet haben, dass nach dem nun anzunehmenden typischen Geschehensablauf mehr für den Eintritt eines Schadens als gegen ihn spricht. Auf die Hundehaltung übertragen bedeutet das, dass aus ihr, als abstrakt-generellem Geschehen (abstrakt-generellem Tatbestand) konkrete Gefahren im Einzelfall entstehen können. Solchen konkreten Gefahren im Einzelfall vorzubeugen fällt jedoch in den Bereich der Risikoversorge und nicht in den Bereich der Gefahrenabwehr.

Eine klare Unterscheidung zwischen den Risiken, die die Hundehaltung, also das „normale Hundeverhalten“, zweifelsfrei mit sich bringt und den Gefahren, die von gesteigert aggressiven Hunden ausgehen, ist aus rechtlicher Sicht unabdingbar, um ein angemessenes Verhältnis zwischen dem angestrebten Zweck (hier Gefahrenabwehr, dort Risikoversorge) und der zur Zweckerreichung ergriffenen Maßnahmen, einschließlich der durch sie verursachten Folgen zu gewährleisten. Dies ist der Kerngedanke des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Knüpft der Gesetzgeber grundrechtseinschränkende Maßnahmen an die Gefahren, deren Ursache die genetisch bedingte gesteigerte Aggressivität sein soll, muss er sich an dieses Regelungskonzept halten und darf nicht Risiken in dieses Konzept einbeziehen, deren Ursprung die Hundehaltung an sich ist oder gar die Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens im allgemeinen (BverwGE 6 CN 8.01 – U.v. 03.07.2002)

## 8. Ursachen gesteigerter Aggressivität

Die Ursachen einer gesteigerten Aggressivität können sehr verschieden sein.

Die Ursachen einer solchen Verhaltensstörung am individuellen Hund zu ergründen, wird meist schwierig sein. Die Kenntnis um die möglichen Ursachen einer gesteigerten Aggressivität ist aber unentbehrliche Voraussetzung, um Konzepte einer effektiven vorbeugenden Gefahrenabwehr zu erarbeiten.

Auf der Basis eines Handlungsbereitschaftskonzeptes versuchte BUCHHOLTZ (1993) eine Klassifizierung zu erstellen, die die Ursachen und die Genese von Verhaltensstörungen bei Tieren, insbesondere Nutztieren, verständlich machen sollen. FEDDERSEN-PETERSEN (1991a) hat diese Klassifikation auf Verhaltensstörungen bei Hunden übertragen. Es wird zwischen Ethopathien, Neurosen und post-psychosomatischen Verhaltensstörungen unterschieden.

1. Ethopathien sind danach organpathologisch verursachte Verhaltensstörungen, die genetisch oder exogen bedingt sein können.

Durch eine fehlgelenkte Zuchtauslese können Hunde Fehlentwicklungen in ihrem Sozialverhalten aufweisen und dadurch zur Gefahr werden. Aggressionszüchtungen sind dabei die schlimmsten Beispiele potentiell gefährlicher Hunde, nicht zuletzt, weil zu der bereits vom Züchter beabsichtigten Negativauslese eine ebenso fehlgesteuerte Jugendentwicklung hinzukommt. FEDDERSEN-PETERSEN (1991b) bezeichnet solche Hunde als Kampfhunde, die bewusst auf Angriffs- und Kampfbereitschaft selektiert wurden. Diese gezielte Selektion kann ein gestörtes Sozialverhalten zur Folge haben. Typisch ist, dass Konflikte nicht durch alternative Aggressionsformen beigelegt werden und kommunikative Ausdrucksformen nur stark reduziert beobachtet werden können. Oft sind die auslösenden Momente des aggressiven Verhaltens schwer vorhersehbar und die Stärke der Erregung steht zum Anlass in keinem Verhältnis. Auf diese Hunde ist die Definition der gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit anzuwenden.

Zu den Verhaltensausschlägen im agonistischen Bereich können auch solche in anderen Funktionskreisen treten. Hiervon scheinen das Paarungsverhalten und das Brutpflegeverhalten besonders betroffen (SCHLEGER 1983; GEORGE 1995; REDLICH 1998). Bei Tieren, die zusätzlich einer Aggressionsdressur unterzogen und zielgerichtet von Artgenossen ferngehalten wurden, um jegliche Sozialisation

auszuschließen, ist anschließend nicht mehr zu unterscheiden, welches erworbene und welches angeborene Defekte waren. FEDDERSEN-PETERSEN (1994b) unterzog Pit Bull Terrier, die aus einer Aggressionszucht stammten und Deutsche Schäferhunde einer vergleichenden Untersuchung. Darin zeigten die Pit Bull Terrier, im Gegensatz zu den Schäferhundwelpen, ein sehr frühes Auftreten aggressiver Verhaltensweisen. Bereits mit zwei bis drei Wochen gehörte Schnappen, akustisches Drohen und Beißen zum häufig eingesetzten Verhaltensrepertoire, mit sechs Wochen wurden die Welpen überwiegend getrennt gehalten. Als weiteres Beispiel erblich bedingter Verhaltensstörungen wird die von SCHLEGER (1983) in Österreich untersuchte Zuchtlinie von Bullterriern genannt. Auch sie beobachtete die typischen Symptome solcher erblich bedingter Störungen im Bereich der Agonistik, wie die übersteigerte Aggression gegenüber Artgenossen, reduziertes Spielverhalten, Ausfälle im Bereich des Brutpflege- und Fortpflanzungsverhaltens.

Exogen bedingte Ethopathien sind vor allem parasitär entstandene Verhaltensstörungen, die das ZNS schädigen.

## 2. Neurosen sind erworbene Verhaltensstörungen.

Die große Mehrzahl aller Verhaltensstörungen bei Hunden sind erworbene Verhaltensstörungen.

Neurosen treten infolge fehlender Umweltreize oder besonderer Umweltbelastungen auf, die zu Fehlanpassungen führen. Hierzu zählen die frühontogenetisch erworbenen Verhaltensstörungen. Die Kindheits- und Jugendentwicklung ist durch eine hohe Neuroplastizität charakterisiert (IMMELMANN und SUOMI 1982). Auf vielen Gebieten ist Lernen und Erfahrung genetisch so programmiert, dass Tiere nur (oder besonders ausgeprägt) in ganz bestimmten sensiblen Perioden lern- und erfahrungsbegabt sind. Die Entwicklungsphasen des Hundes werden in die Neugeborenenphase, die Übergangsphase, die Sozialisationsphase, die Junghundephase und die Reifungsphase unterteilt. Die Sozialisationsphase, in der der Hund auf seine Umwelt, die Artgenossen und auf den Menschen geprägt wird, wird zwischen der 4. und 12. Lebenswoche angegeben (SCOTT und FULLER 1965). Schädliche und fehlende Umwelteinflüsse, die eine fehlgeleitete Entwicklung nervöser Systeme zur Folge haben, sind oft hochstabil oder irreversibel. Hunde, die die „sensiblen Phasen“ ihrer Welpen- und Jugendentwicklung in wenig strukturierter Umgebung

verbringen, erhalten keine Umweltprägung. Ihre Umweltsituation wie Geräusche, Objekte, Gerüche, bleibt ihnen fremd und wird furchteinflößend. Solche Hunde sind scheu, schreckhaft, ängstlich, ständig flucht- und verteidigungsbereit. Es handelt sich um typische Deprivationsschäden als Folge einer extrem reizarmen Umgebung (Fehlen unspezifischer Reize). Derartige Fehlentwicklungen gehen meist einher mit Deprivationsschäden infolge fehlender sozialer Reize. Hunde, die auch im Erwachsenenalter keine Bindung an einen Menschen entwickeln können, insbesondere die Zwingerrassen, zeigen soziale Unsicherheit, Umweltunsicherheit, Neigung zu defensiver Aggression und Angstbeißen. Gerade bei Schutz- und Wachhunden, die nur eine bestimmte Funktion zu erfüllen haben und deshalb in Zwingern oder sonst isoliert von Menschenpartnern gehalten werden, wird vehement unterschätzt, dass das Alleinsein für sozial lebende Lebewesen etwas völlig Artwidriges ist (WEIDT 1989). Nach FEDDERSEN-PETERSEN (1991) besteht fatalerweise insofern eine gewisse Regelmäßigkeit, als gerade Halter von großen Rassen, insbesondere der Schutzhundrassen, ihre Hunde häufiger als andere vom Menschen isoliert halten. Begründet wird dies mit der Bewachfunktion der Hunde. Gelangt ein solcher Hund, meist aus Fahrlässigkeit, aus seinem gewohnten Bereich und ist auf diese Art plötzlich Umweltreizen ausgesetzt, die ihm völlig unbekannt sind und die er daher nicht bewältigen kann, kann es zu den Unfällen kommen, die auf seine falsche Haltung zurückzuführen sind. Eine von FEDDERSEN-PETERSEN (1991a) durchgeführte Untersuchung am Verhalten eines Schäferhundwelpen bis zum neunten Lebensmonat, der im Zwinger gehalten wurde, stellt eine solche Fehlentwicklung anschaulich dar. Der Hund wurde vom Welpenalter an im Zwinger gehalten. Im Verhalten des Halters fiel das Vorherrschen sozio-negativer oder neutraler Verhaltensweisen auf. Auf das Verhalten des Hundes wurde gar nicht oder mit „Druck“ reagiert. Selten wurde er freundlich angesprochen und kaum gestreichelt. Die Auswertung ergab, dass die sozio-positiven Verhaltensweisen bei lediglich 20% des Gesamtverhaltens lagen. Der zunächst sehr spielfreudige, explorative und selbstsichere Welpe entwickelte sich zunehmend zu einem sozial unsicheren, dann unterwürfigen Junghund, der zum Angstbeißen neigte. Dieser Hund war schließlich der einzige seines Wurfs, der zu defensiver Aggression neigte, Rangordnungen nicht anerkannte, sowie insgesamt sozial unverträglich war.

Auch Fehlprägungen können zu Aggressivität und anderen Verhaltensstörungen führen. So bei Hunden, die zu früh aus dem Welpenverband entfernt wurden und von da an den Menschen als einzigen Sozialpartner kennen. Aus dem nie gelernten Sozialverhalten unter Artgenossen resultieren ständige Konflikte mit anderen Hunden, Aggressivität und auch Deckschwierigkeiten. Fehlprägungen im negativsten Sinne sind nach FEDDERSEN-PETERSEN (1991a) das gezielte „Scharfmachen“ von Hunden gegen Artgenossen und Menschen in der Welpen- und frühen Jugendentwicklung.

Den in der frühen Ontogenese verursachten Verhaltensstörungen können die im Erwachsenenalter erworbenen gegenübergestellt werden. Dabei handelt es sich um Störungen, die sich innerhalb eines kurzen Zeitraumes entwickeln können und sich als hochstabil, wenn nicht irreversibel herausstellen. Ursächlich kann ein Besitzerwechsel sein, verbunden mit einer krassen nachteiligen Haltungsumstellung, die ebenfalls zu Deprivationserscheinungen wie Aggressivität und Stereotypien führt. Ähnliche Reaktionen können traumatische Erlebnisse hervorrufen, insbesondere Mißhandlungen (FEDDERSEN-PETERSEN 1991a).

Neurosen können jedoch auch entstehen, wenn die besonderen Umweltansprüche eines Hundes nicht erfüllt werden. Die meisten Hunde brauchen ihren Anlagen entsprechend einen ausreichenden Explorationsraum und körperliche Auslastung. Wölfe sind Lauftiere und haben auch innerhalb ihres Revieres den Drang nach Erkundung und Demonstration ihrer Präsenz. Sehr wahrscheinlich geht das unterschiedliche Bewegungsbedürfnis bei Säugetieren auf Unterschiede der zentralen Erregungsproduktion zurück. Raubtiere, die ihre Beute erjagen, haben ein sehr großes Bewegungsbedürfnis (EIBL-EIBESFELDT 1999). Im Gehege gehaltene Wölfe laufen auch nach sättigender Nahrungsaufnahme, nur um ihren Bewegungsdrang abzureagieren. Während dies bei Katzenarten, die ihre Beute ruhig erlauern, nicht zu beobachten ist (EIBL-EIBESFELDT 1999). In abgeschwächter Form dürfte dieser Bewegungsdrang bei unseren Haushunden erhalten geblieben sein.

Können angeborene Verhaltensweisen ihre Funktionen nicht erfüllen, versagen früher oder später auch die meisten Bewältigungsstrategien. Folge sind Verhaltensstörungen wie Stereotypien oder andere Ersatzhandlungen, die funktionell sinnlos bleiben und die Verhaltensbedürfnisse unbefriedigt lassen.

Entladen sich solche frustrierten Handlungsbereitschaften anderweitig, kann dies auch situativ menschengefährdend sein (WECHSLER 1990).

#### 9. „Gesteigerte Aggressivität“ und erhöhte Angriffsbereitschaft

Mit Hinblick auf die spätere rechtliche Auseinandersetzung, die sich mit der Einbeziehung der Schutzhundrassen in die Gesetzgebung zur Abwehr von Gefahren, die von Hunden ausgehen, befasst, ist aus ethologischer Sicht der gesteigert aggressive Hund klar von dem Hund mit einer erhöhten Angriffsbereitschaft abzugrenzen. In der kynologischen Umgangssprache versteht man darunter auch den „scharfen“ Hund. Schärfe ist eine Bezeichnung, die vielmehr der Praxis der Gebrauchshundehaltung und -abrichtung, sowie populären Rassehundebeschreibungen entstammt, als der Ethologie. Nach BRUNNER (1988) ist Schärfe ein Synonym für Aggressivität oder Angriffsbereitschaft. SEIFERLE und LEONHARDT (1984) verstehen darunter „die sicherheitsbedingte oder erwünschte Schärfe als eine Wesenseigenschaft, bei der Aggressivität gepaart mit mangelnder Fluchtbereitschaft als Ausdruck eines gewissen Selbstwertgefühls des Tieres oder aber in Verbindung mit einem ausgeprägten Schutztrieb vorkommt.“

Hinsichtlich der Normierung verschiedener Gefahrentatbestände durch den Gesetzgeber ist wichtig hervorzuheben, dass der gesteigert aggressive und gefährliche Hund nichts mit dem Hund mit einer im gedachten Populationsmittel höheren Angriffsbereitschaft gemein hat. Die Angriffsbereitschaft eines Hundes ist wie jede Verhaltenseigenschaft bei den einzelnen Individuen unterschiedlich stark ausgeprägt. Die erhöhte Angriffsbereitschaft lässt das Normalverhalten in allen seinen Merkmalen unberührt. Gerade die Zuordnung zu bestimmten Funktionskreisen als wichtige Voraussetzung der Vorhersagbarkeit einer Verhaltensweise wird davon nicht berührt. Ebenso wenig wie die aggressive Kommunikation und die die Aggression hemmenden Mechanismen. Eine Auseinandersetzung unter Hunden beginnt mit Drohsignalen und wird meist mit Drohsignalen entschieden. Folglich muß die Gegnereinschätzung auf Drohsignalen beruhen. Sie sind Anzeiger seiner Kampfkraft wie auch seiner Eskalationsbereitschaft. Rivalitäten werden so in einem „Zermürbungskrieg“ beigelegt, bei dem es auf die Art und den Grad des Durchhaltevermögens ankommt (MAYNARD SMITH 1974; FEDDERSEN-PETERSEN 2001a). Eine höhere Angriffsbereitschaft heißt daher nicht, dass ein Kampf schnell eskaliert. Entscheidend ist offenbar, dass sich die höhere Angriffsbereitschaft des

Hundes in seinem Ausdrucksverhalten widerspiegelt, das eine geringe Fluchtneigung und eine hohe Motivation signalisiert, das angestrebte Ziel zu erreichen.

Die Angriffsbereitschaft, die sich innerhalb der Normbreite des artspezifischen Verhaltens bewegt, ist daher als individuelle Ausformung des normalen hundlichen Verhaltens zu bewerten. Normbreite eines Verhaltens heißt, dass das Verhaltensrepertoire eines Tieres bei allen Tieren einer Art trotz individueller Besonderheiten wiederzuerkennen ist und daher kennzeichnend für eine Art, also artspezifisch ist.

#### 9.1. Erhöhte Angriffsbereitschaft als inadäquates Verhalten

Die erhöhte Angriffsbereitschaft eines Hundes, das heißt seine Tendenz in bedrohlichen Situationen eher mit offensiver Aggression als mit Fluchtverhalten zu reagieren, kann dann ein Risiko darstellen, wenn seine Angriffsbereitschaft als inadäquat, der Situation nicht angemessenes Verhalten in Erscheinung tritt. So werden Verhaltensweisen bezeichnet, die aus der Sicht des Hundes durchaus nachvollziehbar sind, objektiv aber situationsinadäquat sind und so auch gefährlich werden können (MITTMANN 2002). So alle Situationen, in denen sich der Hund irrtümlich bedroht fühlt und angreift.

#### 9.2. Erhöhte Angriffsbereitschaft als Risikofaktor

Die erhöhte Angriffsbereitschaft kann sich aber noch unter einem weiteren Gesichtspunkt als Risikofaktor darstellen. Die höhere Angriffsbereitschaft ist zu verstehen als die innere Bereitschaft eines Hundes, als Reaktion auf eine bedrohliche Situation oder zur Verteidigung einer Ressource den Weg offensiver Aggression zu gehen, anstatt sich einer solchen Situation durch Flucht, Angststarre oder Demutsverhalten zu entziehen. Eine solche Verhaltensdisposition kann jedoch bei Vorliegen erworbener psychosozialer Defizite in eine allgemein erhöhte Reizbarkeit und Neigung zu unangemessenen und unkalkulierbaren Reaktionen führen. Solche Defizite stellen sich oft als typische Deprivationsschäden und Folge einer Haltung in isolierter und reizarmer Umgebung dar oder werden durch Fehler im Umgang mit dem Hund oder in seiner Erziehung verursacht. Durch äußere Anlässe, deren Ausmaß gering sein kann, entsteht Aggression dann als Angriffsverhalten, das gegen Menschen (auch Familienmitglieder) Artgenossen und auch Gegenstände gerichtet sein kann. Wobei die entscheidenden Impulse zu solchen aggressiven Reaktionen höchst unterschiedlich und in komplexer Wechselwirkung verschiedener Stressfaktoren gesetzt werden (Angst, Unsicherheit, Frustration). Daher ist für Hunde mit

einer höheren Angriffsbereitschaft, wie sie von vielen Züchtern und Haltern vor allem von Schutzhunden gewünscht wird, unter den vorgenannten Gesichtspunkten besonders wichtig, dass sie eine geeignete Haltungsumgebung erfahren und eine fachkundige Erziehung genießen.

Der Risikofaktor der erhöhten Angriffsbereitschaft verwirklicht sich daher nur in Verbindung mit weiteren Faktoren, die aus dem Einfluss- und Verantwortungsbereich des Menschen respektive der Hundehalter stammen.

Eine solche abstrahierte und typisierte Betrachtungsweise des gesteigert aggressiven, gefährlichen Hundes und des Hundes mit einer erhöhten Angriffsbereitschaft ist für die rechtliche Behandlung und Normierung der sich daraus ergebenden unterschiedlichen Gefahren- und Risikotatbestände, sowie für den Abwägungsvorgang auf der Rechtsfolgenseite von Bedeutung.

#### 10. Verhaltensabweichung und domestikationsbedingte Vermischung verschiedener Antriebssysteme

Nicht selten stößt man in der Praxis der Beurteilung hundlichen Verhaltens auf besondere Schwierigkeiten. Für die Bewertung des Verhaltensrepertoires des Hundes werden die Untersuchungen und die oben dargestellten Erkenntnisse über Gesetzmäßigkeiten agonistischer Verhaltensweisen beim Wolf zugrundegelegt und mit dem Verhalten des Haushundes verglichen. Hunde sind domestizierte Wölfe, deshalb muss ihr Verhalten als Bezugssystem dienen. Ohne diesen Vergleich sind domestikationsbedingte Verhaltensänderungen weder zu belegen, noch zu messen, noch in ihren Folgen für das Haustier in seinem Umfeld zu ermesen (FEDDERSEN-PETERSEN 1994b).

Durch die Domestikation und das enge Zusammenleben mit dem Menschen treten zahlreiche weitere Aspekte im Sozialverhalten hinzu, so dass hundliches Verhalten in der „reinen Lehre“ wölfischen Verhaltens alleine nicht wiederzufinden ist. Das erschwert die Beurteilung und das Verständnis hundlichen Verhaltens und damit die Einstufung eines Verhaltens als normal oder gestört. Abgesehen von typischen Veränderungen, die viele domestizierte Tiere im Vergleich zu ihrer Stammart erkennen lassen (HERRE und RÖHRS 1973) wie anatomische Veränderungen, Änderungen im Zentralnervensystem und Hirngewicht, interessieren hier vor allem die Änderungen in der Handlungsbereitschaft und im Verhalten. An vorderster Stelle ist hier eine deutliche Hypotrophie der Verhaltensweisen im Bereich der Agonistik zu nennen. Das Verhalten unserer Haushunde ist, was Warn-, Flucht- und Verteidigungshandlungen betrifft, geradezu entgegengesetzt zu

dem der Wölfe. Wölfe zeichnen sich durch extreme Vorsicht und Scheuheit aus (Zimen 1971). Eigenschaften, die für den Hund in hohem Maße unerwünscht sind. Solche veränderten Verhaltensweisen werden auch als „Verhaltensabweichungen“ bezeichnet und gelten als gelungene Anpassungsleistung an geänderte Umweltgegebenheiten.

Mit den domestikationsbedingten Veränderungen in einem inneren Zusammenhang mag ein Umstand stehen, der das Verhalten des Hundes und eben auch das Aggressionsverhalten schwerer verständlich macht, als das vergleichsweise klare wölfische Verhalten. ZIMEN (1998) diskutiert ihn als domestikationsbedingte Überlagerung verschiedener Antriebssysteme. ZIMEN (1998) nennt hierfür als typische Beispiele das Verfolgen von Fahrradfahrern und Joggern oder die Attacke großer sonst durchaus friedfertiger und gut sozialisierter Hunde auf kleine Hunde. Derartige Angriffe lassen sich nie eindeutig einem Funktionskreis zuordnen: dem Beuteerwerb, der Raumverteidigung, dem Spielverhalten oder der Rudelverteidigung. Auch andere Überlagerungen, so von Sexual-, Aggressions-, Jagd-, Spielverhalten sind nach ZIMEN (1998) oft zu beobachten. Der Auslösereiz für das Verfolgen von Joggern oder Fahrrädern liegt sicher in der schnellen Fortbewegung, die den Impuls für das Nachjagen setzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist dieses Verhalten daher jagdlich motiviert und sicher auch spielerisch. Die wirkliche Ursache, der eigentliche Antrieb für dieses Verhalten ist bis heute nicht geklärt. Insbesondere rechnet ZIMEN (1998) manche der tragischen Ereignisse, bei denen Menschen schwer verletzt oder gar getötet werden, ebenfalls zu den Fällen nicht nachvollziehbarer Motivationsüberlagerungen beim Hund. So das Angreifen und Beißen einer stürzenden Person oder ein wegrennendes Kind, das zu Boden stürzt und von dem nachjagenden Hund verletzt wird. ZIMEN (1992) hält ein solches Verhalten für nicht nur jagdlich motiviert, sondern hält die Vermischung mit einer sozial motivierten Antriebskomponente für möglich.

Gerade der Jagdtrieb scheint im Zusammenleben mit dem Menschen einige Probleme aufzuwerfen. Das Jagdverhalten gehört zu den Eigenschaften, die sich unter dem Einfluß des Menschen und seiner künstlichen Selektion im Vergleich zum Wolf stark verändert haben. War doch der Wolf gerade auch wegen seines sehr erfolgreichen Jagdverhaltens beim Menschen so gefürchtet und verhasst. Das Jagen war daher in Konkurrenz zum Menschen eine unerwünschte Eigenschaft, lediglich einzelne Elemente (Aufspüren, Bringen) wurden zur Nutzung selektiert. Bei jungen Wölfen sind die Beutetiermerkmale noch unspezifisch, wichtig ist, dass sich das Objekt bewegt. Je älter die Wölfe werden, desto spezifischer werden die Beutetiermerkmale, es werden zunehmend keine „Fehler“

mehr gemacht. Das Jagen wird gezielt und geschickt ausgeführt. Nur noch echte Beutetiere wirken als Auslöseschemata, die zweckgerichtet und ökonomisch verfolgt werden. Die Jagd wird sofort abgebrochen, wenn keine Chance auf einen erfolgreichen Ausgang besteht (ZIMEN 1990).

Das Jagdverhalten unseres Haushundes dürfte dem der jungen Wölfe entsprechen ZIMEN (1971). Es fehlt beim adulten Hund aber an einer weiteren Differenzierung. Sein Jagdverhalten bleibt ungerichtet. Frische Spuren werden kaum verfolgt, es bleibt beim unkonzentrierten Herumschnüffeln. Flüchtendes Wild wird nur kurz und manchmal auch nur spielerisch verfolgt, wobei hier große individuelle Unterschiede bestehen, Jagderfolge bleiben aber in der Regel aus. Die Elemente Packen und Töten scheinen auch beim Hund auf verschiedenen Anlagen zu beruhen, die sich zeitlich getrennt entwickeln. Der Erfahrungszug und die nicht ausgeschöpfte Lerndisposition tragen zu der sehr reduzierten Tötungsmotivation sicher bei (ZIMEN 1998).

Viele der Verhaltensänderungen oder Abweichungen im Vergleich zum Wolf sind meist kein Symptom einer Beeinträchtigung oder gar Verhaltensstörung, sondern ein Ausdruck neuer Strategien zur Umweltbewältigung und überwiegend als Anpassung an den menschlichen Sozialpartner zu beurteilen. Die sehr menschenbezogene und daher auch einseitige Selektion auf bestimmte Verhaltenseigenschaften und Exterieurmerkmale kann aber auch mit dem Verlust oder der Abschwächung von Fähigkeiten wie der innerartlichen Verständigung einhergehen. Solche für den Menschen, vordergründig jedenfalls, nutzlose Eigenschaften waren sicher nie Zuchtauswahlkriterium (ZIMEN 1998). Weiter kann der Wegfall des selektiven Druckes auf ehemals stark erfolgs- und zielorientierte Verhaltensweisen zu einer Störung komplexer Verhaltensabläufe führen, zu einer Entkopplung koordinierter Verhaltenselemente und einer Ungenauigkeit in den Auslösemechanismen und schließlich zu einer Mischung verschiedener Antriebssysteme (EIBL-EIBESFELDT 1999).

Festzuhalten ist daher, dass bei der Bewertung des Verhaltens berücksichtigt werden muss, dass der Hund keine natürliche Umwelt vorfindet, die ein artspezifisches Verhalten hervorbringt oder umgekehrt, dass das Verhalten des Hundes nicht mehr die natürlichen Umgebungsbedingungen abbildet, so dass aus dem Verhalten des Individuums der Anpassungswert nur schwer abzulesen ist und damit oft genug auch eine Zuordnung zu bestimmten Funktionskreisen. Beim Hund hat man es im Ergebnis zu tun mit einer Mischung aus Verhaltensabläufen und Verhaltenselementen, die dem genetischen Verhaltensrepertoire des Wolfes entsprechen, aber in ausschließlich menschlicher

Umgebung ihren Sinn und ihre leicht verständliche Zweckrichtung verloren haben; und neuen Verhaltensabläufen, die einen hohen und ausschließlichen Anpassungswert an den Menschen haben.

#### 11. Mut - Furchtlosigkeit - Schmerzunempfindlichkeit - Beißhemmung

Um in diesem Zusammenhang der Vollständigkeit zu genügen, sei am Ende dieses Abschnittes auf Eigenschaften des Hundes eingegangen, die regelmäßig von der Rechtsprechung hinzugezogen werden, um die Gefährlichkeit einer Rasse zu begründen.

Zu den Begriffen Verteidigungsbereitschaft, Abwehrbereitschaft, Schärfe gilt das oben gesagte.

„Mut“, ein Begriff, der ebenfalls oft in Erscheinung tritt, ist eine Eigenschaft mit wertendem Charakter, die alleine dem Menschen zuzuordnen ist. Mut ist nach menschlichem Verständnis eine gute Charaktereigenschaft. Angst wird schnell mit Feigheit in Verbindung gebracht und wird daher tendenziell schlecht bewertet. Der sorglose Umgang mit menschlichen Wertbegriffen führt in der Ethologie zu keinem Ergebnis und sollte daher nicht verwandt werden. So schreiben auch SEIFERLE und LEONHARDT (1984): „Das Wörtlein Mut wollen und müssen wir aus dem kynologischen Wortschatz streichen; denn mit dem Problem des Mutes haben sich Human-, aber nicht Tierpsychologen zu befassen.“ Daher ist BRUNNER (1988) zu folgen, der unter Mut, wenn schon verwandt, ein triebdynamisches und kein einsichtiges oder gar moralanaloges Verhalten verstanden wissen will; besser wäre es, den Begriff aus dem kynologischen Wortschatz zu streichen und ihn durch den funktional beschreibenden Begriff der Furchtlosigkeit zu ersetzen.

„Furchtlosigkeit“, auch dieser Begriff wird mit dem gefährlichen Hund oft in Verbindung gebracht. Angst ist ein Gefühlszustand, der im täglichen Überlebenskampf eines Tieres einen wichtigen Schutz bietet. Motivationsanalysen haben gezeigt, dass aggressive Verhaltensweisen immer auch gepaart sind mit Tendenzen des Rückzuges und der Flucht (IMMELMANN et al. 1996).

KRUSHINSKII (1960) ging durch Kreuzungsversuche der Frage nach, welches der ausschlaggebende genetische Antrieb für ein Angriffsverhalten oder ein Fluchtverhalten ist; ob eine Reaktion durch verschiedene Antriebe beeinflusst wird und das Fehlen oder das Übermaß des jeweils anderen die Handlung bestimmt, sozusagen in einer gegenseitigen

Wechselwirkung. Er kam zu dem Ergebnis, dass die Antriebe zu Angstreaktionen getrennt von den Antrieben zu Angriffsverhalten vererbt werden, so dass beide Reaktionen gleichzeitig auftreten können.

Auch STUR et al. (1989) konnten belegen, dass beide Merkmalskomplexe -Aggressivität und Ängstlichkeit- unabhängig voneinander vererbt werden, so dass sie beim Hund 4 Grundwesensvarianten unterscheiden.

1. Der nicht aggressive und furchtlose Hund. Er ist der ideale Familienhund.
2. Der nicht aggressive und ängstliche Hund.

Er ist meist nervös und ängstlich und beißt allenfalls in großer Bedrängnis.

3. Der aggressive und furchtlose Hund .

Die Verfasser sehen in dieser Wesenskombination den idealen Wach- und Schutzhund.

1. Der aggressive und ängstliche Hund.

Auf Grund seiner angstbedingten Unsicherheit und parallel auftretenden Aggression, können vergleichsweise häufiger Situationen aggressiver, defensiver Abwehrreaktion auftreten.

Aus ethologischer Sicht ist die Furchtlosigkeit eines Hundes daher kein Anhaltspunkt für die Gefährlichkeit eines Hundes.

„Schmerzunempfindlichkeit“ und „Härte“, sie sind ebenfalls viel zitierte Wesenseigenschaften, die hauptsächlich den bullartigen Terriern, aber auch den Gebrauchshunden zugeschrieben werden.

In der Humanpsychologie weiß man, dass die Empfindsamkeit gegen Schmerzen stark von psychischen Faktoren abhängig ist, ja sogar von Lernfaktoren. Schmerzen können Aggressionen auslösen oder gar in einen blinden Wutzustand versetzen (HART und HART 1988).

Es ist bis heute keine Möglichkeit bekannt, die Schmerztoleranz des Hundes wissenschaftlich exakt und objektiv zu beurteilen. Es wird jedoch bezweifelt, ob es die erhöhte Schmerztoleranz ist, die Hunde beim Jagen oder Kämpfen scheinbar unempfindlich gegen zugefügte Schmerzen reagieren lässt (BRUNNER 1988; FEDDERSEN-PETERSEN 1996; ZIMEN 1998). Diese Autoren halten es für naheliegend, dass die Erregung bei Angriff oder Verteidigung den Schmerz zunächst überdeckt, dass die Schmerzempfindung jedoch grundsätzlich genauso vorhanden ist.

Ganz ähnlich wird die Eigenschaft der „Härte“ verwandt.

Ein Begriff, der vorwiegend in der Praxis der Gebrauchshundehaltung und Abrichtung gebraucht wird. Im allgemeinen wird darunter die Fähigkeit des Hundes verstanden, sich durch physischen Schmerz und unlustvolle Empfindungen nicht nachhaltig beeinflussen zu lassen. BRUNNER (1988) bezweifelt, dass die Härte von einer geringeren Schmerzempfindlichkeit oder Furchtlosigkeit herrührt. Härte werde oft bei Hunden beobachtet, die starken emotionalen Ereignissen ausgesetzt sind, wie dem Aufstöbern von Wild oder bei Schutzhunden beim Kampf um den Schutzärmel. BRUNNER (1988) ist daher der Meinung, dass die stark aktivierten Emotionen leicht Schmerzempfindungen oder andere negative Eindrücke überlagern können. Sind die Hunde nicht unter dem Einfluss dieses Affektes, stellen sie sich oft als äußerst schmerzempfindlich heraus.

An dieser Stelle soll noch auf die in der Rechtsprechung vielzitierte „Beißhemmung“ eingegangen werden. Die „Kampfhundeeigenschaft“ wird oft damit begründet, dass die Hunde ohne Beißhemmung seien. Das Phänomen der Beißhemmung ist von bedeutend komplexerer Natur als mithin in der juristischen Literatur der Anschein erweckt wird. Keinesfalls existiert eine allen Artgenossen gegenüber allgemeine Beißhemmung (ZIMEN 1990; EIBL-EIBESFELDT 1999). Übereinstimmend wird heute davon ausgegangen, dass die Ausbildung der Beißhemmung auch auf Erfahrung beruht. Wolfswelpen wie Hundewelpen lernen im Spiel, dass Beißen weh tut und beim anderen ein ebenfalls schmerzhaftes Zurückbeißen nach sich zieht. Aber auch unter erwachsenen Artgenossen besteht nicht grundsätzlich eine Beißhemmung. Im Rudel werden aggressive Auseinandersetzungen entsprechend dem Alter und vor allem den Rangverhältnissen gehemmt ausgetragen. Bei festen Rangverhältnissen zeigt der Angreifer meist von vornherein gehemmte Aggressivität und Beißhemmung, die durch Demutsverhalten verstärkt werden kann; das angegriffene Tier „weiß“, dass ihm nichts passieren kann, wenn es sich richtig verhält (ZIMEN 1971).

Demutsverhalten wird daher vom Angegriffenen nur gezeigt, wenn er eine Rangposition inne hat, wenn auch eine niedrige. Nur dann scheint er damit rechnen zu können, dass beim Gegner eine deutliche Beißhemmung vorhanden ist. Prügelknaben, die nur in der Nähe des Rudels geduldet werden, werden beispielsweise hemmungslos angegriffen. Sie zeigen deshalb kein Demutsverhalten, sondern gehen sofort zu einer heftigen Verteidigungsabwehr über.

Auch Rudelfremde müssen damit rechnen, dass sie hemmungslos angegriffen werden.

Demutsverhalten zeigen auch die Tiere nicht, die in einem Ernstkampf unterlegen sind. Bei dem Sieger würde durch Demutsgesten keine Beißhemmung ausgelöst werden (ZIMEN 1971).

Gegenüber Welpen und Jungtieren zeigen adulte Wölfe ebensowenig wie Hunde eine Beißhemmung, wenn diese nicht zum Rudel gehören. Offenbar genügt zur Auslösung einer Beißhemmung weder eine kleine Körpergröße noch infantiles Aussehen alleine (ZIMEN 1971). Eine allgemeine Beißhemmung, die beim Wolf nicht vorhanden ist, wird daher auch beim Hund nicht vorausgesetzt werden können. Allerdings wird von einer generell verminderten Motivation zum beschädigenden Beißen im Rahmen der domestikationsbedingten Herabsetzung hundlicher Aggression auszugehen sein. So dass nicht nur die individuelle Bekanntheit Hemmechanismen auslöst, sondern auch gegenüber Fremden der Antrieb zu ernsthaftem Beißen wesentlich schwächer ausgebildet ist (ZIMEN 1998).

### **III. Zur Frage der Gefährlichkeit einzelner Rassen**

Die Ethologie hat demnach hinreichende Erkenntnisse über den gefährlichen Hund, über die Verhaltensmerkmale nach denen er zu bestimmen ist und die Ursachen dieser Verhaltensstörungen.

Im Hinblick auf Gesetzgebung und Rechtsprechung interessiert nun, ob die Gefährlichkeitsmerkmale der gesteigerten Aggressivität, aber auch die erhöhte Angriffsbereitschaft als Risikofaktor bei bestimmten Rassen als rassetypisch oder rassespezifisch bezeichnet werden kann. Die „Rasse“ wird definiert als eine Gruppe von Individuen innerhalb einer Art, die sich in bestimmten Merkmalen unterscheiden und diese Merkmalsvariationen vererben. Die häufigsten Erscheinungsbilder innerhalb der Rasse stellen die Norm, den Rassestandard dar (STUR 2001). In einer Vielzahl von Hundebüchern vor allem in Rassehundebeschreibungen (WILCOX und WALCOWICZ 2000; RÄBER 2001), in populärwissenschaftlicher, aber auch, allerdings wesentlich zurückhaltender, in fachwissenschaftlicher Literatur, ist von rassespezifischen Eigenschaften und Verhaltenseigenarten die Rede. Daher hat die Rechtsprechung zur Frage der Rechtmäßigkeit rassespezifischer Merkmale in den Rechtsverordnungen, die Schilderung rassetypischer Eigenschaften und Verhaltensweisen, zum Teil wörtlich in ihrer Urteilsbegründung herangezogen.

Sind diese rassetypischen Eigenschaften wissenschaftlich zu belegen oder handelt es sich hierbei nur um belletristisch aufgearbeitete Einzelbeobachtungen und individuelle Erfahrungen, vermischt mit bestimmten Vorstellungen und Wünschen von Züchtern und Liebhabern dieser Rassen?

#### 1. Steuerung aggressiver Verhaltensweisen

Von zentralem Interesse ist daher die Frage nach der Steuerung aggressiver Handlungsbereitschaften, den Determinanten aggressiver Verhaltensweisen und deren Ursachen. Von der Beantwortung dieser Fragen hängt es im wesentlichen ab, ob es aus ethologischer Sicht zulässig ist, dass der Gesetzgeber gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen nicht an den individuellen Hund (bzw. dessen Halter), sondern an bestimmte Rassen oder rassespezifische Merkmale anknüpft. Denn nur, wenn ein Merkmal erblich und der genetische Einfluss auf das Merkmal von Bedeutung ist, kann wirkungsvoll auf dieses Merkmal selektiv gezüchtet werden.

Daher sind folgende Problembereiche aus verhaltensbiologischer Sicht zu erfassen:

- Gibt es eine genetische Grundlage der Aggressivität ?
- Welche Rolle spielen Erfahrung, Lernprozesse und Umwelterfahrung?
- Ist Aggression künstlich zu selektionieren?

Für die Frage der genetischen Grundlage sehen IMMELMANN et al. (1996) einen wichtigen Hinweis in der Tatsache, dass das Ausmaß der intraspezifischen Aggression einer Tierart innerhalb gewisser Grenzen festgelegt ist. So können selbst unter nahe verwandten Arten deutliche Unterschiede zu beobachten sein. Offenbar hat jede Population in der Evolution ein für ihre jeweiligen ökologischen Bedingungen gut angepasstes Maß intraspezifischer Aggression entwickelt. Dies legt die Vermutung nahe, dass die durchschnittliche Höhe der intraspezifischen Aggression im Erbgut festgelegt ist und durch natürliche Selektion konstant gehalten wird, indem Tiere mit sehr niedriger oder sehr hoher Kampfbereitschaft durch einen geringen Fortpflanzungserfolg ausgemerzt werden. Wenn an die Stelle der natürlichen Selektion künstliche Zuchtauswahl tritt, konnte, wie sich zeigte, das Maß der Aggression durch Verpaarung der jeweils aggressivsten Individuen gesteigert werden.

### 1.1. Verhaltensgenetische Untersuchungen anderer Tierarten

Vor allem für Mäuse ist die genetische Grundlage aggressiven Verhaltens durch Vererbungsexperimente belegt. Bereits 1954 begann LAGERSPETZ Selektionsexperimente zum Aggressionsverhalten bei Mäusen. Nach entsprechenden Verpaarungen und anschließenden Tests wurden die Tiere nach steigender Intensität in Kategorien eingeteilt. Schon nach zwei Generationen selektiver Zucht unterschieden sich zwei Linien signifikant voneinander (LAGERSPETZ 1969). Dieses Ergebnis spricht für eine genetische Grundlage der Aggression.

Andere Untersuchungsergebnisse haben aber auch gezeigt, dass verhaltensgenetische Forschungen nicht nur Aufschluss über genetische Einflüsse auf das Verhalten vermittelt; im Gegenteil liefert die Verhaltensgenetik in gleicher Weise Einblicke in die Wirkung von Umwelteinflüssen. So wurde beobachtet, dass genetisch aggressive Männchen, wenn sie bei den Müttern des nicht aggressiven Stammes aufgewachsen sind, weniger aggressiv sind, als ihre Brüder, die bei der eigenen Mutter aufgezogen wurden. Ebenso waren isoliert aufgewachsene Tiere häufig aggressiver als solche, die in Gruppen aufwuchsen (LAGERSPETZ und WUORINEN 1965). Bemerkenswert war die Beobachtung, dass sich das Aggressionsniveau zweier Zuchtlinien beinahe umkehren ließ, indem man den genetisch aggressiven Mäusen regelmäßig einen Kampfpartner bot, der nicht zu besiegen war und den friedlichen Mäusen solche, die leicht zu besiegen waren. Die Folge war, dass die harmlosen Mäuse, auf Grund ihrer Erfolge, geradezu aggressionslustig wurden, die anderen dagegen vergleichsweise friedfertig.

Diese Untersuchungen demonstrieren, dass es, jedenfalls für Mäuse, offenbar eine enge Korrelation zwischen Umwelterfahrung und beobachtbarem Aggressionsverhalten gibt.

Die enge Wechselwirkung zwischen Erbanlagen und Umwelteinflüssen unterstreichen weitere Forschungsergebnisse: Obwohl völlig isoliert aufgezogen (somit hatten die Tiere keine Möglichkeit Verhaltensweisen zu erlernen), greifen Ratten und Mäuse ihnen vorgesetzte Artgenossen mit allen für ihre Art typischen Verhaltensweisen des Drohens und Kämpfens an (BANKS 1962; KING und GUERNEY 1954). Dabei waren die isoliert aufgezogenen Tiere immer aggressiver als diejenigen, die mit Artgenossen vielfältigen Kontakt hatten.

Auch für Rhesusaffen und andere Tierarten liegen entsprechende Untersuchungen vor. Rhesusaffen, die in den ersten zwei bis drei Lebensmonaten von mutterlos aufgewachsenen

und daher sehr aggressiven Müttern aufgezogen wurden, waren im Erwachsenenalter wesentlich aggressiver, als solche, die von ihren Müttern gut umsorgt wurden (IMMELMANN et al. 1996; EIBL-EIBESFELDT 1999).

## 1.2. Verhaltensgenetische Untersuchungen an Hunden

Untersuchungen an Hunden, die zu bemerkenswerten Ergebnissen führten, machte KRUSHINSKII (1960). Er untersuchte gezielt die Vererbbarkeit aggressiver Verhaltensweisen und ängstliches Verhalten beim Hund. Sowie den Einfluss von Haltungsbedingungen auf das spätere Verhalten. Er hält defensive Verhaltensweisen für außerordentlich geeignet, um den Beitrag von Erbanlagen für das Verhalten zu untersuchen. Defensive Verhaltensweisen sind klar und konstant in ihrem Ausdruck und lassen sich quantitativen Analysen zuführen.

Er unterteilt defensives Verhalten in die zwei Ausdrucksformen:

### 1. passive Verteidigungsbereitschaft

Die passive Verteidigungsbereitschaft definiert KRUSHINSKII (1960) als ängstliches Verhalten vor fremden und ungewohnten Reizen. Wobei die Angst vor fremden Personen in besonderem Maße und besonders konstant ausgeprägt ist. Auch Hunde, die beispielsweise auf Schüsse oder Explosionen nicht ängstlich reagieren, zeigen eine gut erkennbare Angst vor Fremden.

### 2. Die aktive Verteidigungsbereitschaft

Auch sie zeigt sich am deutlichsten gegenüber unbekanntem Personen. Sie drückt sich im Versuch wie folgt aus:

- Die erste Gruppe bellt die Person nur an, ohne den Versuch zu beißen.
- Die zweite Gruppe versucht auch zu beißen.

Um die Rolle der Erbanlagen in der Entstehung passiver Verteidigungsreaktionen herauszufinden, wurden über 300 Hunde der Rassen Deutscher Schäferhund, Airdale Terrier und diverse Mischlinge untersucht. Die Hunde wurden unter verschiedenen Bedingungen gehalten. Entweder in engem Kontakt zu Menschen und Außenwelt oder isoliert in Zwingern. Paarungsversuche brachten folgendes Ergebnis:

Wurden zwei Elterntiere miteinander verpaart, die beide passives Verteidigungsverhalten zeigten, erhielt man Nachkommen, deren überwältigende Mehrheit diese Verhaltensweise ebenfalls aufwies. Umgekehrt war die Mehrheit der Nachkommen nicht ängstlich, wenn keines der Elterntiere diese Eigenschaft aufwies. Das Untersuchungsergebnis brachte

jedoch auch zum Vorschein, dass die Quote und die Ausprägung des Verhaltens stark von der Art und Weise der Aufzucht und den Haltungsbedingungen abhing.

Die Vererblichkeit der aktiven Verteidigungsreaktion wurde an 121 Nachkommen von Deutschen Schäferhunden und Airdales untersucht (KRUSHINSKII 1960). Auch sie wurden entweder im guten Kontakt zum Menschen gehalten oder aber in abgeteilten Zwingern. Der Index für das Vorhandensein der aktiven Verteidigungsreaktion war der Versuch, eine unbekannte Person zu beißen. Nach der Verpaarung zweier Elterntiere, die beide diese Verhaltensweise zeigten, konnte auch bei der überwältigenden Mehrheit der Nachkommen diese Verhaltensweise festgestellt werden. Besaß nur ein Elterntier diese Eigenschaft, war sie bei den Abkömmlingen unterschiedlich vorhanden. Hatte kein Elterntier diese Eigenschaft, war sie auch bei keinem Abkömmling wiederzufinden.

Dieses Ergebnis gibt einen Beleg dafür, dass Erbfaktoren eine wichtige Rolle in der Ausbildung verschiedener Verhaltensweisen spielen. Nach KRUSHINSKII (1960) nehmen sie manchmal eine führende Rolle ein, in anderen Fällen bilden sie eine „Tendenz“, welche es dann sehr einfach macht, eine bestimmte Verhaltensweise unter dem beherrschenden Einfluss von individueller Erfahrung zu formen. Das heißt, trotz der Bedeutung, die Erbfaktoren in der Verhaltensentwicklung eines Tieres haben, wird sie unzweifelhaft auch durch Erfahrung und Lernprozesse beeinflusst.

KRUSHINSKII (1960) nimmt auf die oben beschriebenen Untersuchungsergebnisse an Mäusen Bezug und meint, dass diese mit seinen eigenen Untersuchungen an Hunden voll übereinstimmen.

Seine Studien haben weiter gezeigt, dass sich die gleiche Verhaltensweise auf unterschiedlicher Grundlage entwickeln kann. Eine Verhaltensweise kann sich auf Grund von Erbanlagen entwickeln, in anderen Fällen sind es erworbene Eigenschaften, die zu einer Verhaltensweise führen. Bei der passiven Verteidigungsreaktion beispielsweise können Erbanlagen eine entscheidende Rolle spielen. Dieselben Reaktionen können sich aber auch unter ungünstigen Haltungsbedingungen entwickeln.

Die Untersuchung ergab, dass die passive Verteidigungsreaktion (ängstliches Verhalten) bei den Deutschen Schäferhunden und Airdale Terriern unterschiedlich ausgeprägt war, obwohl Hunde beider Rassen unter gleich guten Bedingungen aufwuchsen. Unter den Deutschen Schäferhunden war nicht nur der Anteil der Hunde, die ängstliches Verhalten aufwiesen wesentlich höher als unter den Airdales, sondern es war auch deutlich stärker ausgeprägt.

Nach KRUSHINSKII (1960) spiegelt dieses Ergebnis den Anteil der Erbanlage dieses speziellen Verhaltens wieder. Bei beiden Rassen erbrachte die isolierte Aufzucht eine signifikante Erhöhung der Anzahl der Hunde mit einer passiven Verteidigungsreaktion. Der Unterschied war jedoch, dass bei den Deutschen Schäferhunden die ängstlichen Reaktionen stärker ausgeprägt waren als bei den Airdales. Offenbar kommt es doch, so KRUSHINSKII (1960), auch auf die Erbanlage des Hundes an, wie stark der Einfluss negativer Umwelteinflüsse zur Auswirkung gelangen kann.

Um dieser Frage weiter nachzugehen, wurden Hunde der Rasse Dobermann in strikter Isolation aufgezogen, also unter Bedingungen, die die Neigung zu Ängstlichkeit und Flucht stark begünstigen. Dennoch zeigten diese Hunde ein solches Verhalten in nur gering ausgeprägter Form. Bemerkenswert war aber die Beobachtung, dass die Neigung zu Ängstlichkeit sogar weniger stark zum Ausdruck kam als bei Individuen anderer Rassen, die unter besseren Bedingungen aufwuchsen als die Dobermannhunde. Schließlich war sogar festzuhalten, dass die Neigung zu Ängstlichkeit und Flucht bei den unter schlechtesten Bedingungen aufgezogenen Dobermannhunden annähernd mit den Deutschen Schäferhunden zu vergleichen war, die unter normalen Bedingungen aufwuchsen.

Diese Experimente legten für KRUSHINSKII (1960) die Einsicht nahe, dass, um gut ausgeprägte ängstliche Verhaltensweisen als Folge schlechter Haltungsbedingungen zu bekommen, auch eine entsprechende erbliche Disposition für eine solche Verhaltensweise vorhanden sein muss.

### 1.3. Heritabilität

Wie stark der genetische Einfluss auf ein Merkmal ist, kann durch einen statistischen Kennwert ausgedrückt werden. Dieser stellt das Ausmaß dar, in dem individuelle Unterschiede bei einem Merkmal in der Gesamtpopulation durch genetische Unterschiede zwischen den Individuen erklärt werden können.

Diese Erblichkeit oder Heritabilität wird durch eine unbenannte Zahl  $h^2$  angegeben und kann Werte zwischen 0 und 1 erreichen (KRÄUSSLICH 1994). Misst man einem bestimmten Verhalten eine hohe Heritabilität bei, so hat dies die Bedeutung, dass der phänotypische (beobachtbare) Durchschnittswert des betreffenden Verhaltens in der Population nach oben oder unten durch Zuchtwahl leicht verändert werden kann. Bei einem Heritabilitätswert von 0 kann keine Merkmalsveränderung in der

Nachkommenschaft erzielt werden. Eine sehr niedrige Heritabilität liegt bei 0-0,1; eine niedrige bei 0-0,3; die mittlere Heritabilität liegt bei 0,3-0,6; die hohe Heritabilität wird mit 0,7-0,8, die sehr hohe mit 0,9-1 angegeben.

Grundsätzlich lassen sich Merkmale, seien es äussere, wie Fellfarbe, Haarlänge u.s.w. oder Verhaltensmerkmale in sehr unterschiedlichem Maße züchterisch verändern. Evolutionsbiologische Überlegungen versuchen diese Beobachtung dahingehend zu erklären, dass Merkmale, die sehr bedeutsam für die Gesamtfitness eines Organismus sind und die seit vielen Generationen der Tierart einen hohen Anpassungswert verleihen, im Erbgang sehr solide und nur wenig veränderlich sein dürfen, um die durch Mutation und Selektion erzielten Vorteile nicht zu verlieren (SCHILCHER 1988).

Die Heritabilität zahlreicher Verhaltensweisen sind bei Mäusen untersucht worden (SCHILCHER 1988). Für das Aggressionsverhalten wurde in dieser Studie eine Heritabilität von 0,6 festgestellt. Dies festigt die Annahme, dass aggressive Verhaltensweisen nicht starr einem Funktionssystem dienen und daher auch keiner gerichteten Selektion unterliegen können, sondern dass das dafür vorhandene genetische System innerhalb einer weiten Merkmalsbreite variieren kann. Dabei darf lediglich der Durchschnittswert weder unter- noch überschritten werden, der die biologische Funktion aggressiver Verhaltensweisen in Frage stellen würde (SCHILCHER 1988).

Nach einer Studie von SCHLEGER und STUR (1990) sind auch die Eigenschaften des Hundes unterschiedlichen Heritabilitätsstufen zuzuordnen. So haben Eigenschaften wie Fruchtbarkeit, Krankheitsresistenz und Vitalität erwartungsgemäß eine sehr niedrige Heritabilität. Exterieurereigenschaften wie Größe, Fellfarbe, Haarlänge, Ohrform besitzen eine hohe und sehr hohe Heritabilität.

Entsprechende Werte sind für die Heritabilität von aggressiven Verhaltensweisen beim Hund noch nicht zuverlässig festgestellt worden.

#### 1.4. Der Meinungsstand in der Literatur

Auch, wenn die überwiegende Meinung in der Wissenschaft heute von einer genetischen Basis, einem Grundkonzept aggressiver Verhaltensweisen ausgeht, ist damit die Frage danach, was letztlich ausschlaggebend für ein bestimmtes Verhalten ist, ob Erbgut oder Umwelt, nicht beantwortet. Die meisten sehr komplexen Merkmale, wozu Aggressionsverhalten ohne Zweifel zählt, werden von mehreren bis vielen Genen beeinflusst (PLOMIN et al. 1999). Die gleiche Auffassung vertritt NÜBLEIN-

VOLLHARDT (2003). Es gibt bei vielzelligen Organismen viel weniger Gene als Eigenschaften. Das heißt zum einen, dass die meisten Gene mehrere Funktionen ausüben und zum anderen, dass einzelne Eigenschaften von mehreren Genen beeinflusst werden. Es ist daher eine naive Vorstellung zu glauben, dass jede Eigenschaft ein Gen hat. Folglich ist es unsinnig von dem Gen für Musikalität, Aggression oder Schizophrenie zu reden. Schließlich, so PLOMIN et al. (1999), ist der Befund eines genetischen Einflusses keinesfalls ein Nachweis für eine quasi deterministische Entwicklung dieser Merkmale. Auf einfache monogenetische Anlagen mögen Umweltfaktoren geringen Einfluss haben, für komplexe Merkmale sind Umwelteinflüsse aber in der Regel genauso bedeutsam wie genetische Einflüsse. Daher bedingt die Komplexität der meisten Verhaltenssysteme, dass sich Gene nicht schicksalhaft auswirken.

Das Problem liegt nach IMMELMANN et al. (1996) in der Annahme, dass die beiden Wirkfaktoren überhaupt voneinander zu trennen sind. Wie in der Entwicklungsphysiologie, so auch in der Verhaltensontogenese, ist jedes Verhaltensmerkmal das Ergebnis der Wechselwirkung von Erbgut und Umwelt (SCHILCHER 1988; IMMEIMANN et al. 1996; UNSHELM 2000; FEDDERSEN-PETERSEN 2001a). SCHILCHER (1988) gebraucht in diesem Zusammenhang den Begriff der Reaktionsnorm. In dem Sinne, dass die DNA für ein Individuum niemals festlegt, wie es sich im Detail zu entwickeln hat, sondern sie bestimmt nur die Grenzen, in denen die verschiedenen Merkmale ausgebildet werden, abhängig von den Umweltbedingungen, Erfahrungs- und Lerneinflüssen.

## 2. Vergleichende Untersuchungen der Verhaltensontogenese an Hunden verschiedener Rassen

Die Domestikationsforschung beschäftigt sich mit den Veränderungen der Haustiere im Vergleich zu ihrer jeweiligen Stammart. Züchterische Manipulationen können auch zu Maladaptationen führen, bis hin zur Grenze des ethisch vertretbaren, deren Symptome, neben solchen morphologischer und physiologischer Art, Verhaltensstörungen sein können (HERRE und RÖHRS 1990). Aus diesem Grunde ist Haustierethologie Grundlagenforschung mit hohem Anwendungswert, mit dem eindeutigen Ziel, die wissenschaftlichen Grundlagen für die Haltung, Betreuung und Zucht von Haustieren zu erarbeiten (FEDDERSEN-PETERSEN 1994b). Erste Voraussetzung ist deren ethologische Kennzeichnung, im Vergleich zur jeweiligen Stammform. Hierzu wurden im Rahmen vergleichender Untersuchungen an Hunden verschiedener Rassen Analysen der frühen Verhaltensontogenese durchgeführt.

Diese Entwicklungsethogramme wurden mit vergleichbarer Methodik und unter ähnlichen Haltungsbedingungen erstellt und sollten zur Grundlagenforschung über das Verhalten des Hundes beitragen und auch Aufschluß über rassespezifische Verhaltensweisen geben. FEDDERSEN-PETERSEN (1994b) ist der Ansicht, dass es so etwas wie eine Variabilität der sozialen Tendenzen bei Haushunden gibt und dass eine rassegerechte und tiergerechte Haltung nur bei deren Berücksichtigung möglich ist.

Die frühe Verhaltensontogenese von Wurfen, die zu den in den Rechtsverordnungen gelisteten Rassen gehören, wurden untersucht von:

Schleger (1983), Bullterrier

Bullterrier (George 1995), Bullterrier

Redlich (1998), American Staffordshire Terrier

Gramm (1999), Fila Brasileiro

Um diese Studien einander vergleichbar zu machen und entsprechend standardisierte Haltungsbedingungen wenigstens annähernd zu gewährleisten, wurde die frühe Verhaltensontogenese von Welpen dieser Rassen und das Brutpflegeverhalten ihrer Mütter mit vergleichbarer Methodik der Datenerhebung aufgezeichnet und bewertet. Denn die bis jetzt gesammelten Erkenntnisse gehen davon aus, dass 80% aller registrierten Verhaltensweisen bis zur neunten Lebenswoche angelegt sind, so dass davon auszugehen ist, dass bestimmte Tendenzen im Sozialverhalten bereits in dem Untersuchungszeitraum zwischen Geburt und zehnter oder zwölfter Lebenswoche zu beobachten sind (REDLICH 1998). Im folgenden sei auf die Untersuchungen der sog. Kampfhunderassen näher eingegangen, vor allem deshalb, da diese Arbeiten in der höchstrichterlichen Rechtsprechung regelmäßig zur Begründung rassespezifischer Gefährlichkeitsmerkmale herangezogen werden.

## 2.1. Bullterrier

SCHLEGER (1983) untersuchte hierzu insgesamt 10 Würfe der Rasse Bullterrier. Jeweils von der Geburt bis zur zehnten Woche wurde das Verhalten der Tiere schriftlich protokolliert und photographiert. Zusätzlich wurde das Paarungsverhalten der Tiere, sowie das Geburtsverhalten der Hündinnen und ihr Verhalten bei der Jungenaufzucht protokolliert. Einige Hündinnen zeigten Ausfälle im Paarungsverhalten, im Geburtsverhalten und im instinktiven Verhalten gegenüber ihren Welpen. Der Pflegeinstinkt einer Hündin war derart reduziert und vermischt mit aggressiven Elementen,

dass sie nicht ohne Aufsicht bei ihren Welpen bleiben konnte. Bei anderen Hündinnen war ein grobes Spielverhalten zu beobachten, das an den Umgang von Wildcaniden mit ihrer Beute erinnerte. Das Spielverhalten der Mütter zeigte beträchtliche individuelle Unterschiede. Die meisten spielten mit ihren Welpen meist ohne Aggressionstendenzen und reagierten auf ein Jammern mit Pflegeverhalten. Nach SCHLEGER (1983) konnten Verhaltensweisen der Unterwerfung den Streit unter Geschwistern nur bis zum dritten Monat beenden. Mit Beginn der Geschlechtsreife war in der Regel bei den gleichgeschlechtlichen Bullterriern eine Unverträglichkeit festzustellen. Ritualisiertes Kampfverhalten kam ab dann nicht mehr vor, sondern nur ernsthafte Kämpfe, die meist zum Tod eines Partners führten, wenn die Tiere nicht getrennt wurden. Ein Zusammenleben mehrerer Bullterrier schien daher nicht möglich.

SCHLEGER (1983) kam aufgrund ihrer Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass durch züchterische Manipulationen die unterschiedlichsten Kombinationen der verschiedenen Merkmale aggressiven Verhaltens erzielt wurden, so dass absichtlich Extremformen gezüchtet und innerhalb mancher lokaler Rassen eine geringe Variabilität erreicht wurde.

Nach STUR (2001) kann diese Untersuchung jedoch nur beweisend für Verhaltensausschläge und Störungen der ebenda untersuchten Zuchtlinien gewertet werden und nicht als repräsentativ für die ganze Rasse. Grund sei der hohe Inzuchtkoeffizient für die Zuchtpopulation des Bullterriers in Österreich. SCHLEGER (1983) ermittelte, dass unter den in Österreich 1980 lebenden Bullterriern kein Tier mehr war, das einen Inzuchtkoeffizienten unter 15% aufweisen konnte. Der höchste Wert lag bei 30%. Die starke Inzuchtsteigerung war zurückzuführen auf die bei der Zucht angewandten Paarungsformen mit dem Ziel der genetischen Konstanz der im Rassestandard festgelegten Merkmale. Da der Bullterrier in Österreich eine zahlenmäßig kleine Population darstellte, waren innerhalb kurzer Zeit alle Individuen zum Teil über mehrere Ahnen miteinander verwandt. Die Folge war ein noch rascherer Anstieg des Inzuchtkoeffizienten, der durch die damit verbundenen Fitnessverluste große Probleme für diese Hunderasse ergab. Die beobachteten aggressionsbedingten Probleme sind nach STUR (2001) somit eher als inzuchtbedingte Konsolidierung von ethopathieauslösenden Defektgenen in einer Abstammungslinie zu sehen, denn als rasse-typische Verhaltensweisen.

GEORGE (1995) analysierte ebenfalls die frühe Verhaltensontogenese von Bullterriern. Den Schwerpunkt der Arbeit legte sie auf die Entwicklung des Sozialverhaltens im Wurf, sowie die Beziehung der Mutter zu ihren Welpen. Beobachtet wurden insgesamt zwei adulte Bullterrierhündinnen, sowie 14 Bullterrierwelpen. Die Hunde waren beim VDH

registriert. Nach ihrem Ergebnis weist das Verhalten der beiden Mutterhündinnen erhebliche individuelle Unterschiede auf. Während die eine Hündin ein weitgehend ungestörtes Brutpflegeverhalten zeigt, treten bei der anderen ab der dritten Woche Verhaltensauffälligkeiten auf. Ihr Spiel mit den Welpen war sehr grob und ging häufig in Agonistik und „Hantieren“ über. „Dabei zerrt oder trägt sie die Welpen an den Gliedmaßen, hebt sie auf den Rücken, schlägt sie mit den Pfoten, verfolgt sie über kurze Strecken und beißt oder bekaut sie gehemmt. In diesem Kontext werden von der Hündin auch Spielsignale gezeigt. Sie reagiert aber kaum auf die Schmerzäußerungen bzw. Abwehr- und Distanzierungsversuche der Welpen“ GEORGE (1995). Die häufig fehlenden Reaktionen auf das bei den Welpen ausgelöste Verhalten, sowie die Grobheit der Aktionen vermitteln den Eindruck, als ob die Mutter in den Welpen weniger einen Sozialpartner, als ein Beutespielobjekt sähe. Das Gliedmaßenzerren und das „Hantieren“ von Mutterhündin II schon in der 3. Lebenswoche der Welpen muß nach George als Verhaltensstörung gewertet werden. Verhaltensauffälligkeiten bis hin zu Verhaltensstörungen konnte George bei den von ihr beobachteten Welpen nicht feststellen. GEORGE (1995) gibt ausdrücklich zu bedenken, dass ihre exemplarische Untersuchung in keinem Fall repräsentativ für die ganze Bullterrierpopulation sein kann und sich auf die beobachteten Tiere beschränken muss.

## 2.2. American Staffordshire Terrier

REDLICH (1998) analysierte die frühe Verhaltensontogenese von drei Würfen der Rasse American Staffordshire Terrier und das Pflegeverhalten der Mutterhündinnen. Alle Würfe wurden bei einem Züchter beobachtet, der Mitglied im VDH war. Verhaltensauffälligkeiten zeigten vor allem die Mutterhündinnen. Ihr Umgang mit den Welpen wurde ähnlich grob beschrieben, wie in den vorausgegangenen Studien. Ängstliche Signale und Schmerzäußerungen führten nicht zum erwarteten Pflegeverhalten. Die Hündinnen waren offenbar nicht in der Lage, die Signale ihrer Welpen adäquat zu beantworten. Dieses manipulierende Verhalten, das GEORGE (1995) „Hantieren“ nannte, konnte REDLICH bei Beobachtung ihrer Hündinnen nachvollziehen. Auch für sie glich das Verhalten mehr einem Beutespiel, als dem Umgang einer Mutter mit ihren Jungen und konnte daher keinem dieser Funktionskreise eindeutig zugeordnet werden. Für REDLICH ist das ein typisches Symptom einer Verhaltensstörung. Die Ausprägung dieses Verhaltens war bei den Hündinnen sehr unterschiedlich. Zwei

Hündinnen zeigten das Verhalten in stark abgeschwächter Form, bei einer war das Verhalten deutlich zu beobachten. Das Verhalten der Welpen war individuell aber auch wurfbezogen sehr unterschiedlich. Ein häufiger Übergang vom Spiel zur Agonistik beobachtete die Untersucherin beim zweiten und dritten Wurf. Die Welpen des ersten Wurfes hingegen zeigten insgesamt einen signifikant geringeren Anteil an agonistischem Verhalten. Ihr Bindungsverhalten war deutlich ausgeprägter. Insgesamt war ihr Spielverhalten nicht auffällig. Das Verhaltensrepertoire, das den Welpen zur Verfügung stand, erschien der Verfasserin vollständig. Dies zeigte sich beim Kontakt mit fremden adulten Hunden. Offenbar fehlte es an der Kommunikationsbereitschaft. Im Ergebnis war daher festzuhalten, so REDLICH (1998), dass bei den untersuchten Würfen Verhaltensauffälligkeiten bis hin zu Verhaltensstörungen zu beobachten waren, dass jedoch erhebliche individuelle und wurfspezifische Unterschiede zu verzeichnen waren, die aufgrund gleicher Aufzuchtbedingungen nur genetisch zu erklären waren. Die Unterschiede im Verhalten der drei Würfe waren so signifikant, dass auf Grund dieser Untersuchung nicht der Schluss auf typische oder rassetypische Verhaltensweisen gezogen werden konnte.

### 2.3. Fila Brasileiro

GRAMM (1999) untersuchte die frühe Verhaltensontogenese zweier Würfe mit insgesamt elf Welpen der Rasse Fila Brasileiro und das Verhalten der Mutterhündinnen. Nach ihren Ergebnissen stand allen Welpen ein vollständiges Verhaltensrepertoire zur Verfügung, das sich nicht von dem der untersuchten Welpen anderer Rassen unterschied. Die Mutterhündinnen zeigten alle Verhaltensweisen der Welpenfürsorge. Vokalisationen der Welpen wurden mit Kontaktaufnahme und Pflegeverhalten beantwortet. Grobes Spiel oder beutespielähnliches Verhalten waren nicht im Ansatz vorhanden.

### 2.4. Übertragbarkeit der Ergebnisse auf die Rassepopulation

REDLICH (1998) und GEORGE (1995) weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Ergebnisse nicht auf alle Hunde der gleichen Rassezugehörigkeit zu übertragen sind. Diesbezüglich belegt die Untersuchung von REDLICH (1998) insbesondere, dass die sozialen Tendenzen innerhalb der Rassen, sogar unter nahezu identischen Aufzuchtbedingungen, signifikant variieren und dass die Hunde gleicher

Rassezugehörigkeit, selbst aus einer Zucht, keine homogene Gruppe bilden. Somit kann nicht vom Verhalten eines Wurfes oder gar eines Hundes auf die Eigenschaftsmerkmale einer Rasse geschlossen werden. Darüberhinaus enthalten die Arbeiten keine Zuchtlinienanalysen, mit Ausnahme der Arbeit von SCHLEGER (1983). Auch wurden keine Heretabilitätsuntersuchungen im Bereich des Aggressionsverhaltens durchgeführt. FEDDERSEN-PETERSEN (1999b) hält in diesem Zusammenhang fest, dass im Laufe der Jahre Hunde zwanzig verschiedener Rassen unter semi-natürlichen Haltungsbedingungen beobachtet und mit dem Verhalten von Wölfen verglichen wurden. Sie führt aus, dass es ausnehmend schwierig ist, Unterschiede zu erfassen, die rassekennzeichnend sein könnten. Es bedarf eines hohen Aufwandes und jedes Ergebnis ist dennoch äußerst vorsichtig zu interpretieren. Schon früh sind Übersteigerungen im Aggressionsverhalten von Zwergpudeln beschrieben worden, deshalb ist die Rasse jedoch im täglichen Umgang mit Menschen und Artgenossen nicht gefährlich. Es handelt sich daher immer um Einzelbeobachtungen, die der Grundlagenforschung dienen sollen, um Gesetzmäßigkeiten in bezug auf Entwicklung, Ausprägung und Funktion speziestypischer domestikationsbedingter Verhaltensbesonderheiten unserer Haushunde zu erfassen, mit dem Ziel, im Rahmen der Haustierethologie Erkenntnisse für Zuchtauswahlbedingungen, Aufzuchtbedingungen und Haltungsbedingungen zu gewinnen.

### 3. Studien über rassespezifische Eigenschaften

Eine Reihe weiterer Untersuchungen beschäftigte sich mit der Frage, ob erfassbare Unterschiede zwischen Hunden verschiedener Rassen bestehen.

In einer Studie durchgeführt von HART und MILLER (1985) mussten Tierärzte, Leistungsrichter und Hundeausbilder 56 Hunderassen nach dem Ausprägungsgrad bestimmter definierter Eigenschaften und Verhaltensweisen ordnen, so z.B. Dominanz über den Besitzer, Aggressivität, Bereitschaft zum Gehorsam, allgemeine Aktivität, Neigung zum Bellen, Erregbarkeit u.a.. Die Auswertung erbrachte für die Merkmale allgemeine Aktivität und Erregbarkeit deutlichere Rasseunterschiede als für Dominanz und Aggression.

Aus demselben Datenmaterial stellten HART und HART (1985) Rassegruppen mit ähnlichen Verhaltenstendenzen zusammen. Dackel, Zwergschnauzer, Chihuahua und verschiedene Terrierrassen wurden in die Gruppe mit den Merkmalen sehr hohe

Aggressionsbereitschaft, niedere Reizschwelle und mittelgradige Erziehbarkeit eingeordnet.

Während Rottweiler, Dobermann, Schäferhund Akita Inu in die Gruppe mit den Merkmalen hohe Aggressionsbereitschaft, sehr gute Erziehbarkeit, sehr hohe Reizschwelle eingeordnet wurden.

VAN DER VELDEN et al. (1976) hat bei Berner Sennenhunden eine Neigung zu aggressivem Verhalten beobachtet. Die betroffenen Hunde waren immer Rüden und als Welpen besonders scheu und nervös. Man nahm eine genetisch defekte Steuerung sexualhormonbedingter Aggression an.

SCOTT und FULLER (1965) leiteten ein verhaltensgenetisches Forschungsprojekt, in dem sie Hunde der Rassen Beagle, Drahthaarfoxterrier, Cockerspaniel, Sheltie, Basenjis einander verglichen. Im Ergebnis waren Foxterrier und Basenjis aggressiver als Cockerspaniels und Shelties.

PINXTEREN und WESTERBECK (1983) kamen nach der Befragung von 202 Hundebesitzern zu dem Ergebnis, dass aggressives Verhalten die Hauptursache problematischer Verhaltensweisen ist, dabei konnte er aber nicht feststellen, dass bestimmte Rassen besonders betroffen waren.

SCHNEIDER (1998) ist in ihrer Arbeit eingehend der Frage nachgegangen, inwieweit die Behauptung wissenschaftlich untermauert werden kann, dass bestimmte Rassen mit bestimmten unterschiedlichen Eigenschaften und Verhaltensweisen ausgestattet sind. Ihre umfangreiche Literaturrecherche enthält Untersuchungen über die Ontogenese verschiedener Hunderassen, genauso wie Untersuchungen und Auswertungen über eine Vielzahl von Eigenschaften, die alle Zuchtrichtungen, Zweck- und Gebrauchsrichtungen von Hunden widerspiegeln. So sind viele unterschiedliche Jagdhund-, Hütehund-Herdenschutzhund-, Blindenhundeigenschaften hinsichtlich ihrer Zuordnung zu einzelnen Rassen untersucht worden. Etliche der von ihr zusammengestellten Arbeiten befassen sich mit dem Aggressionsverhalten und diesbezüglicher rassespezifischer Unterschiede.

Unterschiede in der Dominanzaggression: Nach einer Untersuchung von MERTENS und DODMAN (1996) waren sehr viele Spaniel, Retriever und Terrier unter den dominanzaggressiven Hunden (vgl. Tabelle 1). Die Zahl der Retriever hatte steigende Tendenz.

Tab. 1: Dominanzaggressives Verhalten verschiedener Rassen (MERTENS und DODMAN (1996))

Rasse	in %
Cocker Spaniel	12%
Springer Spaniel	12%
Labrador Retriever	8%
Golden Retriever	7%
Gordon Setter	7%
Chow Chow	4%
Jack Russel	4%
Bichon Fresee	3%
Englische Bulldogge	3%
Lhasa Apso	3%
Mops	3%
Pudel	3%

Nach einer Studie von REISNER et al. (1994) waren ebenfalls sehr viele Springer Spaniel unter den dominanzaggressiven Hunden (Tabelle 2).

Tab. 2: Dominanzaggressives Verhalten verschiedener Rassen in % (REISNER et al. 1994)

Rasse	in %
Springer Spaniel	12,7%
Beagle	5,5%
Labrador Retriever	5,5%
Cairn Terrier	3,6%
Bobtail	3,6%
Cocker Spaniel	3,6%
Zwergpudel	3,6%

Auch LANDSBERG (1990) stellte bei Golden Retriever und Springer Spaniel eine starke Neigung zur Dominanz fest.

Nach der Studie von APPLEBY et al. (1997) standen ebenfalls Springer Spaniel gefolgt vom Westhighland White Terriern an erster Stelle.

Tab. 3: Dominanzaggressives Verhalten verschiedener Rassen in % (APPLEBY et al. 1997)

Rasse	in %
Cocker Spaniel	9,1%
Westhighland White Terriern	8,1%
Deutscher Schäferhund	7%
Border Collies	5,4%
Golden-Labrador Retrievmischlinge	4,8%

Nach einer Studie von MUGFORD (1984) wurden Englische Cocker Spaniel sehr häufig wegen Aggressionsproblemen vorgestellt. 63% hatten den Besitzer und 25% Kinder der Familie gebissen. 74% dieser Hunde waren rotfarbig.

Ähnliche Beobachtungen machte BRUNNER (1971a). Er konnte unter blonden Cocker Spanieln und Pudeln bereits bei drei Monate alten Tieren eine auffällige Tendenz zur hemmungslosen Aggression gegenüber dem Besitzer beobachten.

PODBERSCEK und SERPELL (1996) konnten diese Beobachtungen bestätigen. Sie fanden heraus, dass einfarbige Cocker Spaniel signifikant häufiger aggressiv reagierten, als mehrfarbige Tiere und von den einfarbigen waren die roten häufiger aggressiv.

HART und HART (1988) wiesen den Rassen in der Häufigkeit dominanzaggressiven Verhaltens nachfolgende Plätze zu (Tabelle 4).

Tab. 4: Tendenz verschiedener Rassen über den Besitzer zu dominieren (HART und HART 1988)

Rasse	Platz
Scottisch Terrier, Chow Chow, Siberian Husky, Foxterrier, Afgane, Zwergschnauzer	1
Rottweiler, Chihuahua, Westhighland White Terrier	2
Dalmatiner, Cairn Terrier, Beagle, Bernhardiner, Boxer, Pekinese	3
Deutscher Schäferhund, Yorkshire Terrier, Alaskan Malamute, Dackel	4
Dobermann, Dogge, Zwergpudel, Bulldogge	5
Boston Terrier, Irish Setter, Deutsch Drahthaar, Malteser	6
Bobtail, Weimaraner	7
Mops, Basset, Neufundländer	8
Spaniel, Golden Retriever, Collie, Shetland Sheepdog	9 und 10

Eine Anzahl weiterer Arbeiten beschäftigte sich mit dem Aggressionsverhalten verschiedener Rassen. In einer Studie von RECH (1953) wurden auf subjektiver Grundlage 2000 Hunde nach ihrem Aggressionsverhalten gegenüber Menschen beurteilt. Er stufte die

Wach- und Schutzhunde als die aggressivsten ein. Terrier hielt er für reizbar, aber nur mittelmäßig aggressiv. Bulldoggen und Mastiffs fielen entgegen ihrem Ruf nicht durch besondere Aggressivität auf.

BRADSHAW et al. (1996) wertete in Großbritannien die Befragungen von 168 Personen aus, darunter 112 Tierärzte, wie sie die Aggressivität der verschiedenen Hunderassen einschätzten (Tabelle 5).

Tab. 5: Neigung zu aggressivem Verhalten geordnet nach Rassen (BRADSHAW et al. 1996)

<b>Rassen</b>	<b>Aggressivitätsstufe</b>
Rottweiler, Deutscher Schäferhund, Dobermann, Bullterrier, Jack Russell Terrier, Corgi, Cocker Spaniel, West Highland White Terrier, Cairn Terrier, Foxterrier, Border Collie	Hohe Aggressivität
Bulldogge, Chow Chow, Dogge, Airdale Terrier, Toy Pudel, Yorkshire Terrier, Chihuahua, Zwergpudel, Papillon, Zwergdackel, Pekinese, Lhasa Apso, Pomerianian, Shi Tzu, Dackel, Samojede, Standard Pudel, Rough Collie, Bobtail, Zwergschnauzer, Border Terrier, Beagle, Staffordshire, Bullterrier, Scottish Terrier	Mittlere Aggressivität
English Setter, Irish Setter, English Springer Spaniel, Golden Retriever, Dalmatiner, Labrador Retriever, Boxer, Greyhound, Basset, Whippet, English Pointer, King Charles Spaniel, Shetland Sheepdog	Geringe Aggressivität

MARCELLA (1983) verfolgte in seiner Studie dasselbe Ziel und stufte die Rassen durch Beobachtungen in einer Tierklinik nach ihrer Aggressivität gegenüber dem Klinikpersonal ein (Tabelle 6). Er kam zu einem anderen Ergebnis als BRADSHAW (1996).

Tab. 6: Aggressives Verhalten gordnet nach Rassen in % (MARCELLA 1983)

<b>Rasse</b>	<b>in %</b>
Schnauzer	23,5%
Bobtail	16%
Beagle	14%
Deutscher Schäferhund	13,6%
Dobermann	12%
Englisch Springer Spaniel	11,55
Siberian Husky	10,8%
Pudel Mischlinge	6,8%
Labrador Retriever, blond	8,0%
Collie	6,8%
Mischlinge	6,8%
Labrador Retriever, schwarz	5,8%
Dackel	5,3%
Pudel	5,2%
Schäferhund-Mischling	5,2%
Retriever Mischling	4,0%
Pomeranian	3,8%
Pekinese	3,7%
Samojede	3,7%

REHAGE (1992) erfasste die Anzahl der Hunde, die in zwei Tierarztpraxen (Praxis Dr. Rehage und Praxis Dr. Barth) wegen Hyperaggressivität euthanasiert wurden (Tabelle 7 und 8).

Tab. 7: Wegen Hyperaggressivität euthanasierte Hunde (REHAGE 1992)  
Praxis Dr.Rehage

<b>Rasse</b>	<b>Anzahl der Hunde</b>
Rottweiler	3
Deutscher Schäferhund	2
Münsterländer	2
Cocker Spaniel	2
Mischlinge	2
Hovawart	1
Chow Chow	1
Irish Setter	1
Zwergdackel	1
Deutsch Kurzhaar	1

Tab. 8: Wegen Hyperaggressivität euthanasierte Hunde (REHAGE 1992)  
Praxis Dr. Barth

Rasse	Anzahl der Hunde
Cocker Span. Rot	4
Mischlinge	3
Rottweiler	2
Deutscher Schäferhund	2
Collie	2
Pudel	1
Chow Chow	1
Rauhhaardackel	1

### 3.1. Diskussion der Ergebnisse

Auch aus diesen Untersuchungen und Erhebungen lässt sich nur mit äusserster Vorsicht ein Ergebnis oder eine Tendenz herleiten. Eine Schwierigkeit besteht meist darin, dass, wie auch bei den Vorfalldaten, die Zahlen nicht zur Größe der Gesamtpopulation in Beziehung gesetzt werden können, da die reale Anzahl der Hunde einer Rasse nicht erfasst werden kann (SCHNEIDER 1998). Darüberhinaus lässt sich vermuten, dass in Großbritannien, Frankreich, USA die deutschen Gebrauchshunderassen einerseits in geringerer Anzahl vorhanden sind, aber andererseits ihre Haltung eher der von Wach- und Schutzhunden entspricht, als von gut integrierten Familienhunden.

REHAGE (1992) interpretiert ihre Aufstellung so, dass Hunde, die wegen Hyperaggressivität auffällig werden, weniger nach bestimmten Rassen zu klassifizieren sind, als nach der Motivation ihrer Besitzer sie zu halten. Man habe es mit „normalen“ Hunderassen zu tun, vom Dackel bis zum Schäferhund.

SCHNEIDER (1998) ist der Ansicht, dass es trotz der umfangreichen Untersuchungen hundlicher Verhaltensweisen nur relativ wenige gesicherte Aussagen über rassetypische Verhaltenseigenarten gibt. Bei vielen Untersuchungen spielen Umweltfaktoren in vielerlei Hinsicht eine beachtliche Rolle, hierüber liegen aber nur in Ausnahmefällen gesicherte Angaben vor. Auch STUR (2000) steht den auf diese Weise erstellten Untersuchungen kritisch gegenüber. Der Begriff des Wesens ist derart komplex, dass per se eine einfache und messbare Beurteilung bei einzelnen Hunden oder Rassen ausgeschlossen ist. Zumal in das Wesen auch die Umwelt des Hundes, die weder messbar noch standardisierbar ist, eingeht. Wesensmerkmale gehören zu den niedrig heritablen Eigenschaften, deren genetische Erfassung beim Einzeltier bzw. in einer Population nur bedingt möglich ist.

Objektive Beurteilungen von Rasseunterschieden ließen sich allenfalls in bezug auf einzelne definierte Verhaltensweisen verwirklichen und setzten voraus, dass eine möglichst objektive Merkmalerfassung, eine standardisierte Prüfsituation, sowie ausreichendes Zahlenmaterial für eine statistische Absicherung vorhanden ist.

#### 4. Statistiken über Vorfälle mit Hunden geordnet nach Rassen

Einen Anhaltspunkt für die besondere Gefährlichkeit bestimmter Rassen könnte eine statistisch abgesicherte Häufung von Zwischenfällen liefern, die für diese Rassen zu verzeichnen sind.

Das Forschungsprojekt „Tierrecht“ an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (HAMANN 1992) in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städtetag Köln, hat im Jahre 1991 eine bundesweite Umfrage durchgeführt, an der 282 Städte beteiligt waren. Gerade auch wegen der damals aktuellen „Kampfhundediskussion“ und den in etlichen Bundesländern erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnungen stand die Gefährlichkeit von Hunden bzw. Hunderassen im Mittelpunkt des Interesses der Studie. So lautete die Frage 6 der Umfrage, welche Hunderassen Anlass zu ordnungsbehördlichem Einschreiten gaben. Entsprechend der Auswertung der Umfrageergebnisse besetzten die genannten Rassen folgende Plätze (Tabelle 9):

Tab. 9: Häufigkeit ordnungsbehördlich registrierter Vorfälle (HAMANN 1992)

<b>Rasse</b>	<b>Platz</b>
Deutscher Schäferhund	1
Mischlinge	2
Rottweiler	3
Dobermann	4
Deutsche Dogge	5
Bullterrier	6
Boxer	7
Dackel	8
Jagdhund	9
Pitbull	10
Bernhardiner	11
Collie	12
Terrier	13
Riesenschnauzer	14
Pudel	17
Mastino Napoletano	23
Rhodesian Ridgeback	39
Fila Brasileiro	42

Jagdterrier, Afgane, Leonberger, American Staffordshire Terrier	47
Bullmastiff	51

Der Deutsche Städtetag hat im Jahre 1996, entsprechend der Umfrage von (HAMANN 1992), eine zweite Umfrage mit im wesentlichen unverändertem Fragenkatalog durchgeführt (DEUTSCHER STÄDTETAG 1997). Insgesamt hat sich das Ergebnis aus dem Jahre 1991 bestätigt. Die ersten vier Plätze nahmen wieder Mischlinge, der Deutsche Schäferhund, der Rottweiler und der Dobermann ein (Tabelle 10).

Tab. 10: Häufigkeit ordnungsbehördlich registrierter Vorfälle  
(DEUTSCHER STÄDTETAG 1997)

<b>Rasse</b>	<b>Platz</b>
Mischlinge	1
Deutscher Schäferhund	2
Rottweiler	3
Dobermann	4
Bullterrier, Staffordshire Bullterrier	5
Dackel, Terrier	6

Die Stadt Köln, die für die Jahre 1983 – 1990 ähnliche statistische Erhebungen durchführte, kommt zu einem vergleichbaren Ergebnis (STADT KÖLN 1991). Es wurden insgesamt 291 Vorfälle registriert. Für den Zeitraum von 1983-1988 wurden ohne Nennung von absoluten Zahlen Deutscher Schäferhund, Rottweiler und Riesenschnauzer, Deutsche Doggen und Boxer als die Rassen dargestellt, die am häufigsten in Zwischenfälle verwickelt waren.

Für die Jahre 1989 und 1990 wurden 25 Fälle registriert (STADT KÖLN 1991), die sich, wie unter Tabelle 11 ersichtlich, auf die verschiedenen Rassen verteilt.

Tab. 11: Registrierte Vorfälle 1989-1990  
(STADT KÖLN 1991)

Rassen	Anzahl der Hunde
Deutscher Schäferhund	18 (39%)
Rottweiler	12 (26%)
Boxer	4 (9%)
Mischlinge	3
Dobermann	2 (5%)
Bullterrier	1
Beagle	1
Labrador	1
Dalmatiner	1
Tigerdogge	1
Zwergpudel	1

Auch die Staatsanwaltschaft Dortmund (STADT KÖLN 1991), die in den Jahren 1988-1990 234 Verfahren wegen Körperverletzung durch Hunde einleitete, kam zu folgender prozentualer Beteiligung der Rassen (Tabelle12):

Tab. 12: Strafrechtliche Verfahren wegen  
Verletzung durch Hunde geordnet nach Rassen  
(STADT KÖLN 1991)

Rasse	in %
Deutscher Schäferhund	36,3%
Mischlinge	22,6%
Rottweiler	7,7%
Bullterrier	3,8%
Collies	1,3%
Jagdhunde	1,3%

Die Polizei in NRW tötete im Jahre 1990 insgesamt 34 Hunde wegen Gefährdung von Menschen (STADT KÖLN 1991). Diese Zahl verteilt sich, wie unter Tabelle 13 ersichtlich, auf verschiedene Rassen.

Tab. 13: Anzahl getöter Hunde in NRW 1990  
(STADT KÖLN 1991)

Rasse	Zahl der Hunde
Deutscher Schäferhund	16
Pitbullterrier	5
Boxer	3
Rottweiler	2
Berner Sennenhunde	2
Mischlinge	1
Bernhardiner	2
Wolfsspitz	1
Dogge	1
American Staffordshire	1

UNSHELM et al. (1993) werteten 284 Akten der Stadt München aus, die in der Folge eines Vorfalles mit Hunden angelegt wurden. Das besondere Interesse der Auswertung lag bei der Angabe zur Rasse und Größe des Hundes, beim Halter und bei Angaben zu seinem Verhalten vor bzw. während des Vorfalles. Die Zahl der Vorfälle verteilte sich auf die verschiedenen Rassen wie folgt (Tabelle 14):

Tab. 14: Zahl der Vorfälle mit Hunden  
geordnet nach Rassen  
(UNSHELM et al. 1993)

Rassen	Anzahl
Deutscher Schäferhund	109
Schäferhundmischling	29
Boxer	13
Rottweiler	13
Deutsche Dogge	9
Dobermann	9
Bullterrier	9
Andere Rassen	30

Im Zeitraum von einem Jahr befragte ROLL (1994) durch Fragebogen 206 Hundehalter, deren Hunde einen Artgenossen bei einer Beißerei verletztten oder selbst verletzt wurden und tierärztliche Hilfe in Anspruch nehmen mussten.

Im Mittelpunkt der Arbeit standen Ursachen, Hintergründe und Abläufe von Beißereien. Nach der Befragung treten nachfolgende Rassen am häufigsten in Erscheinung (Tabelle 15):

Tab. 15: Beteiligung der Rassen an  
Beißereien (ROLL 1994)

<b>Rassen</b>	<b>in %</b>
Deutscher Schäferhund	35,4%
Schäferhundmischlinge	7,3%
Rottweiler	3,4%
Hovawart	2,9%
Deutsche Dogge	2,9%
Boxer	2,9%
Dobermann	2,4%
Riesenschnauzer	1,5%
Mittelschnauzer	1,5%
Berner Sennenhund	1,5%
Neufundländer	0,5%
Bernhardiner	0,5%

#### 4.1. Diskussion des Zahlenmaterials

Eine Reihe von Gesichtspunkten lässt die Aussagefähigkeit dieser Zahlen, die immer die absolute Anzahl der Vorfälle wiedergeben, fraglich erscheinen. Es ist nicht möglich, die Zahl der Vorfälle in Bezug zur tatsächlichen Populationsgröße zu setzen, da diese nur sehr ungenau zu ermitteln ist (HAMANN 1992). Als einziger Anhaltspunkt kann die Welpenstatistik des VDH dienen, die für alle Rassen getrennt geführt wird. Der VDH schätzt, dass, von Rasse zu Rasse sehr verschieden, bis zu 80% der Hunde ausserhalb des VDH gezüchtet werden. Für den Deutschen Schäferhund wird zwar angenommen, dass ein sehr hoher Prozentsatz von VDH – Züchtern stammt, allerdings schwanken auch hier die Zahlen der vom VDH angenommenen 220 000 bis zu 600 000, wie andere Quellen schätzen.

Nicht erfasst werden auch die Importhunde aus Osteuropa, deren Zahl nicht unbeträchtlich sein dürfte. Nimmt man die Welpenstatistik des VDH aus den Jahren 1994-1996 als Anhaltspunkt, spiegelt die hohe Zahl der Vorfälle, die vor allem für die Mischlinge und für die Rassen Deutscher Schäferhund, Rottweiler, Dobermann, Deutsche Dogge, Boxer und Hovawart zu verzeichnen war, in erster Linie den Populationsanteil dieser Rassen im Vergleich zu allen anderen Rassen wider. Dennoch gehen UNSHELM et al. (1993), ROLL (1994), UNSHELM (2000) von einer überproportionalen Beteiligung dieser Rassen an Schadensvorfällen aus. Legt man dies als Annahme zugrunde, muss der Frage nachgegangen werden, ob diese Zahlen eine rassespezifische Gefährlichkeit widerspiegeln,

so die herrschende Meinung in der Rechtsprechung, oder, ob bei diesen Rassen vielmehr Risikofaktoren zum Tragen kommen, die in den Umweltbedingungen der Hunde angelegt sind. Tatsächlich besteht ein innerer Zusammenhang zwischen der Rasse des Hundes, der Motivation des Käufers, diese zu erwerben und dem späteren Verhalten des Hundes (UNSHELM 2000). UNSHELM (2000) versteht darunter den indirekten Einfluß der Rassezugehörigkeit auf das Verhalten des Hundes. Besonders aggressive aber auch ängstliche Menschen würden sich zu diesen Rassen überdurchschnittlich oft hingezogen fühlen, gerade um eigene physische oder psychische Defizite zu kompensieren. Die gleiche Beobachtung machte REHAGE (1992). Sie hält die sog. Schutzhunde für die heikelste Gruppe, da sie zu oft angeschafft werden, um durch „Mut und Schärfe“ zu imponieren. Bei diesen Hunden werde es daher versäumt, sie durch aggressions- und angstfreien Umgang auf Artgenossen und andere Menschen zu prägen.

Maßgeblich dürfte ein weiterer Gesichtspunkt sein. Der Deutsche Schäferhund, Rottweiler und Dobermann sind die Rassen, die eben aus der Zweckrichtung ihrer Erwerbung heraus, überproportional häufig sozial isoliert und ohne ausreichende Bindung an Menschen, in Zwingern, auf Betriebsgeländen oder Gewerbegrundstücken und auf landwirtschaftlichen Höfen oder sonstigen Besitztümern als Wachhunde gehalten werden. Einen Hund ohne ausreichende Sozialkontakte und Bindungsmöglichkeit an den Menschen zu halten, dürfte einer der schwersten Fehler sein, die in der Hundehaltung zu machen sind. Dauer und Häufigkeit der sozialen Isolation bestimmt hierbei den Grad des schädigenden Einflusses (WEIDT 1989; FEDDERSEN-PETERSEN 2001b). Der höchste Grad einer erworbenen Neurose durch Deprivationsschäden ist dann erreicht, wenn das Territorium (Zwinger, Gelände), als der einzige vertraute Ort, auch gegen den Hundehalter und Familienmitglieder verteidigt wird. Es gibt zahlreiche große Rassen, die höchst selten unter diesen Haltungsbedingungen anzutreffen sind. Wie beispielsweise die in Mode gekommenen Retrieverrassen. Sie werden fast ausschließlich als Familienhunde angepriesen und gehalten.

Diesen Zusammenhang zwischen Rasse und Haltungsart fand BRAND (2002) in seinen Untersuchungen bestätigt. Seine Studien beschäftigten sich mit der Art der Hundehaltung in Berlin und Brandenburg. Von den in der Befragung erfassten Hunde wurden 14,3% nur in Zwingern und Hundehütte gehalten. Diese 14,3 % bestanden zum größten Teil aus den Rassen Deutscher Schäferhund, Rottweiler, Dobermann und Riesenschnauzer.

Auch ROLL (1994) konnte einen Zusammenhang zwischen der Haltung eines Hundes und dessen aggressivem Verhalten darstellen. Tatsächlich müssen 16,3% der beißenden Hunde

die Nacht im Zwinger oder frei auf dem Grundstück verbringen und sind auch am Tage oft alleine untergebracht. Während alle gebissenen Hunde nachts in der Wohnung gehalten werden. 43,5% der beißenden Hunde haben besondere Aufgaben als Schutz- und Wachhunde zu erfüllen, aber nur 15,9% der gebissenen Hunde. Wegen dieser Zusammenhänge hält er es für problematisch, aus dem statistischen Zahlenmaterial eine Einteilung in „gefährliche“ und „ungefährliche“ Rassen vorzunehmen. Zu sehr hänge es davon ab, welche Personen-, bzw. Persönlichkeitsgruppe, sich von dem Image einer Rasse besonders angesprochen fühlt.

Eine Bestätigung dessen, dass ein Vorfall mit Hunden keineswegs nur auf ein aggressives Verhalten des Hundes zurückzuführen sein muss, ergibt sich ebenfalls aus der Studie von HAMANN (1992). Die Städte sollten darüber Auskunft geben, wo sie die Ursachen für die Zwischenfälle mit Hunden sahen, beim Tier oder überwiegend beim Halter (Umstände der Tierhaltung, Halterpersönlichkeit, etc.). Die Einschätzung der Städte war überraschend eindeutig. Von 120 Städten sahen 2 Städte die Ursachen überwiegend im tierischen Verhalten (1,8%), 104 Städte (94,5%) aber im Fehlverhalten des Hundehalters.

Auch in der späteren Studie des DEUTSCHEN STÄDTETAGES (1997) war das Ergebnis eindeutig: von 230 Städten sahen 15,5 % die Ursachen im Tier, 76% beim Halter, 8,5% konnten die Frage nicht beantworten.

Diese Einschätzung der Städte, dass der Halter oft mitursächlich für Vorfälle mit Hunden ist, wurde in der Studie von UNSHELM et al. (1993) bestätigt. Hier ergab die Überprüfung der Eignung der Hundehalter ein erstaunliches Ergebnis. In 60 Fällen wurde die Eignung durch Sachverständige geprüft, die mehr als die Hälfte der Hundehalter als ungeeignet einstufte. Von 85 Haltern, die um Selbsteinschätzung gebeten wurden, befanden sich 53 als ungeeignet.

Insgesamt belegen die Studien von HAMANN (1992), UNSHELM et al. (1993), ROLL (1994), DEUTSCHER STÄDTETAG (1997), dass bei weitem nicht nur die genetische Disposition zur Aggressivität zu aktenkundigen Vorfällen mit Hunden oder Beißvorfällen führt, sondern dass schlechte und ungünstige Umweltfaktoren, insbesondere in der Person des Halters und den von ihm zu verantwortenden Umgebungsstrukturen, entscheidenden Einfluss auf die zahlenmäßige Beteiligung bestimmter Rassen in den Statistiken haben dürften. Dadurch steht jede Statistik, die dazu dienen soll, eine genetisch bedingte gesteigerte Gefährlichkeit bestimmter Rassen zu belegen, auf einer höchst unsicheren Grundlage.

## 5. Wesenstests

Im Rahmen der Niedersächsischen Gefahrtierverordnung vom 5.7.2000 wurden am Institut für Tierschutz und Verhalten der Tierärztlichen Hochschule Hannover Wesenstests an Hunden der dort bezeichneten Rassen, unter wissenschaftlicher Begleitung durchgeführt. In diese Studie (MITTMANN 2002) sind 415 Hunde eingegangen, die sich auf die in Tabelle 16 aufgeführten Rassen ihrer Anzahl entsprechend verteilten.

Tab. 16: Anzahl der im Wesenstest geprüften Hunde  
(MITTMANN 2002)

Rasse	Zahl der Hunde
American SaffordshireTerrier	93
Bullterrier	38
Pitbulltypus	63
Dobermann	56
Rottweiler	97
Staffordshire Bullterrier	68

Das Verhalten dieser Hunde wurde im Wesenstest nach den Richtlinien der GefTVO Niedersachsen im Bereich des Hund-Mensch- und Hund-Umwelt-Kontakts untersucht.

Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass der Wesenstest geeignet ist, aggressives Verhalten bei Hunden auszulösen und zu bewerten.

In der Studie zeigten von den 415 Hunden 395 Hunde (95%) ein den Situationen angemessenes Verhalten. 19 Hunde zeigten ein inadäquates (nachvollziehbar aber unerwünscht) Verhalten. 1 Hund zeigte gesteigert aggressives und gestörtes Verhalten (Tabellen 17 und 18)

Tab. 17: Zahl der Hunde mit inadäquat aggressivem Verhalten  
(MITTMANN 2002)

Rasse	Zahl der Hunde	in %
American Staffordshire Terrier	8	8,6%
Bullterrier	0	0
Pitbulltypus	3	4,7%
Dobermann	5	8,9%
Rottweiler	2	2,1%
Staffordshire Bullterrier	1	1,5%

Tab. 18: Zahl der Hunde mit gestört aggressivem Verhalten (MITTMANN 2002)

Rasse	Zahl der Hunde	in %
Pitbulltypus	1	1,5%

Auf Grund fehlender Kontrollgruppen konnte nicht dargestellt werden, ob sich bei anderen Rassen dasselbe Verhältnis erweisen würde.

Das Ergebnis zeigt jedoch, dass bei diesem Zahlenverhältnis nicht von der gesteigerten Aggressivität als einem das Bild dieser Rassen prägenden Verhalten und somit von einem rassespezifischen Merkmal gesprochen werden kann.

#### 6. Diskussion zur Frage der Gefährlichkeit einzelner Rassen

Eine rassespezifische Betrachtungsweise von Gefährlichkeits- und Risikomerkmale im Verhalten eines Hundes ist weder nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen noch durch die vorliegenden Untersuchungen und Beobachtungen zu belegen.

Dennoch ist die Vermutung gewisser Unterschiede in Eigenschaften und Verhalten, auch im Bereich des Aggressionsverhaltens, nicht ausgeräumt. Die nachfolgend zitierten wissenschaftlichen Beiträge lassen Zweifel bestehen. So sind für viele Gerichte die Äußerungen UNSHELMS (2000) entscheidungserheblich: „Weitgehend unabhängig von Verhalten und Einstellung des Hundehalters läßt sich feststellen, daß die nach der Bayerischen Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der Kategorie I zusammengefaßten Rassen, insbesondere American Staffordshire Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Pitbull, relativ häufig wegen ihrer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auffallen.“

An anderer Stelle: „Für einige Rassen dürfte die Zuordnung zur Kategorie II unbegründet und damit willkürlich erfolgt sein (z.B. Rhodesian Ridgeback), zumal Hunde der Rassen Deutscher Schäferhund, Rottweiler, Dobermann, Boxer und Doggen, wie alle bisher bekannten Veröffentlichungen und Statistiken zeigen, eine deutlich über dem Durchschnitt der gesamten Hundepopulation liegende Aggressivität und Gefährlichkeit, sowohl gegenüber Menschen als auch gegenüber anderen Hunden, insbesondere kleinerer Rassen, aufweisen.“

Weiter führt Unshelm aus: „Insbesondere hinsichtlich der Kategorie II ist zu berücksichtigen, daß sehr viele Exemplare anderer Hunderassen aufgrund rassespezifischer Merkmale, aber auch unter maßgeblichem Einfluß ihrer Halter, ein deutlich höheres Maß

an Gefährlichkeit aufweisen. Zusammengefaßt ist festzustellen, daß alle Hunde in der Lage sind zu beißen. Das Ausmaß der Bißverletzungen hängt sehr wesentlich, aber nicht ausschließlich, von der Größe des Hundes ab. Bestimmte Rassen weisen darüberhinaus eine – verglichen mit der gesamten Hundepopulation – höhere Aggressivität auf, die teils das Ergebnis bewußter oder unbewußter züchterischer Maßnahmen, teils auch die Folge einer nicht ausreichenden Selektion auf positive Eigenschaften ist und zwar meist bei Hunderassen, die modisch geworden sind.“

Wiederum an anderer Stelle schreibt Unshelm (2000): „Eine a priori aufgrund rassespezifischer Merkmale gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit ist bei Hunden der Kat I sicherlich überproportional häufig, obwohl es hierbei auch, aber nicht nur aufgrund von genetischen Gesetzmäßigkeiten durchaus viele Ausnahmen gibt.“

Auch die nachfolgenden Beiträge von FEDDERSEN-PETERSEN (1999a, 1986) enthalten Aussagen, die darauf schließen lassen könnten, dass sie rassekennzeichnende Unterschiede auch im Aggressionsverhalten durchaus für möglich hält. Auch diese Äußerungen werden von den Gerichten regelmäßig ihren Entscheidungen zugrundegelegt.

FEDDERSEN-PETERSEN (1999a) führt hierzu aus: „Es sei betont, daß natürlich nicht alle Hunderassen gleich sind in ihrer Verhaltenssteuerung, auch werden sie nicht als Tabula Rasa geboren, ihr Verhaltensinventar, wie zum Beispiel bestimmte Reaktionsnormen, können sehr unterschiedlich und durchaus rassekennzeichnend sein, sind also durchaus genetisch determiniert, entwickeln sich jedoch in ständiger, feindifferenzierter Wechselwirkung mit allen Reizen des hundlichen Umfeldes. Und so kommt es zu höchst unterschiedlichen Verhaltensausrägungen bei Tieren einer Rasse. Dieses gilt gerade für das Aggressionsverhalten.“

In diesem Sinne schreibt FEDDERSEN-PETERSEN (1986) über die Schutzhunderassen: „Gezielte künstliche Selektion förderte bei bestimmten Rassen bestimmte angeborene Verhaltensweisen. Diese erwünschten Verhaltensweisen können so ziemlich allen Funktionskreisen entstammen (Fortbewegung, Balz, Brutpflege, Aggression). Weiter wurde durch gelenkte Züchtung eine Senkung oder auch Erhöhung der Reizschwelle zur Auslösung bestimmter Verhaltensweisen erzielt. Bei Schutzhunden z.B. selektiert man auf Erniedrigung der Reizschwelle zur Auslösung aggressiven Verhaltens – mit dem Erfolg, daß Schutzhunde dann häufiger zubeißen als Tiere anderer Rassen.“

„Im Bereich des Sozialverhaltens ist die innerartliche Aggression sehr betont, was Hunde mit starkem Rangstreben hervorbringt. An ihre Besitzer stellen diese Hunde Anforderungen ganz anderer Art: einmal muß die Aggressivität der Hunde „beherrscht“

werden – Despoten können das nicht, da solche Menschen nicht wirklich vom Tier akzeptiert werden. Hundehalter mit Persönlichkeit und Kenntnissen, die sich in ihren Hund einfühlen können, wären die richtigen Halter selbstbewußter großer Rassen.“

Die Kampfhunderassen betreffend macht FEDDERSEN-PETERSEN (1986) unter der Überschrift „Rassebedingte Verhaltensunterschiede“ nachfolgende Ausführungen: „Hunderassen deren Aggressionsverhalten nicht ohne Problematik ist, sind zweifellos die sogenannten Kampfhunderassen.“ „Das Züchten von Kampfhunden brachte Hunde hervor, die wie sonst keine andere Rasse, einer Zuchtwahl auf starken „Kampftrieb“ und „Mut“ unterworfen waren.“ „So gibt es unter den Kampfhunden eine Rasse (gemeint sind die Bullterrier), deren Entwicklung zumindest innerhalb gewisser Zuchtlinien mit Sorge erfüllt, da bei der Zuchtauswahl immer wieder eine Senkung der Aggressionsschwelle angestrebt wurde.“ In den folgenden Ausführungen geht die Verfasserin ausführlich auf die von SCHLEGER (1983) gemachten Untersuchungen ein. Sie weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass diese Befunde nicht auf die ganze Rasse der Bullterrier übertragen werden können. Bezogen auf das Aggressionsverhalten bestimmter Rassen setzt FEDDERSEN-PETERSEN (1986) hinzu, dass die Ergebnisse über das Verhalten der Bullterrier zeigen, „daß gerade das Aggressionsverhalten bei Rassen problematisch werden kann, wenn zu einseitig gezüchtet wird.“

Ebenfalls von der Rechtsprechung häufig zitiert wird EICHELBERG (2000): „Es ist unbestritten, daß die aufgelisteten Hundegruppen (Kampfhunde der Kat I und der Kat II) ein Potential zur Erzeugung des gefährlichen Hundes darstellen, die einen ihrer Masse, die anderen ihres Mutes wegen.“

Sachlicher Ausgangspunkt für die Vermutung, dass es gewisse Unterschiede im agonistischen Verhalten der Rassen geben kann, kann die in der Ethologie heute allgemein anerkannte Auffassung sein, dass Verhalten, auch im Bereich der Agonistik, erblich ist und durch selektives Züchten verändert werden kann. Während bei vielen Rassen im Schwerpunkt eine Selektion auf rassekennzeichnende Exterieurmerkmale stattfindet, ist bei den Schutzhunderassen die Schutzhundeprüfung heute Vielseitigkeitsprüfung genannt, wesentliches Auswahlkriterium. Diese Ausbildung stellt in einzelnen Abschnitten (Transport und Angriff des Schutzhelfers; Verbellen; Bewachen des Schutzhelfers; Fluchtversuch und Mutprobe) Anforderungen, die besser von jenen Hunden erfüllt werden, die, in der Sprache der Hundeausbilder, einen ausgeprägten Kampftrieb besitzen und „mutig und selbstbewußt“ handeln, auch wenn ihre Bezugsperson nicht in unmittelbarer Nähe ist (OCHSENBEIN 1997). In der Terminologie wissenschaftlicher Untersuchungen

stimmen diese Anforderungen mit den Eigenschaften überein, die KRUSHINSKII (1960) aktive Verteidigungsbereitschaft (vgl. Abschnitt III.1.2.) nannte.

Andererseits werden jene Hunde schlechter abschneiden, die in unbekannten Situationen und Situationen der Bedrohung unsicher, ängstlich und fluchtbereit sind. KRUSHINSKII (1960) nannte diese Verhaltensweisen passive Verteidigungsreaktion. Beide Eigenschaften, die aktive, wie die passive Verteidigungsreaktion, sind nach den Ergebnissen seiner Studien durch Zuchtauswahl gut zu beeinflussen. So dass bei den Schutzhunderassen, folgt man dem Ergebnis dieser Untersuchungen, neben anderen Kriterien, auch auf eine ausgeprägte aktive Verteidigungsbereitschaft (höhere Angriffsbereitschaft vgl. Abschnitt II.9.) selektiert werden kann.

Davon unberührt bleibt die verbreitete Meinung, dass mit der Schutzarbeit und entsprechenden Leistungsprüfungen nach dem Beutetrieb und dem Spielverhalten selektiert werde (Schutzärmel als Beute, Angriff des Figuranten als Kampf um die Beute). So gibt STUR (2001) zu bedenken, dass bei Schutz- und Gebrauchshunden, die auf der Basis von Schutzhundeprüfungen selektiert werden, nicht notwendigerweise aggressionsfördernde Gene züchterisch bevorzugt werden. Die Schutzarbeit werde auf dem Beutetrieb und auf Spielverhalten aufgebaut. HRUBY (1991) fand heraus, dass eine signifikante Korrelation zwischen den Schutzarbeitsfächern „Kampftrieb“, „Überfall“, „Mutprobe“ und dem Unterordnungsfach „Bringen“, das vor allem auf Beutetrieb und Apportierfreude beruht, besteht. Welche Eigenschaften durch Schutzhundeprüfungen selektiert werden, ist keinesfalls abschliessend geklärt. Jedenfalls ist SCHÖNING (2001) zu widersprechen, die die Meinung vertritt, dass ein Hund nur dann einen Nutzen als Wachhund hat, wenn er eine niedrige Reizschwelle für Angstverhalten hat, andernfalls würde er den Einbrecher nur anschauen und dann weiterschlafen. Die typischen Wach- und Schutzhunde sind daher, so Schöning (2001), Hunde, die schwerpunktmäßig auf ein stärkeres und schneller gezeigtes Angstverhalten gezüchtet wurden.

Inwieweit die Schutzhundeprüfungen als Auswahlkriterium in der Vergangenheit bei diesen Rassen zu einer im Populationsmittel höheren Angriffsbereitschaft geführt hat, ist nicht bekannt, eine solche Möglichkeit ist nur zu vermuten.

Entscheidend ist nochmals festzuhalten, dass eine solche Angriffsbereitschaft scharf abzugrenzen ist von der gesteigerten Aggressivität, die den Hund unberechenbar und daher gefährlich macht. Die höhere Angriffsbereitschaft stellt keine Gefahr dar. Sie ist jedoch in der Hundehaltung ein Risikofaktor, der beherrscht und kontrolliert werden muss. Einem Hund fehlt die Einsichtsfähigkeit in viele Situationen. Er kann bestimmte Begegnungen

irrtümlich als Bedrohung empfinden (in der Dämmerung oder im Nebel plötzlich auftauchende Personen) und angriffsbereit reagieren (drohen, bellen). Eine solche Situation muss vom Hundehalter kontrolliert und entschärft werden können, um durch falsche Reaktionen beider Teile Eskalationen zu vermeiden. Eine Gefahr entsteht erst dann, wenn die Anlagen dieser Hunde missbraucht werden, (Ausbildung) oder durch fehlerhafte Aufzucht und Haltung fehlgesteuert werden (Deprivationsschäden bei sozialer Isolation). Dann verwirklichen sich mehrere Risikofaktoren, die sich zu einer Gefahr im sicherheitsrechtlichen Sinne verdichten können.

Die gesteigerte Aggressivität als Gefahrentatbestand konnte bisher nur an einzelnen Hunden nachgewiesen werden und war folglich bei deren Zuchtlinien zu vermuten. Vgl. die Arbeiten von SCHLEGER (1983), REDLICH (2000) und GEORGE (1995). FEDDERSEN-PETERSEN und OHL (1995) berichten ausserdem von Zuchtlinien des Pit-Bull-Typs, bei denen Störungen des Mutter-Welpenverhältnisses auf genetischer Grundlage zu beobachten war. Auch im Rahmen ihrer Gutachtertätigkeit konnte FEDDERSEN-PETERSEN (1999a) an einzelnen Exemplaren des Pit-Bull-Typs gesteigertes Aggressionsverhalten feststellen. Hingegen gibt es keinen Hinweis darauf, dass diese Form der genetisch bedingten Verhaltensstörung typisch für die Rassen der bullartigen Terrier sein könnte. Auch die wissenschaftlich ausgewerteten Wesensteste, die aufgrund der Hundeverordnung durchgeführt werden mussten, weisen nicht im Ansatz auf die gesteigerte Aggressivität als rassetypisches Merkmal bei den bullartigen Terriern hin (MITTMANN 2002; BÖTTJER 2003).

**Wenn gewisse Unterschiede im Verhalten der Rassen vermutet werden, abhängig von deren Zuchtrichtung, dann sind diese Unterschiede im Verhalten nur als eine vage Tendenz im Populationsmittel der Rassen aufzufassen, die nicht auf den einzelnen Hund übertragen werden können.**

Allgemeine Übereinstimmung besteht in der Fachwissenschaft darin, dass jedes Hundeverhalten, jedenfalls innerhalb der Rassen, aber auch innerhalb von Zuchtlinien, individuell zu bestimmen ist. Eine Vielfalt an endogenen und exogenen Faktoren beeinflusst die Entwicklung und das spätere tatsächliche Verhalten des Hundes. Die enge Wechselwirkung von Genen und Umwelt, die von allen Wissenschaftlern als letztlich entscheidend hervorgehoben wird, verbietet eine pauschale Charakterisierung bestimmter Rassen als potentiell aggressiver oder gefährlicher (PLOMIN et al. 1999; FEDDERSEN-PETERSEN 2000; UNSHELM 2000; EICHELBERG 2000). EICHELBERG (2000) führt hierzu aus, es ist zwar einerseits möglich, dass bestimmte Hunderassen aufgrund

morphologischer Eigenschaften und angeborener Talente für spezielle Aufgaben geeigneter sind als andere, weist aber darauf hin, dass Verhaltensmuster einer Selektion nicht so zugänglich sind, wie morphologische Merkmale. Auch UNSHELM (2000) sieht in genetischen Gesetzmäßigkeiten den Grund für sehr viele Ausnahmen trotz gezielter Züchtung. Dies besonders im Bereich des Aggressionsverhaltens, das von verschiedenen Motivations- und Antriebssystemen gesteuert ist und keine eigene Verhaltenskategorie darstellt. Aggressionsverhalten ist ein sehr komplexes Merkmal, das nicht monogenetisch (NÜSSLEIN-VOLLHARDT 2003), sondern von zahlreichen Genen beeinflusst wird. Für solche komplexen Verhaltenssysteme sind Umwelteinflüsse aber in der Regel genauso bedeutsam wie genetische Einflüsse. Aus diesem Grunde spiegeln genetische Einflüsse auf das Verhalten eher probabilistische Neigungen, als festgelegte Programme wider (PLOMIN et al.1999). Die Vielfalt der auf das Verhalten einwirkenden Gene leistet damit den notwendigen substantiellen Beitrag zu individuellen Differenzen in der Wesensverschiedenheit der Hunde. Dies dürfte auch der Grund sein, warum die Verwendungspotenz einer Rasse trotz diverser Zuchtrichtungen sehr vielseitig, wenn nicht sogar vollständig blieb und es trotz intensiver Bemühungen nicht gelang, weder im Aggressionsverhalten, noch in anderen Verhaltensmerkmalen, rassespezifische Unterschiede tatsächlich nachzuweisen. Es scheint ein hoher Selektionsdruck notwendig zu sein, um Verhaltenseigenschaften, die der einer gesteigerten Aggressivität entsprechen, zu erhalten. Das heißt, eine extrem einseitige Zucht, gezielt auf ein Merkmal mit sehr hohem Inzuchtkoeffizienten (SCHLEGER 1983). Ist ein Merkmal nicht diesem konsequenten Selektionsdruck ausgesetzt, unterliegen die Gene genetischen Driftwirkungen, deren Richtung vom Zufall bestimmt ist, und einer Vielzahl genetischer Variationen, sowohl interindividuell als auch zwischen Würfen, so dass die Vielseitigkeit im Verhalten im Mittel erhalten bleibt (STUR 2001). Das dürfte auch der Grund sein, weshalb der Schäferhund immer noch als Hütehund eingesetzt wird, der Rottweiler hat seine Funktion zwar als Treibhund verloren, beide Rassen werden aber als Schutz- und Wachhund, Polizeihund und auch Drogensuchhund verwendet, genauso wie als Blinden- und Katastrophenhund eingesetzt und nicht zuletzt als Familienhund geschätzt (EICHEMBERG 2000). Hier wird deutlich, so EICHEMBERG (2000), dass der Hund unabhängig von seiner Rassezugehörigkeit zwar mit Verhaltenseigenschaften geboren wird, die individuell stark differieren können, diese müssen aber erst durch Erfahrungen und Lernvorgänge zu Verhaltensweisen manifestiert werden. Diese Beobachtung wurde durch eine Studie von SCHAELELLER (1938) untermauert. Er untersuchte 4478 Nachkommen der männlichen und

weiblichen Zuchtsieger und Leistungssieger der Rasse Deutscher Schäferhund bezüglich der Merkmale Körperform und Leistungsanlagen. Die Nachkommen lagen mit ihren Bewertungen nur unwesentlich über dem Populationsmittel. Da die mit Siegertiteln ausgezeichneten Tiere mit wenigen Ausnahmen keinen höheren Erbwert besaßen als andere Schäferhunde, hielt er es für besser, eine breitere Basis von Zuchttieren zu schaffen, als einzelnen Hunden hohe Auszeichnungen zu verleihen. PFLEIDERER-HÖGNER (1979) untersuchte, in welchem Maße Leistungseigenschaften von Schutzhunden vererblich sind. Dies erbrachte ausgesprochen niedrige Heritabilitätswerte für den Schutzdienst 0,04 – 0,07 und für Kampftrieb 0,05 – 0,05.

## 7. Schlußfolgerung

Schlußfolgernd ist festzuhalten, dass eine Beurteilung von Verhaltenseigenschaften des Hundes nach der Rassezugehörigkeit nicht möglich ist, so dass der Fachwissenschaft in der herrschenden Auffassung zu folgen ist, dass der „gefährliche Hund“ rasseneutral über gesteigert aggressive, unbiologische und unberechenbare Verhaltensmerkmale individuell zu bestimmen ist.

## **IV. Kritische Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den wesentlichen rechtlichen Problembereichen der Gesetzgebung betreffend den „gefährlichen Hund“**

Die gesetzlichen Regelungen des Bundes und der Länder verfolgen das Ziel, der Gefahr, die von gefährlichen Hunden ausgeht, zu begegnen. Sie sollen dabei im Unterschied zu der bisherigen Rechtslage, die Möglichkeit eröffnen, bereits vor Eintritt einer konkreten Gefahrensituation die latent vorhandene Gefahr abzuwehren.

Entsprechende Verordnungen zur Abwehr von Gefahren, die von Hunden ausgehen, gibt es bereits in den meisten Bundesländern auf kommunaler und Landesebene seit längerem. Nachdem im Juni des Jahres 2000 ein Junge von zwei bullartigen Terriern tödlich verletzt wurde, haben fast alle Bundesländer neue Regelungen erlassen (Tabelle 19):

Tab. 19: Gesetze und Verordnungen der Bundesländer

<b>Gesetze und Verordnungen</b>	<b>Fundstelle</b>
Baden-Württembergische Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde	3.8.2000 GBl. Nr. 15, 574
Berliner Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Halten von Hunden	4.7.2000 GVBl. Nr. 22, 365
Brandenburgische Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung )	25.7.2000 GVBl. Nr. 14, 235
Bremische Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Halten von Hunden	27.6.2000 GVBl. Nr. 30, 231
Hamburgische Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Hunden und über das Halten von Hunden	18.7.2000 GVBl. Nr. 25, 152
Gefahrenabwehrverordnung über das Führen und Halten von Hunden (HundeVO) Hessen	10.05.2002 GVBl. I S.90
Mecklenburg-Vorpommersche Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung )	4.7.2000 GVBl. Nr. 11, 295
Niedersächsische Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere (Gefahrtierverordnung) Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NhundG)	5.7.2000 GVBl. Nr. 12, 149  12.12.2002 GVBl. Nr.1/2003 S. 2
Nordrhein-Westfälische Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten, die Zucht, die Ausbildung und das Abrichten bestimmter Hunde (Landeshundeverordnung) Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz-LhundG NRW)	30.6.2000 GVBl. Nr. 35a, 518b         31.1.2003
Rheinland-Pfälzische Gefahrenabwehrverordnung –gefährliche Hunde	30.6.2000 GVBl. Nr. 14, 247
Saarländische Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden	26.7.2000 ABl.vom 3.8.2000, 1246
Sächsisches Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden	24.8.2000 GVBl. Nr. 11, 358
Sachsen-Anhaltinische Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze vor gefährlichen Hunden	6.7.2000 GVBl. Nr. 25, 440
Schleswig-Holsteinische Landesverordnung zur Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundeverordnung)	28.6.2000 GVBl. Nr. 11, 533
Freistaat Bayern Regelung aus dem Jahre 1992, 5. LStVGÄndG	10.6.1992 GVBl. S. 152
Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit	10.7.1992 GVBl. S. 268
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität	4.9.2002

Gesetze des Bundes:

Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12.04.2001, BGBl. 2001, I Nr. 16, S. 530:

Art. 1: Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland. (Hundebringungs- und –einfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbrEinfG).

Art. 2: Änderung des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.05.1998 (BGBl. I S. 1105, 1818). Änderung des § 11 b Abs. 2 Buchstabe a TierschG i. V. m. der Rechtsverordnungsermächtigung in § 11 b Abs. 5 TierschG

Art. 3: Änderung des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322). Eingefügt wird § 143 StGB: Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Hunden.

Die Gefahrenabwehrverordnungen- und gesetze unterscheiden drei Gefahrenquellen, die Anknüpfungspunkt für Verhaltensge- und verbote sind.

1. Gefahrträchtige Situationen sind Gegenstand von Regelungen, die für das Mitnehmen von Hunden bei Veranstaltungen, Menschenansammlungen, auf öffentlichen Grünanlagen oder auch in Gemeinschaftsanlagen von Mehrfamilienhäusern Verhaltensanordnungen treffen.
2. Zweiter Anknüpfungspunkt ist die Eignung von Personen zum Führen und Halten von Hunden. Entsprechende Regelungen sollen gewährleisten, dass der Halter persönlichen Anforderungen wie Sachkunde, Zuverlässigkeit und körperlicher Eignung gerecht wird.
3. Dritter Anknüpfungspunkt ist die besondere Gefahr, die von bestimmten Hunden ausgeht.

In rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vergleichsweise unproblematisch sind Ge- und Verbote, die an abstrakt gefährliche Situationen anknüpfen und für jedermann und unabhängig von der Hunderasse gelten.

In praktischer wie rechtlicher Hinsicht problematischer sind Regelungen, die an die Gefährlichkeit von Hunden anknüpfen. Die meisten Länder verfolgen hier eine kombinierte Strategie. Zum einen wird die Gefährlichkeit einzelfallbezogen am konkreten Verhalten des Hundes und zum anderen an rassebezogenen Kriterien festgemacht. Die herausgehobene Gefährlichkeit einzelner Rassen ist das Kernproblem der Gefahrenhundeverordnungen- und gesetze. Regelungstechnisch geschieht dies, indem Hunderassen in einer oder mehreren Listen bezeichnet werden mit der Maßgabe, dass für Hunde der aufgelisteten Rassen die widerlegliche oder auch unwiderlegliche Vermutung

ihrer Gefährlichkeit gilt, mit der Folge, dass die einschränkenden Maßnahmen zu ihrer Haltung und Führung auf jeden Hund dieser Rasse Anwendung finden.

Die Rasselisten sind in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich. Die Zahl der gelisteten Rassen bewegt sich zwischen drei (Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt ) und 42 in Nordrhein-Westfalen, wo die Anzahl im neuen Hundegesetz v. 31.1.2003 wieder auf 15 Rassen reduziert wurde. In allen Ländern sind nur der Pit Bull Terrier, der American Staffordshire Terrier sowie der Staffordshire Bullterrier aufgeführt, mit wenigen Ausnahmen auch der Bullterrier.

Die rechtlichen Probleme, die diese Regelungen im einzelnen aufwerfen, sollen im folgenden dargestellt werden.

### 1. Gesetzgebungskompetenz

Die Art. 70-75 GG regeln die Gesetzgebungsbefugnisse im Verhältnis zwischen Bund und Ländern. Das Grundgesetz geht bei der Zuordnung der Zuständigkeiten vom Grundsatz der Länderkompetenz aus. Eine Bundeskompetenz ist nur dann gegeben, wenn sie vom Grundgesetz ausdrücklich verliehen wird (MANGOLD et al. 2000). Das Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehört zu den klassischen Länderkompetenzen. Daneben resultiert eine konkurrierende Zuständigkeit für den Bund aus seiner Regelungskompetenz für den Tierschutz. Vergleiche hierzu § 3 Nr.8a TierschG (Verbot der Ausbildung zu übersteigert aggressivem Verhalten); § 11b TierschG (Verbot von Aggressionszüchtungen), Tierschutz-Hundeverordnung vom 2.5.2001. Soweit es um den Erlass von Einfuhrverboten geht, steht dem Bund nach Art. 73 Nr.5 GG eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zu.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung sieht übereinstimmend und ohne die Frage zu problematisieren, die Gesetzgebungskompetenz für die Hundeverordnungen beim Land. Sie unterfallen nicht dem Tierschutz, da sie nicht den Schutz der von ihr erfassten Tiere in bezug auf Haltung, Pflege und Unterbringung bezwecken. Ihr Ziel besteht vielmehr in dem Schutz von Menschen vor Gefahren, die von den der Verordnung unterfallenden Tieren ausgehen. Damit sind die Verordnungen Teil des allgemeinen Gefahrenabwehrrechtes, das gem. Art. 70 I GG in der Kompetenz der Länder liegt. (SCHMIDT-BLEIBTREU und KLEIN 1995; OVG Frankfurt NVwZ 2001, 223, BT-Drs. 12/977; OVG Lüneburg 11 K 2877/00 )

## 2. Vorbehalt des formellen Gesetzes

Rechtsverordnungen sind Gesetze im materiellen, nicht im formellen Sinne. Sie werden als rechtsetzender Akt nicht von einem Parlament im förmlichen Gesetzgebungsverfahren, sondern von der Verwaltung (Exekutive) erlassen. Obwohl nicht vom Parlament verabschiedet, sind sie rechtlich verbindlich und unterscheiden sich in diesem Punkt nicht von förmlichen Gesetzen. Ihnen kommt die Aufgabe zu, das Parlament von gesetzgeberischen Detailregelungen zu entlasten und ihm mehr Zeit für grundlegende Gesetzgebungsvorhaben zu geben. Hierin besteht die Möglichkeit einer flexiblen gesetzgeberischen Anpassung an sich schnell verändernde Lebensumstände. Bei einem Übermaß der Delegationspraxis kann es jedoch leicht zu einer Aushöhlung der Legislativfunktionen kommen. Daher wird in der Literatur (ZIEKOW 2001) die Frage diskutiert, ob die Hundeverordnungen, jedenfalls in ihren Kernbereichen, die massiv in die Grundrechte der Hundehalter eingreifen, nicht einer Parlamentsentscheidung bedürft hätten, denn die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Gewaltenteilung gebieten, dass der Gesetzgeber vor allem die den Freiheits- und Gleichheitsbereich der Bürger betreffenden Regelungen selbst zu treffen hat. Er ist verpflichtet, diese wesentlichen Entscheidungen durch ein förmliches Gesetz festzulegen (Wesentlichkeitstheorie BverfGE 33, 1; 34, 165; 41, 251). Das heißt, dass die wesentlichen Sachfragen vom parlamentarischen Gesetzgeber in einem verfassungsrechtlich festgelegten offenen Verfahren entschieden werden müssen (Parlamentsvorbehalt). Die Antwort auf die Frage, welche Regelungsbereiche als wesentlich anzusehen sind, muß sich an den jeweils betroffenen Lebensbereichen und Rechtspositionen der Bürger orientieren. Anhaltspunkte hierzu müssen unter anderem sein, die Bedeutung der Norm für die Allgemeinheit, der Grad der individuellen Betroffenheit, gewichtige Güterabwägungsfragen und insbesondere der Grad der Einschränkung der Grundrechte (BADURA et al. 1998). HAMANN (1992a) sieht im zu großzügigen Delegieren gerade hinsichtlich der Kampfhundeverordnungen die Gefahr, dass populistische Postulate zur Grundlage der Normsetzung gemacht werden und dass so Gefahrenabwehrverordnungen als grundsätzliches Auffangbecken („Ersatzgesetz“) für nicht konsensfähige Gesetzesvorhaben dienen. Auch CASPAR (2000) sieht eine Eingriffsintensität in Grundrechte des Bürgers erreicht, die spezielle Rechtsgrundlagen durch den Landesgesetzgeber erforderlich machen. Die Hundehaltungsverordnungen stellen zum Teil differenzierte und weitreichende Anforderungen an die Erlaubniserteilung und Haltung von Hunden. Damit sind sie komplexe Fachgesetze, die einen durch das

Affektionsinteresse der Hundehalter geprägten sensiblen Bereich reglementieren, der eindeutig unter dem Schutz der Art. 2, 14 GG steht.

Dem halten die Obergerichte übereinstimmend entgegen, dass mit dieser Auffassung verkannt wird, dass die Funktion der Gefahrenabwehrverordnungen gerade darin besteht, dass ein im Gefahrenabwehrrecht erforderliches flexibles Handeln auch ohne detaillierte Vorentscheidungen des parlamentarischen Gesetzgebers ermöglicht wird. Von dieser Problematik ausgenommen ist im übrigen Bayern, dessen Art. 37 LStVG Verbotstatbestände enthält, die auf eine entsprechende Verordnung anwendbar sind. Ebenfalls eine formellgesetzliche Regelung hat Sachsen (Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden) und Hamburg (§ 1a Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung).

Nordrhein-Westfalen hat sich mit dem parlamentarisch erlassenen Landeshundegesetz vom 31.01.03 diesem Problem ebenfalls entzogen.

### 3. Gesetzesvorbehalt gem. Art. 80 GG

Art. 80 GG regelt die Voraussetzungen der Rechtssetzung durch die Verwaltung (Exekutive) und verlangt eine durch Parlamentsentscheidung ergangene Ermächtigung für den Erlass einer Verordnung. Dies gilt insbesondere für Verordnungen, die in die Rechte des Bürgers eingreifen. Rechtsstaatsprinzip und Willkürverbot verbieten jede staatliche, die Rechte des Bürgers einschränkende Maßnahme ohne gesetzliche Grundlage (MAUNZ et al. 2003, Art.80, Rnr.1-70). Daher müssen in einer entsprechenden Ermächtigungsnorm Inhalt, Zweck und Ausmaß der Rechtsverordnung bestimmt sein, weil der parlamentarische Gesetzgeber die Grenzen und das Ziel zukünftiger Rechtsverordnungen selbst festlegen muss. Diese Ermächtigungsnormen zum Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung finden sich in den Polizei- und Ordnungsgesetzen der Länder. Rechtsverordnungen, die auf dieser Grundlage ergehen, werden in der Regel definiert als -Gebote oder Verbote, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind-. Die meisten Polizei- bzw. Ordnungsbehördengesetze haben diese Begriffsbestimmung wörtlich oder sinngemäß übernommen (§ 10 Abs.1 BWPoIG; § 24 BgbOBG; § 48 BremPoIG; § 71 HSOG; § 25 OBG NW; § 26 POG RP; § 59 SpolG; § 175 II i.V.m. § 73 LVwG SH; § 91 SächsPoIG; § 27 ThürOBG. Keine Definition enthalten die Gesetze in Bayern, Berlin, Hamburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt.) Soll eine Polizeiverordnung rechtsstaatlich auf diese Generalklausel gestützt

werden, so müssen deren Voraussetzungen vorliegen. Nur dann ist der polizeiliche Handlungsspielraum eröffnet. Hier gilt unabdingbar die Formel: eine Polizeiverordnung darf nur erlassen werden zum Zwecke der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

Diese Formel umfasst folgende Definitionen:

### 3.1. Öffentliche Sicherheit

Dieser Begriff ist sehr weit, mit individualbezogener und kollektiver Schutzrichtung, und beinhaltet die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, Eigentum) des einzelnen, sowie der Einrichtungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt (DREWS et al. 1986).

### 3.2. Abstrakte Gefahr

Eine „Gefahr“ ist eine Sachlage, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten wird (BverwGE 45, 51; DREWS et al. 1986; GUSY 2000; KNEMEYER 2000; GÖTZ (2001). Man unterscheidet zwischen „konkreter“ und „abstrakter“ Gefahr. Diese Unterscheidung bestimmt auch das Verhältnis zwischen Polizeiverordnung und Polizeiverfügung (Verwaltungsakt). Die polizeiliche Verfügung ergeht als individuelle Anordnung im Einzelfall, der nach Ort, Zeit und Personen näher bestimmbar ist, während Polizeiverordnungen für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind und abstrakt generellen Charakter haben (§ 10 PolGBW).

Eine konkrete Gefahr ist die im einzelnen Falle bestehende, hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts, während die abstrakte Gefahr nur die gedachte Möglichkeit einer konkreten Gefahr bezeichnet. Bei ihr handelt es sich um eine nach allgemeiner Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen mögliche Sachlage, die im Falle ihres Eintritts eine Gefahr darstellt (DREWS 1986; GÖTZ 2001).

Die abstrakte Gefahr wird auch definiert als Gefahr, die aus bestimmten Arten von Handlungen oder Zuständen in gedachten typischen Fällen mit Wahrscheinlichkeit zu entstehen pflegen (BverwGE 45, 51; BverfGE 54, 143).

Die Bezeichnungen konkret und abstrakt beziehen sich dabei nicht auf die Möglichkeit des Schadenseintritts. Dazu führt das Bundesverwaltungsgericht DÖV 1970, 713 aus: „Die Begriffe konkrete und abstrakte Gefahr bezeichnen jedoch nicht einen geringeren Grad an

Wahrscheinlichkeit, beide Gefahrenbegriffe stellen vielmehr, was den zu erwartenden Eintritt des Schadens anlangt, die gleichen Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit, sie verlangen eine hinreichende oder bloße Wahrscheinlichkeit.“

Jedoch muß hinsichtlich des Grades der Wahrscheinlichkeit insoweit differenziert werden, als es auf den Wert des Schutzgutes ankommt, das auf dem Spiel steht. Das bedeutet, dass bei der Gefährdung besonders hochwertiger Rechtsgüter, wie Leben und Gesundheit des Menschen auch die nur entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts für das Vorliegen einer abstrakten Gefahr genügt (BverwGE DÖV 1970, 713).

Die Frage nach dem Vorliegen einer abstrakten Gefahr ist unproblematisch, soweit die Rechtsverordnungen auf das Verhalten des einzelnen Hundes abstellen, ist aber in rechtlicher Hinsicht höchst problematisch zu beantworten, wo die Regelungen an die Rassezugehörigkeit des Hundes anknüpfen. Denn unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit und der erforderlichen Ermächtigungsgrundlage ist zu prüfen, ob eine ganze Rassepopulation eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen kann, derart, dass ein Eingriff in die Grundrechte aller Halter dieser Rassen gerechtfertigt ist.

Dennoch wird die Frage nach der abstrakten Gefahr in der höchstrichterlichen Rechtsprechung bis hin zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts v. 3.7.2002, Aktz. 6 CN 8.01 kaum problematisiert und einhellig bejaht. Allerdings sind die Lösungsansätze der erkennenden Senate verschieden.

### 3.2.1. Meinungsstand in der Rechtsprechung

Erster Lösungsansatz :

Ein Teil der Gerichte sieht die abstrakte Gefahr in der Haltung von Hunden im allgemeinen (RHPfVerfGH NVwZ 2001, 1273; OVG Schleswig-Holstein U. v. 29.5.01 – 4 k 8/00; VGH Bad-Württ. U. v. 23.3.02 - 1 S 2551/91; U.v. 6.7.89 – 1 S 310/88). Hierzu wird ausgeführt, Hunde seien dem Menschen nicht nur eng verbundene Gefährten, sondern auch eine Gefahr für Menschen, sowie Tiere und Sachen (Verkehrsunfall). Sie können aufgrund der von Tieren allgemein ausgehenden Gefahr eines spontanen und unbeherrschten Verhaltens, Menschen durch Bisse nicht unerheblich verletzen oder gar töten und bedürften daher einer sorgfältigen Kontrolle durch ihre Halter. Daraus folge, dass die Haltung von Hunden ein vergleichsweise stärkeres Verantwortungsbewusstsein und besondere Fähigkeiten des jeweiligen Hundehalters erforderten. Solche Anforderungen erfülle aber nicht jeder Halter. Vielmehr würden Hunde häufig von Personen gehalten, die

ein für andere Menschen oder Tiere gefahrenfreies Verhalten der Hunde nicht gewährleisten könnten. Dies gelte insbesondere für Hunde ab einer gewissen Stärke und Größe, wozu auch regelmäßig die in den Verordnungen genannten Hunde gehörten.

In der Rechtsprechung wird eine von der Hundehaltung an sich ausgehende abstrakte Gefahr seit langem bejaht. Bereits der VGH Bad.-Württ. führt hierzu in seinem Beschluß vom 5.7.1967 - I 195/66 aus, die Wahrscheinlichkeit einer Gesundheitsgefährdung für den Menschen liege einerseits darin, dass Hunde gewisse Krankheiten übertragen können und andererseits in ihrem unberechenbaren tierischen Verhalten wie Anspringen, unverhofftes Beißen, Verbellen. Er hält deshalb eine generelle Leinenpflicht für Hunde jedenfalls in öffentlichen Grünanlagen, Liegewiesen und Kinderspielplätzen für rechtmäßig. Diese Auffassung wird vom VGH Bad.-Württ. 6.7.1989 - 1 S 3107/88, sowie vom OVG Lüneburg 8.2.1990 - 12 C 1/88 unter Hinweis auf die zivilrechtliche Rechtsprechung zur Haftung des Tierhalters ohne eigenes Verschulden gem. § 833 BGB (allgemeine Tiergefahr) geteilt (BGHZ 67, 129).

Zweiter Lösungsansatz:

Andere Gerichte sehen die abstrakte Gefahrenlage in den erfassten Hunderassen an sich begründet (Verfassungsgerichtshof Berlin U. v. 12.7.01 - 152/00; VGH Hessen U. v. 29.8.01 - 11 N 2497/00; VGH Mannheim NVwZ 1992, 1105; NVwZ 1999, 1016; VGH Bad.-Württ. U.v.16.10.01 - 1 S 2346/00; OVG Bremen 1993, 576; OVG Bremen NVwZ 2000, 1435; OVG Lüneburg NVwZ 2000, 1440; OVG Saarlouis OVGE 24, 412; RhPfverfGH NVwZ 2001, 1273; OVG Greifswald NVwZ-RR 2001, 752; BayVerfGH NVwZ-RR 1995, 262)

Dieser abstrakten Gefahr dürfe der Ordnungsgeber daher durch Anknüpfung an die Rassezugehörigkeit im Rahmen einer Gefahrenabwehrverordnung begegnen. Denn einerseits gehe von bestimmten Rassen eine latente Gefahr aus, weil damit gerechnet werden müsse, dass diese Hunde auch von Personen gehalten würden, die nicht die Gewähr für ein gefahrloses Verhalten der Tiere bieten, weil ihnen sowohl die Fähigkeiten, als auch das besondere Verantwortungsbewußtsein fehle. Andererseits wohne den aufgezählten Hunderassen selbst ein beachtliches Gefahrenpotential inne. An dieser Stelle setzen sich diese Senate mit dem Vorhandensein rassespezifischer Merkmale auseinander. Dabei stellen sie in ihre Erwägungen ein, dass die fachwissenschaftliche Literatur unter Bezugnahme auf FEDDERSEN-PETERSEN (1990b, 1991b, 2000), EICHELBERG (2000), STUR (2001) fast durchgängig zu dem Ergebnis kommt, dass es nach wissenschaftlichen Erkenntnissen keine per se gefährlichen Hunderassen, sondern nur

gefährliche Hundeindividuen gebe, dass aggressives Verhalten stets von mehreren Faktoren verursacht werde und dass es in jedem Einzelfall auf die Bedingungen der Sozialisation der Tiere, das soziale Umfeld und die Beziehungen zwischen Hund und Halter ankomme. Andererseits, so die Gerichte weiter, werde in der kynologischen Fachwissenschaft (FEDDERSEN-PETERSEN 1986, 1990a, 1991b; UNSHELM 2000) sowie in dem Gutachten zum Verbot von Qualzuchtungen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – BMELF (2000) auch zugrundegelegt, dass der Hund nicht nur ein Produkt seiner Umwelt sei, sondern dass Verhalten und Aggression von Hunden vererbbar und durch Züchtung beeinflussbar seien. Hierbei stellen die Gerichte entscheidend darauf ab, dass gerade im Hinblick auf die bullartigen Terrier unter Hinweis auf deren Zuchtgeschichte und im Zusammenhang mit ihrem früheren Einsatz in Hundekämpfen, jedenfalls von Zuchtlinien, Defektzuchten und unbiologischen Zuchtauslesen berichtet werde, die sich durch eine besondere Aggressivität auszeichneten (FEDDERSEN-PETERSEN 1986). Bei Hunden dieser Rassen werde davon ausgegangen, dass sie unbestritten ein Potential zur Erzeugung des gefährlichen Hundes darstellten (EICHELBERG 2000). Auch UNSHELM (2000) belege, dass von einer überproportional häufigen, a priori aufgrund rassespezifischer Merkmale gesteigerten Gefährlichkeit bei bestimmten Hunderassen auszugehen sei. Aus diesen fachwissenschaftlichen Aussagen ergibt sich für die Gerichte mit hinreichender Deutlichkeit, dass sich die Züchtung verschiedener Hunderassen nicht nur auf die Ausbildung bestimmter körperlicher Merkmale, sondern auch psychischer Eigenschaften richtet, dass es Aggressionszuchtungen gibt und dass sich bestimmte Rassen hierfür besonders eignen.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung geht eine abstrakte Gefahr auch von den molosserartigen Hunden aus. Sie liege in deren Größe und Beißkraft. Rechtfertige sich aber auch aus deren Geschichte als klassische Kampf- und Kriegshunde (VGH Bad.Württ. U. v. 18.8.92 - 1 S 2550/91; U. v. 26.4.1999 - 1 S 2214/98; U. v. 16.10.2001 - 1 S 2346/00; OVG Lüneburg U. v. 30.5.2001 - 11 K 2877/00; VGH Kassel U. v. 8.9.2001 - 11 NG 2500/00). Ihre ursprüngliche Zuchtauswahl habe für bestimmte Einsatzfelder wie Großwildjagd, Bewachung von Herden in von wild lebenden Raubtieren besiedelten Gebieten oder Hundekämpfe stattgefunden. Daher sei es auch bei diesen Rassen, aufgrund ihrer charakterlichen Eigenschaften nicht auszuschließen, dass sie Menschen und andere Tiere anfallen (OVG Saarlouis U. v. 1.12. 1993 - N 3/93; OVG Greifswald U. v. 6.4.2001 - 4 K 32/00).

Eine abstrakte Gefahr der Rassen Dobermann und Rottweiler begründet sich nach der Rechtsprechung unter dem Aspekt der Schadensauffälligkeit (OVG Lüneburg U. v. 30.5.2001 - 11 K 3268/00; U. v. 30.5.2001 - 11 K 4333/00). Hunde beider Rassen seien nach den vorliegenden Statistiken mit einer beachtlichen Quote an Beißzwischenfällen beteiligt gewesen. Der Rottweiler sei nach dem Pit Bull führend in den USA an tödlichen Angriffen auf Menschen beteiligt gewesen (Sachs et al. 2000). Auch UNSHELM et al. (1993) sei zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Rassen bei Schadensfällen überrepräsentiert seien.

Diese hohe Beteiligung an Schadensfällen lässt nach Ansicht der Gerichte die Einschätzung des Ordnungsgebers, dass bei beiden Rassen von einer abstrakten Gefahr auszugehen ist, gerechtfertigt erscheinen.

All diese Befunde reichen nach Ansicht der Gerichte aus, um dem gefahrenabwehrenden Ordnungsgeber im Rahmen seiner Einschätzungsprärogative und seiner Gestaltungsfreiheit eine Anknüpfung der abstrakten Gefahr an die Zugehörigkeit zu bestimmten Rassen zu gestatten, so dass er aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht verpflichtet sei, auf die Gefährlichkeit des einzelnen Hundes abzustellen. Darüberhinaus begründe sich diese Auffassung nach Meinung der Gerichte aus der Tatsache, dass Hundehaltung heute eine Massenerscheinung sei. In einem solchen Bereich sei der Ordnungsgeber zu typisierenden Regelungen befugt, da der Erlaß einer abstrakt – generellen Norm immer eine Abgrenzung zwischen tatbestandlich relevanter und nicht mehr relevanter Gefährdung der zu schützenden Rechtsgüter voraussetze. Daher sei eine gewisse Typisierung und Generalisierung, auch unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung, unumgänglich (BayVerGH NVwZ–RR 1995, 262; VGH München U. v. 29.7.96 - 4 B 95.1675; 23.11.1990 - 21 B 90.392; OVG Bremen DöV 1993, 576; VerfGH Berlin U. v. 12.7.2001 - 152/00), aber auch notwendig im Interesse einer effektiven Gefahrenabwehr, soweit sich verhaltensbezogene Regelungen im Einzelfall in der Vergangenheit als unzureichend erwiesen haben.

### 3.2.2. Stellungnahme

Beide Lösungsansätze sind in ihrer rechtlichen Begründung hinsichtlich des Vorliegens einer abstrakten Gefahr unbefriedigend. Die Auffassung, die abstrakte Gefahr sei an die Hundehaltung im allgemeinen und an die Haltung großer Hunde im besonderen anzuknüpfen, verkennt, dass dieser Sachverhalt nicht Gegenstand der Rechtsverordnungen

und Gesetze ist. Eine Ausnahme bildet nur die Rechtsverordnung bzw. das Landeshundgesetz in Nordrhein-Westfalen vom 31.01.2003, das einzelne Halterpflichten explizit an die Größe und das Gewicht des Hundes bindet. Alle anderen Rechtsverordnungen knüpfen ihre grundrechtseinschränkende Maßnahmen unmittelbar an die Aufzählung einzelner Rassen, denen eine besondere Gefährlichkeit im Vergleich zu anderen Rassen unterstellt wird. Damit zieht der Gesetzgeber eine eindeutige Trennungslinie zu allen anderen Hunden oder Rassen, die im Fahrentatbestand gerade nicht erfasst werden sollen. Die Fahrentatbestände beschränken sich, das bringt die Erstellung der Rasselisten zum Ausdruck, auf das genetisch bedingte besonders gefährliche Verhalten bestimmter Rassen und nehmen mithin die Hundehaltung im allgemeinen aus. Die Annahme einer abstrakten Gefahr ist daher aus diesem Tatbestand heraus zu begründen. Es würde diesem Konzept zuwiderlaufen und wäre somit rechtswidrig, auf die Hundehaltung per se oder auf eine abstrakte Gefahr abzustellen, die von großen und schweren Hunden ausgeht.

Der zweite Lösungsansatz, die Anknüpfung der abstrakten Gefahr an rassespezifische Merkmale, lässt die teilweise schwierige Abgrenzung zwischen abstrakter Gefahr, Gefahrenverdacht und Anscheinsgefahr unberücksichtigt (ROLLER 1993; DI FABIO 1991). Der Begriff der polizeilichen Gefahr enthält grundsätzlich eine Prognose. Diese definiert sich als eine auf Tatsachen gegründete subjektive Einschätzung über einen zukünftigen Geschehensablauf. Damit umfaßt die Feststellung einer Gefahr im wesentlichen zwei Elemente; zum einen die wirklichkeitsbezogenen objektiven Informationen und zum anderen das auf diesen Informationen aufbauende prognostische Urteil, das aufgrund subjektiver Einschätzung und Bewertung ergeht. Haben sich die Informationen nicht so weit verdichtet und konkretisiert, dass die Unsicherheit darüber, ob infolge eines Sachverhaltes überhaupt ein Schaden entstehen kann, weitestgehend ausgeräumt ist, liegt keine Gefahr, sondern ein Gefahrenverdacht vor. Insofern besteht keine echte Abgrenzungsproblematik zur „Anscheinsgefahr“ und zur „Scheingefahr“ („Putativgefahr“). Eine Anscheinsgefahr liegt vor, wenn aufgrund pflichtgemäßer und verständiger Würdigung des Sachverhaltes von einer Gefahr auszugehen war (Schreie aus einer Wohnung stellen sich als Tonbandaufnahme heraus).

Dagegen hätte die Annahme einer Scheingefahr aufgrund sorgfältiger, objektivierender Betrachtung vermieden werden können. Eine solche Fehlannahme kann Schadensersatzansprüche nach sich ziehen.

Beim Gefahrenverdacht hingegen fehlt es an ausreichenden tatsächlichen Anhaltspunkten, die polizeiliche Eingriffe in Grundrechte rechtfertigen können. Erscheint es notwendig einem Gefahrenverdacht entgegen zu wirken, hat dies im Rahmen der Risikovorsorge zu geschehen. Die Aspekte, unter deren Berücksichtigung ein derartiges Gesetz zu erlassen ist, sind äußerst vielfältig. Die Abwägung der Erkenntnisse und der Interessen gegeneinander geht über reine Rechtsanwendung hinaus und hat in parlamentarischer Auseinandersetzung zu erfolgen, somit sind auch die grundrechtsbelastenden Eingriffe vom Parlament zu tragen (ROLLER 1993).

Folgt man den unter Abschnitt III dieser Arbeit dargestellten Erkenntnissen über genetisch bedingte Verhaltensmerkmale und den Aussagen führender Wissenschaftler, gibt es keine ausreichende Grundlage anzunehmen, dass eine Rassenpopulation in ihrem Aggressionsverhalten gesteigert aggressiv und daher gefährlich ist. Damit fehlt jedoch aus rechtlicher Sicht die Ermächtigung, die einen Eingriff in die Grundrechte aller Halter mit Hunden dieser Rassezugehörigkeit rechtfertigen würde. Die im einzelnen nachgewiesenen Individuen, Würfe oder Zuchtlinien, bei denen eine solche Hypertrophie im Aggressionsverhalten vorgefunden wurde, können aus verfassungsrechtlicher Sicht eine solche Reichweite nicht entwickeln, die einen Grundrechtseingriff rechtfertigen würden.

Auch die in abstrakten Begriffen naturnotwendig beinhaltetete Typisierung und Generalisierung, sowie die Einschätzungsprärogative und der Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers können das definitive Fehlen einer tatsächlichen Grundlage zur Annahme einer abstrakten Gefahr nicht ersetzen. Keinesfalls kann ZIEKOW (2001) zugestimmt werden, der die Meinung vertritt, dass Regelungsgegenstand der Gefahrenhundeverordnungen nicht die aufgelisteten Hunderassen als solche sind. Es werde vielmehr aus ordnungsrechtlicher Sicht die von dem Verhalten des Hundebesitzers ausgehenden Gefahren geregelt, nicht die von einer Rasse ausgehende Gefahr.

Ansatzpunkt ist nicht die Eigenschaft von Hunden einer bestimmten Rasse gefährlich zu sein, sondern ihre Eigenschaft gefährlich gemacht zu werden (ZIEKOW 2001).

Eine solche Interpretation gibt die eindeutige Konzeption der Gefahrentatbestände nicht her. Die einschlägigen Rechtsfolgen der Verordnungen sind unmittelbar an die Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse geknüpft, ohne dass ein Verhalten des Hundehalters dies hervorrufen oder verhindern könnte. Maßnahmengesetze, die an die Verhaltensverantwortlichkeit des Adressaten anknüpfen, haben jedoch den Charakter einer Pflicht, deren Inhalt es ist, dass Personen ihr Verhalten so einrichten können, dass der Regelungsstatbestand nicht erfüllt wird und die Eingriffsmaßnahme nicht zur Anwendung

kommen kann. Diese Möglichkeit besteht hier aber nicht. Der Adressat ist in das Pflichtengefüge unmittelbar eingebunden, sobald sein Hund unter die Rasseliste fällt.

Ein anderer Aspekt, der näher betrachtet werden muss, ist der des Gefahrenverdacht.

Es gibt ungeachtet der Tatsache, dass die Vermutung einer rassespezifischen Gefährlichkeit nicht aufrechterhalten werden kann, verschiedene Gesichtspunkte, die aus rechtlicher Sicht eine Situation des Gefahrenverdacht hervorrufen. Augenscheinlich waren die sogenannten Kampfhunde die bevorzugten Hunde, die im kriminellen Milieu dazu missbraucht wurden, eine Atmosphäre der Angst zu erzeugen. Die von den Medien wirkungsvoll in Szene gesetzten Vorfälle mit Kampfhunden, sowie als tragischer Abschluss, die Tötung des Jungen in Hamburg durch zwei bullartige Terrier, deren Halter mehrfach vorbestraft war, ließen aus politischer, aber auch aus sicherheits- und ordnungsrechtlicher Sicht einen Handlungsbedarf entstehen. Aber auch von wissenschaftlicher Seite lagen ausreichende Darstellungen vor, die auf Aggressionszüchtungen hinwiesen. So UNSHELM (2000), der eine für diese Rassen a priori aufgrund rassespezifischer Merkmale gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit für überproportional häufig hielt. Es ist daher eine Situation größter Verunsicherung entstanden, ob nicht besonders bei diesen Rassen Individuen vorhanden waren, die entweder genetisch bedingt oder durch Ausbildung und Haltung gesteigert aggressiv reagierten, die sich aber präventiv im Einzelfall nicht feststellen ließen.

Ein solche Situation des Gefahrenverdacht legt es nahe, an einen Gefahrerforschungseingriff zu denken. In Fällen, in denen das Vorhandensein einer Gefahr aufgrund bestimmter objektiver Umstände und Erkenntnisse für möglich gehalten wird, können Abwehrmaßnahmen in Betracht gezogen werden, die sich auf die Klärung der Gefahrensituation richten und danach aber auch zu bemessen sind.

Die Kompetenz zu einem solchen Gefahrerforschungseingriff ist im Anschluß an Pr. OVG Bd. 77, 333 der Generalermächtigung zu entnehmen. Eine solche Regelung hätte gerade nicht zur Folge, dass Hunde dieser Rassen als gefährlich eingestuft würden, sondern dass zugunsten der Behörde eine Beweiserleichterung in Form einer Vermutung Platz greift, die der Hundehalter aber ausräumen kann. Ein solcher von der Ermächtigungsgrundlage gedeckter Gefahrerforschungseingriff wäre, beispielsweise, Wesenstests für solche Rassen vorzusehen, bei denen vermehrt Individuen oder Zuchtlinien mit hypertrophem Aggressionsverhalten festgestellt wurden. So würden nur die Hunde einer restriktiven Maßnahme auf Dauer unterworfen, bei denen die Gefährlichkeit individuell festgestellt wurde. Eine solche Maßnahme wäre jedoch nur dann im Hinblick auf die

Ermächtigungsgrundlage rechtmäßig, wenn mit Bestehen des Wesenstestes der Gefahrenverdacht als ausgeräumt gilt und keine weiteren Anforderungen an die weitere Haltung des Hundes gestellt würden. Diesem Regelungskonzept entspricht allenfalls die HundehVO Mecklenburg-Vorpommern vom 4.7.2000. Der Streitgegenstand wurde daher vom Bundesverwaltungsgericht 6 CN. 3.01 in diesem Umfang zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern zurückverwiesen. Auch die Gefahrenhundeverordnung Bad.-Württ. v. 3.8.2000, die die Kampfhundeeigenschaft der Hunde der Kat I nur widerleglich vermutet, hält im Ergebnis an einer, wenn auch gemilderten Gefährlichkeitsvermutung fest, da die Hunde auch nach bestandenem Wesenstest besonderen Restriktionen, vor allem auch dem Leinenzwang unterworfen bleiben.

### 3.2.3. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes

Dieser Auffassung entspricht die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts mit Urteil v. 3.7.2002 - 6 CN 8. 01 in dem Revisionsverfahren gegen das Urteil des OVG Lüneburg vom 30.5.01 - 11 K 4233/00. Das Gericht sieht die Anknüpfung an rassespezifische Merkmale für rechtswidrig an. Die einschlägigen Regelungen der Gefahrtierverordnung knüpften daran an, so der Senat, dass die abstrakte Gefahr von einem Hund ausgehe, der einer bestimmten Rasse, einem Typ oder einer entsprechenden Kreuzung angehöre. Aus der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse oder Typ allein lasse sich aber nach dem Erkenntnisstand der Fachwissenschaft nicht ableiten, dass von den Hundeindividuen Gefahren ausgehen. Es bestehe der Verdacht, dass bestimmte Rassen ein genetisch bedingtes übersteigertes Aggressionsverhalten aufweisen. Es sei jedoch umstritten, welche Bedeutung diesem Faktor, neben zahlreichen anderen Ursachen, wie Erziehung und Ausbildung des Hundes, Sachkunde und Eignung des Halters, sowie situative Einflüsse für die Auslösung aggressiven Verhaltens zukomme. Es lägen keine aussagekräftigen Statistiken oder sonstiges belastbares Erfahrungswissen noch genetische Untersuchungen vor. Schadensmöglichkeiten, die sich deshalb nicht ausschließen ließen, weil nach dem derzeitigen Wissensstand bestimmte Ursachenzusammenhänge weder bejaht noch verneint werden könnten, begründeten keine Gefahr, sondern lediglich einen Gefahrenverdacht oder ein „Besorgnispotential“. Das allgemeine Gefahrenabwehrrecht biete keine Handhabe derartigen Schadensmöglichkeiten im Wege der Vorsorge zu begegnen. Die Feststellung einer abstrakten Gefahr verlange eine in tatsächlicher Hinsicht genügend abgesicherte

Prognose. Von dieser, mit jeder Prognose verbundenen Unsicherheit in Bezug auf den tatsächlichen Geschehensablauf, sei die Ungewissheit zu unterscheiden, die bereits die tatsächlichen Grundlagen der Gefahrenprognose betreffe. Ist die Behörde aufgrund mangelnder Erkenntnisse zu einer Gefahrenprognose nicht imstande, liege keine Gefahr, sondern ein Gefahrenverdacht vor. Bestehe in einer derartigen Situation ein Bedürfnis, namentlich zum Schutz hochrangiger Rechtsgüter Freiheitsgrundrechte einzuschränken, bestehe ein solches Einschreiten nicht auf der Feststellung einer Gefahr. Vielmehr werden Risiken bekämpft, die jenseits des Bereiches feststellbarer Gefahren liegen. Daher sei für diesen Fall eine Risikobewertung erforderlich, die über die Rechtsanwendung weit hinausgehe und mehr oder weniger zwangsläufig neben der Beurteilung der Intensität der bestehenden Verdachtsmomente eine Abschätzung der Hinnehmbarkeit der Risiken sowie der Akzeptanz oder Nichtakzeptanz der in Betracht kommenden Freiheitseinschränkungen in der Öffentlichkeit einschließe, mithin in diesem Sinne „politisch“ geprägt oder mitgeprägt sei.

Eine derart weitreichende Bewertungs- und Entscheidungskompetenz stehe den Ordnungsbehörden auf Grund der Verordnungsermächtigungen nicht zu. Die rechtsstaatliche und demokratische Garantiefunktion der sicherheitsrechtlichen Verordnungsermächtigungen wäre in Frage gestellt, könnte die Exekutive bereits einen mehr oder minder begründeten Verdacht zum Anlass für generelle Freiheitsbeschränkungen nehmen. Allein der Gesetzgeber sei befugt, unter Abwägung der widerstreitenden Interessen, Rechtsgrundlagen für Grundrechtseingriffe zu schaffen, mit denen Risiken vermindert werden sollen, die nicht durch ausreichende Kenntnisse belegt, aber auch nicht auszuschließen seien, für die, sei es aufgrund eines gesellschaftlichen Wandels oder einer veränderten Wahrnehmung durch die Bevölkerung, aber Regelungen gefordert werden. Der Senat des Bundesverwaltungsgerichtes stellt somit klar, dass es an ausreichenden Belegen für einen kausalen Zusammenhang zwischen Rassezugehörigkeit und Schadenseintritt und somit an einer abstrakten Gefahr aufgrund der Rassezugehörigkeit fehlt. Folglich sind Maßnahmen des Ordnungsgebers, die allein an die Rassezugehörigkeit anknüpfen, im Rahmen des Gefahrenabwehrrechtes rechtswidrig. Derartige Regelungen gehören zur Gefahrenvorsorge und bedürfen einer spezialgesetzlichen Regelung, mit der der Gesetzgeber die Einführung sogenannter Rasselisten selbst zu verantworten hat.

Das Bundesverwaltungsgericht nimmt auch zu den Lösungsansätzen Stellung, mit denen die Gerichte das Vorliegen einer abstrakten Gefahr zu begründen suchten. Der Senat lehnt

den Einwand ab, dass von Hunden im allgemeinen und von solchen bestimmter Größe und Beißkraft in erhöhtem Maße, eine abstrakte Gefahr ausgeht, zu deren Bekämpfung die zuständige Behörde nach den Ermächtigungsnormen des Landes die notwendigen Maßnahmen ergreifen kann. Denn die Verordnungen knüpften mit der Aufzählung bestimmter Rassen nicht an diejenigen Gefahren an, die aufgrund der Unberechenbarkeit des tierischen Verhaltens, der Haltung von Hunden allgemein oder ihrer Größe oder Beißkraft entstehen könnten. Vielmehr sehe der Ordnungsgeber Hunde bestimmter Rassen oder Typs als besonders gefährlich an. Damit werde durch die Rasselisten ein Regelungskonzept verfolgt, das es nicht zulasse, diese Aufzählung als Benennung besonders gefährlicher Hunde aufzufassen, die nicht wegen ihrer genetischen Herkunft, sondern wegen anderer bei ihnen typischerweise gegebenen Merkmale, wie etwa ihrer Größe oder Beißkraft, erfasst werden. Es bestehe eine Bindung an das der Verordnung zugrunde liegende Regelungskonzept, so dass es nicht darauf ankomme, dass der Ordnungsgeber möglicherweise zur Abwehr der von Hunden unzweifelhaft allgemein ausgehenden Gefahren eine rechtsgültige Verordnung mit anderem Inhalt hätte erlassen können, wofür nach Ansicht des Senates vieles spreche.

Das Fehlen einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage führt zur Nichtigkeit der in der Gefahrtierverordnung in Niedersachsen angegriffenen Bestimmungen. Das Bundesverwaltungsgericht hatte daher zu den übrigen Rechtsfragen, die die Vorinstanz aufgeworfen hatte, wie Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, keine Stellung zu nehmen.

Im Rahmen einer weiteren rechtlichen Prüfung ist darüber zu befinden, ob die Sicherheits- und Ordnungsbehörden, das heißt der Ordnungsgeber dem Opportunitätsprinzip ausreichend Rechnung getragen hat.

#### 4. Opportunitätsprinzip

Die Verwaltung muss bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen nicht in jedem Fall tätig werden. Die Entscheidung darüber, ob sie tätig wird und welche Maßnahmen sie ergreift, steht in ihrem Ermessen. Man spricht deshalb von Entschließungsermessen und Auswahlermessen, die in dem Begriff des Opportunitätsprinzips zusammengefasst sind. Verwaltungsermessen ist dem Grunde nach eine Frage der Gewaltenteilung. Es ist im Interesse der Sachnähe und Flexibilität des Verwaltungshandelns geboten, dass der Behörde zur Ermöglichung sachgerechter und zweckmäßiger Einzelentscheidungen

eigenständige Entscheidungsbefugnisse vom Gesetzgeber eingeräumt werden. Das bedeutet aber auch, dass die Verwaltungsgerichte in ihrer Kontrolle beschränkt sind. Ihnen obliegt es lediglich, zu prüfen, ob die Verwaltungsentscheidung ermessensfehlerfrei zustande gekommen ist. Die Frage der Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit einer Ermessensentscheidung ist keine Rechtsfrage, über die das Gericht zu entscheiden hat. Das Gericht hat die Erwägungen des Verordnungsgebers nur daraufhin zu überprüfen, ob sie offensichtlich fehlerhaft oder eindeutig widerlegbar sind. Es kann nicht seine eigenen Wertungen und Einschätzungen an die Stelle derjenigen des Gesetzgebers setzen. Diesen Gesichtspunkt hebt der Bayerische Verfassungsgerichtshof NVwZ-RR 95, 262 besonders hervor.

Die Ausübung des Entschließungsermessens durch den Erlass von Gefährhundeverordnungen stößt in der juristischen Literatur vielfach auf Unverständnis. HAMANN (1992a) ist der Auffassung, die Kampfhundediskussion habe zu der Unterstellung geführt, dass Hunde ein generelles Gefahrenpotential darstellen. Er hatte 1991 (HAMANN 1992) die bereits im zweiten Abschnitt mehrfach erwähnte bundesweite Umfrage zum Thema „Gefährlichkeit von Hunden“ in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städtetag durchgeführt, die 282 Städte in allen Bundesländern umfasste und sich auf einen Zeitraum von 4 Jahren bezog. Die Fragebögen von 102 Städten in den alten Bundesländern konnten für die Frage 1 ausgewertet werden. Daraus errechneten sich 16179 Zwischenfälle mit Hunden für den Untersuchungszeitraum von 4 Jahren. Das sind im statistischen Durchschnitt rund 40 Zwischenfälle mit Hunden pro Jahr und Stadt. Damit waren die Ordnungsbehörden monatlich mit durchschnittlich rund drei „Hundefällen“ beschäftigt. Auch die Analyse der Körperverletzungsdelikte ist nicht derart besorgniserregend wie die Diskussion vermuten lassen könnte. 70% aller Körperverletzungen waren leichter Art, 25% waren als mittlere und 5% als schwere Körperverletzungen einzustufen. Der Anteil der geschädigten Kinder bis zu 14 Jahren betrug 16%. HAMANN (1992) ist daher der Meinung, dass aufgrund dieser empirischen Forschungsergebnisse die Haltung von Hunden nicht generell als gefährlich eingestuft werden könne. In Relation zu anderen Lebensrisiken gesetzt (Verkehrsunfälle, Sportunfälle, Haushaltsunfälle), besitze sie sogar eine geringe ordnungsrechtliche Relevanz.

Eine Umfrage mit unverändertem Fragenkatalog für den Berichtszeitraum von fünf Jahren (1991-1995), durchgeführt vom DEUTSCHER STÄDTETAG (1997), erbrachte, dass die Anzahl der bei den Städten aktenkundig gewordenen Vorfälle erheblich zurückgegangen ist. Von 245 Städten wurden noch insgesamt 21126 Zwischenfälle gemeldet. Die Studie

stellte außerdem fest, dass in den Metropolen ab 500000 Einwohner rechnerisch etwa jeder 90. Hund auffällt. In Städten zwischen 200000 und 500000 Einwohnern nur noch jeder 150. Hund, mit weiter abnehmender Bevölkerungszahl nur noch etwa jeder 230. Hund.

Genau dieses Ergebnis veranlasste WASSERMANN (2000) zu der Aussage, dass angesichts dieser großen Gefahr ein Handeln dringend geboten sei.

Während VAHLE (1996) diese Ergebnisse zum Anlass nimmt, darauf hinzuweisen, dass die Gefährlichkeit von Hunden erheblich überschätzt werde. Aus dem Grund sieht er kein Bedürfnis für Sonderregelungen. Das Gebot der Erforderlichkeit, das die Verwaltung bei ihrer Ermessensentscheidung zu beachten hat, verlangt eine strenge Prüfung, ob das vorhandene Regelungsinstrumentarium nicht ausreicht, um das Regelungsziel der Gefahrenabwehr zu erreichen. Vollzugsdefizite müssen als Abwägungsparameter ausscheiden. VAHLE (1996) entnimmt der Untersuchung HAMANNS (1991), dass mehr als die Hälfte der befragten Behörden in den alten Bundesländern ihre Ordnungsverfügungen nicht zwangsweise durchsetzten. Daher sei an vorderster Stelle konsequenter Normvollzug und umfassende Kontrolle vonnöten. „Gefährliche Hunde“ das heißt bissige oder „anspringende“ Tiere habe es schon immer gegeben. Von keiner Seite sei aber in ernstzunehmender Weise gerügt worden, das geltende Recht würde nicht genügen.

RACHOR (2001) prangert diese Versäumnisse ebenfalls an. Der Erlass der Hundeverordnungen werde nach spektakulären Fällen von den Ministerien öffentlichkeitswirksam verabschiedet, dabei werde vergessen, dass die den Anlass gebenden Fälle häufig nicht auf das Fehlen, die Lückenhaftigkeit oder eine sonstige Unzulänglichkeit von Rechtsvorschriften zurückzuführen sind, sondern darauf, dass bestehendes Recht nicht oder nicht rechtzeitig angewandt wurde.

Im Gegensatz zu diesen in der Literatur geäußerten Meinungen, ist nach ganz herrschender Auffassung in der Rechtsprechung ein Handlungsbedarf zu bejahen, wobei diese Frage seitens der Gerichte nicht weiter problematisiert wird. (RhPfVerfGH NVwZ 2001, 1273; OVG Schleswig NVwZ 2001, 1300; OVG Hamburg NVwZ 2001, 1308; VGH Mannheim 1 S 2346/00; OVG Lüneburg 11 K 2877/00; VGH Kassel 11 NG 2500/00; VerfGH Berlin 152/ 00; VGH Hessen N 2497/00; OVG Saarlouis 3 N 3/ 93; VGH München NVwZ 1997, 819)

5. Vereinbarkeit der Anknüpfung der Gefährlichkeit an rassespezifische Merkmale mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Unwiderrprochen ist die Meinung in Literatur und Rechtsprechung, dass Hundehaltung eine sozialadaequate Handlung ist und daher durch Art. 2 GG (allgemeine Handlungsfreiheit) gedeckt ist (BayObLG NJW 1997, 1319). Folglich sind die Risiken, die die Haltung von Hunden in sich birgt, dem Grunde nach Teil des allgemeinen Lebensrisikos. Wie jedes Grundrecht steht auch dieses unter Gesetzesvorbehalt. Das heißt, die Grenzen der Grundrechtsausübung können durch Gesetz bestimmt werden (MAUNZ et al. 2000). So können insbesondere die Gefahren, die von der Hundehaltung ausgehen im Rahmen verfassungsrechtlicher Grundsätze beschränkt werden (BverfGE 20, 150; 21, 73; 45, 393). Da die Grundrechte zu den Wesensbestandteilen der verfassungsmäßigen Ordnung gehören, darf diese Beschränkung niemals in einer Weise vorgenommen werden, die eine grundrechtliche Gewährleistung mehr als notwendig oder gar gänzlich ihrer Wirksamkeit beraubt. Daher muss aus verfassungsrechtlicher Sicht eine Anknüpfung der Gefährlichkeitsvermutung an rassespezifische Merkmale mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Einklang stehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit oder auch Übermaßverbot genannt, ist eine übergreifende Leitregel allen staatlichen Handelns und ist, soweit nicht speziell gesetzlich geregelt, unmittelbarer Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips. Es verlangt erstens, dass die Grundrechtseinschränkung geeignet ist, den Schutz des Rechtsgutes, also den Schutzzweck der Norm, zu erreichen. Zweitens muss die Maßnahme erforderlich sein, das heißt, dass von mehreren möglichen Maßnahmen diejenige gewählt wird, die den Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt.

Die Maßnahme darf drittens keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht (BverfGE 30, 316; 33, 187). Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dient somit als Oberbegriff der drei Teilgebote:

Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit (auch Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne bezeichnet).

Der mit dem Erlass der Gefahrhundeverordnungen verfolgte Zweck ist, nach ganz herrschender Meinung, die Abwehr von Gefahren, die von gefährlichen Hunden ausgeht. Der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichtes im Urteil v. 3.7.2002 - 6 CN 8.01 stellt ausdrücklich klar, dass mit derartigen Verordnungen ein Regelungskonzept verfolgt werde, das an die besondere Gefährlichkeit bestimmter Rassen und eines bestimmten Typs anknüpft. Nach diesem Konzept dürften alleinige Ursache dieser besonderen Gefahr nur genetisch bedingte Verhaltensmerkmale sein und nicht allgemeine oder potentielle

Gefahren, die aufgrund unsachgemäßer Haltung oder Aufzucht und unzuverlässiger Führung in Verbindung mit Größe oder Beißkraft der Hunde aktualisiert werden müssen. Diesen Ansatz vertritt aber das OVG Saarlouis U. v. 1.12.1993 - 3 N 3/93; 6.7.1992 – 1 Q 1/92; 22.10.1992 - 2 W 33/91 und ZIEKOW (2001), die den Anknüpfungspunkt der Verordnung nicht in der Hunderasse an sich sehen, sondern bei den Hundebesitzern, deren Verhalten geregelt werden solle, um zu verhindern, dass das latent vorhandene gefährliche Aggressionsverhalten der Hunde durch falschen Umgang, Haltung, Führung oder Zucht aktiviert wird.

Folgt man der Darlegung des Bundesverwaltungsgerichtes ist dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit nur dann genüge getan, wenn mit der Anknüpfung an die Rassezugehörigkeit eine Aussage über die Gefährlichkeit des Hundes getroffen werden kann. Andernfalls wäre eine solche Regelung nicht nur ungeeignet, sondern auch unverhältnismäßig im engeren Sinne. Denn damit würde der weitaus größte Teil der von den Maßnahmen betroffenen Hundehalter mit ihren verhaltensdurchschnittlichen Hunden ungerechtfertigt benachteiligt werden, nur um die wenigen Hundehalter mit gesteigert aggressiven und gefährlichen Hunden zu treffen.

### 5.1. Der Meinungsstand in der Rechtsprechung

Ob bzw. mit welchen Maßgaben die Gefährlichkeit eines Hundes anhand seiner Rassezugehörigkeit bestimmt werden darf, ist im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine in der Rechtsprechung höchst umstrittene Frage und wird durchaus uneinheitlich gelöst. (BayVerfGH NVwZ 95, 262; VGH Mannheim NVwZ 1992, 1105; VerfGH Berlin Akz.: 152/00; VGH München NVwZ 2001, 1313; OVG Schleswig Akz.: 4 K 8/00; OVG Bremen DÖV 1993, 576; OVG Lüneburg 2000, 1440; BVerwG NVwZ 2000, 929; VGH Kassel 2000, 1438; OVG Bremen NVwZ 2000, 1435). In seiner grundlegenden Entscheidung vom 12.10.1996 sieht der Bayerische Verfassungsgerichtshof NVwZ-RR 1995, 262 die Anknüpfung an rassespezifische Merkmale als geeignet an, den gesetzlichen Schutzzweck zu erreichen. Der Senat erkennt zwar an, dass in Fachkreisen vielfach die Auffassung geäußert werde, es sei verfehlt, eine bestimmte Rasse pauschal als gefährlich zu bezeichnen, weil jedes Hundeverhalten ein Resultat kombinierter Einflüsse von genetischer Disposition und Umwelterfahrung sei, das heißt von Sozialisation und Behandlung durch den Menschen (FEDDERSEN-PETERSEN 2000; HAMANN NVwZ 1992, 1067; 1993, 250). Gleichzeitig werde aber darauf

hingewiesen, so das Gericht, dass das Hundeverhalten auch von der genetischen Disposition bestimmt sei, dass es Aggressionszüchtungen gebe und, dass sich bestimmte Rassen hierfür besonders eignen (FEDDERSEN-PETERSEN 1986, 1990b, 2000; HARTWIG 1991; UNSHELM et al. 1993). So auch der VerFGH Berlin U. v. 12.7.2001 - 152/00 in gleichlautender Begründung.

Weiter, so führt der Bayr.VerfGH aus, werde bestimmten Rassen Mut, Härte, Kampfbereitschaft, Wehrhaftigkeit und Angriffslust zugeschrieben, solche Eigenschaften seien in Zuchtstandards zu finden und Züchter werben mit der Angabe, dass Hunde bestimmter Rassen entsprechende Eigenschaften aufwiesen. Hieraus zieht der Senat den Schluss, dass sich die Züchtung verschiedener Rassen ersichtlich nicht nur auf die Ausbildung bestimmter körperlicher Merkmale richte, sondern auch auf psychische Eigenschaften. In Anbetracht dieser Erkenntnisse sieht der BayVerfGH den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers nicht als überschritten an. Zur Begründung bezieht er sich, wie die ganz herrschende Meinung, darauf, dass die Geeignetheit einer gesetzlichen Regelung zur Erreichung des angestrebten Gesetzeszweckes vom Gericht nur begrenzt überprüft werden könne. Erwägungen über die sachliche Eignung einer Regelung könnten mit Hinblick auf die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers nur beanstandet werden, wenn sie offensichtlich fehlerhaft oder eindeutig widerlegbar sind oder wenn sie der verfassungsmäßigen Wertordnung widersprechen (BverfGE 33, 171; VGH Bad.-Württ. U. v. 16.10.2001 - 1 S 2346/00; BayVerfGH 40, 123). Danach sei der Verordnungsgeber zum Erlass einer solchen Regelung berechtigt, da es ausreichende Anhaltspunkte dafür gebe, dass eine gesteigerte Aggressivität auch rassebedingt sein könne.

Darüber hinaus ist das Gericht der Meinung, dass auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine solche typisierende und generalisierende Regelung getroffen werden könne (BverfGE 28, 214; BayVerfGH 41, 97); daher müsse auch nicht in Rechnung gestellt werden, dass im Einzelfall ein individuelles Exemplar einer als gefährlich eingestuften Rasse diese Merkmale möglicherweise nicht aufweise.

Der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin kommt in seiner Entscheidung vom 12.7.2001 - 152/00 zu dem gleichen Ergebnis. Auch er ist der Auffassung, dass die Anknüpfung an rassespezifische Merkmale seine Berechtigung habe und durch fachwissenschaftliche Aussagen gestützt werde.

Dabei lehnt er sich eng an die Begründung des BayVerfGH-RR NVwZ 1995, 262. Dazu führt der Berliner Senat weiter aus, der Umstand, dass aggressives Verhalten nicht ausschließlich auf den Einfluss genetischer Faktoren zurückzuführen sei, sondern ebenso

auf Umwelteinflüsse, ändere an der Rechtmäßigkeit einer rassebezogenen Regelung nichts. Ebenso wenig wie die Tatsache, dass nicht alle Hunde einer Rasse aggressive Eigenschaftsmerkmale aufweisen. Der Ordnungsgeber habe im Bereich der vorbeugenden Gefahrenabwehr einen weiten Gestaltungsspielraum. Da er die verfassungsrechtliche Pflicht habe, das Leben und die Gesundheit von Menschen zu schützen, dürfe dies letztlich nicht daran scheitern, dass es an hinreichend verlässlichen und aussagekräftigen wissenschaftlichen Untersuchungen darüber fehle, inwieweit die Rasseanlagen eines Hundes, neben oder unabhängig von Umweltfaktoren und Erziehung, dessen gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit begründen. Folglich komme der Berliner Senat wie auch der Bayr. Senat zu dem Schluss, dass eine Anknüpfung an die Rassezugehörigkeit schon dann verfassungsgemäß sei, wenn aufgrund fachwissenschaftlicher Veröffentlichungen Anhaltspunkte dafür bestünden, dass eine gesteigerte Gefährlichkeit auch rassebedingt sein kann. Darüberhinaus überschreite der Ordnungsgeber seinen Gestaltungsspielraum nicht, wenn er den Gegenbeweis zu der rassespezifisch erhöhten Gefährlichkeit generell verwehrt. Auch der BayrVerfGH NVwZ-RR 1995, 262 weist darauf hin, dass, auch wenn die aufgelisteten Hunderassen zuweilen als ruhige oder gegenüber Menschen gutartige Tiere beschrieben würden, sie dennoch als schwer beherrschbar charakterisiert würden und aufgrund ihrer natürlichen Schärfe bei Fehlern in der Haltung eine erhebliche Gefahr für Menschen oder auch Tiere darstellten. Hinzu komme, dass die Beurteilung der potentiellen Gefährlichkeit eines Hundes nach Meinung von FEDDERSEN-PETERSEN (2000) und SCHÖNING (1998) auf erhebliche Schwierigkeiten stoße. Das OVG Saarlouis mit Urteil v. 1.12.1993 - 3 N 3/93 sieht die Anknüpfung an rassespezifische Merkmale als zweifelsfrei und unbedenklich an und daher mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu vereinbaren. Nach der Überzeugung dieses Senates sei es nicht zu beanstanden, dass auch zahlreiche Halter individuell weniger gefährlicher Hunde dem Pflichtenregime unterstellt würden. Dies sei die zwangsläufige Folge der zulässigen typisierenden und pauschalierenden Bekämpfung der einschlägigen abstrakten Gefahr.

Das OVG Lüneburg U. v. 30.5.2001 – 11 K 2877/00 hält die Rasselisten für ein geeignetes Instrument, die Bevölkerung vor gefährlichen Hunden zu schützen und sieht keinen Widerspruch zu dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Speziell für Rassen der bullartigen Terrier gebe es in einem sonst nicht feststellbaren Ausmaß fachwissenschaftliche Nachweise von Zuchtlinien, Defektzuchten und unbiologischen Zuchtauslesen mit besonders hoher Aggressivität. Dabei müsse das Bild der jeweiligen Rasse nicht durch

derartige Defekte geprägt werden. Insoweit komme dem Verordnungsgeber ein weiter Gestaltungs- und Typisierungsspielraum zu.

Die Vermutung der Gefährlichkeit eines Hundes an seine Rassezugehörigkeit zu knüpfen, sieht das OVG Hamburg mit Beschl. v. 11.12.2000 – 2 Bs 306/00 als rechtlich unbedenklich an. Eine solche Regelung sei nicht nur dann sachlich gerechtfertigt, wenn davon ausgegangen werden könne, dass jedes Tier aus einer dieser Rassen oder Gruppen aufgrund seiner angeborenen Eigenschaften mit Sicherheit oder hoher Wahrscheinlichkeit gefährlicher ist, als die Vertreter anderer Rassen. Seitens des Verordnungsgebers liege der Vorschrift (es handelt sich hier um die bullartigen Terrier) die Annahme zugrunde, dass Hunde aus bestimmten Rassen überproportional häufig an Beißvorfällen beteiligt gewesen seien. Dieser Senat lässt jede dafür mögliche Ursache gelten, jedenfalls ist der Verordnungsgeber keinesfalls darauf festgelegt, die Ursachen solcher Aggression in einer genetischen Disposition zu suchen. Neben angeborenen Wesensmerkmalen können unter anderem körperliche Merkmale eine Rolle spielen, wie etwa Körpergewicht, Muskulatur oder Beißkraft. Weiter komme in Betracht, dass diese Rassen oder Gruppen mehr als andere von solchen Personen bevorzugt werden, die entweder daran interessiert sind, dass ihre Hunde in einer die Aggressivität fördernden Weise aufgezogen oder gehalten werden. Für den Gesetz- oder Verordnungsgeber bestehe keine Verpflichtung, diese oder mögliche weitere Ursachen für eine erhöhte Beteiligung an Beißvorfällen zu ermitteln. Für eine die Haltung solcher Rassen beschränkende Regelung reiche es aus, dass eine solche erhöhte Beteiligung gegeben ist. Folglich komme es für die Vereinbarkeit mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Gleichheitsgrundsatz auch nicht darauf an, dass es in den betreffenden Hunderassen zahlreiche Individuen gibt, die ein nicht angemessenes Aggressionsverhalten weder gezeigt haben noch jemals zeigen werden. Der weite Gestaltungsspielraum erlaube es dem Verordnungsgeber zum Zwecke der Gefahrenabwehr eine solche Regelung zu treffen.

Der VGH Bad.-Württ. zog dagegen in seinem Urteil vom 18.8.1992 - 1 S 2550/91 die Anknüpfung an rassespezifische Merkmale stark in Zweifel. Die Auswahl der Hunderassen (in der damaligen Verordnung waren es 10 Rassen, 4 bullartige Terrier und 6 molossoide Rassen) lasse sich jedenfalls nicht damit begründen, dass alle Hunde mit dieser Rassezugehörigkeit durchgängig eine rassebedingt deutlich erhöhte Aggressivität aufweisen. Hierfür lägen keine umfassenden wissenschaftlichen Untersuchungen vor. Die Aussagen von FEDDERSEN-PETERSEN (1986), die den „sogenannten Kampfhunderassen“ ein Aggressionsverhalten nicht ohne Problematik zuschreibe, beziehe

sich lediglich auf bestimmte Zuchtlinien der Rasse Bullterrier. Vergleichbare Angaben zu anderen in der Verordnung aufgezählten Hunderassen lägen nicht vor. Im Gegenteil halte FEDDESEN-PETERSEN (1991b) die Unterscheidung der sog. Kampfhunde von anderen Hunden in Anknüpfung an sog. rassespezifische Merkmale und damit genetisch bedingte Aggressivitätsunterschiede ausdrücklich für nicht gerechtfertigt. Inwieweit dennoch angesichts der ungeklärten Sachlage bei bestimmten Hunderassen ein besonders hohes Gefahrenpotential vermutet werden dürfe, lässt das Gericht in dieser Entscheidung dahingestellt, da es die Verordnung jedenfalls wegen Verstoßes gegen Art. 3 GG für rechtswidrig erklärt. Der VGH Bad.-Württ. hält an dieser Auffassung auch in seiner Entscheidung v. 26.4.1999 - 1 S 2214/98 fest, wenn er ausführt, dass nach den maßgeblichen Gutachten nach wie vor die in der Vorschrift genannten Rassen nicht schon von vornherein gefährlicher seien als andere Hunde vergleichbarer Größen und dass auch die pauschale Annahme einer Gefährlichkeit bestimmter Hunde aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit problematisch sei.

Dieser Rechtsprechung hat der baden-württembergische Ordnungsgeber in der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 3.8.2000 (GBl. S. 574) Rechnung getragen und hat die Kampfhundeeigenschaft der Hunde der Kategorie I als widerlegliche Vermutung ausgestaltet. Das heißt, dass auch für die Hunde der Kategorie I die Vermutung ihrer Gefährlichkeit durch bestandenen Wesenstest widerlegt werden kann, was allerdings nicht dazu führt, dass die Hunde bzw. ihre Halter damit aus dem Pflichtenregime entlassen sind. Trotz bestandem Wesenstest bleiben etliche Restriktionen bestehen, unter anderem der generelle Leinenzwang. Dennoch sieht der erste Senat des VGH Bad.-Württ. mit U. v. 16.10.2001 - 1 S 2346/00, der über die Verordnung im Normenkontrollverfahren zu befinden hatte, die Regelung als verfassungsrechtlich unbedenklich an. Der Ordnungsgeber habe in seine Erwägungen einbezogen, dass die Wissenschaft übereinstimmend davon ausgehe, dass nicht jeder Hund der genannten Rassen eine konkrete Gefahr darstelle und dass das Aggressionsverhalten des Hundes sowohl von genetischen Faktoren, wie auch von der Haltungsumwelt des Hundes abhängen (FEDDERSEN-PETERSEN 2000; UNSHELM 2000). Andererseits gehe die Wissenschaft, so das Gericht, davon aus, dass Hunderassen genetisch bedingte Unterschiede in ihrem Verhalten oder ihrer Verhaltensbereitschaft aufweisen und dass übersteigertes Aggressionsverhalten auch erblich sein könne. Ein solch übersteigertes Aggressionspotential werde den in der PolVO genannten bullartigen Terriern oder

zumindest einigen Zuchtlinien attestiert. Dieser Erkenntnislage trage der Verordnungsgeber dadurch Rechnung, dass die Kampfhundeeigenschaft als widerlegliche Vermutung ausgestaltet wird.

Weiter vertritt das Gericht die Auffassung, dass, selbst wenn eine Mehrheit von kynologischen, ethologischen und zoologischen Wissenschaftlern die Meinung vertreten würde, dass eine nach rassespezifischen Merkmalen gestaffelte Prädisposition von Hunderassen im Blick auf Aggressivität und Gefährlichkeit nicht feststellbar ist, dies nicht zur Nichtigkeit der Rasselisten führe. Denn nach dieser Regelung „sind“ die genannten Rassen keine Kampfhunde, sondern es greife lediglich zugunsten der Behörde eine Beweiserleichterung in Form einer Vermutung Platz, die der Hundehalter aber ausräumen könne. Damit sei sichergestellt, so das Gericht, dass nur solche Hunde Kampfhunde im Sinne der Verordnung sind, bei denen individuell von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit auszugehen ist.

Der HessVGH U. v. 29.08.01 - 11 N 2497/00 verfolgt im Ergebnis denselben Gedanken. Er hält die Anknüpfung der Gefahrenabwehrverordnung an rassespezifische Merkmale im Grundsatz als mit höherrangigem Recht vereinbar. Auch dieses Gericht bezieht sich im Ergebnis darauf, dass zwar nach den ethologischen Sachverständigen eine allein nach rassespezifischen Merkmalen gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit von Hunden nicht festgestellt werden könne, andererseits zeigten aber die Gutachten von UNSHELM (2000) und der Sachverständigengruppe Tierschutz und Heimtierzucht des BMELF (2000), dass eine derartige Rassedisposition für möglich gehalten werde. Es könne daher nicht ausgeschlossen werden, dass es Hunde gibt, die aufgrund rassespezifischer Merkmale eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufweisen. Aufgrund dieser unbewiesenen Sachlage hält das Gericht eine rassespezifische Betrachtungsweise zwar für gerechtfertigt, die unwiderlegliche Vermutung der Gefährlichkeit der Rassen der Kat I aber für unverhältnismäßig und im Widerspruch zum Gleichbehandlungsgebot stehend. Seine Begründung basiert auf dem Gutachten UNSHELMS (2000), in dem, nach Meinung des Senates im Wesentlichen der Stand der kynologischen und ethologischen Forschung zusammengefasst sei. In dem Urteil wird dieses Gutachten wörtlich über zwei Seiten zitiert. Entscheidend ist für den Senat die Auffassung UNSHELMS (2000), dass das Aggressionsverhalten des Hundes das Ergebnis von Wechselbeziehungen zwischen genetischen Faktoren und Umweltfaktoren sei. Zu den genetischen Faktoren gehöre die Rassezugehörigkeit mit direkten und indirekten Beeinflussungen. Aggressivität könne ein züchterisch mehr oder weniger stark gewichtetes Selektionsmerkmal sein, sie könne in

einzelnen Linien gewollt oder ungewollt vorkommen oder sie könne als Angstbeißerreaktion Folge einer Wesensschwäche sein, öfters zu finden bei Moderassen.

Der indirekte Einfluß der Rasse spiele eine Rolle bei großen und kräftigen Hunden, da sie einen größeren Schaden anrichten können und weil besonders aggressive oder ängstliche Hundehalter dazu neigten, sich Hunde einer Rasse anzuschaffen, mit deren Hilfe sie anderen Hundehaltern und Hunden Furcht einflößen könnten, auch um eigene physische oder psychische Defizite auszugleichen. Nach vielen Statistiken und Untersuchungsbefunden seien die Hunde der Kat I bei Angriffen auf Menschen und bei Beißereien zwischen Hunden eindeutig überrepräsentiert; aber auch die Hunde der sogenannten Gebrauchshunderassen, wobei in 80% der Fälle der Hundehalter entweder nicht eingriff oder die Hunde sogar anspornte.

Trotz erkennbarer Tendenzen sei eine Einteilung in gefährliche und ungefährliche Rassen deshalb problematisch, weil die Beteiligung einzelner Rassen sehr wesentlich davon beeinflusst werde, wie viele verantwortungslose und aggressive Personen sich Hunde dieser betreffenden Rasse anschafften. In Ansehung dieser Ausführungen Unshelms sei, so der Senat, das Gutachten der Sachverständigengruppe Tierschutz und Heimtierzucht des BMELF zur Auslegung von § 11b TierSchG entsprechend zu relativieren. Es weise auch nur sehr pauschal darauf hin, dass eine Hypertrophie im Aggressionsverhalten in vielen Rassen oder Zuchtlinien auftreten könne, besonders ausgeprägt jedoch in bestimmten Zuchtlinien der Bullterrier, American Staffordshire Terrier und Pit Bull Terrier. Die Sachverständigengruppe sehe demnach züchterische Maßnahmen als zwingend geboten an und fordere Wesensteste für Zuchttiere sowie Zuchtverbot für Hunde, die den Wesenstest nicht bestehen.

Unter Berücksichtigung dieses wissenschaftlichen Erkenntnisstandes lehnt der Senat eine rassespezifische Betrachtungsweise zwar nicht gänzlich ab, hält den Gesetzeszweck aber auch dann für erfüllt, wenn dem Halter die Möglichkeit eröffnet wird, durch eine Wesensprüfung nachzuweisen, dass sein Tier keine gesteigerte Aggressivität besitzt.

Einzig der Senat des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes U. v. 29.5.01 - 4 K 8/00 ist der Überzeugung, dass die Einstufung von Hunden als gefährliche Hunde allein in Anknüpfung an die Rassezugehörigkeit schon vom Ansatz her nicht geeignet und daher unverhältnismäßig ist. Er bezieht sich auf dieselben Fachveröffentlichungen wie die Mehrzahl der anderen Gerichte, zieht daraus jedoch den gegenteiligen Schluss. So hätten wissenschaftliche Untersuchungen zwar ergeben, dass es bei einzelnen Zuchtlinien einiger Rassen zu aggressivem Verhalten kommen könne (SCHLEGER 1983; FEDDERSEN-

PETERSEN 1986, 1994b; UNSHELM 2000 ). Das Gericht gesteht diesen Abhandlungen aber nur eine beschränkte Aussagekraft zu, da die entsprechenden Untersuchungen lediglich für die Rasse Bullterrier anhand von 11 Würfen und für das Welpenverhalten der Rassen Pudel und Labrador in den ersten zwölf Monaten ein erhöhtes Aggressionspotential festgestellt hätten. Darüber hinaus seien die Beobachtungen jeweils in Gehegen durchgeführt worden und man habe nur aggressives Verhalten gegenüber Artgenossen feststellen können. Aus diesem Grund zieht das Gericht den repräsentativen Wert der Untersuchungen stark in Zweifel. Im übrigen sieht das Gericht in den ethologischen und zoologischen Fachveröffentlichungen die einhellige Auffassung vertreten, dass die Rassezugehörigkeit eben nicht gleichbedeutend sei mit der Gefährlichkeit eines Hundes und vertritt die Meinung, Hunde könnten zwar aufgrund ihrer morphologischen Eigenschaften und ihrer angeborenen Talente für spezielle Aufgaben geeigneter sein als andere und damit auch „geeigneter“, das Potential für einen gefährlichen Hund bereit zu stellen. Keine der Rassen sei von sich aus gefährlich. Das Verhalten setze sich zusammen aus der angeborenen Verhaltensbereitschaft und erlernten Verhaltensweisen, so dass der Hund nie gefährlich geboren werde, sondern, rasseunabhängig, durch den Menschen dazu manipuliert werde (FEDDERSEN-PETERSEN 2000; EICHELBERG 2000; 2000a; UNSHELM 2000). Nach allem ist es für das Schleswig-Holsteinische Obergericht wissenschaftlich unhaltbar, alle Individuen einer Rasse aufgrund verallgemeinernder Beurteilung als gefährlich einzustufen. Die Anknüpfung an die Rassezugehörigkeit sei damit nicht geeignet, den mit der Verordnung verfolgten Zweck der Gefahrenabwehr zu erfüllen, da der gefährliche Hund nicht über die Zugehörigkeit zu einer Rasse bestimmt werden könne.

Das Bundesverwaltungsgericht mit U. v. 19.1.2000 - 11 C 8/99 hält die Erstellung von Rasselisten für rechtlich unbedenklich. Der Senat hatte allerdings nicht über eine Verordnung im Bereich der Gefahrenabwehr zu entscheiden, sondern über die Zulässigkeit von Rasselisten in kommunalen Hundesteuersatzungen. Das Gericht entnimmt den hinzugezogenen Veröffentlichungen von EICHELBERG (2000) und UNSHELM (2000), dass nicht bei allen individuellen Exemplaren der benannten Rassen a priori aufgrund ihrer Merkmale von einer gesteigerten Gefährlichkeit auszugehen sei und dass aggressives Verhalten auch wesentlich von Umweltfaktoren abhängt. Dennoch verstoße es nicht gegen höherrangiges Recht, wenn im Einzelfall ungefährliche Hunde der erhöhten Steuer unterworfen werden. Dies werde durch den Lenkungszweck und den Gestaltungsspielraum der Kommunen gedeckt. Mit dem als unwiderlegliche Vermutung ausgestalteten

Steuertatbestand verfolge die Gemeinde nicht in erster Linie einen im engeren Sinn „polizeilichen“ Zweck der Gefahrenabwehr. Das Lenkungsziel bestehe vielmehr auch darin, ganz generell und langfristig auf dem Gebiet der Gemeinden, solche Hunde zurückzudrängen, die aufgrund ihres Züchtungspotentials in besonderer Weise die Eignung aufwiesen, ein gefährliches Verhalten zu entwickeln. Hier stellt das Bundesverwaltungsgericht selbst heraus, dass die Rechtsauffassung im Bereich des Steuerrechtes nicht auf den Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr zu übertragen sei, denn der kommunale Satzungsgeber, als Urheber der umstrittenen Hundesteuersatzungen, habe einen anderen und größeren normativen Gestaltungsspielraum.

## 5.2. Stellungnahme

Die Vererbbarkeit aggressiver Verhaltensmerkmale, wie auch die Tatsache, dass es Aggressionszüchtungen gibt, lassen dennoch nicht den Schluss zu, definierte Verhaltenseigenschaften im Aggressionsbereich seien als typische Merkmale bestimmten Rassen zuzuschreiben, so dass von der Rassezugehörigkeit auf die Eigenschaften des Individuums zu schließen ist (vgl. hierzu Abschnitt II. 8.5., 9. dieser Arbeit). Daher ist die Anknüpfung grundrechtseinschränkender Maßnahmen an die Rassezugehörigkeit eines Hundes ungeeignet, um die Gefahren, die von Hunden ausgehen können, abzuwehren. Dennoch könnte es zugunsten einer effektiven Gefahrenabwehr erforderlich sein, solch eine Typisierung und Pauschalierung zuzulassen. Vor allem im Bereich der Gefahrenabwehr steht dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zu, der die Vielfalt und Komplexität der Lebenssachverhalte zu berücksichtigen hat. Je höher die Gefahr oder je höher der Wert der zu schützenden Rechtsgüter ist, desto mehr ist er befugt, andere geringer zu veranschlagende Interessen in den Hintergrund treten zu lassen. Solche Typisierungen von Tatbeständen ergeben sich daher meist aus Praktikabilitätsabwägungen und dem Gedanken der Rechtssicherheit. Dies gilt für den Gesetzgeber wie für die Verwaltung, deren Spielraum ist jedoch wegen der Gesetzesbindung sehr viel eingeschränkter. Die gesetzgeberische Typisierungskompetenz folgt zudem aus der Kompetenz zum Erlass generell-abstrakter Rechtsnormen. In der dort unvermeidbaren typisierenden Betrachtung können Fallgruppen dann außer Betracht bleiben, wenn sie in ihrer Anzahl oder der Bewertung ihrer Interessen nicht ins Gewicht fallen. Dieser Fall liegt hier nicht vor. Legt man die gesteigerte Aggressivität als Verhaltensstörung zugrunde, ist nur eine geringe Anzahl von Hunden betroffen, während die große Mehrzahl ein

ungestörtes Verhalten aufweist. Die Wesenstests können als wissenschaftlicher Beleg hierfür dienen (MITTMANN 2002). Danach beträgt die Gruppe der Hunde, die sich verhaltensinadaquat oder verhaltensgestört verhält zusammen 5 %, von diesen musste nur einem Hund ein verhaltensgestörtes Aggressionsverhalten bescheinigt werden (MITTMANN 2002). Nach einer Aufstellung über bestandene und nicht bestandene Wesensprüfungen in Hessen vom Juli 2000 bis Juli 2001 liegt die Misserfolgsquote bei 5,8%. Solche Zahlenverhältnisse widersprechen dem von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und des Bundesverfassungsgerichtes (BverfGE 44, 283) aufgestellten Grundsatzes der Typengerechtigkeit. Das Bundesverwaltungsgericht (BverwGE 68, 36) führt hierzu aus, dass die Typengerechtigkeit dann nicht verletzt ist, wenn weniger als 10% der von den Regelungen betroffenen Fälle dem Typ widersprechen. Eine Typisierung auf die Rasse knüpft folglich an genau das umgekehrte Zahlenverhältnis an. Bei Massenerscheinungen ist eine solche Typisierung leichter zu rechtfertigen, vor allem auch im Bereich der Gefahrenabwehr. In der Sache muss hier eine Abwägung erfolgen zwischen der Praktikabilität der Maßnahme, der Schutzpflicht des Staates und dem Gewicht des zu schützenden Rechtsgutes einerseits und den durch die Typisierung bewirkten Beeinträchtigungen andererseits. Dieser Abwägungsprozess steht unter der Prämisse, dass die Typisierung und Pauschalierung nicht zu dem Zwecke erfolgen darf, den Behörden die Aufgabenerfüllung zu erleichtern.

Die anlassgebenden Fälle für den Erlass der Gefahrenabwehrverordnungen waren nicht auf das Fehlen, die Lückenhaftigkeit oder sonstige Unzulänglichkeiten von Rechtsvorschriften zurückzuführen, sondern darauf, dass bestehendes Recht nicht oder nicht rechtzeitig angewandt wurde. Eine effektive Umsetzung des Sicherheits- und Ordnungsrechtes zum Schutze der Bürger ist aber eine Frage der Verwaltungskraft und der Erfüllung polizeilicher Aufgaben und Pflichten. Eine solche Pflichtenerfüllung im kriminellen oder sozialen Randmilieu ist keine leichte Aufgabe. Es besteht aber Übereinstimmung darin, dass gesetzliche Pauschalierungen nicht lediglich der Erleichterung der polizeilichen Aufgabenerfüllung dienen sollen oder der Umgehung schwieriger Überwachungsmöglichkeiten. Hierzu führt das Bundesverfassungsgericht (BverfGE 44, 283) aus, dass den praktischen Erfordernissen der Verwaltung und der Verwaltungskraft Rechnung getragen werden könne. Allerdings gelte dies nur mit Einschränkungen. Der Gesichtspunkt der Verwaltungsökonomie dürfe nur in geringfügigen und besonders gelagerten Fällen zu Ungerechtigkeiten führen, während stärkere Belastungen ganzer Gruppen das Maß des verfassungsrechtlich Zulässigen

überschreiten können. Eine hinzunehmende Typisierung setze vielmehr voraus, dass die durch sie eintretenden Härten oder Ungerechtigkeiten nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betreffen, deren Rechte nur geringfügig verletzt werden. Wesentlich für eine zulässige Typisierung sei darüberhinaus, dass die entstehende Ungerechtigkeit nur unter Schwierigkeiten vermeidbar wäre (BverGE 63, 119). Schwierigkeiten derartigen Ausmaßes sind in dem Bereich des Schutzes vor gefährlichen Hunden nicht ersichtlich. Der Aufgabenbereich, in dem sich die Sicherheitsbehörden hier bewegen, wenn sie den Missbrauch von Hunden unterbinden wollen, stellt sich nicht schwieriger dar als in anderen Bereichen der Bekämpfung der Kriminalität und der Gefahrenabwehr. Im Gegenteil, die Schwelle zur besonders gefährlichen und schwer aufklärbaren Kriminalität wird bei weitem nicht überschritten sein (BGHST 32, 115). So muss hier, wie in jedem anderen polizeilichen Tätigkeitsfeld in die Sachverhaltsermittlung eingetreten werden, Zeugen müssen befragt werden, Anordnungen müssen durchgesetzt und kontrolliert werden. Arbeiten, die vom Schreibtisch aus nicht zu bewerkstelligen sind. Gerade im Bereich der Bekämpfung des Missbrauchs von Hunden sind polizeiliche Strategien und Taktiken in Erwägung zu ziehen, die sich in das Schema präventiver oder repressiver polizeilicher Aufgabenerfüllung schwieriger einpassen lassen. Nicht nur die Verhinderung oder Verfolgung bestimmter, konkret zu ahndender Sachverhalte ist hier gefragt, sondern auch die Verunsicherung bestimmter Gruppierungen oder Szenen. Durch Aufbau eines Verfolgungsdruckes können psychologische Hemmschwellen aufgebaut werden. Die hierbei anzuwendenden Taktiken gehören zu den klassischen polizeilichen Maßnahmen, wie polizeiliche Präsenz zeigen, polizeiliche Kontrollen mit Identitätsfeststellungen durchführen, die die betroffenen Hundehalter aus der Anonymität herausheben.

Der zweite Gesichtspunkt, den das Bundesverfassungsgericht als unabdingbare Voraussetzung für eine zulässige Typisierung ansieht, ist die geringe Intensität der Rechtsverletzungen und Beeinträchtigungen. Auch dieser Punkt ist nicht erfüllt. Die Gefährlichkeitsvermutung nach der Rassezugehörigkeit stellt eine erhebliche Beeinträchtigung und einen Eingriff in die freie Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 2 I GG dar (MAUNZ et al. Art. 1 Rnr. 37-47). Weniger was die organisatorischen Anforderungen betrifft, wie die ausbruchsichere Unterbringung, unveränderliche Kennzeichnung, den Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder die Entrichtung der Hundesteuer. Als sehr belastend werden Maßnahmen empfunden, die geeignet sind, in das Verhältnis und den Umgang des Hundehalters mit seinem Hund einzugreifen oder gar in Frage zu stellen. Hierzu zählen die Erlaubnispflicht, der Leinenzwang, der

Maulkorbzwang, aber auch der Wesenstest. Der Wesenstest wird von den Hundehaltern als bedrohlich empfunden, da weder der einheitlich hohe Standard der Prüfungen und Prüfer (fundierte Kenntnisse in der Verhaltenskunde, Erfahrung alleine mit Hunden oder in der Hundebildung reichen nicht aus) gewährleistet ist, noch ist geregelt, welche Rechtsfolgen bei nicht bestandenem Wesenstest eintreten sollen. § 14 GefHundeVO Hessen z.B. normiert, dass die Erlaubnis zur weiteren Haltung des Hundes dann nicht erteilt wird. Die VO in Niedersachsen ordnete nach Nichtbestehen mindestens die Unfruchtbarmachung, bei besonderer Gefährlichkeit die Tötung an. Die Bestimmungen der meisten übrigen Länder lassen den Sachverhalt ungeregt, so dass das weitere Vorgehen auf Grund der allgemeinen Polizeigesetze zu erfolgen hat.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass viele Hundehalter stark emotional an den Hund gebunden sind, daher stellt bereits die Befürchtung der Sicherstellung des Hundes einen schweren Eingriff dar.

Eine Typisierung des Gefahrensachverhaltes durch Anknüpfung an die Rasse ist daher unter keinem Gesichtspunkt zu rechtfertigen, weder unter dem der Verwaltungsökonomie und effektiven Gefahrenabwehr noch unter dem der geringen Intensität der Rechtsgutverletzung und verstößt somit gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

#### 6. Anhaltspunkte, die die Aufnahme der Rassen in die Rasselisten rechtfertigen sollen und deren Vereinbarkeit mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Die Aufnahme einer Rasse in eine Gefahrenabwehrverordnung oder -gesetz hat für die betroffenen Hundehalter erhebliche Freiheitsbeschränkungen im Umgang mit ihrem Hund zur Folge. Unter dem Gesichtspunkt der Handlungsfreiheit Art. 2 GG müssen für jede aufgeführte Rasse daher ausreichende Anhaltspunkte für deren Gefährlichkeit vorliegen, die es als gerechtfertigt erscheinen lassen, die betreffende Hunderasse in die Listen aufzunehmen, andernfalls ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Übermaßverbot verletzt (BayVerfGH NVwZ-RR 1995, 262).

##### 6.1. Der Meinungsstand in der Rechtsprechung

Die Anforderungen, die an die Aufnahme einer Rasse in eine Rasseliste gestellt werden, sind von höchst unterschiedlicher Natur und folgen weder einer einheitlichen Ausrichtung noch einem einheitlichen Maßstab. Der Bayr.VerfGH NVWZ-RR 1995, 267 fordert beispielsweise, „die unwiderleglich zu Kampfhunden erklärten Hunderassen müssen, da den Haltern der Gegenbeweis verwehrt ist, nach den wesentlichen fachwissenschaftlich

hinreichend verlässlichen Aussagen eindeutig als Hunde gekennzeichnet sein, die auf eine wesentliche Steigerung der Aggressivität und Kampfkraft hin gezüchtet werden und wegen weiter hinzutretender Eigenschaften, wie etwa Größe, Sprungkraft und Muskelkraft ganz besonders gefährlich sind. Außerdem müssen sie sich von den Hunden, bei denen der Gegenbeweis möglich ist, deutlich abheben.“

Die Mehrzahl der Gerichte hebt hinsichtlich der bullartigen Terrier pauschal auf deren Zuchtgeschichte als Kampfhunde vor allem für Hundekämpfe ab. So VGH Bad.-Württ. NVwZ 1992, 1105; VGH Bad.-Württ. U. v. 26.4.1999 – 1 S 2214/98; VGH Bad.-Württ. U. v. 16.10.01 - 1 S 2346/00; VGH München U. v. 25.3.96 - 24 N 92.2883; BayVerfGH NVwZ - RR 1995, 262; VerfGH Berlin U. v. 12.7.2001 - 152/00; BverwG 19.1.2000 - 11 C 8/99; OVG Bremen DÖV 1993, 576; OVG Greifswald U. v. 6.4.01 - 4 K 32/00; RhPfVerfGH NVwZ 2001, 1273; VG Göttingen U. v. 11.6.99 - 1 A 1184/9; VG Koblenz U. v. 15.11.1994 - 2 K 1930/94. KO; OVG Magdeburg U. v. 18.3.98 -2 S 317/96. Sie teilen die Auffassung: Es handele sich um erst in neuerer Zeit importierte Züchtungen, die im Ausland u.a. für Hundekämpfe bestimmt waren. Die Rassen gingen zurück auf Kreuzungen von Hunden der englischen Hunderasse Bull Dog und Terrier, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nur zum Zwecke der Verwendung für den Hundekampf in der sogenannten „Pit“ erfolgten. Die Zuchtauswahl sei auf „gameness“ ausgerichtet gewesen, das heißt auf einen anhaltenden Kampfwillen bis zur Erschöpfung, auch bei schwerer körperlicher Verletzung. Gegen 1860 hätte sich die Rasse in zwei Zweige aufgespalten, die zunächst rein weißen Bullterrier, sowie die farbigen „Bull und Terrier“, die in der Umgebung von Staffordshire weiterhin zum illegalen Kampf in der Pit gehalten wurden. Zusammen mit britischen Einwanderern gelangten diese Hunde in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts auch in die Vereinigten Staaten von Amerika, wo sie ebenfalls zum Zwecke des Hundekampfes gezüchtet wurden. 1898 wurde eigens zur Registrierung dieser Pit Bull Terrier oder American Pit Bull Terrier genannten Hunde der United Kennel Club gegründet. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts spalteten sich die Anhänger der American Staffordshire Terrier auf. 1936 wurde der American Staffordshire Terrier vom American Kennel Club als eigene Rasse anerkannt. Der Pit Bull Terrier wurde ohne Ausrichtung auf einen bestimmten Rassestandard weiterhin in erster Linie auf gameness gezüchtet (FLEIG 1990; RÄBER 2001), so ausführlich in RhPfVerfGH NVwZ 2001, 1273; OVG Greifswald U. v. 6.4.2001 - 4 k 32/00.

Dementsprechend sei bei diesen Hunden eine Zuchtauswahl getroffen worden, die besondere Angriffsbereitschaft, Beschädigungswille ohne Hemmung und herabgesetzte

Empfindlichkeit gegen Angriffe des Gegners fördern sollte (BverwG U. v. 19.1.2000 - 11 C 8/99).

Als Angriffsobjekte kämen zwar in erster Linie die Artgenossen in Betracht, es sei jedoch nichts dafür ersichtlich, dass die Aggressivität nicht auf den Menschen umgelenkt werden könne (OVG Bremen DÖV 1993, 576). Aufgrund ihrer Kraft und ihres Kampftriebes bedürften die Hunde einer sicheren, festen Hand, die sie in der Gewalt behält (FEDERSEN-PETERSEN 1986; FLEIG 1983, 1990; WILCOX und WALCOVICZ 2000). Jedenfalls stelle die gefahrlose Haltung der Tiere besondere Anforderungen an das Verantwortungsbewußtsein und die Befähigung des jeweiligen Halters (vgl. OVG Bremen DÖV 1993, 576; VerfGH Berlin U. v. 12.7.2001 - 152/00).

Insbesondere das Kampfkraft- und Aggressionspotential dieser Hunde schaffe eine Gefahrenquelle, die sich von der anderer scharf gemachter Hunde deutlich unterscheide (nach FEDDERSEN-PETERSEN 1991b) vgl. VGH Bad.Württ. NVwZ 1992, 1105; VGH Bad.-Württ. NVwZ 1999, 1016.

Die jüngere Rechtsprechung verweist weniger auf die Zuchtgeschichte der bullartigen Terrier als vielmehr auf wissenschaftliche Untersuchungen und Beiträge, die die gesteigerte Aggression einiger Zuchtlinien bzw. Individuen darstellt (BverfGE U. v. 16.3.2004 – BvR 1778/01; BverGE Bschl.v. 22.3.2004 – 1 BvR 1682/01; Bschl. v. 29.3.2004 – BvR 492/04, 1 BvR 1770/02; OVG Lüneburg U. v. 30.5.2001 - 11 K 4233/00; VerfGH Berlin U. v. 12.7.2001 - 152/00; Hess VGH U. v. 29.8.2001 - 11 N 2497/00; OVG Lüneburg U. v. 30.5.2001 - 11 K 3268/00; VGH Bad.-Württ. U. v. 23.3.2002 - 1 S 2346/00; RhPfVerfGH NVwZ 2001, 1273; OVG Lüneburg U. v. 30.5.2001 - 11 K 2877/00; ). In einer Vielzahl von Untersuchungen gerade im Hinblick auf die bullartigen Terrier werde von Zuchtlinien, Defektzuchten, bzw. unbiologischen Zuchtauslesen berichtet, die sich durch eine besondere Aggressivität kennzeichnen (FEDDERSEN-PETERSEN 1986, 1990b, 1991a, 2000). Nach dem VDH sind 90% der Pit Bull-Zuchten Aggressionszüchtungen.

In ihrer Entscheidungsfindung ziehen die Gerichte auch das vom BMELF (2000) herausgegebene Gutachten zum Verbot von Qualzüchtungen heran. Dieses führt unter Ziff. 2.1.1.2.6. aus, dass übersteigertes Angriffs- und Kampfverhalten in vielen Rassen oder Zuchtlinien auftreten könne, es zeige sich jedoch besonders ausgeprägt in bestimmten Zuchtlinien der Bullterrier, American Staffordshire Terrier und Pit Bull Terrier. Dass Mitgliedsvereine des VDH nach ihren Zuchtordnungen teilweise Hunde, die sich als unkontrollierbar aggressiv erwiesen haben, von der Zucht ausschließen, sehen die Gerichte

in diesem Zusammenhang als unerheblich an, denn dem Regelwerk des VDH unterwerfe sich nur ein Teil der Züchter, während der überwiegende Teil nicht Mitglied des Verbandes sei und ohne jegliche Kontrolle unter Ausschluß der Öffentlichkeit züchte (OVG Lüneburg U. v. 30.5.2001 - 11 K 2877/00).

Diese Rechtsprechung stellt in dem Zusammenhang entscheidend auf die Äußerungen UNSHELMS (2000), EICHELBERGS (2000) ab. Sie sehen die Vermutung eines besonderen Aggressionsverhaltens dieser Hunde durch diese Autoren bestätigt. So wird UNSHELM (2000) herangezogen mit dem Zitat: „Weitgehend unabhängig von Verhalten und Einstellung des Hundehalters läßt sich feststellen, daß die nach der Bayerischen Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der Kat I zusammengefaßten Rassen, insbesondere American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Pitbull relativ häufig wegen ihrer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auffallen.“ (BverfGE U. v. 17.3.2004 – 1 BvR 1778/01) An anderer Stelle: „Eine a priori aufgrund rassespezifischer Merkmale gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit ist bei den Hunden der Kat I sicherlich überproportional häufig, obwohl es hierbei auch, aber nicht nur aufgrund genetischer Gesetzmäßigkeiten durchaus viele Ausnahmen gibt.“

Auch in der Äußerung EICHELBERGS (2000) sieht die Rechtsprechung die Auffassung einer gesteigerten Gefährlichkeit dieser Hunderassen hinreichend bestätigt: Es sei „unbestritten, daß die aufgelisteten Hundegruppen ein Potential zur Erzeugung des „gefährlichen“ Hundes darstellen, die einen ihrer Masse und die anderen ihres Mutes wegen.“

Die Anhaltspunkte, die die Gerichte anführen, um die herausragende Gefährlichkeit der aufgelisteten Rassen zu begründen, werden meist pauschal auf alle diese Rassen übertragen, ohne im einzelnen zu differenzieren. So wird insbesondere der Staffordshire Bullterrier immer miteinbezogen, ohne dass über ihn wissenschaftliche Untersuchungen vorliegen. Diesbezüglich wird auf den Beitrag FEDDERSEN-PETERSEN (1986) verwiesen, mit dem Satz „Hunderassen deren Aggressionsverhalten nicht ohne Problematik ist, sind zweifellos die sogenannten Kampfhunderassen“, (vgl. BverfGE U. v. 22.3.2004 – 1 BvR 1778/01; VerfGH Berlin U. v. 12.7.2001 - 152/00; BayVerfGH NVwZ 1995, 262; OVG Lüneburg U. v. 30.5.2001 - 11 K 3268/00; OVG Bremen DÖV 1993, 576).

Einzig der VGH Bad.Württ. NVWZ 1992, 1105 und das OVG Schleswig U.v. 29.5.2001-4 K 8/00 weisen darauf hin, dass dieses Aggressionsverhalten nur hinsichtlich einiger

Zuchtlinien der Rasse Bullterrier beschrieben werde und kein einleuchtender Grund dafür ersichtlich sei, dieses Verhalten auf alle Rassen pauschal zu übertragen.

Hinsichtlich aller anderen Hunderassen, die überwiegend den Molosserartigen oder großen Herdenschutzhunden zuzuordnen sind (Einteilung nach WILCOX und WALCOVICZ 2000), werden in aller Regel drei Gesichtspunkte hervorgehoben, die es rechtfertigen sollen, sie in die Verordnungen aufzunehmen.

Erster Anhaltspunkt ist immer ihre überdurchschnittliche Größe und die daraus abzuleitende Beißkraft.

Zweiter Bezugspunkt ist ihre Abstammung von den klassischen Kampf- und Kriegshunden oder ihre Zucht als selbstständige furchtlose Herdenschutzhunde (VGH Mannheim NVwZ 1992, 1105; NVwZ 1999, 1016; 1 S 2346/00; BayVerfGH NVwZ-RR 1995, 262; VGH München 24 N 92.2883; VerfGH Berlin 152/00). Daraus folge, dass sie sich von ihrer Veranlagung her dazu eignen würden, wie die bullartigen Terrier missbraucht zu werden, da ein Verbot dieser Rassen ein Ausweichen auf andere Rassen nach sich ziehe (OVG Lüneburg U. v. 30.5.2001 - 11 K 4233/00).

Dritter Anhaltspunkt soll deren schwere Erziehbarkeit, Kontrollierbarkeit und Beherrschbarkeit sein. Daher seien an die Fähigkeit und an das Verantwortungsbewusstsein der Hundehalter ganz besondere Anforderungen zu stellen (OVG Bremen DÖV 1993, 576; OVG Saarlouis U. v. 1.12.1993 - 3 N 3/93; VerfGH Berlin 12.7.2001 - 152/00, BayVerfGH NVwZ - RR 1995, 262).

Für das OVG Greifswald U. v. 6.4.2001 - 4 K 32/00 manifestiert sich die Gefahr, die von den Hunden ausgeht in ihrer Körpergröße, ihrem Körperbau und ihrer ursprünglichen Zuchtauswahl für bestimmte Einsatzfelder wie Großwildjagd und Bewachung von Herden, in den von wild lebenden Raubtieren besiedelten Gebieten. Daher sei es nicht auszuschließen, dass die Hunde Menschen oder andere Tiere anfallen und aufgrund ihrer Körpergröße diesen erhebliche Verletzungen zufügen.

In enger Anlehnung an den Bayrischen Verfassungsgerichtshof führt das OVG Bremen NVwZ 2000, 1435, das nur über die Einbeziehung der Rasse Mastin Espagnol zu entscheiden hat, aus: es handele sich um einen großen massiven Hund, einerseits liebevoll und sanft, andererseits verteidigungsbereit. Er werde zwar als lebhaft und gehorsam, aber als guter Wachhund beschrieben und sei misstrauisch gegenüber Fremden. Es werden ihm aber auch schwere Fehler nachgesagt, wie unausgeglichenes Wesen, übermäßige Scheu oder Aggressivität. Dies in Verbindung mit der Größe und der Wehrhaftigkeit dieser Tiere rechtfertige die Aufnahme dieser Rasse. Diese Einschätzung würde, so der Senat, durch die

Beschreibung bestätigt, die der Club für Molosser e.V. für den Mastin Espagnol gibt, dessen Züchter er vertritt. Danach sei der Mastin Espagnol ein absoluter Familienhund, ruhig und ausgeglichen, andererseits aber schwierig zu erziehen. Die Kombination aus ausgesprochener Sturheit und ausgeprägter Dominanz des Rüden stelle ein oftmals auch von erfahrenen Hundebesitzern unterschätztes Problem dar. Die Eignung und ursprüngliche Bestimmung der Rasse als Herdenschutzhund bestätige dies. Weiter bezieht sich das Gericht auf eine Medienmitteilung des WWF Schweiz vom 5.7.2000 über die Verwendung des Mastin Espagnol als Herdenschutzhund in Graubünden. Auch hier werde der ausgesprochen ruhige und ausgeglichene Charakter erwähnt, dennoch müssten sie als Herdenschutzhund imposant und groß genug sein, um Großraubtiere abzuschrecken und auch konsequent abzuwehren. Unter Großraubtieren werde auch Wölfe verstanden. Der Bericht bestätige also, dass der Mastin Espagnol allein aufgrund seiner Größe und Kraft geeignet sei, auch Menschen erheblichen Schaden zuzufügen. Auch das ethologische Gutachten von FEDDERSEN-PETERSEN (2000) stelle die potentielle Gefährlichkeit dieser Rasse nicht absolut in Frage, sondern wende gegen die Aufnahme in die Liste nur ein, man müsse „dann auch etliche andere Rassen aufführen, die großrahmig sind und gezielt oder bedingt durch soziale Verwahrlosung gefährlich gemacht werden können.“

Die Tatsache schließlich, dass Schadensfälle nicht oder nicht in nennenswertem Umfang bekannt geworden seien, spreche nicht gegen ihre potentielle Gefährlichkeit. Zum einen ist die Zahl dieser Hunde für eine statistische Auffälligkeit zu gering. In Bremen sei die Antragstellerin die einzige Halterin dieser Rasse, auch bundesweit seien 1996 nur 17 Welpen registriert. Zum anderen seien die Maßnahmen der Gefahrenabwehr nicht erst dann zulässig, wenn die zu bekämpfende Gefahr bereits zu einem Schaden geführt hat.

Das OVG Saarlouis U. v. 1.12.1993 - 3 N 3/93 rechtfertigt die Aufnahme der molosserartigen Rassen anhand einer Beschreibung von BECKMANN (1987): „Die Doggen, Doggenartigen, die alten „Rüden“ und „Packer“ wie Mastiff, Mastino, Bulldogge, Boxer und der Mops zählen zur Gruppe der sogenannten Lagerhunde. Lagerhunde sind Hunde, die insbesondere mit den Terrierartigen einige gemeinsame Charakterzüge aufweisen. Sie sind mutig, selbstbewußt, eigenwillig und „hart im Nehmen“. Sie sind nicht leicht zu beeindrucken und haben für jeden Hundehalter die fatale Eigenschaft, sich im Eifer des Gefechtes von unangenehmen Erfahrungen nur wenig oder gar nicht abschrecken zu lassen. Die Kennzeichnung des „harten Hundes“ ist, daß der Rat, einen Hund, der die Unart besitzt, jedem Radfahrer nachzujagen und überhaupt nicht zu hören, mit dem Stachelhalsband zu disziplinieren, für einen Schäferhund oder einen Jagdhund gelten kann,

für einen harten Hund jedoch nicht. Lagerhunde sind ursprünglich als „Packer“ bei der Jagd auf wehrhaftes Großwild eingesetzt worden. Ihre Fähigkeit, auch große übergewichtige Gegner zu stellen, zu packen und anzugreifen, haben diese Hunde bis heute nicht verloren, auch wenn sie meist nur noch als ruhige aber dekorative Familienhunde gehalten werden. Prompter Gehorsam ist nicht ihre Stärke. Den Angriff muss man einem Lagerhund nicht beibringen. Das kann er bei Bedarf von selbst. Lagerhunde haben eine schier unerschöpfliche Verteidigungsbereitschaft ihrem Rudel gegenüber. Dabei macht allein der Boxer eine Ausnahme, der gemessen an anderen Lagerhunden eine echte Kontaktnudel ist und zu jedem gern Kontakt aufnimmt, vorausgesetzt, man hat ihm und seinem Rudel gegenüber die besten und nur friedlichsten Absichten. Jeder Lagerhund hat zwei Seiten. Eben liegt er noch da, ein friedlicher Bettvorleger, den nichts mehr interessiert, als die kleine krabbelnde Fliege auf seinem Fuß, doch plötzlich springt er hoch, mit gewaltiger Stimme und furchtbar im Zorn. Zwar gehen Lagerhunde mit ihrem Gebiß sehr vorsichtig um; mit einem zornigen Lagerhund kann man aber nicht reden. Das macht ihn höchstens noch zorniger. Einem Lagerhund im Zorn kann sich ein gefährdeter Mensch nur ganz einfach und ohne Kompromisse unterwerfen, nur dann wird er seine Drohung einstellen und zur für den Menschen leichter zu ertragenden Belagerung übergehen. Diese Hunde muß man sehr früh, bereits von ihrem sechsten Lebensmonat an erziehen. Ihr Beißverhalten weist ein ganz eigenartiges Charakteristikum auf. Sie haben so etwas wie einen Schalter im Kopf. Die meiste Zeit steht dieser Schalter auf absoluter Ruhe und Geduld. Aber ganz plötzlich, in Sekundenbruchteilen, kann er umspringen auf absoluten Angriff, ohne große Vorwarnung.“

Auch für die Gruppe der Molosser prüft der BayVerfGH NVwZ-RR 1995, 262 im einzelnen für jede Rasse, ob ausreichende Anhaltspunkte vorliegen, sie in die Gefahrenverordnung aufzunehmen. Er stellt, zusammengefasst, auf deren Größe und Kraft, ihre Verteidigungsbereitschaft, Abwehrbereitschaft, ihren Mut, Eigenwilligkeit und Furchtlosigkeit ab.

Die Rassen Dobermann und Rottweiler werden nach Ansicht des OVG Lüneburg U.v. 30.5.2001 - 11 K 3268/00, 11 K 4233/00 zu Recht unter dem Aspekt der Schadensauffälligkeit in die Kategorie II der Gefahrhundeverordnung Niedersachsen aufgenommen: Hunde beider Rassen seien mit beachtlicher Quote in der Vergangenheit an Beißvorfällen beteiligt gewesen (HAMANN 1992; DEUTSCHER STÄDTETAG 1997; ROSSI-BROY 2000). Auch UNSHELM et al. (1993) seien zu dem Ergebnis gelangt, dass Rottweiler und Dobermann ein relativ häufigeres aggressives Verhalten gezeigt haben und

bei Schadensfällen überrepräsentiert waren. Auch wenn diese Beißstatistiken nicht abgesichert seien, unterstützten sie jedoch qualitativ die Einschätzung des Verordnungsgebers, dass beiden Rassen ein, die abstrakte Gefahr begründendes, Gefahrenpotential innewohne.

## 6.2. Stellungnahme

Im nun folgendem Abschnitt ist zu prüfen, ob diese Anhaltspunkte ausreichen, den gefährlichen Hund zu beschreiben und damit gleichzeitig eine Rasse als gefährlich festzulegen. Andernfalls wäre die Aufnahme einer Rasse nicht geeignet, den Schutzzweck der Norm zu erfüllen und damit wegen Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz rechtswidrig.

Der erklärte Schutzzweck der Verordnungsgeber ist, die Bevölkerung vor der Gefahr, die von Hunden ausgeht, zu schützen. Daher ist nochmals zu klären, welche Gefahrenquellen der Gesetzgeber zum Anlass sicherheitsrechtlicher Maßnahmen nimmt.

Aus rechtlicher Sicht gibt es drei Möglichkeiten :

- Eine Gefahr kann von jedem Hund ausgehen, da jeder Hund beißen kann oder zu einem sonstigen unberechenbarem tierischen Verhalten in der Lage ist. Diese entspricht der im §§ 833 ff BGB nachgebildeten Tiergefahr.
- Eine besondere Gefahr geht von Hunden ab einer gewissen Größe aus oder einem entsprechenden Gewicht, da bei ihnen das Risiko, einen nennenswerten Schaden zu verursachen, wesentlich höher ist und folglich auch an die Fähigkeiten und das Verantwortungsbewußtsein des Halters höhere Anforderungen zu stellen sind.
- Entscheidender Gesichtspunkt sind aggressive Verhaltensmerkmale, die den gefährlichen Hund von der Masse aller übrigen Hunde unterscheidet.

Werden die ersten zwei Gefahrentatbestände einer Regelung unterworfen, geht dies aus den Gesetzestexten der Verordnungen eindeutig hervor. Diese Regelungen verlangen, dass Hunde bei Menschenansammlungen wie Volksfesten, Umzügen oder sonstigen Veranstaltungen an der Leine geführt werden, ebenso in öffentlichen Anlagen oder privaten Gemeinschaftsanlagen wie Mehrfamilienhäusern. Es handelt sich hier um besonders gefahrenträchtige Situationen, deren Ursache die allgemeine Tiergefahr ist und von jedem Hund, gleich welcher Rasse und Größe, ausgeht. Ebenso wird bestimmt, Hunde so zu halten, dass andere nicht gefährdet werden können, dass ein unbeabsichtigtes Entweichen nicht möglich ist oder dass ein Hund nur von Personen geführt werden darf,

die körperlich und geistig dazu in der Lage sind. Bei diesen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr handelt es sich um rechtlich meist nicht zu beanstandende Rücksichtnahmegebote oder um Vorsichtsmaßnahmen, die jeder vernünftige Hundebesitzer von sich aus ergreifen würde. Sie haben für Hund und Halter keine beschränkende Wirkung, die über das erforderliche Maß hinausgeht.

Der zweite typische Gefahrensachverhalt betrifft Hunde ab einer gewissen Größe. Er wurde vom Ordnungsgeber in NRW tatbestandlich erfaßt. § 1 I, 1 LHV NRW lautet wie folgt: „Diese Verordnung gilt für das Halten von Hunden, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder aber ein Gewicht von mindestens 20kg erreichen.“ Hunde, die in diesen Anwendungsbereich fallen, dürfen nur von Personen gehalten werden, die die dazu erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Zuverlässigkeit besitzen. Auch der bayerische Gesetzgeber schafft in seinem § 18 LSTVG eine Ermächtigungsgrundlage für Verordnungen, die das freie Umherlaufen großer Hunde beschränken. Als große Hunde gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm, jedenfalls aber die Rassen Schäferhund, Boxer, Rottweiler und Deutsche Dogge. Mit Hinweis auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet der bayerische Gesetzgeber aber, den räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich einer solchen Verordnung zu beschränken und auf die örtlichen Verhältnisse abzustimmen, insbesondere eine Begrenzung auf öffentliche Anlagen, Wege, Straßen und Plätze sowie in ausreichendem Maße innerhalb größerer Siedlungsbereiche Flächen zur freien Bewegung der Tiere zur Verfügung zu stellen. Diese Regelungen entsprechen dem Bestimmtheitsgrundsatz und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Die abstrakte Gefahr und der typische Gefahrensachverhalt, der den Regelungen zugrundeliegt, ist leicht durch Auslegung zu ermitteln. Von ganz entscheidender Bedeutung ist aber, dass der genau bestimmte Tatbestand und das Regelungsinstrumentarium aufeinander abgestimmt sind, so dass diese Normen einem stimmigen Regelungskonzept folgen.

Die Rasselisten stellen einen weiteren Gefahrentatbestand und das eigentliche Kernstück der Rechtsverordnungen und –gesetze dar. Diesen Listen lässt sich im Gegensatz zu den obigen Regelungen nicht eindeutig entnehmen, welche abstrakte Gefahr der Gesetzgeber tatsächlich im Auge hat. Die Rechtsprechung gibt, wie aus der vorangestellten Rechtsprechungsübersicht leicht zu ersehen ist, keine Auslegungshilfe, sondern manifestiert die Unklarheit, indem sie an die Auswahlkriterien genau genommen keine, jedenfalls aber keine einheitlichen Anforderungen stellt und mithin alle Bedeutungsvarianten zulässt. Einmal wird auf die Größe und Kraft der Hunde abgestellt,

dann auf Verhaltensmerkmale oder beliebige Wesenseigenschaften, genauso wie auf allgemein gehaltene Rassehundebeschreibungen. Auch eine höhere Beteiligung an Vorfällen laut diverser Statistiken rechtfertigt die Aufnahme einer Rasse in die Liste der gefährlichen Hunde. Die höchstrichterliche Rechtsprechung wirkt so weder lückenausfüllend noch rechtsfortbildend und trägt zur Konkretisierung der auszufüllenden gesetzlichen Normen nicht bei.

Dabei wird jedoch verkannt, dass die Auswahlkriterien an die abstrakte Gefahr anknüpfen müssen, die Gegenstand der Rechtsnorm ist. Andernfalls lässt sich die Wahl der Rasse nicht unter den Gefahrentatbestand subsumieren und ist rechtswidrig.

Das Gesetz und die Rechtsverordnung verknüpft wie jeder Rechtssatz eines mit einem anderen. Er ordnet dem generell umschriebenen Sachverhalt, dem Tatbestand, eine ebenso generell umschriebene Rechtsfolge zu. Der Sinn dieser Zuordnung ist, dass immer dann, wenn der im Tatbestand bezeichnete Sachverhalt vorliegt, die Rechtsfolge eintritt. Das heißt, dass Tatbestand und Rechtsfolge nach rechtsstaatlichen Grundsätzen sehr genau aufeinander abgestimmt sind und eine Durchbrechung dieses Gefüges, etwa durch Subsumtion des falschen Sachverhaltes unter den Tatbestand, die angeordnete Rechtsfolge notwendig rechtswidrig werden lässt. Konkret heißt dies, dass, wenn eine gefahrenabwehrende Maßnahme auf den Tatbestand des gesteigert aggressiven, in seinem Sozialverhalten gestörten Hundes abstellt, es gegen den Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt, dieselbe Rechtsfolge Hunden gegenüber anzuwenden, die offenbar nur wegen ihrer überdurchschnittlichen Größe als latent gefährlich eingestuft werden. Das gleiche gilt für Hunde, die, so der Ausgangspunkt der höchstrichterlichen Rechtsprechung, eine im gedachten Populationsmittel erhöhte aktive Verteidigungsbereitschaft besitzen. Auch sie dürfen aus ethologischer Sicht und nicht zuletzt aus Gründen des Tierschutzes keinesfalls den gleichen Maßnahmen ausgesetzt werden, wie die in ihrer Aggressivität hypertrophierten Hunde. Denn, um die Gefahr zuverlässig abzuwehren, die von einem verhaltensgestörten großen Hund ausgeht, kann ein ausnahmsloser Leinenzwang aus sicherheitsrechtlichen Gründen unerlässlich sein. Um Risiken zu begegnen, die von großen, abwehrbereiten Hunden ausgehen, wäre ein ausnahmsloser Leinenzwang genau das falsche Mittel und daher unverhältnismäßig. Daher ist vom Gesetzgeber und von der Rechtsprechung sehr genau zu bedenken, nach welchen Kriterien und Anhaltspunkten eine Rasse oder ein Hund als gefährlich eingestuft wird. Aus diesem Grunde muss der Gefahrentatbestand, der den Rasselisten zugrundeliegt durch Auslegung bestimmt werden und die Auswahlkriterien, die zur Aufnahme einer Rasse

führen, daraufhin überprüft werden, ob sie unter diesen Tatbestand des gefährlichen Hundes zu subsumieren sind.

Welcher Gefahrensachverhalt den Rasselisten zugrundeliegt, ergibt sich nicht unmittelbar aus diesen, sondern aus deren Bedeutungszusammenhang im Gesetz und aus dem Zusammenhang, in dem sie gebraucht werden. Der Sinn dieser Listen erschließt sich erst, wenn man sie als Teil der Regelung betrachtet, der sie angehören. Über diese allgemeine, das Verständnis fördernde Funktion des Kontextes hinaus, spielt der Bedeutungszusammenhang des Gesetzes insofern eine noch weitergehende Rolle für dessen Auslegung, als zwischen den einzelnen Gesetzesbestimmungen eine sachliche Übereinstimmung angenommen werden kann. Die Auswahlkriterien müssen daher die Systematik in der Sache wahren. Die Rasselisten stehen meist unter dem Überbegriff des gefährlichen Hundes oder des Kampfhundes, dessen Bedeutungsinhalt in den Gesetzen selbst wie folgt definiert ist. „Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.“ Für die aufgelisteten Rassen wird diese Eigenschaft vermutet. Andere Verordnungen bestimmen in ähnlicher Weise: „Gefährlich sind Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen.“ Da diese Attribute eher dem allgemeinen Sprachgebrauch angehören als ethologisch fachwissenschaftlicher Terminologie lassen sie sich nicht exakt voneinander unterscheiden. Der Ratio der Norm würde es deshalb auch gerecht, wenn man zusammenfassend von gesteigerter Aggressivität oder nur über das natürliche Maß hinausgehender Aggressivität spräche. Dennoch lässt sich mit dieser Legaldefinition des gefährlichen Hundes der eigentliche Gefahrensachverhalt, der in der Regelungsabsicht des Gesetzgebers lag, nicht mit letzter Genauigkeit erkennen. Es handelt sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Bedeutung problematisch ist, da sich die juristische Sprache eng an den allgemeinen Sprachgebrauch anlehnt und daher meist flexible Ausdrücke verwendet, deren mögliche Bedeutung innerhalb einer weiten Bandbreite schwankt und je nach den Umständen, der Sachbezogenheit und dem Zusammenhang unterschiedlich sein kann. Nach dem Wortsinn dieser normierten Erläuterungen jedenfalls ist der Blick des Gesetzgebers hier zweifelsohne auf Hunde gerichtet, deren Verhalten nicht den Erwartungen entspricht, die er subjektiv an das normale Aggressionsverhalten des Hundes stellt. Der Grundgedanke, der mit dieser Legaldefinition zum Ausdruck kommt, ist daher,

die normale Hundehaltung außer Betracht zu lassen und nur solche Hunde zu erfassen, die sich in ihrem Verhalten von der Masse aller anderen Hunde unterscheidet. Dieser maßgebliche Zweck ergibt sich auch aus der Betrachtung der Entstehung der Gefahrhundeverordnungen. Sie kann als historisches Element der Auslegung Beachtung finden. Fast alle Bundesländer haben nach dem Tod des Jungen in Hamburg im Juni des Jahres 2000 neue Regelungen erlassen. Anlassgebend waren für den Gesetzgeber folglich neben diesem und anderen, keineswegs Fälle, die als typische Gefahrensituationen in der normalen Hundehaltung angesehen werden konnten, sondern gesellschaftlich unerträgliche Auswüchse der Hundezucht, -haltung und -ausbildung. Nur so ist es zu erklären, dass der Gesetzgeber nach wie vor, trotz eindeutiger Rüge verschiedener oberster Verwaltungsgerichte (vgl. VGH Bad.-Württ U. v. 18.8.1992 - 1 S 2550/9; OVG Bremen DÖV 1993, 576; Saarlouis U. v. 1.12.1993) nicht die Rassen miteinbezogen hat, die zwar in den Vorfallstatistiken am häufigsten vertreten waren, die man aber der von jeher gesellschaftlich akzeptierten „normalen“ Hundehaltung zuordnete. In der Legaldefinition der Verordnungsgeber kommt diese Wertentscheidung zum Ausdruck, ihrer weiteren Auslegung ist es jedoch überlassen, welchen Sinn dem Begriff beizugeben ist, um den gesteigert aggressiven Hund zu bestimmen und ihn von „normal“ aggressiven Hunden zu unterscheiden. Von verschiedenen Antragstellern wird im Normenkontrollverfahren daher eingewandt, es bleibe völlig unklar, was unter gesteigert aggressiv zu verstehen sei. Sie stellen die rechtsstaatliche Bestimmtheit der Begriffe „gesteigerte Aggressivität“ in Frage, weil es keine „durchschnittliche“ Aggressivität von Hunden gäbe und weil ausreichende wissenschaftliche Untersuchungen und Erkenntnisse oder sonst klar quantifizierbare Kriterien fehlten, die eine Messung der Aggressivität erlaubten. Nach den in der obigen Rechtsprechungsübersicht dargestellten Auswahlkriterien stellt sich in der Tat die Frage, was der Gesetzgeber und die Rechtsprechung als gesteigert aggressiv ansehen. Soll es sich dabei um ein Verhalten handeln, dessen besondere Gefahr darin liegt, dass es sich um ein nicht artgemäßes und daher unberechenbares Verhalten handelt oder soll bereits ein im Durchschnitt höheres Maß an Angriffs- und Verteidigungsbereitschaft, wie den Molossern und den Wach- und Schutzhunden infolge entsprechender Zuchtbestrebungen unterstellt wird, genügen. Eine im Populationsmittel überdurchschnittliche oder höhere Verteidigungsbereitschaft ist in der Praxis der Wesensbeurteilung nicht exakt von der durchschnittlichen Verteidigungsbereitschaft abzugrenzen und würde als Normbegriff im Gefahrentatbestand jedenfalls dem Bestimmtheitsgrundsatz widersprechen.

Die Anhaltspunkte und Kriterien, die für die Gefährlichkeit eines Hundes sprechen, dürfen aber auch nicht, wie in der Rechtsprechung geschehen, quasi beliebig jeder zur Verfügung stehenden Veröffentlichung bis hin zu belletristisch unterhaltenden Rassebeschreibungen entnommen werden. So aber das OVG Greifswald U. v. 6.4.2001- 4 K 32/00.

Der gefährliche Hund ist nach wissenschaftlich fundierten ethologischen Kriterien zu definieren. Soll entsprechend der Regulationsabsicht des Gesetzgebers die Bevölkerung vor gefährlichen Hunden geschützt werden und die normale Hundehaltung dabei außer Betracht bleiben, muss die Umsetzung sachgemäß erfolgen. Nur bei einer sachgemäßen Auslegung ist eine dem Sachbereich angemessene Lösung zu finden. Der Rechtsanwender hat daher die Strukturen des geregelten Sachbereiches, sowie die tatsächlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Frage, welche Auslegung „sachgemäß“ ist, lässt sich nur beantworten, wenn man die Sache, um deren Regelung es sich bei der auszulegenden Norm handelt, in ihrer Eigenart, ihrer besonderen Struktur in Betracht zieht. Das wird vor allem dann deutlich, wenn eine Norm (oder ein Normenkomplex) einen umfassenden Bereich regeln will, ohne dass dem Gesetz nähere Angaben über die Umgrenzung dieses Bereiches zu entnehmen ist. Handelt es sich um das Aggressionsverhalten des Hundes als einen wesentlichen Ausschnitt seines Sozialverhaltens, den sich das Normprogramm als einen Regelungsbereich ausgesucht hat, darf die Rechtsnorm keine der Wirklichkeit übergestülpte Form sein, sondern eine ordnende und anordnende Folgerung aus der Sachstruktur des geregelten Bereiches selbst. Die Sachstruktur ist das Verhalten des Hundes. Aus den Erkenntnissen der Verhaltensforschung über Erscheinung und Ursachen aggressiver Verhaltensweisen hat die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe „gesteigerte Aggression“ und „über das natürliche Maß hinausgehende Angriffsbereitschaft“ zu erfolgen. An ihrer Definition des „normalen“ artgemäßen Verhaltens und des biologisch unsinnigen und daher unberechenbaren und gefährlichen Verhaltens sind die Auswahlkriterien zu messen, die der Aufnahme einer Rasse oder eines Hundes zugrunde zu legen sind.

Die Regulationsabsicht des Gesetzgebers verengt den Kreis der möglichen Bedeutungsvarianten auf diese ethologische Definition. Sie ist damit objektives Auslegungskriterium und zwar auch deshalb, weil sich ihre Beachtlichkeit für die Auslegung daraus ergibt, dass die Gesetze eine der Sache angemessene Regelung bezwecken. Jedenfalls sinngemäß deckt sich diese Definition mit der Auffassung des BayVerfGH NVwZ-RR 1995, 262, dass sich eine gesteigerte Aggressivität tatsächlich feststellen lasse und die Begriffe gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aus dem

Grunde dem Bestimmtheitsgrundsatz genügen. „Danach können als gesteigert aggressiv, wie aus dem Schutzzweck der Vorschrift in Zusammenhang mit den übrigen Regelungen des Gesetzes über Kampfhunde abzuleiten ist, Hunde bezeichnet werden, bei denen die Reizschwelle und damit die Angriffsbereitschaft (Beißhemmung) besonders niedrig ist, die also gewissermaßen „grundlos“, jedenfalls ohne besondere Veranlassung, Menschen oder Tiere angreifen. Es handelt sich um ein Wesensmerkmal von Hunden, das nach fachlichen Äußerungen tatsächlich feststellbar ist. So bezeichnet der Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) Hunde als besonders aggressiv und daher gefährlich, die sozial unverträglich sind und deren Beißhemmung nur gering ist. Die gesteigerte Aggressivität lasse sich anhand von Charakterprüfungen feststellen, wie sie seit jeher von Zuchtverbänden durchgeführt würden. Gesteigert aggressiv sei ein Hund, wenn er sich undifferenziert aggressiv verhalte und angreife, ohne bedroht zu sein oder sich so zu fühlen. Auch soweit sonst Äußerungen über das Aggressionsverhalten vorliegen, wird davon ausgegangen, daß eine gesteigerte Aggressivität ohne weiteres feststellbar ist (FEDDERSEN-PETERSEN 1986; WEGNER 1990 ).“

Mit dieser Definition, die der BayVerfGH hier darlegt, würde das Regelungskonzept durchgängig verfolgt werden, das, wie in den meisten anderen Bundesländern auch, dadurch seinen Ausdruck findet, dass die Vermutung der gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit des Hundes durch einen Wesenstest widerlegt werden kann. In diesem muss u.a. nachgewiesen werden, dass der Hund die Fähigkeit zu artgemäßem Sozialverhalten hat, folglich können auch umgekehrt nur solche Verhaltenskriterien zur Aufnahme einer Rasse in die Verordnungen herangezogen werden, die ein gestörtes Sozialverhalten umschreiben. Dieses Regelungskonzept verläßt der BayVerfGH NVwZ-RR 1995, 262, indem er ausführt, „bei der Feststellung der gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit ist der Verordnungsgeber verfassungsrechtlich nicht auf bestimmte Methoden, Auswahlkriterien, Verfahrensweisen oder Erkenntnisquellen festgelegt oder beschränkt. Eindeutig objektivierbare, generell in jedem Fall anwendbare Maßstäbe ließen sich angesichts der Komplexität einer Beurteilung von Wesensmerkmalen auch kaum finden.“

Die Anhaltspunkte, die der Senat, ähnlich wie alle anderen Gerichte anführt, weisen in ihrer Mehrzahl, vor allem was die Rassen der Kategorie II betrifft, nicht auf ein gestörtes Sozialverhalten hin. Wie bereits unter Abschnitt II.11. ausgeführt, sind Begriffe wie „Mut“, „Härte“, „Schärfe“, „Angriffslust“, „natürlicher Schutztrieb“, „Abwehrbereitschaft“, „Bereitschaft, das eigene Territorium zu verteidigen“, „Mißtrauen gegenüber Fremden“, geschweige denn, „mangelnde Führigkeit“, „Notwendigkeit einer

konsequenter Erziehung“ und „grimmiges Aussehen“ (BayVerfGH NVwZ-RR 1995, 262) keine Eigenschaften, die ein gesteigert aggressives und unberechenbares Verhalten charakterisieren. Im Gegenteil werden Eigenschaften, wie Verteidigungsbereitschaft und Mut auch herangezogen, um die Wesensfestigkeit eines Hundes zu beschreiben. So weist die Rassebeschreibung des Mastiff in der Zusammenfassung des BayVerfGH NVwZ-RR 1995, 262 eher auf einen besonders wesensfesten Hund hin, als auf einen wesensgestörten, gesteigert aggressiven Hund.

Dem Senat scheint dieser Widerspruch bewusst zu sein, da er zur weiteren Begründung ausführt, verfassungsgesetzlich sei es nicht zu beanstanden, „wenn der Ordnungsgeber den Begriff der gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit objektiv in ihren Auswirkungen auf Dritte versteht, die nicht unbedingt ihren Ursprung in einer „böartigen“, aggressiven Psyche des Hundes infolge unbiologischer und fehlgeleiteter Züchtung haben müssen. Die Gefahr von Verletzungen oder sonstigen Schäden besteht nicht nur bei bissigen Hunden im Sinne einer Böartigkeit, sondern auch bei großen Hunden, wenn sie etwa die Eigenart haben, Menschen anzuspringen, auch ohne sie verletzen zu wollen. Ein solches Verhalten kann aus der Sicht des Betroffenen als gesteigert aggressiv und gefährlich empfunden werden. Es kann zudem noch berücksichtigt werden, daß besonders große und kräftige Hunderassen von vornherein nicht unproblematisch in der Haltung sind, wenn ihr Halter sie nicht beherrscht und daß solche großen furchtlosen Hunde leicht mißbraucht werden.“ Dieser Auffassung des BayVerfGH ist nicht zu folgen. Der Senat vertritt damit zwar die herrschende Meinung in der Rechtsprechung, setzt sich aber eindeutig in Widerspruch zu dem ursprünglichen Regelungskonzept. Der Ordnungsgeber muss sich vielmehr in seiner Ermessensausübung an denjenigen Gesichtspunkten festhalten lassen, an die er die Annahme einer abstrakten Gefahr knüpft. Dies ist im Zusammenhang mit den Rasselisten das schwer kontrollierbare, unberechenbare Verhalten eines sozial unverträglichen Hundes, von dem eine direkte Gefahr ausgeht. Wohingegen von einem großen, abwehrbereiten Hund Risiken ausgehen, die nur durch Hinzutreten weiterer Umstände zu einer konkreten Gefahr aktualisiert werden. Das heißt, dass dem BayVerfGH zweifelsfrei insoweit zuzustimmen ist, dass die Haltung solcher Hunde einen Risikofaktor darstellt. Diese Hunde müssen mit einer starken Bindung an den Menschen aufwachsen und gehalten werden, sie brauchen die Sicherheit des Familienverbundes und der zugewiesenen Rangstellung und bedürfen, um ihr Verhalten lenken zu können, unbestritten einer einfühlsamen und festen Erziehung. Der entscheidende Risikosachverhalt liegt in dem Umstand, dass ein solcher

Umgang durch den Menschen nicht in jedem Falle gewährleistet ist. Daraus ergibt sich, dass sich beide Gefahrentatbestände in ihren Ursachen grundlegend unterscheiden und somit zwingend auf der Rechtsfolgenseite unterschiedliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach sich ziehen müssen. Hinsichtlich des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes heißt dies, dass ein Leinenzwang oder in gravierenderen Fällen ein Maulkorbzwang bei, in ihrem Sozialverhalten gestörten Hunden zum Schutze anderer geeignet, erforderlich und auch angemessen ist, da auf Grund der Unberechenbarkeit dieser Hunde der Besitzer nur unzureichende Einflussmöglichkeiten hat. Entscheidend ist, dass nur in diesen Fällen eine Maßnahme direkt am Hund ansetzen darf. Im Unterschied dazu ist bei großen Hunden, die aus verhaltensbiologischer Sicht ein, innerhalb der Normbreite agonistischer Verhaltensweisen, höheres Maß an aktiver Verteidigungsbereitschaft und eine geringere Fluchtneigung haben, ein Leinenzwang oder gar Maulkorbzwang streng kontraindiziert und damit verfassungsrechtlich weder geeignet noch erforderlich. Gerade bei diesen Hunden darf die Einübung und das Lernen sozialer Verhaltensweisen durch ihre Bewegungsfreiheit beschränkende Maßnahmen nicht unterbunden werden, sondern muß von den Besitzern im Verbund mit anderen Menschen und Artgenossen gefördert werden. Folglich dürfen hier präventive Maßnahmen zur Gefahrenabwehr keinesfalls am Hund selbst ansetzen, sondern ausschließlich am Verhalten des Besitzers. Er muß die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse nachweisen, um vor allem eine Haltung zu verhindern, die den Hund überwiegend isoliert und sich selbst überlässt, aber auch um anderen gravierenden Fehlern in der Hundehaltung vorzubeugen.

Das gilt sowohl für die Gruppe der in den Rechtsverordnungen gelisteten Molosser, als auch für die Gruppe der sogenannten Schutz- und Wachhunde wie Schäferhund, Rottweiler oder Dobermann. Bei dieser Gruppe um so mehr, steht für sie doch fest, dass die Schutz- und Verteidigungsbereitschaft anerkanntes Zuchtziel ist. Dennoch sind bei diesen Hunden ebenso wenig wie bei den Molossern Verhaltensstörungen im Sozialverhalten zu vermuten. Geht man mit einer verbreiteten Meinung in der Literatur davon aus, dass als Folge dieses Zuchtzieles bei diesen Rassen eine im Mittel höhere aktive Verteidigungsbereitschaft vorhanden ist (FEDDERSEN-PETERSEN 1986; UNSHELM 2000; SCHÖNING 2001), sind als präventive Maßnahmen nur geeignet und erforderlich, für eine ausreichende Fachkunde der Besitzer zu sorgen und geeignete Haltungsbedingungen zu fordern. Werden solche Maßnahmen vom Gesetzgeber nicht als ausreichend angesehen, müssen die Zuchtziele geändert werden und durch öffentlich kontrollierte Zuchtzulassungsprüfungen

dafür gesorgt werden, dass Verhaltenstendenzen im Bereich aktiver Verteidigungsreaktionen geändert werden.

### 6.3. Schlußfolgerung

Im Ergebnis zeigt sich, dass die abstrakte Gefahr mit ihrem typischen Gefahrensachverhalt und die daran anknüpfenden Maßnahmen auf der Rechtsfolgenseite ein geschlossenes Regelungssystem bilden. Die Kriterien, von denen die Bestimmung eines Hundes oder einer Rasse als gefährlich abhängen und damit die Aufnahme in ein solches Regelungssystem, müssen sehr sorgfältig daraufhin überprüft werden, ob sie unter den Gefahrensachverhalt zu subsumieren sind. Der Gefahrentatbestand, der den Rasselisten zugrunde liegt, ist der gefährliche Hund, dessen Aggressionsverhalten genetisch bedingt, nicht den biologisch gegebenen Gesetzmäßigkeiten folgt und in biologisch nicht nachzuvollziehende aggressive Verhaltensweisen verfällt. Dem entsprechen nur die Kriterien, die die Rechtsprechung zur Begründung der Aufnahme des Pit Bull, des Bullterrier und des American Staffordshire Terrier herangezogen hat, soweit sie auf den Nachweis von Aggressionszüchtungen, unbiologischen Zuchtauslesen und Defektzuchten abstellt. Davon unberührt bleibt, dass diese Kriterien nicht auf die Rasse übertragen werden können.

Unverhältnismäßig und daher verfassungswidrig sind die Kriterien und Anhaltspunkte, die die Aufnahme der übrigen Rassen rechtfertigen soll.

## 7. Vereinbarkeit der Rasselisten mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 GG

Weiter ist zu prüfen, ob die Gesetze und Rechtsverordnungen in den Teilen gegen Art.3 GG verstoßen, die die Rasselisten zum Gegenstand haben. Rechtlich problematisch sind die Rasselisten nach Art. 3 GG deshalb, da nach herrschender Meinung in der Rechtsprechung und Literatur bestimmte Hunderassen mit vergleichbarem Gefährdungspotential nicht aufgelistet sind.

### 7.1. Der Meinungsstand in der Rechtsprechung

Der VGH Bad.-Württ. NVwZ 1992, 1105; VGH Bad.-Württ. NVwZ 1999, 1016 in diesem Sinne unverändert auch noch VGH Bad.Württ. U. v. 16.10.01 - 1 S 2346/00 sowie das OVG Saarlouis U. v. 1.12.1993 - 3 N 3/93; U. v. 6.7.1992 – 1 Q 1/1992 sehen darin einen

Verstoß gegen Art. 3 GG. Die Gerichte sehen keinen sachlichen Grund, andere Hunderassen wie Deutsche Dogge, Dobermann, Deutscher Schäferhund, Rottweiler in die Aufzählung der sogenannten Kampfhunde nicht ebenfalls aufzunehmen, da sich deren Einbeziehung aufgrund vergleichbarer Größe, Massigkeit und Kampfkraft mit den in der Verordnung genannten Hunden geradezu aufdränge. Vor allem im Hinblick auf den Umstand, dass diese Hunderassen in den Beißstatistiken stets führend vertreten seien. Zwar lasse sich nach den genannten Zahlen kein Rückschluß auf die relative Beißgefahr entnehmen, da keine verlässlichen Zahlen über deren Population vorliegen, dennoch sei die Einbeziehung der hier führenden Hunderassen naheliegend. Das OVG Bremen DÖV 1993, 576 setzt dem hinzu, nach ihrer Veranlagung seien sie nicht wesentlich von den in den Verordnungen genannten Tieren zu unterscheiden. Dementsprechend hebe der FCI-Standard deren Mut und Verteidigungsbereitschaft hervor. Auch der Rottweiler könne bei falscher Erziehung leicht außer Kontrolle geraten (nach WILCOX und WALCOWICZ 1991 ) und der Schäferhund sei seit dem 19. Jahrhundert auf Mannschärfe und Kampftrieb gezüchtet worden; auch auf die Gefahr von Erziehungsfehlern werde ausdrücklich hingewiesen. Der Dobermann schließlich gelte als ausgesprochen scharfer Schutzhund. Auch das Kriterium der Aggressivität vermag die getroffene Auswahl der Rassen nicht zu rechtfertigen. Es lägen keine Untersuchungen über deren Aggressionsverhalten vor, die eine unterschiedliche Behandlung gegenüber sämtlichen anderen Hunderassen rechtfertigen würden. Es seien vor allem bei den bullartigen Terriern nach FEDDERSEN-PETERSEN (1986) züchterische Fehlentwicklungen zu verzeichnen. Doch spreche sie nur von gewissen Zuchtlinien, die ein schwer gestörtes Sozialverhalten aufweisen. Für ein generelles Vorgehen gegen die bullartigen Terrier reichten die vorhandenen Erkenntnisse über züchterische Mißstände nicht aus (vgl. auch VGH Mannheim NVwZ 1992, 1105).

Auch das Merkmal des Kampfhundeimages sei kein taugliches Abgrenzungskriterium. Der Fehlgebrauch von Hunden als Drohmittel ist zwar ein reales gesellschaftliches Problem und bestimmte Hunde eigneten sich hierzu besser als andere (WEGNER 1990). Jedoch könnten Deutscher Schäferhund und Rottweiler genauso missbraucht werden, daher sei der Ruf als Kampfhund einem stetigen Wandel unterworfen, so dass es immer auf die subjektive Einschätzung und den persönlichen Erfahrungshorizont des Beurteilenden ankomme, welchen Rassen das Image zugeschrieben werden könne (VGH Mannheim NVwZ 1992, 1105; VGH Mannheim NVwZ 1999, 1016; OVG Bremen DÖV 1993, 576). Die Größe und das Gewicht der gelisteten Rassen könne als ausreichender Differenzierungsgrund nicht genügen, vergleichbar große Hunde auszuklammern. Soweit

darauf verwiesen werde, die Kriterien Größe, Beißkraft und Aggressivität sind nicht getrennt, sondern in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen, bleibe die letztlich maßgebliche Unterscheidungsgröße ungeklärt und es bleibe immer offen, ab welcher Größenordnung eines der genannten Kriterien und zudem bei welcher Kombination ihres Zusammenwirkens eine Hunderasse die Schwelle zur Aufnahme überschritten hat (vgl. VGH Mannheim NVwZ 1992, 1105).

Dem hält der BayrVerfGH NVwZ-RR 1995, 262 entgegen, dass die Rassen Dogge, Dobermann, Rottweiler, Boxer oder Deutscher Schäferhund, die möglicherweise ebenso gefährlich seien, in Deutschland seit jeher gezüchtet und gehalten würden und daher allgemein eine höhere Akzeptanz genießen würden.

Sie würden als Schutz- und sogenannte Gebrauchshunde für vielerlei Zwecke verwendet und traditionell als Such-, Wach- und Blindenhunde eingesetzt. Man könne daher voraussetzen, dass bei diesen Hunden ein größerer Erfahrungsschatz bezüglich ihres Charakters und ihres möglichen Verhaltens bestehe (ebenso VerfGH Berlin U. v. 12.7.2001 - 152/00).

In diesem Sinne sei die unterschiedliche Zuchtgeschichte dieser Rassen zu berücksichtigen. Die Zuchtauslese finde bei den Schutz- und Wachhunden nicht mit dem Ziel statt, ein anderes Tier oder gar Menschen mit ausgeprägtem Beschädigungswillen anzugreifen, vielmehr werde die Zuchtausrichtung als sozial ausgewogen beschrieben (FEDDERSEN-PETERSEN zum Aggressionsverhalten Deutscher Schäferhunde als Anlage zum Schriftsatz des Antragsgegners, ohne Datum; ähnlich der RhPfVerfGH NVwZ 2001, 1273). Im Rahmen des Gleichheitssatzes dürfe der Ordnungsgeber in seine Ermessensausübung auch Praktikabilitätsabwägungen einfließen lassen. So sei der Einwand zulässig, dass die Ausdehnung auf weitere nicht in die Verordnung aufgenommene Hunde einen kaum zu leistenden Verwaltungsaufwand bedeutet hätte. Die unterschiedliche Behandlung der Rassen sei daher begründet. Insbesondere, da der Gleichheitssatz zwar Willkür verbiete, aber solche Differenzierungen zulasse, die durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt seien. Nur wenn die äußersten Grenzen des normativen Ermessens überschritten seien, wenn für die Regelung jeder sachliche Grund fehlt, ist der Gleichheitssatz verletzt. Darüber hinaus gelte im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in besonderer Weise das Opportunitätsprinzip, so dass der Normgeber, wenn er sich zum Eingreifen gegen eine Gefahrenquelle entschlossen habe, nicht allgemein verpflichtet sei, in gleicher Weise auch gegen andere ähnlich gelagerte Gefahrenquellen vorzugehen, ohne dabei allerdings willkürlich zu handeln.

Der VGH Mannheim NVwZ 1999, 1016 hält dem entgegen, dass Gründe der Verwaltungsvereinfachung nicht dazu führen dürften, dass aus einer Gruppe im wesentlichen gleich abstrakt gefährlicher Hunderassen gerade diejenigen herausgegriffen würden, deren Verbreitungsgrad vergleichsweise gering sei, um auf diese Weise den mit dem Vollzug der Verordnung verbundenen Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten. Der weite Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers stelle ihn nicht von der Verpflichtung frei, sein Handeln an einem schlüssigen Konzept auszurichten, das den erkennbaren sachlichen Gegebenheiten des jeweiligen Regelungsbereiches Rechnung trage. Der Senat rückt von dieser Rechtsprechung in seiner jüngsten Entscheidung (VGH Bad.-Württ. U.v. 16.10.01 – 1 S 2346 ) in wesentlichen Punkten ab. Auf Grund derselben Erwägungen ist er nunmehr der Auffassung, „daß der Ordnungsgeber mit vernünftigen sachgerechten Überlegungen auch andere Rassen in den Regelungsbereich der Verordnung hätte einbeziehen können. Es sei jedoch verfehlt hieraus den Umkehrschluß zu ziehen, die Nichtaufnahme dieser Rassen würde den dem Ordnungsgeber eingeräumten Spielraum überschreiten.“ Er geht jetzt vielmehr mit der Auffassung konform, dass bei den in der Liste genannten Rassen vermehrt mit angeborenem unkontrolliertem aggressivem Spontanverhalten mit der Folge schwerster Bissverletzungen bei Menschen und Tieren zu rechnen sei, während die anderen Rassen wie Deutscher Schäferhund, Rottweiler, Dobermann und Deutsche Dogge zwar eine nach Größe und Beißkraft vergleichbare potentielle Gefährlichkeit aufwiesen, aber durch die langjährige traditionelle Haltung ein höherer Kenntnis- und Erfahrungsstand die Gefährlichkeit im Einzelfall mindere.

Der Hess VGH U. v. 29.8.01 - 11 N 2497/00 sieht dagegen eine unterschiedliche Behandlung der Rassen der Kategorie I und der Kategorie II in bezug auf die unwiderlegliche Gefährlichkeitsvermutung als Verstoß gegen Art. 3 GG. Es lasse sich kein vernünftiger, sich aus der Sache ergebender oder sonstwie einleuchtender Grund für die Differenzierung erkennen. Die Aufstellung über bestandene bzw. nicht bestandene Wesensprüfungen in Hessen vom 15.7.2000 bis 31.7.01 zeige, dass die vorgenommene Differenzierung zwischen unwiderleglich vermuteten und widerleglich vermuteten Kampfhunden empirisch nicht der Verteilung wesensgestörter und nicht wesensgestörter Tiere auf die einzelnen Rassen entspreche. Nach der Statistik sei der Anteil der nicht bestandenen Wesensprüfungen bei den Hunden der Kategorie I nicht höher als bei Hunden der Kat II.

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht U. v. 21.5.2001 - 11 K 4233 hält die Einbeziehung der Rassen Dobermann und Rottweiler deshalb für rechtswidrig, weil der

Deutsche Schäferhund nicht ebenfalls in die Liste der Kategorie II aufgenommen wurde. Es sei sachgerecht und auch naheliegend, in den Regelungsbereich der Verordnung auch und gerade solche Rassen miteinzubeziehen, die in der Vergangenheit vermehrt durch gravierende Beißvorfälle hervorgetreten sind. Die bisher ganz überwiegende Verwaltungspraxis, die in Deutschland verbreiteten Gebrauchs- und Schutzhundrassen unreglementiert zu lassen, möge mit einer höheren Akzeptanz der Hunde in der Bevölkerung zu rechtfertigen sein, sie sei jedoch keinesfalls zwingend. Denn es dürfe mit Recht bezweifelt werden, ob auch ein hyperaggressiver Gebrauchshund in der Bevölkerung tatsächlich nennenswerte Akzeptanz genießt. Daher sieht der Senat unter dem Aspekt der Schadensauffälligkeit (UNSHELM et al. 1997; DEUTSCHER STÄDTETAG 1997; ROSSI-BROY 2000) bei den Rassen Dobermann und Rottweiler durchaus einen Regelungsbedarf als gegeben an. Bei Berücksichtigung dieses Kriteriums indes sei kein hinreichender Grund dafür ersichtlich, den Deutschen Schäferhund auszuklammern. Fast alle zuvor angeführten Zusammenstellungen wiesen den Deutschen Schäferhund und Mischlinge als diejenigen Hunde aus, die am häufigsten an Beißvorfällen beteiligt waren. Dies sei nicht allein auf die große Population von Deutschen Schäferhunden in Deutschland zurückzuführen, sondern auch auf eine deutlich über dem Durchschnitt der gesamten Hundepopulation liegende Aggressivität und Gefährlichkeit der Hunde, sowohl gegenüber Menschen als auch gegenüber anderen Hunden (UNSHELM 2000). Die Gründe, so das Gericht weiter, die der Ordnungsgeber zur Aufstellung der Rasseliste herausgestellt hat, sind nicht geeignet, die ungleiche Behandlung des Dobermann und Rottweiler gegenüber Deutscher Dogge, Deutschem Schäferhund und Boxer zu tragen. Soweit darauf abgestellt werde, die nicht reglementierten Rassen gehörten zu den anerkannten Gebrauchshunden, trifft dies für Dobermann und Rottweiler in gleicher Weise zu. Auch das Argument, die Rassen würden seit Jahrzehnten nach festgelegten Standards und bei sorgfältiger Zuchtauswahl gezüchtet, trifft für Rottweiler und Dobermann im gleichem Maße zu. Auch sie würden auf gleichem Niveau im 1899 gegründeten Dobermann-Verein e.V. und im 1907 gegründeten Allgemeinen Deutschen Rottweiler – Klub e.V. gezüchtet. Es sei weiter kein Grund dafür ersichtlich, dass die Begleithundeprüfung, die eine Wesensprüfung beinhaltet, als Zuchtauswahlkriterium weniger geeignet sein soll als die Schutzhundeprüfung beim Deutschen Schäferhund. Das Gericht bemerkt, ohne dies aber weiter zu vertiefen, dass nach Stellungnahme von Prof. Dr. Hackbarth von der Tierärztlichen Hochschule Hannover der relativ hohe Prozentsatz von Hunden der Rassen Dobermann und Rottweiler, die beim Wesenstest in Niedersachsen

mit Auflagen belegt worden sind, Hunde mit Schutzhundprüfung betraf. Hinzu komme, was für alle Rassen gleichermaßen gelte, dass das tatsächliche Zuchtgeschehen überwiegend in unreglementierter und nicht überwachter Zucht außerhalb der Verbände stattfindet.

Das OVG Schleswig U. v. 29.5.2001 - 4 K 8/00 beanstandet ebenfalls einen Verstoß gegen Art.3 GG, da andere großrahmige Hunde, die von ihren Eigenschaften her den aufgelisteten Hunderassen vergleichbar seien, vom Verordnungsgeber nicht der unwiderleglichen Vermutung der Gefährlichkeit unterworfen worden seien. Der Senat hält in seiner weiteren Rechtskontrolle die Ungleichbehandlung bereits deshalb für nicht gerechtfertigt, da die Einstufung von Hunden als gefährlich, allein in Anknüpfung an die Rassezugehörigkeit, vom Ansatz her nicht geeignet sei, eine Gefährlichkeit der jeweiligen Rassen zu indizieren.

## 7.2. Der Meinungsstand in der Literatur

Auch in der Literatur werden in der Frage eines Gleichheitsverstoßes unterschiedliche Ansichten vertreten. ZIEKOW (2001) ist der Auffassung, dass der Gesetzgeber, soweit er sich für die Aufstellung von Rasselisten entschieden hat, nach Art. 3 verpflichtet sei, alle Hunderassen mit vergleichbarem Gefahrenpotential aufzunehmen. Hierzu gehörten aus tierärztlicher Sicht auch die Schäferhunde, Boxer und Doggen die nach UNSHELM (2000) „eine deutlich über dem Durchschnitt der gesamten Hundepopulation liegende Aggressivität“ aufwiesen. Die genannten nicht erfassten Rassen unterschieden sich daher nicht nach Aggressivität, Beißkraft und Körpergröße von den katalogisierten Rassen und die darin liegende Ungleichbehandlung werde nicht von dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers getragen. Gemessen am Regelungsziel des Verordnungsgebers müssten allerdings noch zahlreiche andere Hunderassen in die Rasselisten aufgenommen werden, so ZIEKOW (2001). Er kommt daher zu dem Schluss, dass die damit verbundene Ausdehnung der Rasselisten die fachwissenschaftliche Einschätzung bestätige, dass sich das Gefahrenpotential von Hunden nicht sachgerecht durch auf die Rasse abstellende Regelungen erfassen lässt.

JAHN (1995) kann keinen Sinn darin sehen, wenn es um den präventiven Schutz der Bevölkerung geht, ausgerechnet die zahlenmäßig bedeutsamsten Hundegruppen auszunehmen, die in den Beißstatistiken die meisten Beißzwischenfälle auf sich vereinigen.

KUNZE (2001) verteidigt die Auffassung des BayrVerfGH NVwZ-RR 1995, 262. Auch er sieht in der traditionellen Haltung und der höheren Akzeptanz der Schutz- und Wachhunde in der Öffentlichkeit einen ausreichenden Grund für eine ungleiche Behandlung der Rassen. Kunze ist aber darüber hinaus der Überzeugung, dass sich die „herkömmlichen“ Hunderassen von den Kampfhunden in wesentlichen Punkten unterscheiden. Die Zuchtauswahl habe nicht nach den aggressionsfördernden Genen stattgefunden. Sie hätten zwar auch eine hohe Beißkraft, würden sich aber nicht ohne loszulassen verbeißen, wären nicht wie die Kampfhunde auf eine hohe Schmerztoleranz gezüchtet worden, sondern es sei züchterisch vielmehr auf Gehorsam und Unterordnung des Hundes Wert gelegt worden. Auch CASPAR (2000) sieht keinen Verstoß gegen Art.3 GG. Es seien nicht nur die ungesicherten Zahlen der Beißstatistiken zugrunde zu legen, sondern auch die Einstufung der Gefährlichkeit. Das besonders aggressive Beißverhalten, sowie die eigens hierfür gezüchteten Kieferpartien bei den Kampfhunderassen führten meist zu schwereren Verletzungen als bei Zwischenfällen mit herkömmlichen Hunderassen. Weiter sei fachwissenschaftlich anerkannt, dass bestimmte Rassen aufgrund gezielter züchterischer Eingriffe – historisch nicht zuletzt zum Zwecke der Veranstaltung von Hundekämpfen – eine erhöhte Aggressivität aufwiesen (FEDDERSEN-PETERSEN 1997).

### 7.3. Stellungnahme

Der Rechtsprechung wie der Literatur kann in entscheidenden Punkten nicht zugestimmt werden. Aus der Rechtsprechungs- und Literaturübersicht ergibt sich, dass nach ganz herrschender Meinung den Gebrauchshunderassen ein vergleichbares Gefahrenpotential zugeschrieben wird wie den sogenannten Kampfhunderassen. Während die Vermutung der Gefährlichkeit bei den bullartigen Terriern, jedenfalls in der jüngeren Rechtsprechung, auf das Vorhandensein von Defektzuchten und unbiologischer Zuchtauslese gestützt wird, mit dem Zuchtziel einer gesteigerten Aggressivität, wird das scheinbar ähnliche und daher gleich zu behandelnde Gefahrenpotential der Gebrauchshunde im wesentlichen auf deren vergleichbare Größe und Kraft, auf ihre Verteidigungsbereitschaft und ihren Mut, sowie auf die Gefahr von Haltungs- und Erziehungsfehlern gestützt. Vor allem aber auf die Verhältnisse in den Vorfallstatistiken, die es naheliegend erscheinen lassen, die Gebrauchshunderassen in die Reihe der gefährlichen Hunde aufzunehmen.

Das Bundesverfassungsgericht entnimmt Art. 3 GG das Gebot „Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln“ (BverfGE 71, 255; 42,

64), was auch in die Formel gefasst wird, die Norm gebiete „weder wesentlich Gleiches willkürlich ungleich, noch wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln“.

Das bedeutet, es müssen mindestens zwei Sachverhalte in ihren Merkmalen einander gegenüber gestellt werden, um in einem Gleichheitsurteil deren Ungleichheit oder Gleichheit festzustellen. Das Gleichheitsurteil ist die Voraussetzung einer Ungleichbehandlung. Die wesentlichen Merkmale des zu ordnenden Sachverhaltes bestimmt der Tatbestand der Gesetze und Verordnungen. Der Regelungsbereich des Tatbestandes umfasst Hunde mit einer gesteigerten Aggressivität. Charakteristisches Merkmal dieses Sachverhaltes ist das von der Norm abweichende Verhalten des Hundes, das zu einer Schmälerung seines Anpassungswertes in den gegebenen Umgebungsbedingungen führt und so ein gestörtes Hund-Umwelt-Verhältnis nach sich zieht. Die Form der Aggressivität erscheint in seinem Auftreten unvermittelt und biologisch nicht nachvollziehbar. Unter anderem führt diese Unberechenbarkeit und Heftigkeit im Ausdruck zur schweren Kontrollierbarkeit durch den Halter. Weiteres entscheidendes Merkmal ist, dass von diesen Hunden eine unmittelbare Gefahr ausgeht.

Demgegenüber stehen der Deutsche Schäferhund, der Rottweiler, der Dobermann, der Boxer, die Deutsche Dogge. Ihnen unterstellt die Rechtsprechung wie die Literatur Mut, Schärfe und Verteidigungsbereitschaft. In die Begrifflichkeit der Verhaltenskunde übersetzt, liegt diesen Attributen der Grundgedanke einer ausgeprägten aktiven Verteidigungsbereitschaft gepaart mit einer geringen Fluchtneigung, zugrunde. Charakteristisches Merkmal dieses Sachverhaltes ist ein der Norm entsprechendes artgemäßes Verhalten mit individueller Ausprägung, das situativ nachvollziehbar und berechenbar und folglich vom kundigen Hundehalter gut steuerbar ist.

Von diesen Hunden geht unmittelbar keine Gefahr aus.

Beide Tatbestände sind daher in sich grundsätzlich verschiedenartig.

Diese tatsächlichen Verschiedenheiten sind in ihrer Eigenart so bedeutsam, dass sie nach den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichtes beachtet werden müssen (BverfGE 9, 14; 4, 21). Das normale Hundeverhalten in das gleiche Pflichtenregime einzubinden, wie den gefährlichen Hund, wäre eine unverhältnismäßige Maßnahme, die die Halter dieser Hunde unangemessen benachteiligt und damit einer verfassungswidrigen willkürlichen Behandlung aussetzen würde.

Besondere Bedeutung hat auch hier der Gesichtspunkt der Sachgemäßheit und Systemgerechtigkeit und damit der Durchgängigkeit des einmal aufgestellten Regelungskonzeptes. Der Gesetzgeber muß den tatsächlichen Gegebenheiten der

Sachgesetzlichkeit Rechnung tragen. Das vom Gesetzgeber aufgestellte Differenzierungskriterium des gefährlichen Hundes, das in den Gesetzen und Verordnungen erfasst wurde und das nach ethologischen Erkenntnissen umzusetzen ist, muss sachgerecht und in sich folgerichtig auf verschiedene Verhältnisse angewandt werden. Das System, der vom Gesetzgeber selbst gesetzten Grundregeln darf nicht durchbrochen werden. Es ist daher verfassungsrechtlich unzulässig, Rassen wie Deutscher Schäferhund, Rottweiler, Dobermann und Deutsche Dogge oder andere große Rassen unter den von der Rechtsprechung hervorgehobenen Kriterien dem Begriff des gefährlichen Hundes zuzuordnen, so dass die Nichtaufnahme dieser Hunde in die Rasselisten nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt.

Wogegen die Aufnahme der molossoiden und anderer großer Rassen unter den gleichen Gesichtspunkten gegen den Gleichheitssatz verstößt.

#### 8. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 16. März 2004 – 1BvR 1778/01 die Auffassung des Gesetzgebers, grundrechtseinschränkende Maßnahmen in der Hundehaltung verfassungsrechtlich unbedenklich an die Rassezugehörigkeit eines Hundes anknüpfen zu können, bestätigt.

Die Verfassungsbeschwerde, die dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt wurde, richtete sich gegen das Bundesgesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12. 01. 2001, BGBl I S. 530 (BgefHundG). Es enthält in Art. 1 das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland. Nach § 1 HundverbrEinfG sind gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes Hunde der Rassen Pit-Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen, sowie nach Landesrecht bestimmte Rassen.

Das Bundesverfassungsgericht erörtert materiell-rechtlich die Rechtmäßigkeit der Rasselisten im Hinblick auf das Prinzip der Verhältnismäßigkeit und das Gleichheitsgebot gem. Art. 3 GG im Rahmen des Art. 12 GG. Da es den Züchtern in Zukunft untersagt ist, Hunde für ihren Zuchtbetrieb aus dem Ausland zu erwerben, kommt diesem Verbot ein berufsregelnder Inhalt zu.

Die Vorschrift liegt im Rahmen der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes gem. Art. 73 Nr. 5 GG zur Regelung des Warenverkehrs mit dem Ausland und ist demgemäß kompetenzgemäß erlassen. Eine solche Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit war

verfassungesrechtlich auch gerechtfertigt, da ausreichend gewichtige Gründe des Gemeinwohls gegeben waren und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Das Ziel des Gesetzes ist, die landesrechtlichen Vorschriften zu ergänzen, die das Leben und die Gesundheit von Menschen vor den von gefährlichen Hunden und ihren Haltern ausgehenden Gefahren schützen sollen. Aus der Sicht des Gesetzgebers bestand nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes ein hinreichender Anlass zum Tätigwerden. Es verweist darauf, dass es grundsätzlich dem Gesetzgeber obliege zu entscheiden, welche Regelungsziele er ins Auge fassen will und welche Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele geeignet und erforderlich sind. Handelt es sich um den Schutz von Rechtsgütern vor Gefahren, obliege es ihm, gleichermaßen zu entscheiden, ob und mit welchem Schutzniveau einzuschreiten ist. Angesichts dieses weiten Einschätzungs- und Prognosespielraumes sei die Entscheidung des Gesetzgebers vom Bundesverfassungsgericht nur im begrenzten Umfang zu überprüfen. Das heißt, der gesetzgeberische Spielraum sei erst dann überschritten, wenn die zugrundeliegenden Erwägungen so fehlsam sind, dass sie vernünftigerweise keine Grundlage für die normative Maßnahme bilden. Die Annahme des Gesetzgebers indessen, dass die genannten Rassen so gefährlich seien, dass ihre Einfuhr und ihr Verbringen in das Inland unterbunden werden müssten, sieht das Bundesverfassungsgericht als vertretbar und nicht offensichtlich unrichtig an. Der Senat erkennt wie ein großer Teil der höchstrichterlichen Rechtsprechung durchaus an, dass von der Rassezugehörigkeit eines Hundes nicht alleine auf seine Gefährlichkeit geschlossen werden kann. Das gefährliche Verhalten eines Hundes hänge von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie Erziehung, Ausbildung und Haltung, sowie von situativen Einflüssen. Der Gesetzgeber dürfe aber zum Schutze des Menschen gesetzliche Vorkehrungen treffen, wenn genügend Anhaltspunkte vorlägen, dass Hunde bestimmter Rassen, und sei es auch erst im Zusammenwirken mit anderen Faktoren der genannten Art, gefährlich werden könnten. Das Bundesverfassungsgericht sieht es als gegeben an, dass derartige Anhaltspunkte für die erwähnten Rassen vorliegen. Hierzu bezieht es sich auf die Äußerungen Dr. Eichelbergs, die in der mündlichen Verhandlung die Beurteilung der Gefährlichkeit eines Hundes nach rassespezifischen Merkmalen ablehne; in ihrem Beitrag zum Thema Kampfhunde aus dem Jahre 2000 (EICHELBERG 2000) es aber für unbestritten halte, dass Hundegruppen wie die aufgezählten Rassen im Hinblick auf angeborene Verhaltensbereitschaften ein Potential zur Erzeugung gefährlicher Hunde darstellten. Auch nach dem Qualzuchtgutachten des BMELF (2000) seien Art und Ausmaß aggressiven Verhaltens zu einem erheblichen Teil genetisch bedingt. Ebenso sei nach

FEDDERSEN-PETERSEN (2000) das Aggressionsverhalten eines Hundes das Ergebnis einer differenzierten Wechselwirkung zwischen Erbanlagen und Umwelt. Die Kampfhunderassen rechne sie aber auch vor dem Hintergrund der Geschichte ihrer Zucht zu den Hunderassen, die nicht ohne Problematik seien. Schließlich fielen nach UNSHELM (2000) die oben genannten Rassen, unabhängig vom Verhalten und der Einstellung ihrer Halter relativ häufig wegen ihrer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit für Menschen und Tiere auf. Auch nach den in das Beschwerdeverfahren eingeführten Statistiken HAMANN (1992), DEUTSCHER STÄDTETAG (1997), LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN 15/247, S.2 seien Hunde der genannten Rassen im Verhältnis zu ihrem tatsächlichen Vorkommen häufiger durch Beteiligung an derartigen Vorfällen in Erscheinung getreten als andere Hunde. Auch wenn verlässliche Beißstatistiken nicht geführt würden und die Gesamtzahl der einzelnen Populationen unbekannt sei, seien die Daten nicht unergiebig und in der Folge die darauf gestützten Erwägungen des Gesetzgebers nicht offensichtlich fehlerhaft. Der für die Gefährlichkeitsannahme geforderte Grad der Wahrscheinlichkeit hänge von dem gefährdeten Rechtsgut und der Art der zu befürchtenden Schädens ab. Da Hunde dieser Rassen in Beißvorfälle mit tödlichem Ausgang verwickelt gewesen seien und der menschlichen Gesundheit in der Werteordnung des Grundgesetzes ein hohes Gewicht zukomme, bildeten diese Daten zusammen mit den Äußerungen in der wissenschaftlichen Literatur eine ausreichende Grundlage für das Handeln des Gesetzgebers. Das Einfuhr- und Verbringungsgesetz sei auch verhältnismäßig, da es die Zahl der im Inland vorhandenen Tiere verringere. Erforderlich sei es, da kein anderes wirksames Mittel zur Verfügung stehe. Wesensteste seien keine vollkommen verlässliche Grundlage für eine hinreichend sichere Gefährlichkeitsprognose. Sie könnten nach Aussage Dr. Eichelbergs in der mündlichen Verhandlung nur eine Momentaufnahme vom Verhalten des überprüften Tieres in einer bestimmten Situation darstellen. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgericht sei das Einfuhr- und Verbringungsverbot auch mit dem allgemeinen Gleichheitssatz zu vereinbaren. Der Gesetzgeber sei im Rahmen seines Einschätzungs- und Prognosespielraumes auch unbedenklich davon ausgegangen, hinreichend sichere Anhaltspunkte dafür zu haben, dass Hunde der Rassen Deutscher Schäferhund, Deutsche Dogge, Dobermann, Rottweiler oder Boxer nicht in gleicher Weise auffällig geworden sind und daher eine geringere Gefährlichkeit gegeben ist.

### 8.1. Stellungnahme

Durch dieses Urteil werden die Länder bestätigt, die von der Gefährlichkeit bestimmter Rassen ausgegangen sind und durch Erstellung von Rasselisten deren Haltung gesetzlichen Beschränkungen unterwerfen. Ein Importverbot, das die Halter dieser Rassen gar nicht betrifft und auch nur wenige Züchter, ist aber rechtlich nicht mit Beschränkungen gleichzusetzen, die die Zucht und Haltung der Hunde betreffen. Dennoch muss der Landesgesetzgeber kaum befürchten, dass landesrechtliche Ge- und Verbote anders beurteilt werden. Einen ersten Beleg für eine grundsätzliche Bestätigung der Rasselisten geben die Beschlüsse des ersten Senates des Bundesverfassungsgerichtes (Beschluß v. 22.3.2004 – 1 BvR 550/2 sowie Beschl. v. 22.3.2004 – 1 BvR 1682/01; Beschl. v. 29.3.2004 – 1 BvR 492/04; 1 BvR 1498/00; 1 BvR 1770/02; Beschl. v. 31.3. 2004 – 1 BvR 1363/01). Die Verfassungsbeschwerde zweier Hundehalter gegen ein auf die rheinland-pfälzische Gefahrenabwehrverordnung gestütztes Gebot, ihren gefährlichen Hund unfruchtbar machen zu lassen, nahm das Gericht nicht zur Entscheidung an. Die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen, die sich hier stellen, wurden vom Bundesverfassungsgericht mit Verweis auf das oben dargestellte Urteil zum Einfuhr- und Verbringungsverbot beantwortet.

Das Bundesverfassungsgericht 1 BvR 1778/01 stützt seine Entscheidung auf keine neuen materiellen Gesichtspunkte und Erwägungen und folgt damit der Linie, die schon der BayerVerfGH NVwZ-RR 1995, 262 vertreten hat. Es ist zu bedauern, dass das Bundesverfassungsgericht nicht den Weg für eine Lösung ebnet, die sich an dem Ursachen-Wirkungsgefüge orientiert, das zu den Risiken und Gefahren in der Hundehaltung führt. Für die weitere Stellungnahme zu dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes v. 16.3.2004 1 BvR 1778/01 gilt daher die unter Abschnitt IV. 5.2.; 6.2.; 7.3. dargelegte Auffassung.

### 9. Individuell gefährliche Hunde

Eine weitere Gruppe von gefährlichen Hunden sind nach den meisten Rechtsverordnungen und Gesetzen solche, deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde. Die Normen geben verschiedene Merkmale vor, deren Vorliegen den Hund in die Regelungssystematik des gefährlichen Hundes einreicht.

### 9.1. Der gesteigert aggressive Hund

Die erste Merkmalsgruppe kann als einzelfallbezogene Komponente des gesteigert aggressiven Hundes bezeichnet werden. Die Ausgestaltung dieser Vorschriften ist in den wesentlichen Punkten identisch. Als gefährlich gelten Hunde, die auf eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust und Schärfe abgerichtet oder gezüchtet werden (vgl. § 6 I Nr. 1 HundehV Bbg; § 3 Nr. 4 HundVO Berlin; ehemals § 1 Lit.a) GefHuVO NW; jetzt: § 3III Ziff. 1 LHundGNW; Bremer Hundegesetz § 1 I Ziff. 3; § 2 I HundVO Hessen; § 1 Ziff.1 ThürGefHuVO) oder bei denen auf Grund von Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität auszugehen ist (§ 1 I PolVOgH BW; Verordnung des Bayerischen Staatsministerium des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit § 1 III).

Die Attribute lassen sich nicht exakt trennen, doch dürfte es sich, der ratio der Normen entsprechend, um den Hund mit einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit handeln.

#### 9.1.1. Stellungnahme

Dass Hunde im Einzelfall diese Eigenschaft haben können, ist unbestritten. An einer solchen Regelung bestehen verfassungsrechtlich keine Bedenken. ZIEKOW (2001) sieht allerdings in einer solchen Vorschrift das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot verletzt. Nach seiner Ansicht fehle jeder Anhaltspunkt dafür, was eine über das natürliche Maß hinausgehende Angriffsbereitschaft oder Schärfe sein soll, und anhand welcher Kriterien diese Eigenschaften bestimmt werden sollen, bleibe völlig unklar.

Dieser Auffassung ist nicht zuzustimmen, da eine gesteigerte Aggressivität im Sinne einer Verhaltensstörung nach ethologischen Erkenntnissen ausreichend klar bestimmt werden kann.

Zuzustimmen ist RACHOR (2001), der die einschlägigen Bestimmungen als problematisch ansieht, insoweit sie lediglich Zucht, Ausbildung oder Training erwähnen, nicht jedoch die nicht artgerechte Haltung. Einen tragfähigen rechtlichen Grund gebe es hierfür nicht. Ein solcher Grund könne nicht sein, dass die private Hundehaltung nicht mit vertretbarem Aufwand vorbeugend darauf hin zu kontrollieren sei.

In rechtlicher Hinsicht problematischer sind die Einzelfallregelungen, die an die Merkmale „Bissigkeit“, „in Gefahr drohender Weise Menschen anspringen“, „Nachhetzen von Wild und anderen Tieren“ anknüpfen.

## 9.2. Der bissige Hund

In den meisten RVO wird ein Hund als gefährlich angesehen, der sich als bissig erwiesen hat. Weitgehende Übereinstimmung besteht in der Auffassung, dass nicht die Fälle unter den Tatbestand des Gesetzes fallen, bei denen sich der Hund artgemäß verhalten hat, d.h., wenn er provoziert wurde oder zur seiner Verteidigung gebissen hat. Einzelne Länder legen dies bereits in der RVO fest (§ 2 II Ziff. 2 GefHundeVO Hess; § 8 I Ziff. 2 HundehV Brandenburg), andere in einer Verwaltungsvorschrift (VVwgH BW 18.8.2000).

### 9.2.1. Stellungnahme

Nicht jede Rauferei mit einem anderen Hund kann die Eigenschaft als bissig begründen (so auch OVG Münster NVwZ 1997, 807). Für die Einstufung eines Hundes als gefährlich kann es zwar ausreichen, wenn er einmal gebissen hat. Jedoch nur, wenn das konkrete Verhalten des Hundes weitere gefährliche Vorfälle prognostizieren lässt und sein Verhalten nicht artgerecht erscheint.

## 9.3. Gefahrdrohendes Anspringen von Menschen

Rechtliche Zweifel bestehen bezüglich des Tatbestandes, solche Hunde als gefährlich einzustufen, die in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben. Insbesondere geht aus der Vorschrift nicht hervor, ob Voraussetzung das aggressive Anspringen ist oder ob jedes Anspringen (Begrüßung, Spiel, Neugierde, Betteln) ausreicht, um den Tatbestand zu erfüllen.

### 9.3.1. Der Meinungsstand in der Rechtsprechung

Die Meinungen hierzu gehen auseinander. Nach Ansicht des VGH Kassel NVwZ 1997, 961 komme es nicht auf die reale Gefahr an, die von dem Hund ausgeht, sondern darauf, ob der Betroffene das Anspringen als Bedrohung seiner körperlichen Integrität empfinden durfte (so auch die Verwaltungsvorschrift HundehV Brandenburg). Dies könne auch der Fall sein, wenn der Hund nur spielen oder die Person begrüßen will, der Betroffene aber berechnete Angst hat, von dem Tier verletzt zu werden. Schutzgut ist das seelische

Wohlbefinden des Menschen, der das Recht habe, seines Weges zu gehen, ohne von fremden Hunden belästigt zu werden.

Hingegen setzt die Verwaltungsvorschrift zur PolVOgH BW v. 18.8.2000 voraus, dass der Körperkontakt aufgrund eines kämpferischen Angriffes herbeigeführt wurde. Danach ist das Hochspringen zur Begrüßung und zum Beschnupern, sowie in der Regel das Anbellen oder Einnehmen einer Drohgebärde keine Verhaltensweise, die eine Gefährlichkeit i. S. des § 2, S. 2 Nr.1 PolVOgH BW begründet.

In diesem Sinne ist auch RACHOR (2001) der Auffassung, Ziel der Vorschrift sei, den gefährlichen Hund zu bestimmen, nicht Ärger oder verschmutzte Kleidung zu verhindern. Liege kein aggressives Verhalten vor, sei dem Geschädigten zuzumuten, der deutschen Rechtsordnung entsprechend, auf zivilem Wege gegen die Aufsichtsperson vorzugehen.

### 9.3.2. Stellungnahme

Die grundsätzlich unterschiedliche Anwendung des Begriffes -gefährdendes Anspringen- in Rechtsprechung und Schrifttum, aber auch seitens des Gesetzgebers zeigt, dass mangels normativer Vorgaben der Bedeutungsgehalt nicht eindeutig zu ermitteln ist. Das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot verlangt eine Normfassung, welche die durch die Norm definierte Lage klar erkennen lässt. Da die Auslegung des Begriffes darüber entscheidet, ob aufgrund eines bestimmten Verhaltens das gesamte Pflichtenregime des gefährlichen Hundes greift, sind an die Bestimmtheit hohe Anforderungen zu stellen. Diese sind nicht erfüllt. Dem Anwender bleibt unklar, welches Verhalten wie charakterisiert werden muss, um unter die Norm zu fallen. Die Regelung ist daher wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot verfassungswidrig.

Sie ist jedoch auch unverhältnismäßig. Insoweit gilt für den anspringenden Hund dasselbe wie für den nachjagenden Hund.

Das Anspringen oder Hochspringen (in nicht aggressiver Form) ist ein genetisch festgelegter Bestandteil des natürlichen Verhaltensrepertoires des Hundes und dabei sogar zu den Kommunikationssignalen ohne jede Aggressionskomponente zu rechnen. Es gilt als ritualisierte Verhaltensweise aus dem Funktionskreis des Nahrungserwerbes, das beim älteren Tier einen Bedeutungswandel hin zum Begrüßungssignal oder zur Beschwichtigungsgebärde erfahren hat. Eine Verhaltensweise, die jedem Hund, mit Einfühlungsvermögen, Geduld und Konsequenz abtrainiert werden kann. Diese typischen

Fälle des unerwünschten Verhaltens dürfen nicht unter den Tatbestand des gefährlichen Hundes subsumiert werden oder diesem gleichgestellt werden. Der Ordnungsbehörde steht das allgemeine Ordnungsrecht zur Verfügung, durch das sie den Hundehalter veranlassen kann, auf seinen Hund einzuwirken und ihn zu kontrollieren.

#### 9.4. Der jagende Hund

##### 9.4.1. Der Meinungsstand in der Rechtsprechung

Hunde gelten auch dann als gefährlich, wenn sie andere Tiere unkontrolliert hetzen oder reißen. An der ausreichenden Bestimmtheit dieser Vorschrift bestehen keine Zweifel.

Obwohl ZIEKOW (2001) insoweit zustimmen ist, als er das Merkmal -unkontrolliert nicht für interpretierbar hält (Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, daß sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, § 8 I Ziff. 3 HundehVO Brandenburg). HAURAND (2000) weist darauf hin, dass ein unkontrolliertes Hetzen dann nicht vorliegt, wenn es im Rahmen jagdlicher Ausübung ausgeführt wird. So lautet die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der HundehVO Brandenburg Ziff 7.8: „durch das Wort unkontrolliert soll das gleichartige Verhalten von Jagdgebrauchshunden im jagdlichen Einsatz unterschieden werden.“ Diese Erklärung darf allein nicht ausreichen, da Jagdhunde meist explizit ausgenommen sind. Unkontrolliert muss vielmehr bedeuten, dass der Hund ohne jede Einflußmöglichkeit der Aufsichtsperson jagt und die Möglichkeit der Kontrolle über den Hund, auch nach kurzer Unterbrechung nicht zurückzugewinnen ist.

##### 9.4.2. Stellungnahme

Die Zuordnung des jagenden Hundes unter das Rechtsfolgenregime des gefährlichen Hundes verstößt gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Ziel der Vorschriften ist es, Gefahren abzuwehren, die von gesteigert aggressiven Hunden ausgehen. Das Nachjagen von Wild, Katzen, Hasen und anderen Tieren ist ein höchst unerwünschtes, aber biologisch völlig normales Verhalten. Selbst METZGER (1988) kommentiert zu § 23 BjagdG (Schutz des Wildes vor Wilderern, Futternot und wildernden Hunden und Katzen): „Der Hund sei nach seiner Natur als Gefahr anzusehen. Es sei bisher möglicherweise noch keine Rasse gezüchtet worden, die soweit degeneriert ist, dass ihr ein Jagdtrieb völlig abzusprechen wäre“.

Der Schutz des Wildes ist im Bundesjagdgesetz und den näheren Bestimmungen der Landesgesetze spezialgesetzlich geregelt. Sollten diese Gesetze nicht ausreichen, kommen

die Bestimmungen des allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrechtes zur Anwendung, die für den Einzelfall situationsgerechte und angemessene Maßnahmen vorsehen können. Den jagenden Hund unter die Rechtsfolgen des gefährlichen Hundes zu stellen, mit der Folge der Erlaubnispflicht, des Leinenzwanges, meist auch des Maulkorbzwanges, ist eine unverhältnismäßige Maßnahme, die den Hund in seinem Bewegungsbedürfnis und Sozialverhalten einschränkt, ohne dass hierfür ein Grund ersichtlich ist. Der jagende Hund ist nicht gefährlich. Der Beutetrieb ist eine arttypische Handlungsbereitschaft, die zu einem für den Menschen unerwünschten Verhalten führt. Will und muss der Mensch ein solches Verhalten, weil es zu Gefahrensituationen führen kann (Verkehrsunfall, Verletzung von Wild) unterbinden, dürfen die Maßnahmen den Hund in seinem übrigen Verhalten nicht mehr als unbedingt erforderlich beeinträchtigen. Da bei jedem Hund ein Jagdtrieb zu vermuten ist, gebietet es nicht zuletzt die Einzelfallgerechtigkeit am Verhalten des Hundeführers anzuknüpfen, seinen Hund ausreichend zu kontrollieren. Hierzu reichen die Möglichkeiten des Ordnungs- und Ordnungswidrigkeitenrechtes bei weitem aus. Allein die Verhängung eines Ordnungsgeldes und die Androhung weiterer Maßnahmen lassen die meisten Hundehalter individuell angemessene Maßnahmen ergreifen. Neben der erprobten polizeilichen Generalklausel bietet sogar das Strafrecht eine Handhabe, um gegen verantwortungslose Hundehalter vorzugehen. Der Hinweis darauf, dass, wer seine Aufsichtspflichten vernachlässigt, sich wegen fahrlässiger Körperverletzung (Verkehrsunfall) oder Sachbeschädigung (Schäden am Wild ) strafbar macht, dürfte seine Wirkung nicht verfehlen.

Die anthropozentrische Sichtweise, die sorglos das völlig artgemäße, aber unerwünschte Verhalten des Hundes dem Gefährlichkeitsbegriff zuordnet, muss zwingend zu dem verfassungsrechtlichen Verstoß gegen das Übermaßverbot führen. Dies gilt für den jagenden Hund, wie für den hochspringenden Hund. Mit dem bisherigen rechtlichen Instrumentarium, können menschliche Fehlverhaltensweisen, um die es im Kern ausschließlich geht, angemessen geahndet werden, andererseits kann aber auch ausreichende Gefahrenvorsorge betrieben werden.

## 10. Regelungsinstrumentarium für den Umgang mit gefährlichen Hunden

### 10.1. Erlaubnispflicht

Mit den Gefahrenhundeverordnungen liegt ein breitgefächertes Regelungsinstrumentarium für den Umgang mit gefährlichen Hunden vor. An zentraler Stelle steht die

Erlaubnispflicht (vgl. § 3 GefHundeVO BW; § 2a BremHundehVO; § 10 HundehVO Bbg; § 2 HundehVO Hmb; § 1 III Hess GefHundeVO; § 4 LHV NW; § 4 I LhundG NRW; § 3 GefHundeVO RP; § 2 SaarlGefHundeVO; § 5 SächsGefHundG).

In den meisten Ländern ist die Erlaubnispflicht als repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt ausgestaltet, was sich darin zeigt, dass der Halter ein berechtigtes Interesse an der Haltung einer genannten Rasse nachweisen muss. Das Affektionsinteresse reicht hierfür nicht aus, (vgl. § 10 HundehVO Bbg; § 2a II Nr.1 BremHundehVO; § 3II GefHundeVO RP; VGH München BayVBl. 1997, 436). In anderen Bundesländern ist die Haltung einem präventiven Kontrollvorbehalt unterstellt (§ 4 Nds GefTVO; § 3 LHV NW; § 2 SaarlGefHundeVO; § 5 SächsGefHundeG). Er soll ermöglichen, den Umgang mit gefährlichen Hunden von bestimmten persönlichen Anforderungen abhängig zu machen, wie Sachkunde, Zuverlässigkeit und körperlicher Eignung.

In allen Bundesländern gibt es Verhaltensanforderungen, die im einzelnen besonders einschneidende Wirkung für die Hundehaltung haben und daher verfassungsrechtlich bedenklich sind. Dazu gehört die Tötungsanordnung und das Zuchtverbot.

## 10.2. Tötungsanordnung

Bei dauerhaft gefährlichen Tieren, also solchen, die auch einer Verhaltenstherapie als dem milderen Mittel nicht zugänglich sind, kommt als Ultima ratio deren Tötung in Betracht (vgl. § 7 IV HmbHundeVO; § 1 V Nds GefTVO; § 5 SaarlGefHundeVO). Bei entsprechend enger Auslegung und erwiesener extremer Gefährlichkeit des Hundes gibt es keine durchgreifenden Einwände aus rechtlicher und ethischer Sicht.

## 10.3. Zuchtverbot

Gegen die in den Landesgesetzen festgeschriebenen Zuchtverbote (§ 7 Abs.1 HundehV Brandenburg; Art. 37 Abs.1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz Bayern; § 2 Abs.1 GefHundG Sachsen; § 8 Abs. 2 S.2 HundehVO Berlin; § 1 Abs.4 Gesetz über das halten von Hunden in Bremen; § 2 Abs. 1GefahrenabwehrVO Rheinland-Pfalz) bestehen nach der ganz herrschenden Meinung in der Rechtsprechung (BayVerfGH NVwZ-RR 1995,262; RhPfVerfGh NVwZ 2001,193; VerfGH Berlin U.v. 12.7.2001 – 152/00) keine Bedenken.

### 10.3.1. Stellungnahme

Art. 2 BgefHundG Nummer 2 bestimmt eine Änderung des Tierschutzgesetzes § 11b Abs. 2a, Abs. 5 i.V.m. § 11 S. 3 TierschHundVO. Danach ist bei Pit-Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier und Bullterrier vom Vorliegen einer Aggressionssteigerung auszugehen, so dass deren Zucht verboten ist, da damit gerechnet werden muss, dass bei den Nachkommen Aggressionssteigerungen auftreten. Nach der Neufassung des Gesetzes müssen diese nicht mehr mit Leiden für das Tier selbst verbunden sein. Der Eingriff, der eine Berufsausübungsregelung darstellt, genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht, so das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes v. 16.3.2004 – 1BvR 1778/01, weil dem Gesetzgeber hierfür die Gesetzgebungskompetenz fehlt. Art. 72 Abs. 2 GG gibt dem Bund das Recht der Gesetzgebung für den Tierschutz. Dieser Norm geht es jedoch in erster Linie darum, Regelungen zu ermöglichen, deren Zweck es ist, Tieren Schmerzen und Leiden so weit wie möglich zu ersparen. Die angegriffene Regelung dient aber nicht dem Tierschutz in diesem Sinne. Vielmehr ist Ziel, das Leben und die Gesundheit von Menschen vor gefährlichen Hunden künftig wirksamer zu schützen. Auch der durch das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde v. 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) neueingefügte § 143 I StGB wurde durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes 1 BvR 1778/01 mangels bundesrechtlicher Kompetenz für verfassungswidrig erklärt. Gem. § 143 StGB macht sich strafbar, wer unerlaubt einen gefährlichen Hund züchtet oder mit ihm Handel treibt. Der Bund hätte das Gesetzgebungsrecht nur, wenn diese Regelung für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich gewesen wäre. § 143 Abs. 1 StGB sanktioniert Verstöße gegen landesrechtliche Vorschriften, welche die Zucht von gefährlichen Hunden oder den Handel betreffen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen, schon die Definition des gefährlichen Hundes mit ihren unterschiedlichen Rasselisten sind nach Landesrecht so unterschiedlich geregelt, dass Bundeseinheitlichkeit auf der Ebene der strafrechtlichen Sanktion nicht nur nicht erreicht werden kann, sondern die bestehende Uneinheitlichkeit wird über die strafrechtliche Sanktionierung noch verstärkt.

Die Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit der Normen hatte kompetenzielle Gründe, so dass das Bundesverfassungsgericht Materielles nicht zu erörtern hatte. Nach der materiellrechtlichen Begründung zum Einfuhr- und Verbringungsverbot Art. 1 BgefHundG

(BverfGE U.v. 16.3.2004 – 1 BvR 1778/01) werden die landesrechtlichen Vorschriften zum Zuchtverbot einzelner Rassen verfassungsrechtlich aber unbeanstandet bleiben.

#### 10.4. Leinenzwang

Der Leinenzwang gilt in allen Ländern durchweg für Rassen der Kat I und Hunde, deren Gefährlichkeit individuell festgestellt wurde (§ 4 III GefHundeVO BW; § 2 I 1 BremHungVO; § 3 III 2 HundeVO Berlin; § 6 I SächsGefHundG; § 5 III 1 SaarlGefHundeVO). Während der Leinenzwang für Hunde der Kategorie I auch nach bestandener Wesensprüfung bestehen bleibt (§ 4 GefHundeVO BW, § 3 HundeVO Berlin), entfällt er für die Rassen der Kategorie II.

##### 10.4.1. Meinungsstand in der Rechtsprechung

Gegen den Leinenzwang bestehen in der Rechtsprechung keine Bedenken (VerfGH Berlin U. v. 12.7.2001 - 152/00; OVG Bremen U. v. 21.09.2000; VGH Kassel U. v. 29.8.01 - 11 N 2497/00; VGH Bad.-Württ. U. v. 23.3.2002 - 1 S 2551/01; U. v. 16.10.2001 - 1 S 2346/00). Ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird grundsätzlich abgelehnt. Auch nach bestandener Wesensprüfung sehen die Gerichte keinen Grund, den weiterhin bestehenden Leinenzwang bei Hunden der Kategorie I aufzuheben. Der VGH Bad.-Württ. U. v. 16.10.01 - 1 S 2550 ist der Auffassung, dass der Ordnungsgeber im Interesse einer praktikablen und auch effektiven Regelung von einer differenzierenden Regelung absehen dürfe, auch wenn die Intensität der Gefahren, je nach Verhaltensweise des Hundes, aber auch abhängig von der Umgebungssituation (Stadtgebiet, ländlicher Raum), anders zu bewerten sei. Noch weitergehend vertritt der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin U. v. 12.7.2001 -152/00 die Auffassung, durch die generelle Pflicht zu Leine und Maulkorb werde das subjektive Sicherheitsgefühl derjenigen Menschen erheblich gestärkt, die einen ihnen begegnenden Hund auf Grund seines sichtbaren Rassemerkmals als gefährlich einstufen und dementsprechend bei nicht zu vermeidenden Begegnungen Angst entwickeln würden. Die Beurteilung der potentiellen Gefährlichkeit eines Hundes sei nach FEDDERSEN-PETERSEN (2000) außerordentlich schwierig. Das Gericht geht daher davon aus, dass auch ein bestandener Wesenstest das Risiko spontaner und unkontrollierter Aggression nicht ausschließen könne. Im übrigen dürfe nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Leinenzwang als allgemein anerkanntes Sicherungsmittel für jedermann augenfällig mache, dass gegen eine trotz anerkanntem

Wesenstest etwa noch bestehende Restgefährlichkeit des betroffenen Hundes wirksam Vorsorge getroffen wurde.

Die Tendenz in der Rechtsprechung, den Leinenzwang weitreichend als verhältnismäßige und zulässige Maßnahme anzusehen, kommt in der Entscheidung des VGH Bad.-Württ. U. v. 16.10.2001 - 1 S 2690 deutlich zum Ausdruck. Die Verordnung in Baden-Württemberg sieht den Ungefährlichkeitsnachweis für Rassen der Kategorie I vor. Das OVG sieht in einer solchen Differenzierung die Gewährleistung, dass nur solche Hunde als Kampfhunde im Sinne der Verordnung erfasst würden, für die diese Eigenschaft individuell festgestellt wurde. Daher sei die Vermutung der Gefährlichkeit nichts anderes als eine Beweiserleichterung zugunsten der Behörde, die der Hundehalter aber ausräumen könne. Dennoch hat der Senat keine Bedenken, den Leinenzwang auch nach Ungefährlichkeitsbescheinigung aufrecht zu erhalten, mit der Begründung, auch nach bestandem Wesenstest sei nicht auszuschließen, dass der Hund aufgrund besonderer Umstände gefährlich werden könne. Der Senat vertritt an anderer Stelle die Auffassung, dass er es durchaus für zulässig hält, Schäferhund, Rottweiler, Dobermann, Deutsche Dogge oder alle Hunde ab einer gewissen Größe einem Leinenzwang zu unterwerfen.

Im gleichen Sinne bereits das Urteil vom 31.01.1980 – I 1996 / 79 und Urteil vom 6.7.1989 – 1 S 107 / 88 .

#### 10.4.2. Stellungnahme

In diesen Entscheidungen ist eine gewisse Großzügigkeit der Gerichte in der verfassungsrechtlichen Beurteilung des Leinenzwanges zu erkennen. Eine solche Auffassung ist deshalb bedenklich, da die Gerichte die einschneidende Wirkung dieser Anordnung sowohl für den Hund, aber auch für den Halter nicht erkennen. Der Leinenzwang ist ein heikles Gebot im Rechtsfolgensystem der Gesetze, einfach deshalb, weil es als probates, billiges und leicht zu kontrollierendes Mittel gesetzlich schnell verankert ist, dabei die belastende Wirkung aber unterschätzt wird. Es ist hinlänglich nachgewiesen, dass die notwendige soziale Auseinandersetzung mit Artgenossen nur ohne Anbindung an den Hundeführer erfolgen kann, dass das Bewegungsbedürfnis des Hundes nicht befriedigt werden kann und auch die nötige Reizaufnahme und Verarbeitung durch ein dauerndes An-der-Leine-geführt-werden, nicht ausreichend erfolgen kann (FEDDERSEN-PETERSEN 2000a).

Aber auch für den Hundehalter selbst ist es eine untragbare Situation und Belastung, einen großen Hund, vor allem, wenn er lebhaft und temperamentvoll ist, lebenslang an der Leine zu führen. Ein genereller Leinenzwang, wie auch in öffentlichen Diskussionen oft gefordert, wird daher den verantwortungsvollen Hundehalter veranlassen, vom Erwerb einer Rasse abzusehen, die einem Leinenzwang unterliegt. Die Einführung eines Leinenzwanges für bestimmte Rassen würde daher einer Einschränkung der Haltung dieser Rassen durch die Hintertüre gleichkommen.

Der Leinenzwang verstößt daher gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wo er sich gegen Hunde richtet, deren Gefährlichkeit nicht individuell festgestellt wurde. Soweit ein Leinenzwang für bestimmte Rassen festgeschrieben ist, und für andere oder für alle großen Hunde in Erwägung gezogen wird, entbehrt dies einer sachlichen Grundlage. Wie oben ausführlich dargelegt, geht von dem normalen Verhalten des Hundes keine Gefahr aus, die den Leinenzwang rechtfertigen könnte. Risiken, die in der Hundehaltung liegen, bleiben damit Teil des allgemeinen Lebensrisikos. Hält der Gesetzgeber es für gesellschaftspolitisch opportun, Risikoversorge zu betreiben, muß dies mit mildereren und wirksameren Mitteln geschehen, die unmittelbar an den Risikofaktoren und der Gefahrenentstehung anknüpfen.

#### 10.5. Maulkorbzwang

Häufig wird neben dem Leinenzwang und unter den gleichen Voraussetzungen auch ein umfassender Maulkorbzwang statuiert (§ 4 IV GefHundeVO BW; § 3 III 2 HundehV Bbg; § 2 I 1 BremHundHVO; § 4 I 3 HundeVO Hmb; § 2 I NdsGef TVO; § 6 III 2 LHV NW; § 5 IV GefHundeVO RP; § 5 III 1 SaarlGefHundeVO; § 2 I GefHundeVO LSA; § 6 I SächsGefHundG). Andere Länder beschränken den Maulkorbzwang auf besondere Fallgestaltungen oder differenzieren zwischen konkret festgestellter und lediglich vermuteter Gefährlichkeit (§ 3 II 4 HundehVO MV), bzw. zwischen Hunden, die als unwiderleglich gefährlich gelten und allen anderen (§ 6 III HessGefHundeVO).

##### 10.5.1. Der Meinungsstand in der Rechtsprechung

Der Maulkorbzwang stößt in der Rechtsprechung auf weit mehr Bedenken, ist doch seine beschränkende und tierschutzschutzwidrige Wirkung offensichtlich.

Das OVG Lüneburg 11 K 2877/00; OVG Bremen NVwZ 2000, 1435; OVG Kassel NVwZ 2000, 1435 halten daher einen Maulkorbzwang bei bestandenem Wesenstest nicht für

erforderlich. Die gegenteilige Auffassung vertritt der VerFGH Berlin U. v. 12.7.01 - 152/00. Er bezieht sich auf FEDDERSEN-PETERSEN (2000) und führt aus, die Beurteilung der potentiellen Gefährlichkeit eines Hundes, das heißt der Art und des Ausmaßes seiner Aggression in bestimmten Situationen, sei außerordentlich schwierig. Die Beurteilung setze voraus, dass der Hund gut bekannt ist und seine Reaktionen sowie seine aggressiven Interaktionen mit Artgenossen und Menschen mehrfach beobachtet worden sind. Angesichts dieser Sachlage und des hohen Gefährdungspotentials der Hunde, könne nur ein Maulkorb- und Leinenzwang auch nach bestandenem Wesenstest die Sicherheit gewährleisten.

#### 10.5.2. Stellungnahme

Die Tierschutzwidrigkeit eines dauernden Maulkorbzwanges kann nicht in Zweifel gezogen werden (FEDDERSEN-PETERSEN 2000a), so dass bereits aus tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ein Maulkorbzwang nur dann angemessen und verhältnismäßig erscheint, wenn die Gefährlichkeit des Hundes im Einzelfall festgestellt wurde.

## V. Gesamtbetrachtung und Diskussion:

Im Brennpunkt der rechtlichen Auseinandersetzung steht die Frage, was ist ein „gefährlicher Hund“.

Die Rechtsverordnungen und Gesetze wurden zu dem Zwecke erlassen, die Bevölkerung vor der Gefahr, die von Hunden ausgeht, zu schützen. Um die Effektivität rechtlicher Maßnahmen zu gewährleisten, musste der gefährliche Hund im Vorfeld bestimmt werden, noch bevor ein Schaden eintreten konnte. Um die darin liegenden Schwierigkeiten zu überbrücken, wurden einzelne Rassen aufgezählt, deren besondere Gefährlichkeit aufgrund bestimmter Kriterien vermutet werden konnte.

Nach welchen Kriterien und Eigenschaften aber diese Gefährlichkeit zu bestimmen ist, um rechtsstaatlichen Grundsätzen zu genügen und wie daher der „gefährliche Hund“ vom nicht gefährlichen Hund zu unterscheiden ist, bleibt in Rechtsprechung und Schrifttum völlig ungeklärt. Eine in der praktischen Rechtsanwendung einheitliche und rechtlich nachvollziehbare Bestimmung des gefährlichen Hundes muss den Fachbereichen der Verhaltenskunde und der Tiermedizin entnommen werden. Unzweifelhaft ist ausschlaggebender Faktor der Gefährlichkeit eines Hundes seine Aggression. Nach den Lehren der Verhaltenskunde ist Aggression jedoch unabdingbarer Bestandteil des Sozialverhaltens nicht nur der Hunde, sondern der meisten Tierarten (IMMELMANN et al. 1996; EIBL-EIBESFELDT 1999). Vor diesem Hintergrund muss der Frage nachgegangen werden, ob von einer grundsätzlichen Gefährlichkeit von Hunden ausgegangen werden muss oder ob der gefährliche Hund von der Norm hundlichen Verhaltens oder dem normalen Hundeverhalten unterschieden werden kann.

Folgt man den Erkenntnissen der Verhaltensforschung, wird die Norm artgerechten Hundeverhaltens bestimmt durch die evolutionsbiologischen Verhaltensstrukturen sowie den domestikationsbedingten Verhaltensänderungen (FEDDERSEN-PETERSEN 1986; ZIMEN 1971; 1998). Die evolutionsbiologische Entwicklung wird im Verhalten des Wolfes sichtbar, das als wölfisches Erbe dem Hund in vielen Elementen erhalten geblieben ist (ZIMEN 1971; 1990). Entscheidend hinzu treten die domestikationsbedingten Veränderungen, die der Mensch gezielt herbeiführte, um ihn an die menschliche Gesellschaft und Umgebungsbedingungen anzupassen (BRUNNER 1988; ZIMEN 1998). Das heißt, das Aggressionsverhalten des Hundes richtet sich nach den evolutionsbiologischen Gesetzmäßigkeiten und Verhaltensregeln, die zwar zur Durchsetzung der vitalen Interessen notwendig sind, aber andererseits beschädigende

Aggression vermeiden müssen, sowie den domestikationsbedingten Verhaltensänderungen, die durch eine allgemeine Verminderung aggressiver Motivationen und Antriebe gekennzeichnet sind. Entscheidend hinzu tritt die ausgeprägte Unterwerfungsbereitschaft und Bindungsfähigkeit, ja Bindungsnotwendigkeit an den Menschen (FEDDERSEN-PETERSEN 1991a; 1992a; ZIMEN 1998).

Um beurteilen zu können, ob diese Verhaltensnormen als gefährlich einzustufen sind, muss klargestellt werden, welcher Bedeutungsinhalt der Gefahr beizumessen ist. Dieser Begriff ist im allgemeinen Sprachgebrauch genauso geläufig wie auch unpräzise verwendet. Darüber hinaus wird er in verschiedenen Fachgebieten unterschiedlich gedeutet. Für den vorliegenden Zweck ist er von rechtserheblicher Bedeutung und muss daher genau umschrieben werden. Unter dem hier zu verfolgenden sicherheitsrechtlichen Aspekt ist die Definition zugrunde zu legen, die die Gerichte in ständiger Rechtsprechung festgelegt haben. Danach ist eine „konkrete Gefahr“ eine tatsächlich bestehende Sachlage im konkreten Einzelfall, die bei objektiv zu erwartendem Geschehen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den Eintritt eines Schadens erwarten lässt (DREWS et al. 1986; GÖTZ 2001). Eine „abstrakte Gefahr“ ist gegeben, wenn eine generell abstrakte Betrachtung eines typischen aber nur gedachten Sachverhaltes, zu dem Ergebnis führt, dass ein Schaden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im Einzelfall (BverwGE 45, 51; DREWS et al. 1986; KNEMEYER 2000; GUSY 2000) eintreten wird. Dabei muss der maßgebliche Kausalverlauf zu bestimmen sein.

Ordnet man das normative Hundeverhalten diesem Gefahrenbegriff zu, ergibt sich, dass die Anforderungen für das Vorliegen einer „abstrakten Gefahr“ nicht gegeben sind. Die verhaltensbiologischen Regeln, denen der Hund folgt, lassen die Schlussfolgerung zu, dass die Wahrscheinlichkeit, im Einzelfall von einem Hund verletzt zu werden, als gering einzustufen ist. So ist im Ergebnis festzuhalten, dass entgegen der Auffassung eines beachtlichen Teiles der Rechtsprechung (RHPfVerfGH NVwZ 2001, 1273; OVG Schleswig U. v. 29.5.2001 – 4 K 8/00; VGH Bad.Württ. 23.3.02 – 1 S 2551/91; 6.7.89 – 1 S 310/88), von dem einzelnen Hund, bzw. der Hundehaltung allgemein, keine Gefahr ausgeht. Von der Gefahr gut zu unterscheiden sind die Schadensmöglichkeiten, die aus der normalen Hundehaltung erwachsen können. Sie fallen nicht in den Bereich feststellbarer Gefahren, sondern zählen zu den Risiken, die durch näher zu bestimmende Faktoren (FEDDERSEN-PETERSEN 1991a) verursacht werden.

Aus der Norm hundlichen Verhaltens lässt sich quasi im Umkehrschluss zu den verhaltensbiologischen Regeln die Bestimmung des „gefährlichen Hundes“ ableiten

(FEDDERSEN-PETERSEN 2000). Das gefährliche, das heißt, das gesteigert aggressive, unberechenbare Verhalten des Hundes ist eine Durchbrechung der biologisch vorgegebenen Gesetzmäßigkeiten und wird in der Verhaltenskunde entsprechend als Verhaltensstörung eingestuft (FEDDERSEN-PETERSEN 1991a; BUCHHOLTZ 1993). Dieses quantitativ wie qualitativ übersteigerte und veränderte Aggressionsverhalten stellt eine Sachlage dar, die abstrakt die Schwelle zur Gefahr überschritten hat.

Die Kriterien, nach denen ein Hund als gefährlich einzustufen ist, sind allein dieser Definition des gefährlichen Hundes zu entnehmen. Solche Verhaltensweisen sind sorgfältig abzugrenzen von Eigenschaften und Verhaltensmerkmalen, die nicht auf ein gestörtes Aggressionsverhalten hindeuten, aber Risikofaktoren darstellen können. Hierzu zählen vor allem zwei Eigenschaften, die schon deshalb besonderer Erwähnung bedürfen, da sie von einem beachtlichen Teil der Gerichte als Gefährlichkeitskriterien gewertet werden und als Rechtfertigung dienen, diese Hunde bzw. Rassen in die Liste der gefährlichen Hunde aufzunehmen (VGH Mannheim NVwZ 1992, 1105; NVwZ 1999,1016; BayVerfGH NVwZ – RR 1995, 262; OVG Bremen DÖV 1993, 576; VerfGH Berlin U. v. 12.7.2001 - 15/00). Es handelt sich hierbei um die Größe und Kraft eines Hundes, sowie um das Merkmal der erhöhten Angriffsbereitschaft. Eine Eigenschaft, die individuell mehr oder weniger stark bei Hunden aller Rassen vorhanden sein kann, bei den Schutzhundrassen aber durch die Schutzhundprüfung einer besonderen Selektion unterliegt. Die erhöhte Angriffsbereitschaft eines Hundes ist eine individuelle Ausformung normalen artgemäßen Verhaltens. Sie ist kein Ausdruck eines gestörten Hund-Umweltverhältnisses, sondern bleibt biologisch sinnvoll und berechenbar und lässt die arttypischen Gesetzmäßigkeiten im Verhalten unberührt. Aus dieser Eigenschaft, genauso wie von großen, kräftigen Hunden (UNSHELM 2000), erwachsen jedoch unzweifelhaft Risiken. Die Hundehalter müssen die Fähigkeit und das Verständnis haben, die Hunde zu lenken, zu kontrollieren und zu erziehen (FEDDERSEN-PETERSEN 1986; REHAGE 1992). Verwirklichen sich mehrere Ursachenfaktoren wie mangelnde Sozialisation, Vernachlässigung, mangelnde Bindung an Menschen u.a., können solche Anlagen auch eine Gefahr für Menschen werden (BRUNNER 1979; WEGNER 1990; FEDDERSEN-PETERSEN 1991b).

Die Vermutung, die der Gesetzgeber in den Rasselisten umgesetzt hat und die von der Mehrzahl der Obergerichte geteilt wird (BayVerfGH NVwZ – RR 1995, 262; VGH Bad.-Württ. U. v. 16.10.2001 – 1 S 2346/00; U.v. 23.3.2112 – 1 S 2551/91; OVG Bremen NVwZ 2000, 1435; VerfGH Berlin U.v. 12.7.2001; RhPfVerfGH U. v. 20. 11. 2000 –

VGH A 11/00; U. v. 4.7.2001 – VGH B 12/00; 18/00; 8/01), dass gefährliche Eigenschaften bei bestimmten Rassen besonders häufig anzutreffen sind, lässt sich durch die bislang gewonnenen Erkenntnisse in der Fachwissenschaft nicht erhärten. Weder Untersuchungen über die frühe Verhaltensontogenese verschiedener Würfe bullartiger Terrier (SCHLEGER 1983; GEORGE 1995; REDLICH 2000) noch zahlreiche andere Studien, die zum Ziel hatten, Unterschiede im Aggressionsverhalten einzelner Rassen festzustellen (ROLL 1994; SCHNEIDER 1998; GRAMM 1999), rechtfertigen eine solche Annahme. Auch die Auffallenshäufigkeit der Rassen der bullartigen Terrier, Deutscher Schäferhund, Rottweiler, Dobermann, Boxer und Deutsche Dogge in Beiß- oder Vorfallstatistiken (Hamann 1992; Deutscher Städtetag 1997) spiegelt nicht ihr Aggressionspotential wider. Entscheidend dürfte sein, dass auch die Wesenstests, welche aufgrund der Gefahrenhundeverordnungen durchgeführt wurden, die besondere Gefährlichkeit der bullartigen Terrier, Rottweiler, und Dobermann nicht belegen konnten (MITTMANN 2002).

Dies schließt jedoch nicht aus - insoweit ist auf die vorhandenen Widersprüche in der ethologischen Literatur einzugehen (FEDDERSEN-PETERSEN 1986; 1999a; UNSHELM 2000; EICHELBERG 2000) -, dass es nicht gewisse, aber wissenschaftlich nicht belegte Unterschiede im Verhalten von Rassen geben mag. Die Literatur lehnt rassespezifische Unterschiede im Verhalten beinahe einstimmig ab (BMELF 2000; REDLICH 2000; FEDDERSEN-PETERSEN 2000, 2001a; EICHELBERG 2000a; STUR 20001) begründet jedoch andererseits nicht das Postulat, dass alle Rassen gleich sind (FEDDERSEN-PETERSEN 1999a; EICHELBERG 2000; UNSHELM 2000). Die Vermutung gewisser Unterschiede im Verhalten der Rassen, lässt sich auf die heute herrschende Auffassung zurückführen, dass Aggressivität eine genetische Grundlage besitzt (KRUSHINSKII 1960; IMMELMANN et al. 1996; EIBL-EIBESFELDT 1999) und durch künstliche Selektion zu beeinflussen ist. Daher komme ich zu dem Ergebnis: **Wenn gewisse Unterschiede im Verhalten der Rassen vermutet werden, abhängig von deren Zuchtrichtung, dann sind diese Unterschiede im Verhalten nur als eine vage Tendenz im Populationsmittel der Rassen aufzufassen, die nicht auf den einzelnen Hund übertragen werden können.** Aggressionsverhalten ist ein komplexes Merkmal, das nicht monogenetisch, sondern von zahlreichen Genen beeinflusst wird. Für komplexe Verhaltenssysteme sind zudem Umwelteinflüsse in der Regel genauso bedeutsam wie genetische Einflüsse (SCHILCHER 1988; PLOMIN et al. 1999; NÜSSLEIN-VOLLHARD 2003). Daher ist der fachwissenschaftlichen Literatur zu folgen, dass jedes Hundeverhalten innerhalb der

Rassen, aber auch innerhalb von Zuchtlinien und Würfen, individuell zu bestimmen ist. Unzureichend erforschte genetische Gesetzmäßigkeiten und die enge Wechselwirkung von Genen und Umwelt, verbieten eine pauschale Charakterisierung bestimmter Rassen als potentiell aggressiver oder gefährlich (SCHILCHER 1988; REDLICH 1998; PLOMIN 1999; FEDDERSEN-PETERSEN 2000; UNSHELM 2000; STUR 2001). Das heißt, um Schadensfällen mit Hunden vorzubeugen, kann nicht an Rassen angeknüpft werden. Der gefährliche Hund ist im Einzelfall festzustellen. Einschneidende haltungsbeschränkende Maßnahmen, wie sie die Verordnungen und Gesetze in Form von Erlaubnisvorbehalten, Zuchtverboten und Bewegungseinschränkungen für den Hund (z.B. Leinenzwang und Maulkorbzwang) vorsehen, sind nur nach individueller Verhaltensuntersuchung anzuordnen. Keineswegs dürfen solche Maßnahmen pauschal aufgrund willkürlicher Kriterien auf Hunde und Rassen ausgedehnt werden, deren Verhalten der Norm artgerechten Hundeverhaltens entspricht und sich von der Hundehaltung allgemein in nichts maßgeblich unterscheiden. Die Schadensmöglichkeiten, die auch von dem sich normal verhaltenden Hund und damit von der Hundehaltung allgemein ausgehen, sind als Risiken, aber nicht als feststellbare Gefahr zu bewerten, denen durch Maßnahmen der Risikovorsorge entgegengetreten werden muss. Sie muss an das Ursachen-Wirkungsgefüge anknüpfen, die den Hund zu einem „gefährlichen Hund“ oder zu einem Risiko werden lässt. Voraussetzung ist eine Risikoerkennung, die im Falle der Hundehaltung auf eine Analyse des Verhaltens des Hundes und seiner Lebensbedürfnisse, der Störungen seines normalen Verhaltens und deren Ursachen zurückgeht. Diese können genetisch bedingt sein und durch äußere Einflüsse bewirkt werden. Die enge Wechselwirkung beider Komponenten führt zur besonderen Komplexität einer Risikoerkennung. Besonders schwere Fehler in der Hundezucht und Haltung, deren Auswirkungen auch aggressionsfördernd sein können, sind in der fachwissenschaftlichen Literatur seit langem belegt und nachdrücklich angemahnt (BRUNNER 1988; WEGNER 1990; FEDDERSEN-PETERSEN 1990b; 1991a; 1991b; 1999a; 2001a).

Legt man diese Einsichten und Erkenntnisse aus der Verhaltenskunde und der Tiermedizin einer rechtlichen Beurteilung der Verordnungen und Gesetze zugrunde, lassen sich nachfolgende Schlussfolgerungen ziehen. Dem Landesverordnungsgeber fehlt die Kompetenz aufgrund des allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrechtes, die fraglichen Gefahrenhundeverordnungen zu erlassen. Allein aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Rasse oder eines Typus von Hunden kann nicht von einer „abstrakten Gefahr“ ausgegangen werden, deren Vorliegen jedoch Grundvoraussetzung für den Erlaß

grundrechtseinschränkender Maßnahmen ist. Diese Meinung vertritt nun auch das Bundesverwaltungsgericht U. v. 3.7.2002 – 6 CN 8.01 in ständiger Rechtsprechung. Der Senat reduziert zurecht die Gefahrenprognose auf einen reinen Verdacht, der jedoch für den Erlass einer Verordnung ohne parlamentarische Grundlage nicht ausreicht. Um diesen Mangel einer ausreichenden Gefahrenprognose auszugleichen, kann im Gegensatz zu einer weitverbreiteten Meinung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht an die Größe und Kraft eines Hundes oder an die Hundehaltung allgemein (RhPFVerfGH NVwZ 2001, 1273; OVG Schleswig U. v. 29.5.2001 – 4 K 8/00; VGH Bad.-Württ. U. v. 23.3.2002 – 1 S 2551) angeknüpft werden. Denn das Regelungskonzept des Gesetzgebers zielt nach gesetzeskonformer Auslegung alleine auf die Gefahr ab, die von gesteigert aggressiven Hunden genetischer Herkunft ausgeht. Gefahren und Risiken anderer Ursache sind folglich tatbestandlich nicht erfasst. Deren Einbeziehung wäre auch im Hinblick auf die Rechtsfolgen unverhältnismäßig.

In der Anknüpfung der abstrakten Gefahr an rassespezifische Merkmale liegt nicht nur ein Verstoß gegen den Vorbehalt des Gesetzes. Verfassungsrechtlich zu beanstanden ist, dass die gesetzliche Definition des gefährlichen Hundes an die Rassezugehörigkeit gebunden wird. Diese Regelung ist ungeeignet, den gesetzlichen Schutzzweck (Abwehr der Gefahren, die von gefährlichen Hunden ausgehen) zu erreichen, da der gefährliche Hund nicht über die Zugehörigkeit zu einzelnen Rassen zu bestimmen ist. Darin liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Denn auch die Grenzen der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers sind dort überschritten, wo den Erkenntnissen der Fachwissenschaft zufolge, kein sachlicher Grund vorhanden ist, der es rechtfertigen kann, an die Hunderasse als typisierte Ursache einer gesteigerten Aggressivität anzuknüpfen. Damit ist der Auffassung die Grundlage entzogen, die Rasselisten ließen sich im Rahmen des weiten Spielraums des Gesetzgebers unter dem Gesichtspunkt rechtfertigen, die Vererbbarkeit aggressiver Verhaltensweisen und die Tatsache, dass es Aggressionszüchtungen gibt (BayVerfGH NVwZ-RR 1995, 262), lieferten ausreichend Anhaltspunkte dafür, dass gesteigerte Aggressivität auch rassebedingt sein kann.

Darüberhinaus ist eine rassebezogene Regelung auch zum Schutze hochwertigster Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit nicht erforderlich, um die Gefahr, die von wenigen Hunden ausgeht, abzuwehren. Die Erforderlichkeit eines solchen Mittels ist nur dann gegeben, wenn zur Erreichung des angestrebten Zweckes nicht ein anderes gleich wirksames Mittel zur Verfügung steht. Die anlassgebenden Fälle waren nicht auf das Fehlen, die Lückenhaftigkeit oder sonstige Unzulänglichkeiten von Rechtsvorschriften

zurückzuführen, sondern darauf, dass bestehendes Recht nicht rechtzeitig und konsequent angewandt wurde und die Möglichkeiten polizeilicher Eingriffsbefugnisse nicht ausgeschöpft wurden. Es stehen ausreichende klassische polizeiliche Maßnahmen aufgrund des allgemeinen Polizeirechtes zur Verfügung, um die Gefahr, die von einzelnen gesteigert aggressiven Hunden ausgeht, abzuwehren. Es ist daher nicht erforderlich, dass die große Mehrzahl der Hundehalter einer Rasse Rechtsverletzungen hinzunehmen hat, die sich aus dem Verhalten ihres Hundes nicht rechtfertigen lassen. Der Verwaltungsaufwand und die sicherheitsrechtlichen Maßnahmen, die im Einzelfall notwendig wären, können vom Gesetzgeber auch nicht mit dem Hinweis auf die fehlende Verwaltungskraft abgelehnt werden. Eine hinzunehmende Typisierung unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsökonomie setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes voraus (BverfGE 44, 283; BverwGE 68,36), dass die Gruppe derjenigen Hundehalter, die die Rechtsverletzungen und Härten ungerechtfertigt hinzunehmen hat, im Verhältnis zu derjenigen Gruppe, die die Gefahr tatsächlich verursacht hat, klein ist. Die unter wissenschaftlicher Begleitung durchgeführten Wesenstests der tierärztlichen Hochschule Hannover (MITTMANN 2002) haben aber gezeigt, dass von 415 geprüften Hunden, 395 Hunde, das sind 95%, angemessen reagierten. 19 Tiere zeigten inadäquates (nachvollziehbar aber unerwünscht) Verhalten, nur 1 Hund zeigte gesteigert aggressives (verhaltensgestörtes) Verhalten. Damit verhielten sich nur insgesamt 5% der geprüften Hunde der Situation nicht angemessen.

Eine Typisierung und Generalisierung nach rassespezifischen Merkmalen muss daher von den betroffenen Hundehaltern wegen Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht hingenommen werden.

Eine Anknüpfung an die Rassezugehörigkeit verlangt weiter, dass die Rassen nicht willkürlich, sondern nach rechtlich nachvollziehbaren Kriterien in die Rasselisten aufgenommen werden. Die Kriterien müssen sich an dem Gefahrenatbestand messen lassen, der den Verordnungen und Gesetzen zugrunde liegt. Die Gefahr, auf die der Gesetzgeber im Kern abzielen will, lässt sich weder der Legaldefinition des gefährlichen Hundes (§ 1 Ziff. 4 Gefahrenabwehrverordnung Gefährliche Hunde; § 1 Ziff.1 ThürGefHuVO; § 1 Abs. 1 HundeVO Hessen; § 1 Bremer Hundegesetz; Art. 37 Abs. 1 LStVG Bayern) und noch weniger den Rasselisten selbst entnehmen. Sie ist durch Auslegung zu ermitteln. Nach gesetzeskonformer Auslegung ergibt sich, dass der Gefahrenatbestand nur solche Hunde erfassen will, deren Gefährlichkeit auf ein genetisch bedingtes gesteigert aggressives Verhalten zurückzuführen ist. Dagegen sollen all jene

Hunde nicht erfasst werden, die der „normalen“ Hundehaltung zuzurechnen sind. Zur Unterscheidung des artgerechten Aggressionsverhaltens von der gesteigerten Aggressivität sind die fachwissenschaftlich anerkannten Kriterien, die in ihrem Verhalten gestörte Individuen kennzeichnen, in das Recht zu übertragen und anzuwenden. Die Rechtsprechung (OVG Lüneburg U. v. 30.5.2001 – 11 K 4233/00, 11 K 3268/00; VerfGH Berlin U. v. 12.7.2001 – 152/00; Hess VGH U. v. 29.8.2001 – 11 N 2497/ 00; VGH Bad.-Württ. U. v. 23.3.2002 - 1 S 2346/00) bezieht sich zur Aufnahme der bullartigen Terrier daher folgerichtig überwiegend auf wissenschaftliche Beiträge (FEDDERSEN-PETERSEN 1986, 1990b, 1991a, 2000; BMELF 2000; UNSHELM 2000), die bei Hunden dieser Rassezugehörigkeit Aggressionszüchtungen beschreiben. Die Anhaltspunkte hingegen, die die Rechtsprechung (BayVerfGH NVwZ-RR 1995, 262; VerfGH Berlin U. v. 12.7.2001 – 152/00) aus beliebigen Quellen heranzieht, um die Einbeziehung aller anderen Rassen zu rechtfertigen, lassen sich einem gestörten Aggressionsverhalten nicht zuordnen. Es handelt sich vielmehr um Eigenschaften und Attribute, die in der eingelebten Vorstellungswelt des Menschen das Bild des Angst einflößenden, angriffslustigen Hundes erzeugen. Eigenschaften wie Mut, Härte, Furchtlosigkeit, Schärfe, Verteidigungs- und Abwehrbereitschaft, Größe und Kraft sind keine objektiven Anhaltspunkte, die es rechtfertigen, Hunde als gefährlich in die Gefahrhundeverordnungen oder Gesetze aufzunehmen. Es sind individuelle Wesenszüge (BRUNNER 1988; SEIFERLE und LEONHARDT 1984), die mit gefährlichem Verhalten eines Hundes in keinem Zusammenhang stehen. Die hohe Beteiligung an Zwischenfällen der Rassen Deutscher Schäferhund, Rottweiler und Dobermann scheidet ebenfalls als objektiver Anhaltspunkt aus, da die absolute Zahl der Vorfälle nicht in Beziehung zur Gesamtpopulation der Rassen gesetzt werden kann. Auch lassen sich Vorfälle gerade bei diesen Rassen nicht notwendig mit einer genetisch bedingten gesteigerten Aggressivität erklären (ROLL 1994; FEDDERSEN-PETERSEN 1992a).

Die erkennenden Gerichte sind bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Aufnahme der verschiedenen Hunderassen an das den Verordnungen zugrundeliegende Konzept gebunden. Dieses Konzept lässt es nicht zu, Rassen und Hunde wegen anderer Merkmalseigenschaften, als jenen eines gestörten Aggressionsverhaltens in die Liste der gefährlichen Hunde aufzunehmen. Im Ergebnis ist daher die Aufnahme all jener Rassen, die nicht zu den bullartigen Terriern gehören, wegen anderer als der aus fachwissenschaftlicher Sicht allein maßgeblichen Kriterien, ein Verstoß gegen das Willkürverbot, aber auch ein Verstoß gegen das Gebot der Gleichbehandlung.

Die Aufzählung der als gefährlich geltenden Hunderassen verstößt gegen das Gleichbehandlungsgebot gem. Art. 3 GG. Die Rassezugehörigkeit ist kein taugliches Differenzierungskriterium im Sinne von Art. 3 GG, da sie keine sachgerechte Anknüpfung für die Gefährlichkeit von Hunden bietet. Folglich haben die Halter der genannten Hunderassen im Vergleich zu den Haltern aller anderen Rassen zu Unrecht erhebliche Grundrechtseinschränkungen hinzunehmen. Rechtlich besonders fragwürdig erscheint der höchstrichterlichen Rechtsprechung (VGH Bad.-Württ. NVwZ 1999, 1016; U. v. 16.10.2001 – 1 S 2346/00; OVG Saarlouis U. v. 1.12.1993 – 3 N 3/93; U. v. 6.7.1992 – 1 Q 1/1992; OVG Bremen DÖV 1993,576) und der Literatur der Umstand, dass Rassen wie Deutscher Schäferhund, Rottweiler, Dobermann, Boxer nicht ebenfalls in die Listen aufgenommen sind. Dort wird einhellig die Auffassung vertreten, dass diesen Rassen ein ähnliches Gefahrenpotential innewohnt. Sie seien aufgrund ihrer Größe und Kraft, ihrer Verteidigungsbereitschaft, ihrer Beißkraft und ihres Mutes, vor allem jedoch wegen der Tatsache, dass sie in allen Vorfallstatistiken stets führend vertreten sind, mit den Kampfhunderassen durchaus zu vergleichen .

Mit dieser Auffassung weicht die Rechtsprechung auch im Rahmen des Art. 3 GG von dem den Verordnungen und Gesetzen zugrundeliegenden Regelungskonzept ab. Die Anhaltspunkte und Kriterien, die die Rechtsprechung heranzieht, um das Gefährdungspotential der nicht zu den bullartigen Terriern gehörenden Rassen zu begründen, weisen nicht auf eine gesteigerte Aggressivität und Gefahr hin, sondern allenfalls auf Risikofaktoren, die von einzelnen Hunden und daher von der Hundehaltung allgemein ausgehen können. Diese Risikofaktoren sind jedoch tatbestandlich nicht erfasst. Eine systematische Gleichstellung zwischen der tatbestandlich erfassten Gefahr und den Risikofaktoren lässt der Zusammenhang zwischen Tatbestand und Regelungsanordnung nicht zu. Einer solchen Gleichstellung fehlen die sachlichen Gründe. Der Grundgedanke der Normen stellt auf die konkrete Gefahr ab, die von einem gesteigert aggressiven Hund ausgeht. Das Pflichtenregime der Regelungsanordnungen soll den sachlichen Anforderungen entsprechen, die die Abwehr einer solchen Gefahr stellt. Den Risiken, die aus der Hundehaltung erwachsen und die eng verbunden sind mit dem höchst komplexen Wesen des Hundes in seiner individuellen Ausprägung und seiner individuellen Umwelt und ganz wesentlich von der Hund-Mensch-Beziehung geprägt werden, ist anders zu begegnen als einer konkreten Gefahr. Stellt man beide Sachverhalte unter denselben Regelungszusammenhang wird die Anwendung der Norm sachlich falsch und unangemessen. Diese Einschränkung der Begriffe gesteigerte Aggressivität und

gefährlicher Hund auf Verhaltensstörungen im Bereich des Aggressionsverhaltens findet ihre Rechtfertigung dabei auch in dem Gleichbehandlungsgrundsatz gem. Art. 3 GG. Die Notwendigkeit, diesen Begriffen diesen engeren Anwendungsbereich zuzusprechen, als sie nach ihrem Wortlaut zunächst zu haben scheinen, folgt dem Gebot der Differenzierung verschieden zu behandelnder Sachverhalte. Eine Tatbestandserweiterung auf Risikofaktoren lässt eine solche Differenzierung nicht zu. Aggressionsverhalten in seiner individuellen Ausgestaltung ist unabdingbarer Bestandteil des Sozialverhaltens. Wo sollte demnach die Grenze gezogen werden zwischen noch zu tolerierenden aggressiven Verhaltensweisen und nicht mehr zu tolerierender Aggressivität. Untersuchungen oder gar Messungen sozialer Aggressivität hätten sicher mit unüberwindbaren methodischen Schwierigkeiten zu kämpfen, wollte man sie einer Werteskala zuordnen. Aggressive Motivationen im Normbereich können nicht direkt, sondern nur über die zugehörige Verhaltensweise gemessen werden, hierbei wirken jedoch unzählige Faktoren mit. Die Form der aggressiven Verhaltensweisen, ihre biologische Funktion, der relative Anteil genetischer und erfahrungsbedingter Regulierung, die mögliche Staubarkeit, die Beeinflussung durch Hormone und viele andere Parameter (IMMELMANN et al. 1996) lassen es nicht zu, eine allgemein anwendbare Werteskala zu finden, die geeignet wäre, eine rechtliche Wirkung zu entfalten.

Unterzieht man die auf der Grundlage wissenschaftlich-ethologischer Erkenntnisse erfolgte kritische Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung zu den Gefahrhundeverordnungen und Gesetzen einer Gesamtbetrachtung, so ergibt sich, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen entgegen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BverfGE U. v. 16.3.2004 – 1 BvR 1778/01) in den wesentlichen Problembereichen nicht erfüllt wurden. Mit der Anknüpfung von Gefährlichkeitskriterien an die Rassezugehörigkeit und der Einbeziehung verschiedener Rassen aufgrund von Kriterien, die nicht an die Gefährlichkeit eines Hundes wegen gesteigert aggressiver Verhaltensmerkmale anknüpfen, weicht der Gesetzgeber wie die Rechtsprechung von dem den Gesetzen zugrundeliegenden Regelungskonzept ab. Bei der Beurteilung der Rechtsgültigkeit der Normen ist das Gericht jedoch an dieses Regelungskonzept gebunden. Eine Abweichung führt zu den oben dargestellten Rechtsmängeln in Form eines Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den Gleichheitsgrundsatz.

Aus diesem verfassungsrechtlichen Dilemma und der daraus für den Bürger resultierenden Rechtsunsicherheit führen nur neu zu schaffende normative Regelungen. Ein solcher Rechtsfindungsprozess muss gedanklich geleitet werden von der strikten Trennung

zwischen dem gefährlichen Hund und den Risiken, die aus der Hundehaltung erwachsen können. Während der gefährliche Hund im Einzelfall festzustellen ist, ist den Risiken aus der Hundehaltung allgemein vorbeugend entgegenzutreten. Voraussetzung ist daher, den sorglosen Umgang mit dem sicherheitsrechtlichen Gefahrenbegriff aufzugeben und eine rechtliche Trennung zwischen Gefahr und Risiko zu vollziehen. Die Umsetzung einer solchen Trennung erfolgt auf der Basis der in der Ethologie gewonnenen Einsichten in das Verhalten des Haushundes. Hieraus folgt, dass die Norm hundlicher Verhaltensweisen keine Gefahr im sicherheitsrechtlichen Sinne darstellt. Deshalb muss Ausgangspunkt sein, das Normalverhalten des Hundes zu fördern und konsequent dafür zu sorgen, dass der Hund eine genetische Grundlage, sowie Umweltbedingungen erhält, die ihm die Möglichkeit verschaffen, optimale Anpassungsleistungen an seine Umgebung zu erbringen. Das heißt, einen Paradigmenwechsel zu vollziehen, weg von dem Denkansatz, dass die Gefahren, die von Hunden ausgehen, abzuwehren sind, hin zu dem fördernden Prinzip der Schaffung artgerechten Hundeverhaltens mit hohem Anpassungswert. In diesem fördernden Prinzip liegt deckungsgleich die Risikoversorge gegen Risikofaktoren, die sich aus der Hundehaltung ergeben können. Eine solche Risikobekämpfung setzt eine Risikobewertung voraus, die, im Gegensatz zur Feststellung einer Gefahr, über die Rechtsanwendung weit hinausgeht und durch die Abschätzung der Hinnehmbarkeit, sowie der Akzeptanz oder Nichtakzeptanz der in Betracht kommenden Regelungen, politisch geprägt ist. Vor allem während der hochemotional geführten „Kampfhundediskussion“ war nicht selten zu vernehmen, dass auch die Hundehaltung an sich, jedenfalls von großen Hunden, in Frage zu stellen ist. Dies vor allem im Hinblick auf den Schutz von Kindern, der nicht durch andere Vorteile aus der Hundehaltung aufzuwiegen ist. Eine Tätigkeit, welche auch nur die Möglichkeit eines Verletzungsrisikos oder Todesfalles einkalkuliert, ist vom moralischen Standpunkt aus abzulehnen. Die Eindeutigkeit und Einfachheit des Kriteriums Null-Risiko ist verlockend, erweist sich aber sehr wohl als trügerisch. Der Widerspruch zwischen dem Verlangen nach Sicherheit und der Einsicht in die Unvermeidbarkeit von Risiken gründet sich offenbar in gewissen Gegensätzen zwischen affektivem und kognitivem Bereich der Psyche des Menschen. Auf rationaler Ebene muss man sich einig sein, dass es keine absolute Sicherheit, also kein Risiko Null in irgendeinem Lebensbereich geben kann. Je mehr Menschen in der Lage sind, ihre Freiheiten auszuleben und die Möglichkeiten zu nutzen, die das moderne Leben mit sich bringt, um so mehr stoßen Interessengegensätze aufeinander und führen zu kaum einvernehmlich zu bewältigenden Konflikten. Fahrradfahrer gegen Spaziergänger, Autofahrer gegen

Fahrradfahrer, Skifahrer gegen Umweltschützer, Touristen gegen Einheimische, Ruhesuchende gegen Familien mit Kindern. Diese beliebig fortzusetzende Aufzählung zeigt, dass, wenn man den völligen Verzicht einer Tätigkeit oder extrem einschneidende Beschränkungen erwägen würde, Konflikte auf anderen Ebenen geschaffen würden. In einer Gesellschaft, in der der Einzelne immer mehr Freiheitsrechte genießt und auch einfordert, wächst die Pflicht zur Toleranz und Rücksichtnahme proportional. **Auf die Hundehaltung übertragen bedeutet dies, dass es ein Null-Risiko nicht geben kann, aber es besteht ein Recht und die Pflicht, die Hundehaltung nach Grundsätzen, Regeln und Erkenntnissen zu betreiben, wie sie nach der Erfahrung und dem Stand der Wissenschaft möglich und daher geboten sind, um Risiken zu minimieren.**

Jede zukünftige Regelung muss auf dem komplexen Ursachen-Wirkungsgefüge aufbauen, das das Verhalten des Hundes steuert. Dieses liegt zu einem beachtlichen Teil in der Verantwortlichkeit des Menschen, denn der Hund ist seit seiner Domestikation in seiner genetischen Grundlage und in seiner Verhaltensentwicklung auch das Resultat seiner Zucht und Haltung. Anders als die bisherige Gesetzgebung, die den Risiken und Gefahren vornehmlich durch eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Hundes und schlicht durch Zuchtverbote zu begegnen suchte, muss in Zukunft der Mensch in die Pflicht genommen werden und nicht zuletzt ethisch vorgegebene Anforderungen in Hundezucht und Haltung erfüllen .

Verhalten ist das Resultat einer Wechselwirkung zwischen Anlage und Umwelt – diesen beiden Komponenten hat eine zukunftsweisende Gesetzgebung gleichermaßen Rechnung zu tragen, will sie die zweckmäßigste und gerechteste Lösung finden.

## VI. Alternativer Lösungsweg:

Es gilt ein alternatives Konzept zu entwickeln:

1. das geeignet ist, den Gefahren und Risiken, die von der Hundehaltung ausgehen können, nach ihrem eigentlichen Ursachen-Wirkungsgefüge zu begegnen,
2. das daher generell geeignet ist, die Zucht und Haltung aller Rassen und Hunde nach tiermedizinischen und verhaltensbiologischen Erkenntnissen neu zu ordnen,
3. das im Einklang mit den Gefahrhundegesetzen und Verordnungen die bullartigen Terrier wieder stufenweise in die normale Hundehaltung eingliedert,
4. das für alle weiteren Rassen geeignet ist, die bereits in die gesetzlichen Regelungen aufgenommen sind oder deren Aufnahme seitens des Gesetzgebers in Erwägung gezogen wird.

Die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen sind vom Bundesverfassungsgericht in dem Urteil vom 16.3.2004 - 1 BvR 1778/01, sowie BverfG Beschl v. 16.3.2004 - 1 BvR 550/02 entschieden worden. Damit ist die Kernfrage nach der Verfassungsgemäßheit der Anknüpfung grundrechtsrelevanter Beschränkungen in Zucht und Haltung an die Rassezugehörigkeit von Hunden entschieden. Aus der Sicht des Bundesverfassungsgerichts kann eine solche Anknüpfung nun weiterhin erfolgen, dem Gesetzgeber steht damit auch in Zukunft die Option offen, Listen gefährlicher Rassen zu benennen. Nach dem Bundesverfassungsgericht ist der Gesetzgeber nur gehalten, die weitere Entwicklung zu beobachten und, sollte sich deren Gefährlichkeit nicht erweisen, einzelne Rassen zu streichen oder aber auf bisher nicht erfasste Rassen auszuweiten. Es ist daher nicht zu erwarten, dass der Gesetzgeber zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Verordnungen und Gesetze in ihrer jetzigen Form aufhebt, obwohl nach wie vor keine Erkenntnisse vorliegen, dass von Hunden einer bestimmten Rassezugehörigkeit per se eine erhöhte Gefahr ausgeht. Die Öffentlichkeit ist weiter verunsichert, daher würde ein Außerkraftsetzen der unmittelbaren gesetzlichen Schutzmaßnahmen und eine Gleichstellung der bullartigen Terrier mit allen anderen Rassen auf wenig Akzeptanz stoßen. Ein solche Forderung ist daher politisch nicht durchsetzbar.

Unzweifelhaft, dies geht aus dieser und anderen Arbeiten (SIMON 1998; STEINFELDT 2002) hervor, werden Hunde von den für sie verantwortlichen Menschen aufgrund unterschiedlichster Motivationen, entgegen ihrer Natur, gezüchtet, gehalten und abgerichtet. Hieraus können Risiken aber auch Gefahren entstehen. Der Gesetzgeber sollte die Einsicht gewinnen, dass die Gesetze in ihrer jetzigen Form, dem Ziel, die Bevölkerung

vor der Gefahr, die von Hunden ausgehen kann, zu schützen, nicht näherkommt. Es gilt vielmehr ein alternatives Konzept zu entwickeln, das die bullartigen Terrier stufenweise in die normale Hundehaltung eingliedert und gleichermaßen geeignet ist, den Gefahren und Risiken, die aus der Hundehaltung erwachsen können, wirkungsvoll zu begegnen. Ein solches Konzept muss sich an dem Ursachen-Wirkungsgefüge orientieren, das einen Hund zu einer Gefahr oder einem erhöhten Risiko werden lässt. Diese Ursachen sind:

- **Die Missbrauchstatbestände**
- **Fehler in der Hundezucht - die Anlagekomponente**
- **Fehler in der Aufzucht, Haltung, Ausbildung und Führung von Hunden - die Umweltkomponente**

- **Die Missbrauchstatbestände**

Das ist der Missbrauch von Hunden durch aggressionssteigernde Zucht, durch aggressionssteigernde Aufzucht und Haltung und durch Aggressionsabrichtung und -training. Bekannt sind eine Vielzahl von Methoden, wie Aggressionstraining an Puppen bis hin zu extrem brutalen tierquälerischen Methoden (STEINFELDT 2002). Ein solcher Missbrauch von Hunden beschränkt sich naturgemäß nicht auf eine Rasse. Im Tätermilieu werden sicher bestimmte Rassen bevorzugt. Solche, denen bereits ein Kampfhundeimage anhaftet oder große kräftige Rassen, denen leicht ein gefährliches Image gegeben werden kann. Sind bestimmte Rassen nicht mehr disponibel, wie jetzt die bullartigen Terrier wird zwanglos auf andere Rassen oder Mischlinge ausgewichen. Bereits jetzt wird von Tierschutzverbänden beklagt, dass Halter, deren Pit-Bull-Terrier wegen nachgewiesenem Aggressionstraining beschlagnahmt wurde, kurze Zeit später mit Rottweilern, Rottweiler – Dobermannmischlingen und immer häufiger Herdenschutzhundmischlingen (z.B. Kangal), aber auch Riesenschnauzer und Boxer angetroffenen werden. **Die Rasse ist nicht der entscheidende Faktor im Tätermilieu.** Für den Tätertyp, der aus humanpsychologischer Sicht meist dem kriminellen Milieu, Menschen mit psychopathischen Charakterstrukturen oder persönlichen Defiziten oder solchen mit spezifischen Problemen sozial isolierter Randgruppen zugerechnet wird, ist entscheidend, dass Hunde eben auch zu jenen Lebewesen zu rechnen sind, die aufgrund ihrer Unterlegenheit und Wehrlosigkeit ausgenutzt und missbraucht werden können. Eine solche Motivation macht vor Rassegrenzen nicht halt, für sie ist die Rasse letztlich uninteressant. Diese sehr gefährliche

Randerscheinung ist daher nicht den Hunden anzulasten und auch nicht bestimmten Rassen. Ein Missbrauch von Hunden kann weder durch gesetzliche Rasseverbote noch durch Haltungsbeschränkungen unterbunden werden. Es handelt sich hier, nicht anders als bei dem Missbrauch von Kindern, um Einzeltaten und Straftaten, die durch polizeiliche Aufklärungsarbeit und konsequentes Einschreiten im Einzelfall verfolgt werden müssen. Rasseverbote und generelle Haltungsbeschränkungen gehen ins Leere und bewirken ein Ausweichen auf andere Rassen und Hunde.

- **Fehler in der Hundezucht**

Die natürliche Selektion ist seit der Domestikation des Wolfes zum Hund der künstlichen Selektion durch den Menschen gewichen. Er alleine trägt nun die Verantwortung dafür, dass der Hund aufgrund seiner genetischen Konstitution in einer komplexen Umwelt eine hohe Anpassungsleistung erbringen kann.

Nach wie vor gibt es Züchter, die Elterntiere verpaaren, ohne sie nach Kriterien zu selektieren, die einer gewissenhaften Hundezucht entsprechen. Diese Züchter sind durchaus nicht dem oben genannten Tätertyp zuzurechnen. Oft fehlt es am Willen zur Einsicht, aber auch an den grundlegenden Kenntnissen in der Verhaltenskunde und Tierzucht, so dass Hunde nach den unterschiedlichsten Kriterien verpaart werden, unter völliger Vernachlässigung verhaltensbiologischer Erkenntnisse als Kriterium der Zuchtauswahl. Die Motivationen hierfür sind vielseitig:

- Grundsätzlich spielen verhaltensbiologische Kriterien in dem Maße, wie sie zu fordern sind und wie sie dem heutigen Kenntnisstand entsprechen, für die Zuchtauswahl bei Züchtern aller Rassen keine oder eine völlig untergeordnete Rolle. Die meisten Rassestandards enthalten keine oder sehr auslegungsfähige Aussagen über Charakter und Verhalten der Hunde. Eine kompetente Richtlinie nach verhaltensbiologischen Maßstäben fehlt meist. (SIMON 1998).
- Besonders gefährdet sind jene Rassen, die ihre Zuchtzulassung nur über den Formwert (Schönheit) erhalten. Hierbei sind die wirklichen Mängel in der Zucht nur ausnahmsweise in den niedergelegten Formulierungen der Rassestandards wiederzufinden (SIMON 1998). Sehr kritisch sind die morphologisch-anatomischen Merkmale und Verhaltenseigenschaften zu betrachten, über die im Standard keine Aussage getroffen wird oder die so vage beschrieben sind, dass sie zu jeder Auslegung fähig sind. Nehmen die Zuchtrichter die ihnen obliegende

Sorgfaltspflicht nicht wahr, nur gesunde Hunde gut zu beurteilen, kommt es unter anderem auch zu den

- -Übertypisierung- genannten Übertreibungen in der Hundezucht, die aus tierärztlicher und verhaltensbiologischer Sicht scharf zu verurteilen sind, da sie zu gefürchteten Krankheitsdispositionen und Verhaltensdefekten führen. Nur beispielhaft seien aufgeführt: Die extreme Größe (Bernhardiner, Deutsche Dogge u.a.), extreme Kleinwüchsigkeit (Chihuahua, Yorkshire Terrier u.a.), Kurzköpfigkeit und Faltenbildung (Boxer, Französische Bulldogge, Mops, u.a.). Vgl. hierzu ausführlich: Gutachten zur Auslegung von § 11b TierschG (Verbot von Qualzuchtungen); WALZ (1993); SIMON (1998); LOEFFLER (2000).
- Bei Moderassen wird aufgrund großer Käufernachfrage zu oft keine Zuchtauswahl betrieben, so dass auch unerwünschte Verhaltenseigenschaften reproduziert werden (SIMON 1998; UNSHELM 2000).
- Einige Züchter und Halter, nicht nur der Schutzhunderassen, halten die Attribute Wachsamkeit, Mut, Tapferkeit, Verteidigungsbereitschaft, Schutztrieb, Kampftrieb in Unkenntnis verhaltensbiologischer Regeln für die herausragenden Eigenschaften eines Hundes.
- Bei den Schutzhundrassen besteht die Gefahr, dass einseitig auf Verhaltensweisen selektiert wird, mit denen in den Schutzhundeprüfungen gute Ergebnisse zu erzielen sind. So werden in Einzelfällen Hunde gezüchtet, die eine zu niedrige Reizschwelle zur Auslösung aggressiver Verhaltensweisen haben, auch nervöse, leicht reizbare Hunde ohne ausreichendes Beruhigungsvermögen oder Hunde mit hypertrophiertem Jagdverhalten. Andererseits eignet sich gerade die Schutzhundausbildung und -prüfung, unter der Voraussetzung, dass sie mit hohem Sachverstand, sorgfältig, verantwortungsvoll und in enger Anlehnung an das natürliche Verhalten des Hundes durchgeführt wird, sehr gut als Leistungsprüfung mit den verschiedenartigsten Anforderungen, um wesensstarke, gesunde Hunde, das heißt, gelassene, souveräne Hunde, mit hoher Reizschwelle und ohne Scheu und Ängstlichkeit zu bekommen. Für die Schutzhunderassen ist die Schutzhundeprüfung eines der wichtigsten Auswahlkriterien in der Zucht. Gemäß ihren Zuchtordnungen ist für die einfachste Zucht Voraussetzung, dass mindestens ein Elterntier die Schutzhundeprüfung hat. Bei höherer Zuchtqualifikation (Gebrauchshundezucht, Leistungszucht, Körzucht) müssen beide Elterntiere und weiter auch die Großeltern die Schutzhundeprüfung absolviert haben (vgl. die

Zuchtordnungen des Boxer-Klub E.V. Sitz München; Dobermann Verein (DV) Sitz München, Allgemeiner Deutscher Rottweiler-Klub e.V. Sitz Minden). Berücksichtigt man, dass die Schutzhunderassen (Deutscher Schäferhund, Rottweiler, Dobermann, Boxer) nach der Welpenstatistik des VDH zu den beliebtesten und am weitesten verbreiteten Hunderassen jedenfalls gehörten (die Welpenzahl hat sich bei Rottweiler und Doberman stark reduziert), wird die Bedeutung einer sorgfältigen Zuchtauswahl offensichtlich. Sie darf sich nicht nur an den vorgegebenen Prüfungsparametern orientieren, sondern vornehmlich an den verhaltensbiologischen Prinzipien des natürlichen Verhaltens eines Hundes.

- Ein verbreiteter Misstand in der Hundezucht ist die Züchtung auf einer zu engen genetischen Basis. Es werden zu wenig Tiere in der Zucht eingesetzt, so dass es innerhalb einer Rasse zu einer Verarmung des Genpools kommt (EICHEMBERG 2000b). Der Einsatz, insbesondere von Zuchtrüden, orientiert sich gerne an Siegertiteln. Das ist in mehrfacher Hinsicht zweifelhaft. Zu oft sind es die Siegermerkmale nicht wert, reproduziert zu werden (Übertypisierung). Oft entspricht der Phänotyp keinesfalls dem Genotyp des Individuums. Das heißt, dass die erhofften positiven Eigenschaften in dieser überdurchschnittlichen Form gar nicht genetisch verankert sind, dafür werden aber unerwünschte Eigenschaften ungehindert an eine große Zahl von Nachkommen weitergegeben (EICHEMBERG 2000b). Daher wird in Fachkreisen immer wieder davor gewarnt, auf einer zu engen Zuchtbasis zu züchten, in deren Folge wertvolle Erbanlagen verloren gehen und sich die Varianz innerhalb einer Population verringert. Ein weiterer züchterischer Fehler ist die zu intensive Inzucht. Auch sie führt zu einer Verarmung des Genpools. Fest etablierte Rassen dürfen nicht mit dieser Zuchtmethode weiter gezüchtet werden, deren zwangsläufige Folge eine zunehmende Homozygotie der Individuen ist. Dabei werden eben nicht nur erwünschte Gene homozygot, sondern auch unerwünschte Merkmale wie Krankheiten und Verhaltensdefekte (EICHEMBERG 2000b). In Fachkreisen der Haustiergenetik und Heimtierzucht wird daher seit langem nachdrücklich empfohlen, die Zuchtbasis zu vergrößern (PASCHOUD 1992, 1997; SIMON 1998; EICHEMBERG 2000b):

1. Durch eine Beschränkung der Deckzahl der Rüden. Ein Rüde sollte nicht mehr als 200 bei Rassen mit breiter Zuchtbasis, und 100 N a c h k o m m e n bei schmaler Zuchtbasis haben. Das sind nur durchschnittlich 30-40 (20-25)

Deckakte im L e b e n eines Rüden. Die Zuchtordnungen der meisten Rassehundvereine lassen jedoch 40-90 Deckakte pro Kalenderjahr zu.

2. Durch die Zulassung von Intervarietätenmischungen.
3. Durch eine Vergrößerung der Zuchtbasis, indem gesunde wesensstarke Hunde auch dann zur Zucht zugelassen werden, wenn sie keine guten Formwerte haben.

- **Fehler in Aufzucht, Haltung, Erziehung und Führung des Hundes**

Neben den vielfältigen Fehlern, die in der Hundezucht gemacht werden, ist der andere große Ursachenkomplex derjenige, der zu der Umweltkomponente zu rechnen ist. Die Umweltfaktoren des Hundes bestimmen sein Verhalten in enger Wechselwirkung mit seiner genetischen Veranlagung. Die große Mehrzahl aller Verhaltensprobleme bei Hunden aller Rassen und Mischlinge sind nicht angeboren, sondern erworben (BRUNNER 1988; FEDDERSEN-PETERSEN 1992a). In erster Linie spielen der Hundehalter, aber auch der Züchter, für deren Entstehung die entscheidende Rolle. Fehlende Hundekenntnisse, zu oft auch eine falsche Einstellung zum Hund, führen zu folgenschweren Fehlern in der Haltung und Erziehung und im Umgang mit dem Hund, die in der Folge als Aggressionsprobleme in Erscheinung treten können.

- Versäumte Prägungen in der Jugendentwicklung, wie fehlende Sozialisation an Menschen und Artgenossen mit dem Ergebnis einer allgemeinen sozialen Unsicherheit und Umweltunsicherheit und daraus resultierender Neigung zu defensiver Aggression (FEDDERSEN-PETERSEN 1991a).

- Weitere Deprivationsschäden entstehen, weil dem Hund nicht die Möglichkeit geboten wurde, sich mit seiner Umwelt auseinanderzusetzen. Hieraus resultieren unerwünschte Reaktionen auf für ihn ungewohnte, aber alltägliche Umweltreize (FEDDERSEN-PETERSEN 1991b).

- Nach wie vor stellt die Zwingerhaltung oder eine andere vom Menschen isolierte Haltung ein Problem in der Hundehaltung dar. Hier sind es oft die Schutzhunderassen, denen eine ausreichende Bindung an den Menschen verwehrt wird. Die Bewacherfunktion und die Haltung als Sporthund wird unter anderem als Begründung herangezogen. Viele Faktoren führen dazu, dass diese Hunde unberechenbar, oft angstaggressiv außerhalb ihrer engsten Umgebung reagieren.

- Fehlerhafte Erziehungsmethoden (Überforderung, Gewalt) eine der Natur des Hundes zuwiderlaufende Ausbildung, aber auch keine Erziehung können zu Problemfällen in der Hundehaltung führen. Der Umgang mit dem Hund und seine Erziehung durch die Bezugsperson hat einen erheblichen Einfluss auf das Verhalten des Hundes innerhalb der Familie, aber auch fremden Personen und Artgenossen gegenüber (FEDDERSEN-PETERSEN 1992a). Untersuchungen zeigen, dass vielen Hundehaltern ein grundlegendes Wissen über den Hund, sein Verhalten und seine Bedürfnisse fehlt (WIESNER und BOSTEDT 2000). Solche Probleme im Hund-Halter-Gespann zeigen eine Wirkung auch in der Außenwelt (UNSHELM et al. 1993). Daher erstaunt es nicht, dass die Analyse von Risikosituationen mit Hunden ergab, dass die Hundehalter den Vorfall wahrscheinlich hätten verhindern können, dazu aber nicht in der Lage waren, weil sie keinen Einfluss auf ihren Hund ausüben konnten. (HAMANN 1992; DEUTSCHER STÄDTETAG 1997)

Nur wenn allen drei Ursachenkomplexen in gleichem Maße begegnet wird, sind die Gefahren und Risiken aus der Hundehaltung zu minimieren.

Es muss daher erstens den **Missbrauchstatbeständen** wirkungsvoll begegnet werden. Ihnen ist nur durch polizeiliche Aufklärungsarbeit und Verfolgung der Täter im Einzelfall zu begegnen. Bundeseinheitlich ist zu regeln, dass sich strafbar macht, wer es unternimmt, Hunde durch Methoden der Verpaarung, Haltung und Ausbildung zu gesteigert aggressiven Individuen heranzuziehen.

Es gilt zweitens eine **Zucht- und Halterordnung** zu erarbeiten, die bundeseinheitlich eingeführt,

- die Selektion verhaltensbiologisch und morphologisch gesunder Hunde gewährleistet,
- die durch eine Züchterlizenz die Aufzucht der Hunde unter Kontrolle stellt und
- die Haltung der Hunde durch Unterrichtung und Prüfung der Halter einem artgerechten Umgang mit den notwendigen Sachkenntnissen zuführt,
- eine stufenweise Eingliederung der bullartigen Terrier ermöglicht.

Ziel muss sein, eine solche Zucht- und Halterordnung für alle Rassen und Hunde einzuführen.

Stufenweise Eingliederung der bullartigen Terrier:

Ein solches Konzept ist geeignet, die bullartigen Terrier stufenweise in die normale Hundehaltung einzugliedern, in dem nach Einführung der Zucht- und Halterordnung die

landesrechtlichen Vorschriften ergänzend bestehen bleiben und nur schrittweise außer Kraft gesetzt werden.

### Erste Stufe

Auf der ersten Stufe bleiben die landesrechtlichen Vorschriften der Gefahrhundeverordnungen und -gesetze ergänzend auf absehbare Zeit in Kraft, soweit sie den unmittelbaren Schutz der Bevölkerung bewirken. (Beispiele: In Kraft bleiben Erlaubnispflicht, Wesenstest, generelle Leinenpflicht). Sie werden nur dort harmonisiert, wo die neue Regelung greift (Beispiele: Die Darlegung eines berechtigten oder besonderen Interesses an der Haltung dieser Rassen entfällt als Erlaubnisvoraussetzung; an die Stelle des generellen Zuchtverbotes tritt die neue Regelung; der Nachweis der Zuverlässigkeit und der Sachkunde durch den Halter ist ebenfalls Teil der neuen Regelung, die Sachkundeprüfung wird während der Übergangsregelung jedoch ergänzt durch einen praktischen Teil, um die Kontrolle des Halters über den Hund beurteilen zu können). Die Zuchtordnung bewirkt innerhalb dieses ersten Zeitraumes eine sorgfältige, nach wissenschaftlich – kynologischen Erkenntnissen, kontrollierte Züchtung. Hierdurch wird ein konsequenter positiver Selektionsdruck auf die gewünschten Merkmalseigenschaften der ganzen Rassepopulation ausgeübt, was zu einer Anhäufung von Genen führt, die die gewünschten Verhaltensweisen determinieren, während die unerwünschten Verhaltensweisen einem negativen Selektionsdruck unterliegen, der zu einer gezielten Verdrängung der entsprechenden Gene führt, - sollten denn solche vorhanden sein- (STUR 2001). Nach SCOTT und FULLER (1965) genügen nur wenige Generationen gezielter Selektion, um die genetische Struktur einer Population in Bezug auf bestimmte Verhaltensmerkmale zu verändern. Nach Ablauf eines angemessenen Zeitraumes ist dann die Fragestellung nach einer rassespezifischen, also genetisch bedingten gesteigerten Aggressivität der bullartigen Terrier überholt. Einer vorab vermuteten Gefährlichkeit ist dann jede nachvollziehbare Grundlage entzogen. Illegale Züchtungen fallen auf Grund besonderer Methoden der Kennzeichnung und Überwachung populationsgenetisch nicht ins Gewicht.

### Zweite Stufe

Daher kann auf einer zweiten Stufe das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt in eine Anzeigepflicht umgewandelt werden. Der Hundehalter wird mit seinen Personalien und der Kennzeichnung des Hundes registriert. Die Pflicht, das Verhalten des Hundes im Alter

von 15-18 Monaten überprüfen zu lassen, bleibt weiterhin für jeden Halter bestehen. Die generelle Leinenpflicht und der Maulkorbzwang können nun jedoch nach erfolgreicher Prüfung aufgehoben werden und nur für jene Halter als Auflage erhalten bleiben, deren Hunde nicht bestanden haben. Bei hochgradig gestörtem Sozialverhalten kann der Hund eingezogen werden.

### Dritte Stufe

Auf einer dritten Stufe schließlich erfolgt die Gleichstellung der bullartigen Rassen mit allen übrigen Rassen. Die besonderen Halterpflichten, das sind die Verhaltensprüfung, der Leinenzwang und Maulkorbzwang werden wieder zu Auflagen des allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrechtes, die nur dann zu erfüllen sind, wenn besondere Anhaltspunkte im Einzelfall auf die Gefährlichkeit eines Hundes hinweisen. Die Zucht- und Halterordnung bleibt nun als alleinige Regelung weiterhin bestehen, die dafür eintritt, dass die Zucht und Haltung der Hunde artgerecht erfolgt.

Diese Zucht- und Halterordnung eignet sich jedoch keinesfalls nur zur Einführung bei der Gruppe der bullartigen Terrier. Ziel muss sein, sie für alle Rassen und Hunde einzuführen. Die Gefahrenverordnungen und -gesetze dürfen daher nicht verschärft oder gar auf andere Rassen ausgedehnt werden. Soll den Gefahren aus der Hundehaltung wirksam begegnet werden, gilt für alle Hunde und Rassen gleichermaßen, dass sich Zucht und Haltung an verhaltensbiologischen Regeln zu orientieren haben.

Die nachfolgende Skizze einer Zucht- und Halterordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie ist in Fachkreisen im Detail auszuarbeiten. Nachfolgende Schwerpunkte müssen jedoch enthalten sein, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

### Zuchtordnung

Die Zuchtordnung wird unterteilt in:

- Regelungen über die Erteilung einer Züchterlizenz
- Regelungen über die Zuchttauglichkeitsprüfung der Elterntiere
- Maßnahmen der Zuchtplanung

### Züchterlizenz

Die Züchterlizenz wird erteilt, nachdem der Züchter besondere Kenntnisse in folgenden Bereichen nachgewiesen hat:

- Vertiefte Kenntnisse, in allen Bereichen die auch Gegenstand der Sachkundeprüfung sind.
- Aufzucht von Welpen und Junghunden.
- Genetische Grundkenntnisse, Kenntnisse in der Zuchtplanung und in der Wahl geeigneter Selektionsmaßnahmen.

Zur Aufzucht von Hunden geeignete Räumlichkeiten und die Möglichkeiten zur Erbringung des erforderlichen Pflegeaufwandes sind nachzuweisen.

### Zuchttauglichkeitsprüfung der Elterntiere

1. Die Zuchtpartner müssen den Erfordernissen der Zuchtplanung entsprechen.

- Beschränkung der Wurfzahl und der Deckanzahl der Rüden
- Niederer Inzuchtgrad
- Einhaltung von Zuchtwerten aus der Zuchtwertschätzung

2. Gesundheit

Die Zuchtpartner müssen gesund sein und frei von erblich bedingten Defekten. Hierzu zählen standardbedingte Krankheitsdispositionen und nicht standardbedingte Prädispositionen und Erbkrankheiten, sowie Merkmalsausprägungen, die disponierend für Krankheiten, Schäden und Minderleistungen sind (BMELF 2000; SIMON 1998).

3. Wesen

Vorraussetzung einer Zuchtzulassung muss das Bestehen einer Wesensprüfung sein. Den Wesenstests wurde bisher seitens der Rechtsprechung (VerfGH Berlin U. v. 12.7.2001 – 152/00; BverfGE 16.3.2004 – 1 BvR 1778/01; 22.3.2004 – 1 BvR 1682/01) wenig Vertrauen geschenkt. Auch das Bundesverfassungsgericht 1 BvR 1682/01 hat in seiner jüngsten Entscheidung die Ergebnisse der Wesenstests, die eine Anknüpfung von Zucht- und Haltungsbeschränkungen an die Rasse durchaus nicht rechtfertigen (MITTMAN 2002), nicht in Erwägung gezogen. Ein solches Misstrauen ist gegenüber Wesensprüfungen nicht gerechtfertigt, die einheitlich auf hohem Niveau abgelegt werden. Die hohen Anforderungen beziehen sich nicht nur auf den Hund, sondern auch auf den

Inhalt der Prüfung und vor allem den prüfenden Beobachter. Das Wesen eines Hundes zu beurteilen ist naturgemäß immer mit Schwierigkeiten verbunden, die jedoch die Wesenstests als geeignetes Instrument der Zuchtauswahl nicht in Frage stellen können. Der Wesenstest, der ausgearbeitet werden muss, um die Zuchttauglichkeit eines Hundes festzustellen, geht daher über das Beurteilungsziel der Feststellung der gesteigerten Aggressivität weit hinaus. Anzustrebendes Ziel ist, das Wesen und die Verhaltenseigenschaften des Hundes in seiner Gesamtheit zu erfassen, um Hunde mit einer hohen Anpassungsleistung an ihre Umwelt zu selektieren.

#### Wesenstest:

Die Wesensprüfung sollte in vier Abschnitte gegliedert sein, die folgende Bereiche beinhalten:

- I. Gesamterscheinung und Grundeigenschaften  
(Temperament, Aufmerksamkeit, Gelassenheit, u.a.)
- II. Sozialverhalten gegenüber Menschen
  1. Verhalten gegenüber Bezugspersonen
  2. Verhalten gegenüber Fremden in friedlichen Situationen
  3. Verhalten gegenüber Fremden in bedrohlichen oder vermeintlich bedrohlichen Alltagssituationen  
(Vgl. Wesenstest nach der Niedersächsischen Gefahrtierverordnung v. 05.07.2000)
- III. Anpassungsfähigkeit des Hundes an reizüberflutete menschliche Umwelt
- IV. Verhaltensrepertoire – Fähigkeit zur sozialen Kommunikation.  
Ausdrucksverhalten, kooperatives Verhalten, agonistisches Verhalten, Reizschwelle zur Aggression und Grad der Aggressivität  
Die Beurteilung erfolgt am Verhalten des Hundes in einer Hundegruppe mit freier Bewegungsmöglichkeit

#### Vorbemerkung:

Dieser vierte Abschnitt der Wesensüberprüfung muss spezifisch für das Zuchtauswahlverfahren eingeführt werden, um ein Ergebnis mit hoher Zuverlässigkeit zu erhalten. Er stellt hohe Anforderungen an den prüfenden Beobachter und an die Organisation. Insbesondere die Auswahl der Testhunde sollte sorgfältig erfolgen.

Wünschenswert sind sozialkompetente oder neutrale Hunde. Das erleichtert die Standardisierung der Bedingungen und schließt unnötige aggressive Erregungen aus. Die Bedeutung dieses Testverfahrens ergibt sich wie folgt: Eines der vordringlichsten Ziele ist, im Umgang mit Menschen und Hunden zuverlässig verträgliche Hunde zu züchten. Diese Selektion kann nur nach Begutachtung des Sozialverhaltens der Zuchtpartner erfolgen. Das Sozialverhalten sind alle Verhaltensweisen, die Aufgaben innerartlicher Verständigung (Kommunikation) erfüllen. Kommunikation heißt wechselseitige Beeinflussung des Signalempfängers durch den Signalgeber und umgekehrt. Hierzu steht den Hunden ihre „Sprache“, das ist ein fein differenziertes Ausdrucksverhalten in Mimik und Gestik zur Verfügung (FEDDERSEN-PETERSEN und OHL 1995). Die Fähigkeit des Hundes zu kooperativen sozialen Interaktionen und zur Bewältigung von Konfliktsituationen sollte daher innerhalb seines Kommunikationssystems beurteilt werden, das heißt in seinem Verhalten Artgenossen gegenüber. Um ein zuverlässiges und vollständiges Bild zu erhalten, genügen daher Testsituationen nicht, die mehr oder weniger ausschließlich mit Menschen und Bezugspersonen verknüpft sind. Dies folgt bereits aus der in der Verhaltenskunde üblichen Unterscheidung zwischen dem Ausdrucksverhalten, das dem innerartlichen Verkehr und dem, das dem zwischenartlichen Verkehr dient. Die den innerartlichen Verkehr regelnden Signale, welche sogar der Artisolierung dienen, sind in der Regel so spezifisch, dass sie nur von der eigenen Art verstanden werden (EIBL-EIBESFELDT 1999). Auch wenn viele Signale in der zwischenartlichen Verständigung, gerade in der Beziehung Mensch – Hund ähnlich sind, gehören sie doch unterschiedlichen Kommunikationssystemen an.

Das Verhältnis des Hundes zum „Sozialpartner“ Mensch ist domestikationsbedingt von nicht zu unterschätzenden Besonderheiten geprägt. Während der gesamten Domestikationsgeschichte des Hundes war die Selektion auf für den Menschen gut handhabbare Hunde (ZIMEN 1998) gerichtet. Im Zuge der Domestikation wurde der Mensch schließlich Hauptsozialpartner. Änderungen im Sozialverhalten entstanden auf dem Wege zum Hund in Anpassung an das Zusammenleben mit Menschen in deren Umwelt und sind längst genetisch verankert (FEDDERSEN-PETERSEN 1992a). So ist es für den gut an Menschen sozialisierten Hund charakteristisch über seine individuelle Bindung an seine Bezugspersonen hinaus, eine anonyme Sozialbindung allen Menschen gegenüber zu entwickeln. In dem Sinne, dass Menschen als Sozialpartner soziale Sicherheit zu vermitteln vermögen. Die Beziehung zum Artgenossen Hund ist daher ganz anders als die zum Menschen durch Konkurrenzmomente geprägt. Vor diesem Hintergrund

ist nachvollziehbar, dass die große Vielzahl der unterschiedlichen Reizschlüssel, gerade auch im Bereich aggressiver Verhaltensweisen, in ihrer Mehrheit im Umgang mit anderen Hunden zu finden ist. Das bedeutet, dass der Artgenosse noch in weit höherem Maße Träger aggressionsauslösender Signale ist, als der Mensch. Folglich sollte die Fähigkeit zur artgemäßen Kommunikation, sowie die Reizschwelle und der Grad der Aggressivität, im Verhalten unter Artgenossen beobachtet werden.

Hochsozial lebende Tiere brauchen soziale Kontakte für eine normale Entwicklung und zum Selbsterhalt. Besondere motivierende Mechanismen sorgen dafür, dass Tiere aus innerem Antrieb den Kontakt zu Artgenossen suchen. Die Nähe zu einem Partner wirkt im Sinne der Befriedigung einer Appetenz (EIBL-EIBESFELDT 1999). Der Entzug sozialer Kontakte führt zu Deprivationsschäden. Folglich scheint bei hochsozialen Lebewesen wie Hunden eine Handlungsbereitschaft vorhanden zu sein, die nach Kontakten zu Artgenossen suchen lässt, denn auch zur Schaffung und Aufrechterhaltung sozialer Organisationsstrukturen muss eine Bereitschaft vorhanden sein, die eine Bindung unter Artgenossen ermöglicht und Aggression weitgehend ausschließt. Aus diesem Grunde muss bei der Beurteilung des Verhaltens in der Hundegruppe nicht nur auf das agonistische Verhalten des Hundes geachtet werden, sondern in demselben Maße auch auf sein Bedürfnis zur sozialen Annäherung und seine Fähigkeiten zu kooperativem Verhalten.

Der Artgenosse ist nicht nur Sozialpartner, sondern auch Konkurrent. Zur Lösung der Konfliktsituationen verfügen Hunde über Verhaltensmechanismen, die Schäden aus aggressiven Auseinandersetzungen gering halten oder ausschließen. Inwieweit Hunde soziale Konfliktsituationen durch arteigene Bewältigungsstrategien zu lösen vermögen, zeigt sich zuverlässig nur im freien Umgang mit Artgenossen.

Testsituation: Der Hund bewegt sich 20-30 min frei und unabhängig von seiner Bezugsperson in einer Gruppe ihm überwiegend unbekannter Hunde.

Beurteilt wird das **Verhalten im entspannten Umfeld** und das **Verhalten in Konfliktsituationen**.

#### **Verhalten im entspannten Umfeld:**

- Allgemeine Beurteilung der Grundstimmung des Hundes mit folgenden Parametern:
  - Suche nach sozialer Annäherung, Geselligkeitsbedürfnis (Sozialappetenz)
  - Gleichgültigkeit, Desinteresse

- unsicheres, scheues, ängstliches Desinteresse
- Abstandsvergrößernde Verhaltensweisen (Abwehdrohen, u.a.)
- Verhaltensweisen der sozialen Annäherung
  - Beurteilung des gesamten Verhaltensrepertoires des Hundes nach Vollständigkeit (Variabilität im Ausdruck), Häufigkeit und Intensität der Ausdruckselemente
  - Beurteilung sozio-positiver, abstandsverringender Verhaltensweisen (Fellwittern, Ins-Fell-Stoßen, Vorlaufen, Schnauzenkontakte, Analwittern, Drängeln, freundliches Umeinanderlaufen, beschwichtigende Verhaltensweisen wie Mundwinklecken, Stupsen gegen die Mundwinkel, Leckintentionsbewegung aus der Entfernung, Kopf abwenden, u.a. FEDDERSEN-PETERSEN und OHL 1995)
- Spielverhalten

### **Verhalten in Konfliktsituationen**

Beurteilt wird das gesamte agonistische Verhalten des Hundes und seine Fähigkeit, Konfliktsituationen ohne beschädigende Eskalation zu bewältigen.

Agonales Verhalten wird üblicherweise unterteilt in:

- Offensive Aggression
  - Imponieren
  - Drohen
  - Angriff, Beißen, Ernstkampf
- Defensive Aggression
  - Gebißklappen, Wegsehen, Abwehrschnappen, Haare sträuben, Knurren, Voll-Zähneblecken, Abwehdrohen, Abwehrstoßen, Abwehr mit gekrümmten Rücken, Abwehrbeißen
- Beschwichtigende (aktive) und passive submissive Verhaltensweisen
  - gekrümmter Rücken, eingezogene Rute, Ohren nach hinten, Pföteln, Mundwinklecken, Leckintention, u.a.
- Flucht
- Taktisches Spielverhalten

- Spiel als soziale Strategie der Aggressionsbeschwichtigung (ZIMEN 1990)

Zur Bewertung der sozialen Situation muss der Gesamtausdruck, die Gesamtheit aller Signale im zusammenhängenden situativen Kontext beurteilt werden.

#### Beurteilung:

Für die Beurteilung des Wesenstests gilt:

Ziel des Wesenstests ist es, das Wesen des Hundes so zu erfassen, dass eine Zuchtauswahl nach Eigenschaften stattfinden kann, die dem Hund die Fähigkeit verleihen, mit einem hohen Anpassungswert, das heißt, in guter Harmonie mit seiner Umwelt zu leben. Die Kritiker der Wesenstests ziehen deren Aussagekraft stark in Zweifel, da das gewünschte Verhalten für bestimmte Situationen antrainiert werden könne und unter der unmittelbaren Kontrolle des Hundehalters das Wesen des Hundes nicht zum Vorschein komme. Seine spontanen Reaktionen in unvorhergesehenen Situationen seien auch nach einem bestandenen Wesenstest nicht abzuschätzen. Dem ist entgegenzuhalten, dass sich das Wesen des Hundes aus seiner genetischen Veranlagung in Wechselwirkung mit der Erfahrung und den Lernprozessen entwickelt, die er im Laufe seines Lebens, insbesondere seiner Jugendphasen, machen konnte. Zahlreiche Verhaltensweisen sind nur in der Fähigkeit angelegt, diese zu erlernen, so dass zu der genetischen Veranlagung ein Erfahrungs- und Lernprozeß hinzutreten muss, um das Verhalten zu entwickeln. Gerade der weite Bereich des Sozialverhaltens ist zwar genetisch verankert, muss jedoch vor allem in den prägenden Jugendphasen erfahren und damit erlernt werden. Die Suche nach angeborenen oder erworbenen Eigenschaften oder Verhaltensweisen ist daher dem Grunde nach falsch (FEDDERSEN PETERSEN 1992a). Von Bedeutung für die Beurteilung im Wesenstest ist daher das sichtbare Verhalten des Hundes. Eine Trennung zu suchen zwischen angeboren und erworben ist unreal, weil sie nicht der verhaltensbiologischen Wirklichkeit entspricht.

Richtig ist, dass Wesensteste vermieden werden müssen, die mit einem exakten Programm folgenden Bewegungsabläufen konzipiert sind, die gut trainiert, in ständig enger Führung (Leine, Kommandos) an die Bezugsperson absolviert werden können. Der Hund muss während des Testes genügend Freiraum erhalten, um unabhängig von dem Willen und dem Einfluss seiner Bezugsperson reagieren zu können und zu müssen. Grundsätzlich gilt: Auch das Sozialverhalten in der Hundegruppe muss erlernt werden, ein nicht sozialisierter Hund, das heißt, ein Hund, der mangels Erfahrung das Zusammentreffen mit anderen Hunden scheut, ängstlich oder aggressiv reagiert, kann den Wesenstest nicht bestehen.

Andererseits ist nicht nur der spätere Sozialisationsgrad, sondern auch der Grad der Sicherheit Umwelteinflüssen gegenüber abhängig von der genetischen Verhaltenskonstitution im Wechselspiel mit Erfahrungen (KRUSHINSKII 1960; FEDDERSEN-PETERSEN 1992a).

Den Wesenstest nicht bestanden haben Hunde:

- die jeder sozialen Annäherung mit agonistischem Verhalten begegnen

Zur Zucht besonders empfohlen sind Hunde:

- die ruhig und selbstsicher sind, mit guter Sozialappetenz
- mit vollständigem und ausgeprägtem Verhaltensrepertoire und
- Spielverhalten
- mit guten Fähigkeiten zur aggressiven Kommunikation, sowohl zur Selbstbehauptung als auch zur Vermeidung einer Eskalation während eines Konfliktes.

### **Halterordnung**

Neben dem Züchter muss der Hundehalter in die Pflicht genommen werden. Ist der Züchter für die genetische Komponente des Verhaltens verantwortlich, obliegt dem Halter die Verantwortung für die Umweltkomponente. Die Bezugsperson ist der dominierende Umweltfaktor, er gestaltet die Lebensbedingungen seines Hundes.

Der Hund hat in der modernen Gesellschaft viele wichtige Aufgaben zu erfüllen. Die Hauptmotivation der meisten Menschen zur Anschaffung eines Hundes ist heute, ihr Leben durch die Anwesenheit eines Hundes sozial zu bereichern. Um dieses Zusammenleben harmonisch zu gestalten, müssen bestimmte Kenntnisse vorhanden sein und biologische Notwendigkeiten beachtet werden. Fehlleistungen führen nicht nur zu Schwierigkeiten im Hausstand und zu Verhaltensproblemen jedweder Art, sondern können auch zu Risiken und Gefahren für die Umwelt werden.

Durch das Zusammenspiel des Verhaltens beider Interaktionspartner kommt es zu einem Dialog, der die Grundlage des Mensch-Hund-Gespannes bildet. In der Art und Weise wie dieser Dialog geführt wird, gibt es erhebliche interindividuelle Unterschiede, die sowohl von der Eigenart des Menschen als auch der des Hundes abhängen. Eine

Sachkundeprüfung für jeden Hundehalter soll nicht über diese höchstindividuelle, ja höchst emotionale Hund-Mensch-Beziehung urteilen. Sie soll nur belegen, dass der Mensch die notwendigen Kenntnisse besitzt, die die Grundlage für den wünschenswerten emotionalen und intuitiven Umgang mit dem Hund sind. Die Verhaltensweisen des Menschen und des Hundes folgen kommunikativen Gesichtspunkten, das heißt, bestimmten Regeln, die für beide in ähnlicher Weise gelten. Vor allem das für das soziale Zusammensein grundlegende Ausdrucksmuster (Ausdruck der Angst, der Freude, des Schmerzes) stößt bei beiden mühelos auf gegenseitiges Verständnis. Hierzu gehören vor allem bindende und agonistische Verhaltensweisen. Viele Verhaltenselemente sind dem Menschen aber naturgemäß fremd. Für den Umgang mit diesen muss er Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben.

Nachfolgende Anforderungen hat der Halter zu erfüllen:

- Sachkunde
- Zuverlässigkeit
- Allgemeine Pflichten

In der Sachkundeprüfung sind über folgende Einheiten Kenntnisse nachzuweisen:

#### 1. Abstammung des Hundes und Domestikation

- Der Wolf als Rudeltier (Hierarchie, Bindung, Sicherheit, Aggressivität im Rudel)
- Jagdverhalten

#### 2. Verhaltenskunde des Hundes

- Ausdrucksverhalten und Kommunikation; optische, taktile, akustische und olfaktorische Signale; bindendes und agonistisches Verhalten; Ursprung, Sinn und Zweck aggressiver Verhaltensweisen; Aggression als Bestandteil des Sozialverhaltens; hierarchische Strukturen; Territorialverhalten; Fortpflanzungsverhalten, Spielverhalten; Jagdverhalten u.a.

#### 3. Grundlegende Bedürfnisse des Hundes

- Sozialisierung, Entwicklungsphasen des Hundes; Bindungsnotwendigkeit und Rolle des Menschen; Rollenverteilung in der Hunde-Mensch-Beziehung
- Kontakt zu Artgenossen
- Bewegung und Beschäftigung

#### 4. Hund-Halter-Gespann in der Öffentlichkeit

- Begegnungen (Hunde, Jogger, Fahrradfahrer, Spaziergänger, u.a.)
- Problemsituationen

#### 5. Welpenkauf- und Aufzucht

- Die Wahl des Züchters
- Aufzucht des Welpen und Junghundes

#### 6. Die Erziehung des Hundes

- Lernverhalten des Hundes; Unterschiede im Lernverhalten von Hund und Mensch
- Die richtigen Erziehungsmethoden  
Verhaltensmodulation, Konditionierung, positive und negative Verstärkung, gewünschtes und unerwünschtes Verhalten, Desensibilisierung, u.a.

#### 7. Haltung, Pflege, Gesundheit und Ernährung

#### 8. Rechtsvorschriften, die am Aufenthaltsort des Halters anzuwenden sind

##### Zuverlässigkeit

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht,

- die wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit eines Menschen
- wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind.

Unzuverlässig sind ferner Personen,

- die gegen das Tierschutzgesetz verstoßen haben,
- rauschmittelsüchtig oder trunksüchtig sind,
- wegen einer geistig oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 BGB sind.

##### Allgemeine Pflichten

In die Halterordnung soll eine allgemeine Leinenpflicht in bezug auf bestimmte Örtlichkeiten und spezifische Gefahrensituationen eingeführt werden.

Zur Vermeidung von Gefahren sind Hunde an der Leine zu führen,

- in Fußgängerzonen, Einkaufsbereichen, in innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen.

- auf Kinderspielplätzen
- Auf öffentlichen Versammlungen und Veranstaltungen
- In Gemeinschaftsanlagen und Mehrfamilienhäusern

Eine Haftpflichtversicherung ist abzuschließen.

## VII. Zusammenfassung

Nach dem tödlich endenden Angriff von zwei bullartigen Terriern auf ein Kind im Jahre 2000 wurden in fast allen Bundesländern Verordnungen zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden in Kraft gesetzt, in denen Hunde einzeln aufgezählter Rassen verhaltensunabhängig als gefährlich eingestuft wurden. Ziel der Arbeit ist eine kritische Auseinandersetzung mit den höchstrichterlichen Entscheidungen, die zur Frage der Rechtmäßigkeit der Gesetze und Verordnungen ergangen sind. Kern der rechtlichen Fragestellung ist, nach welchen Gesichtspunkten der gefährliche Hund zu beurteilen ist. Daher wurden im II. und III. Abschnitt der Arbeit die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Zusammenhänge dargestellt, die die Grundlage jeder rechtlichen Bewertung bilden müssen. Weiter wurde das normale Aggressionsverhaltens des Hundes erarbeitet und vom gesteigert aggressiven Verhalten abgegrenzt. Beide Sachverhalte wurden dem sicherheitsrechtlichen Gefahrenbegriff zugeordnet. Mit dem Ergebnis, dass das Normalverhalten des Hundes, trotz aggressiver Verhaltensweisen als notwendiger Bestandteil seines Sozialverhaltens, keine „abstrakte Gefahr“ im sicherheitsrechtlichen Sinne darstellt, während das gesteigert aggressive Verhalten biologische Gesetzmäßigkeiten durchbricht und den Tatbestand einer „abstrakten Gefahr“ erfüllt. Der „gefährliche Hund“ ist nach Eigenschaften und Verhaltenskriterien, die kennzeichnend für Störungen im Aggressionsverhalten sind, individuell festzustellen. Für eine Bestimmung nach der Rassezugehörigkeit fehlt eine wissenschaftliche Grundlage. **Wenn gewisse Unterschiede im Verhalten der Rassen vermutet werden, abhängig von deren Zuchtrichtung, dann sind diese Unterschiede im Verhalten nur als eine vage Tendenz im Populationsmittel der Rassen aufzufassen, die nicht auf den einzelnen Hund übertragen werden können.** Gefährliche Eigenschaften sind klar zu trennen von Eigenschaften, die innerhalb der Normbreite hundlichen Verhaltens liegen und daher keine

Gefahr, jedoch Risiken darstellen können. Risikotatbestände in der Hundehaltung, deren Verwirklichung per definitionem höchst ungewiss ist, da ihr Kausalverlauf nicht prognostizierbar ist, dürfen nicht dem gleichen Rechtsfolgensystem unterworfen werden, wie die Feststellung des gefährlichen Hundes. Dies würde zu unverhältnismäßigen grundrechtsrelevanten Einschränkungen führen. Risiken in der Hundehaltung kann nur durch eine effektive Risikovorsorge begegnet werden.

Eine Gegenüberstellung der fachwissenschaftlichen Erkenntnisse und der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt, dass die Methodik der Rechtsanwendung, den Konflikt zwischen der Schutzpflicht des Staates einerseits, seine Bürger vor Gefahren zu schützen und den Hundehaltern als betroffenen Grundrechtsträgern andererseits, nicht zu lösen vermag. Die Rasselisten verstoßen gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit, da sie weder geeignet sind, den gefährlichen Hund zu bestimmen, noch erforderlich, die Bevölkerung vor gefährlichen Hunden zu schützen. Die Anknüpfung grundrechtsbeschränkender Maßnahmen in der Hundehaltung an die Rassezugehörigkeit eines Hundes verstößt auch gegen das Gleichbehandlungsgebot gem. Art. 3 GG, da eine Differenzierung nach rassespezifischen Gefährlichkeitsmerkmalen nicht möglich ist. Die Aufnahme weiterer Rassen, wie in erster Linie Deutscher Schäferhund, Rottweiler, Dobermann, Deutsche Dogge und Boxer aufgrund anderer Kriterien als jener, die für das gesteigert aggressive Verhalten eines Hundes kennzeichnend sind, verstoßen gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Übermaßverbot. Eine systematische Gleichstellung dieser Rassen aufgrund von Auswahlkriterien wie Größe, Kraft, Mut und höherer Angriffsbereitschaft weicht rechtswidrig von dem Regelungskonzept des Gesetzgebers ab. Eine Gleichstellung zwischen der tatbestandlich erfassten Gefahr und Risikofaktoren, die diese Kriterien darstellen können, lässt der Zusammenhang zwischen Tatbestand und Rechtsfolge nicht zu. Um nicht nur den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, sondern auch den Gefahren und Risiken, die die Hundehaltung in sich bergen kann, müssen neue Regelungen geschaffen werden, die den Erkenntnissen der Ethologie und der Tiermedizin folgend, die Hundezucht und Haltung auf eine neue Grundlage stellt. Ein solcher Rechtsfindungsprozess muss gedanklich geleitet werden von der Trennung zwischen dem gefährlichen Hund und den Risiken, die aus der Hundehaltung erwachsen können. Während der gefährliche Hund im Einzelfall festzustellen ist, ist den Risiken aus der Hundehaltung allgemein vorbeugend entgegenzutreten. Es wird ein Null-Risiko in der Hundehaltung ebensowenig geben wie in jedem anderen Lebensbereich, aber es besteht ein Recht und die Pflicht, die Hundehaltung nach Grundsätzen, Regeln und Erkenntnissen zu

betreiben, wie sie nach der Erfahrung und dem Stand der Wissenschaft möglich und daher geboten sind, um Risiken zu minimieren. Ausgangspunkt muss sein, das Normalverhalten des Hundes zu fördern und konsequent dafür zu sorgen, dass der Hund eine genetische Grundlage (in Exterieur, Anatomie und Verhalten), sowie Umweltbedingungen erhält, die ihm die Möglichkeit verschaffen, optimale Anpassungsleistungen an seine Umgebung zu erbringen. Jede zukünftige Regelung muss auf dem komplexen Ursachen-Wirkungsgefüge aufbauen, das das Verhalten des Hundes steuert. Anders als die bisherige Gesetzgebung, die den Risiken und Gefahren vornehmlich durch eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Hundes und schlicht durch Zuchtverbote zu begegnen suchte, muss in Zukunft der Mensch in die Pflicht genommen werden und nicht zuletzt ethisch vorgegebene Anforderungen in Hundezucht und Haltung erfüllen. Verhalten ist das Resultat einer Wechselwirkung zwischen Anlage und Umwelt, diesen beiden Komponenten hat eine zukünftige Lösung Rechnung zu tragen. Es sollte daher in Zukunft einem alternativen Lösungsweg gefolgt werden, der geeignet ist, den Gefahren und Risiken, die von der Hundehaltung ausgehen können, nach ihrem eigentlichen Ursachen-Wirkungsgefüge zu begegnen. Dieses Konzept muss folglich geeignet sein, die Zucht und Haltung aller Rassen und Hunde nach tiermedizinischen und verhaltensbiologischen Erkenntnissen neu zu ordnen und im Einklang mit den Gefahrhundegesetzen und Verordnungen die bullartigen Terrier wieder stufenweise in die normale Hundehaltung einzugliedern. Das Konzept muss für alle weiteren Rassen geeignet sein, die bereits in die gesetzlichen Regelungen aufgenommen sind oder deren Aufnahme seitens des Gesetzgebers in Erwägung gezogen wird.

### **VIII. Summary**

#### **Critical arguments on the jurisdiction of the supreme court in the essential problematic field of legislation, concerning the „dangerous dog“ on the basis of ethological knowledge**

After the deadly ending attack of two bull-like terriers on a child in 2000, in nearly all states of Germany, decrees for the protection of people against dangerous dogs came into force. The decrees listed the names of particular races. Each dog of these races independent of his behaviour was regarded as dangerous. The aim of the dissertation is the

critical analysis of the jurisdiction of the supreme court being issued concerning the legality of laws. The core of the legal formulation of the question is how to get judged a dog's dangerousness. Therefore in the II. and III. part of the dissertation scientific insight and interrelation are given, which have to constitute the base of each legal assessment. Further the normal aggressive behaviour of a dog was worked out and it was clearly defined against heightened aggressive or unbalanced behaviour. Both facts were assigned to the concept of danger of legal and safe order. With the result that the normal behaviour of a dog despite an aggressive manner of behaviour as a necessary element of social behaviour doesn't represent a danger, whereas the increased aggressive behaviour breaks biological laws of the nature and complies with the facts of direct danger. The dangerous dog must be found out individually by characteristics and behavioural criteria, which are typical for unbalance in aggressive behaviour. For a definition in so far as the dog belongs to a certain race a scientific basis is wanting. To suppose that there are certain differences in the behaviour of races, dependent on the trend of their breeding is therefore to be understood only as a vague tendency in the average of population and cannot be applied to each and every dog. One has clearly to distinguish between dangerous characteristics and characteristics which are inside the normal scale of a dog's behaviour, therefore there is no danger but there are risks. The fact of risks the realization of which is highly uncertain per definitionem as their causal end is not predictable, cannot be submitted to the same system of legal consequence as the conclusion of the dog as a dangerous one. The consequence would be a disproportionate restriction of fundamental rights. Risks in the owning of dog can only be met by an effective precaution considering risks. The comparison of technical knowledge and precedents of the supreme court reveals, that the method of applying the law cannot resolve the conflict between the duty of protecting the citizens from danger on the side of the state and the owners of dogs being involved as persons enjoying fundamental rights on the other hand. The list of races contravene the constitutional law and its precept to guarantee the proportional balance as these lists are neither able to define the dangerous dog nor are they necessary to protect people against dangerous dogs. To link measures limiting the fundamental rights in keeping dogs to a dog's racial attributes offends against equal treatment under article 3 GG, as differentiation as far as racial specific characteristics of dangerousness are concerned is not possible. To include other races such as the German shepherd dog, the Rottweiler, Dobermann and Boxer on the basis of other criteria than those which are characteristic of the increased aggressive behaviour of a dog offends against the principle of equality and the ban on excess. A systematic equal

status for these races on the basis of the criteria of varieties such as size, strength, courage and active willingness of defence differs in its illegality from the control plan of the legislative body. The parity between the factually recorded danger and the risk-factors, representing those criteria doesn't allow the interrelation between facts and the effect of law. To do justice not only to the demands of constitutional law, but also to the dangers and risks, which the owning of a dog may have in store, new arrangements must be made, following the knowledge of ethology and veterinary medicine, creating a new base for the breeding and owning of dogs. Such a process of finding the right verdict must be accompanied by considering the distinction between the dangerous dog and the risks which may turn out of the owning of a dog. While a dangerous dog must be identified individually, the risks of owning a dog must be met preventively on a general base. There will never be the owning of dogs free of risks just as little as in any other area of life. But the right and the duty exist when keeping dogs to obey principles, rules and knowledge, made possible by experience and the latest development in science, they are imperative in order to minimize risks. One has to start by supporting a dog's normal behaviour and to ensure consequently that the dog will get the genetic basis as well as environmental conditions giving him the opportunity to produce the best of possible adaptation to the environment. Each future regulation must be based on the complex cause and effect structure a dog's nature follows. Different from the legislation previously in force which encountered the risks and dangers above all by cutting back a dog's freedom of action and simply by prohibiting breeding, man must be obliged in future to fulfil ethically ordered demands in breeding and owning. Behaviour results out of the mutual effectiveness between nature and environment, both these components must be considered in future. In future times an alternative concept must be followed suitable to meet the danger and risks of owning a dog on its real cause and effect structure. This concept must also be suitable to bring into a new order the breeding and keeping of dogs of all races, based on veterinary-medical and behavioural-biological knowledge. In accordance with the laws concerning dangerous dogs, bull-like terriers are step by step to be integrated in the normal keeping of a dog. This concept has to be valid for all the other races, which are already included in the legal regulations or the acceptance of which is considered by the legislator.

## **IX. Literaturverzeichnis**

### 1. Naturwissenschaftliche Literatur

ADRK (2000):

Zuchtbestimmungen, 16.04.00

Allgemeiner-Deutscher-Rottweiler-Klub E.V., Minden

APPLEBY, D., G. BAILEY u. E. MAGNUS (1997):

Annual Review of Cases 1996.

Association of Pet Behaviour Counsellors, o.Ort.

Zit. nach M. Schneider (1998)

BAERENDS, G.P. (1956):

Aufbau tierischen Verhaltens.

Handbuch der Zoologie, 8. Band

Verlag Walter de Gruyter, Berlin

BANDURA, A. u. R.H. WALTERS (1963):

Social Learning and Personality Development.

Verlag Holt, Rinehart and Winston, New York

BANKS, E.M. (1962):

A Time and Motion Study of Prefighting Behavior in Mice.

J. Gen. Psychol., 101, 165-183

BARASH, D.P. (1980):

Soziobiologie und Verhalten.

Verlag Parey, Berlin, Hamburg

BECKER, K.H. (1993):

Ein Beitrag zur Beurteilung böstiger Hunde - Die gutachtliche Stellungnahme.

Tierärztl. Umschau 48, 34-37

BECKMANN (1987):

Der große Hundeknigge.

1. Aufl., Kosmos Verlag, Stuttgart

BMELF (2000):

Gutachten zur Auslegung von § 11b TierschG (Verbot von Qualzuchtungen)

Sachverständigenengruppe Tierschutz und Heimtierzucht.

Hrsg: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

BÖTTJER, A. (2003):

Untersuchung des Verhaltens von fünf Hunderassen und einem Hundetypus im innerartlichen Kontakt des Wesenstestes nach den Richtlinien der Niedersächsischen Gefahrtier-Verordnung vom 05.07.2000.

Hannover, tierärztl. Hochsch., Diss.

BORCHELT, T.L. (1983):

Aggressive Behaviour of dogs kept as companion animals: classification and influence of sex, reproductive status and breed.

Appl. Anim. Ethol. 10, 45-61

BRADSHAW, J.W., D. GOODWIN, A.M. LEA u. WHITEHEAD (1996):

A survey of behavioural Characteristics of purebreed dogs in the United Kingdom. Vet. Rec. 138, 465-468

BRAND, U. (2002):

Vergleichende Erhebung zur Hundehaltung in Berlin und Brandenburg.

Tierärztl. Umschau 57, 309-316

BREITSAMER, F. (2001):

Kampfhunde-Gefährliche Hunde: Gesetzliche Situation in Bayern.

Dtsch. tierärztl. Wschr. 108, 102-104

BREUER, U. (1999):

Beurteilung von gefährlichen Hunden.

Seminarskript der Akademie für Tierärztliche Fortbildung (AFT), Bonn 16. 10. 1999

BRUNNER, F. (1971a):

Über die abnorme Aggressivität bei Hunden.

Dtsch. tierärztl. Wschr. 78, 346-350

BRUNNER, F. (1971b):

Zum Problem der sogenannten Bösartigkeit beim Hund.

Wien. tierärztl. Mschr. 58, 260-263

BRUNNER, F. (1979):

Unerwünschte Eigenschaften und Fehlverhalten bei Gebrauchshunden.

Unsere Hunde 56 (1), 2-4

BRUNNER, F. (1988):

Der unverständene Hund.

4. Aufl., Verlag Neumann-Neudamm, Melsungen

BUCHHOLTZ, CH. (1993):

Das Handlungsbereitschaftsmodell - ein Konzept zur Beurteilung und Bewertung von Verhaltensstörungen. In: Leiden und Verhaltensstörungen bei Tieren.

Tierhaltung 23, 93-109, Birkhäuser, Berlin

BUTCHER, R., R. De MEESTER u. M. RADFORD (2002):

Dangerous dogs - are we getting it right?

The European Journal of Companion Animal Practice.

EJCAP 12, 41-47

CAMPBELL, W.E. (1975):

Behavior problems in dogs.

American Veterinary Publication Inc. Santa Barbara

CLUTTON-BROCK, J. (1992):

The process of domestication.

Mammal. Review 22, 79-85

CLUTTON-BROCK, J. (1995):

Origins of the dog: domestication and early history.

In: Serpell, J. (Hrsg.): the domestic dog – its evolution,  
behaviour and interaction with people 7-20

Cambridge University Press, Cambridge

CRAIG, W. (1928):

Why Do Animals Fight?

Int. J. Ethics 31, 264-278

Zit. nach EIBL-EIBESFELDT, I. (1999)

DARWIN, CH. (1859):

Über die Entstehung der Arten.

Lizenzausgabe 2000, Parkland Verlag Köln

DOLLARD, J. (1939):

Frustration and Aggression.

Yale University Press, New Haven

DEUTSCHER STÄDTETAG (1997):

Umfrage: Hunde in Städten.

Deutscher Städtetag, Köln, 1997

EIBL-EIBESFELDT, I. (1999):

Grundriß der vergleichenden Verhaltensforschung.

8. Aufl. Verlag Piper, München

EICHELBERG, H. (2000):

Gutachten. In: „Kampfhunde“? Gefährliche Hunde? – Neue wissenschaftliche Gutachten.

Hrsg.: Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH), Dortmund

EICHELBERG, H. (2000a):

Kampfhunde - Gefährliche Hunde.

Dtsch. tierärztl. Wschr. 107, 91-93

EICHELBERG, H. (2000b):

Erbfehlerbekämpfung und Zuchtplanung. Tagungsberichte der 20. Kynologischen Arbeitstagung.

Hrsg.: (VDH) Landesverband Baden-Württemberg

FEDDERSEN-PETERSEN, D. (1986):

Hundepsychologie. Wesen und Sozialverhalten.

3. Aufl. Verlag Frankh Kosmos, Stuttgart

FEDDERSEN-PETERSEN, D. (1990a):

Verhalten der Hunde.

Dtsch. tierärztl. Wschr. 97, 231-236

FEDDERSEN-PETERSEN, D. (1990b):

Verhaltensstörungen bei Hunden und ihre Ursachen in Zucht, Haltung und Dressur.

Prakt. Tierarzt 71, 18-28

FEDDERSEN-PETERSEN, D. (1991a):

Verhaltensstörungen bei Hunden - Versuch ihrer Klassifizierung.

Dtsch. tierärztl. Wschr. 98, 15-19

FEDDERSEN-PETERSEN, D. (1991b):

Aggressive Hunde – ein Tierschutzproblem.

Tierärztl. Umschau 46, 749-754

FEDDERSEN-PETERSEN, D. (1992a):

Hunde und ihre Menschen.

Kosmos Verlag, Stuttgart

FEDDERSEN-PETERSEN, D. (1994a):

Fortpflanzungsverhalten beim Hund.

Gustav Fischer Verlag, Jena, Stuttgart

FEDDERSEN-PETERSEN, D. (1994b):

Vergleichende Aspekte der Verhaltensentwicklung von Wölfen und Haushunden:

Neue Ergebnisse zur Domestikation und Züchtung im ethischen Argument.

Tierärztl. Umschau 49, 527-531

FEDDERSEN-PETERSEN, D. (1996):

Verhaltensindikatoren zur graduellen Kennzeichnung von Leiden im Rahmen der Hundezucht, -aufzucht und -haltung.

Tierärztl.Umschau 51, 171-179

FEDDERSEN-PETERSEN, D. (1997):

Hund.

In: SAMBRAUS, H.H. u. A. STEIGER (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz

Enke Verlag, S. 245-290

FEDDERSEN-PETERSEN, D. (1999a):

Gefährliche Hunde - Aggressionsverhalten Hund.

Seminarskript der Akademie für Tierärztliche Fortbildung (AFT), Bonn, Oktober, 1999

FEDDERSEN-PETERSEN, D. (1999b):

Die Beurteilung „gefährlicher Hunde“.

Bundesverband der beamteten Tierärzte. Kongress 28./29.4.1999, S. 136-150

FEDDERSEN-PETERSEN, D. (2000):

Gutachten. In: „Kampfhunde“? Gefährliche Hunde? – Neue wissenschaftliche Gutachten.

5. Aufl., Hrsg.: Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V. Dortmund

FEDDERSEN-PETERSEN, D. (2000a):

Ethologisches Gutachten zum Maulkorb- und Leinenzwang.

26.10.2000 Tierärztliche Hochschule Hannover

FEDDERSEN-PETERSEN, D. (2001a):

Zur Biologie der Aggression.

Dtsch. tierärztl. Wschr. 108, 94-101

FEDDERSEN-PETERSEN, D. (2001b):

Hunde und ihre Menschen.

Kosmos Verlag, Stuttgart

FEDDERSEN-PETERSEN, D. u. F. OHL (1995):

Ausdrucksverhalten beim Hund.

Gustav Fischer Verlag, Stuttgart

FISCHEL, W. (1961):

Die Seele des Hundes.

Paul Parey Verlag, Berlin

FLEIG, D. (1983):

Kampfhunde II.

Kosmos Verlag, Stuttgart

FLEIG, D. (1990):

Kampfhunde I.

Kosmos Verlag, Stuttgart

GATTERMANN, R. (1993):

Verhaltensbiologie.

Gustav Fischer Verlag, Stuttgart

GEORGE, E.C. (1995):

Beitrag zur frühen Verhaltensontogenese von Bullterriern.

Hannover, tierärztl. Hochsch., Diss.

GOLDHORN, W. (1991):

Zum Thema Kampfhunde.

Prakt. Tierarzt 72, 698-699

GRAMM, U. (1999):

Beitrag zur frühen Verhaltensontogenese der Hunderasse Fila Brasileiro.

Hannover, tierärztl. Hochsch., Diss.

HAMANN, W. (1992):

Umfrage: Gefährlichkeit von Hunden. Forschungsprojekt „Tierrecht“.

Fachhochschule für öff. Verwaltung in Nordrhein-Westfalen

HART, B.L. (1974):

Types of aggressive Behaviour.

Can. Pract. 3(2), 6-8

HART, B.L. u. L.A. Hart (1985):

Selecting dogs on the basis of cluster analysis of breed behaviour profiles and gender.

JAVMA 186, 1181-1185

HART, B.L. u. L.A. HART (1988):

The perfekt puppy: how to choose your dog by its behavior.

Verlag Freeman & Comp., New York

HART, B.L. u. M.F. MILLER (1985):

Behavioural profiles of dog breeds.

JVMA 186, 1175-1180

HARTWIG, D. (1991):

Bedrohung durch „Kampfhunde“?

Unser Rassehund 5, 91-92

HASSENSTEIN, B. (1994):

Aggressives Verhalten: seine Natur und seine Beherrschung.

In: WESSEL u. NAUMANN (Hrsg.): Verhalten, Informationswechsel und organismische Evolution. Zu Person und Wirken Günter Tembrocks. Berliner Studien zur Wissenschaftsphilosophie & Humanontogenetik, Kleine Verlag, Bielefeld, Bd. 7, 161-177

HERRE, W. u. M. RÖHRS (1990):

Haustiere – zoologisch gesehen.

Gustav Fischer Verlag, Jena

HINDE, R.A. (1973):

Verhalten der Tiere.

Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. M.

HRUBY, A. (1991):

Populationsgenetische Untersuchungen von Leistungs- und Wesensmerkmalen bei Gebrauchshunden.

Wien, Univ., Veterinärmed. Fak., Diss.

HUNTINGFORD, F.A. (1976):

The relationship between inter - and intraspecific aggression.

Animal. Behav. 24, 485-497

IMMELMANN, K. u. S.J. SUOMI (1982):

Sensible Phasen der Verhaltensentwicklung.

In: IMMELMANN, BARLOW, PETRINOVICH (Hrsg.): Verhaltensentwicklung bei Mensch und Tier. Bielefeldt –Projekt. Parey Verlag, Berlin

IMMELMANN, K., K.R. SCHERER, CH. VOGEL u. K.P. SCHMOOK (1988):

Psychobiologie. Grundlagen des Verhaltens.

Gustav Fischer Verlag, Stuttgart

IMMELMANN, K., R. PRÖVE u. R. SOSSINKA (1996):

Einführung in die Verhaltensforschung.

4. Aufl. Blackwell Wissenschafts-Verlag, Berlin, Wien

JONES-BAADE, R. (2001):

Sozialisation, Angst und Aggression beim Hund.

Seminarskript: Modulsystem Verhaltenstherapie.

Modul I: Ethologie, 16./18.03.2001

KING, J.A. u. N.L. GURNEY (1954):

Effect of early social experience on adult aggressive behavior in mice.

J. Comp. Physiol. Psychol. 47, 326-336

KRÄUSSLICH, H. (1999):

Tierzüchtungslehre.

4. Aufl., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, S. 120-139

KREBS, J.R. u. N.B. DAVIS (1978):

Behavioral ecology - an evolutionary approach.

Blackwell Verlag, Oxford

KREINER, M. (1989):

Untersuchungen von Leistungs- und Wesensparametern von Vorstehhunden.

Wien, Univ., Veterinärmed. Fak., Diss.

KRUSHINSKII, I.V. (1960):

Animal Behaviour – Its Normal and Abnormal Development.

Consultants Bureau, New York

KUO, Z.Y. (1960):

Studies on the basic factors of animal fighting.

J. Genet. Psychol., 96, 201-239; 97, 181-209

zit. nach: EIBL-EIBESFELDT, I. (1999)

LAGERSPETZ, K.M.J. (1969):

Aggression and aggressiveness in laboratory mice.

In: GRATTINI, S. u. E.B. SIGG (Hrsg.): Aggressive behaviour.

Excerpta Medica Foundation, Amsterdam

LAGERSPETZ, K.M.J. u. K. WUORINEN (1965):

A cross fostering experiment with mice selectively bred for aggressiveness and non-aggressiveness. Rep. Inst. Psychol. Turku 17, 1-6

LANDSBERG, G.M. (1990):

Dominance Aggression.

Can. Vet. J. 31(1), 45-46

LOEFFLER, K. (2000):

Was ist Qualzucht?

Tagungsbericht der 20. kynologischen Arbeitstagung.

Hrsg.: (VDH) Landesverband Baden-Württemberg

LÖFFLER, K. u. H. EICHELBERG (1991):

Das Wesen des Hundes – zugleich ein Beitrag zur Haltung und Zucht sog. Kampfhunde.

Dtsch. tierärztl. Wschr., 98, 235-237

LORENZ, K. (1969):

Das sogenannte Böse. Zur Naturgeschichte der Aggression.

24. Aufl., Borotha-Schoeler Verlag, Wien

MARCELLA, K.K. (1983):

A note on canine aggression towards veterinarians.

Appl. Anim. Ethol. 10, 155-157

MARKL, H. (1982):

Evolutionsbiologie des Aggressionsverhaltens.

In: HILKE, R. u. W. Kempf (Hrsg.): Aggression

Verlag Huber, Bern, Stuttgart

MAYNARD SMITH, J. (1974):

The theorie of games and the evolution of animal conflict.

Journal of Theoretical Biology 47, 209-221

MERTENS, P. u. H. DODMAN (1996):

Die Diagnose von Verhaltensproblemen bei Hund und Katze, Pferd, Vogel: Charakteristica von 323 Fällen.

Kleintierpraxis 41, 197-206

MILLER, K. (1977):

Homologieforschung in der Ethologie.

Gustav Fischer Verlag, Jena

MITTMANN, A. (2002):

Untersuchung des Verhaltens von 5 Hunderassen und einem Hundetypus im Wesenstest nach den Richtlinien der Niedersächsischen Gefahrtierverordnung vom 05.07.2000.

Hannover, tierärztl. Hochsch., Diss.

MUGFORD, R.A. (1984):

Aggressive behavior in the English Cocker Spaniel.

Vet. Annual. 24, 310-314

NÜSSLEIN –VOLLHARD, C. (2003):

Möglichkeiten und Grenzen der modernen biologischen Forschung.

Vortrag 18.03.2003, Südwestrundfunk

OVERALL, K.L. (1993):

Canine aggression, Part 1

Can. Pract. 18(2), 40-41

OCHSENBEIN, U. (1997):

Der neue Weg der Hundeausbildung.

7. Aufl., Müller Rüschnikon Verlag

PFLEIDERER-HÖGNER, M. (1979):

Möglichkeiten der Zuchtwertschätzung beim Deutschen Schäferhund anhand der  
Schutzhundeprüfung I.

München, Univ., Veterinärmed. Fak., Diss.

PINXTEREN, R.M. van u. C. WESTERBECK (1983):

Problem behavior in the dog.

Tijdschrift voor Dierengenesekunde 108, 954-963

PLOMIN, R., J. DEFRIES, G.E. MCCIEARN u. M. RUTTER (1999):

Gene, Umwelt und Verhalten. Einführung in die Verhaltensgenetik.

Hans Huber Verlag, Bern, Göttingen

PODBERSCEK, A.L. u. SERPELL (1996):

The English Cocker Spaniel: preliminary findings on aggressive behaviour.

Appl. Anim. Behav. Sci. 47, 75-89

RÄBER, H. (2001):

Enzyklopädie der Rassehunde.

Frankh Kosmos Verlag, Stuttgart

RECH, H. (1953):

Aggressivite chez le chien.

Rev. med. vet. (Toulouse) 104, 151-163

REDLICH, J. (1998):

Verhaltensontogenese von Haushunden (*canis lupus f.familiaris*)

der Rasse American Staffordshire Terrier.

Hannover, tierärztl. Hochsch., Diss.

REDLICH, J. (2000):

„Gefährliche Hunderassen“? – Gesetzgebung und Biologie.

Tierärztl. Umschau 55, 175-184

REHAGE, F. (1992):

Hyperaggressivität beim Hund aus der Sicht des praktizierenden Tierarztes.

Prakt. Tierarzt 73, 408-419

REISNER, I.R., E.N. ERB u. K.A. HOUPPT (1994):

Risk factors for behavior – related euthanasia among dominant–aggressiv dogs: 110 cases

(1989-1982) J. Am. Vet. Med. Assoc. 205 (6), 855-863

ROLL, A. (1994):

Aggressive Auseinandersetzungen unter Hunden – eine Analyse der Täter, Opfer und Halter-.

München, Univ., Veterinärmed. Fak., Diss.

ROSSI-BROY, C. (2000):

Gefährliche Hunde: Abgleich, Anwendung und Bewertung der Ländervorschriften.

Dtsch. tierärztl. Wschr. 107, 94-99

SACHS, SINCLAIR, GILCHRIST, GOLAB u. LOCKWOOD (2000):

Hunderassen, die zwischen 1979 und 1988 in den USA in tödliche Attacken gegen

Menschen verwickelt waren. Vet. Med. Today. September 2000

SCHAELLER, F. (1938):

Über den Vererbungswert der Zucht- und Leistungssieger von 1900-1937.

Fachschaft für deutsche Schäferhunde e.V., Augsburg

SCHÖNING, B. (1998):

Aggression gegen fremde Menschen. Ursachen und Therapie.

In: Fortbildung, Verhalten und Verhaltenstherapie beim Hund. IM – Grundlagen.

Schöning, Hamburg

SCHÖNING, B. (2000):

Warum beißt der Hund?

Deutsches Tierärzteblatt 9, 674-675

SCHÖNING, B. (2001):

Hundeverhalten.

Kosmos Verlag, Stuttgart

SCHENKEL, R. (1947):

Ausdrucksverhalten an Wölfen.

Behavior, I, 81-129

SCHERER, K., R.P. ABELES u. C.S. FISCHER (1975):

Human Aggression and Conflict.

In: LAZARUS, R.S. Englewood Cliffs, New York (Prentice- Hall)

SCHILCHER, F. (1988):

Vererbung des Verhaltens.

Thieme Verlag, Stuttgart

SCHLEGER, A. (1983):

Geschichte und Entwicklung des Bullterriers – Genetisch begründete Fitnessminderung einer einseitig gezüchteten Hunderasse.

Wien, Univ., Veterinärmed. Fak., Diss.

SCHLEGER, W. u. I. STUR (1990):

Hundezüchtung in Theorie und Praxis.

2.Aufl., Verlag Jugend und Volk, Wien

SCHNEIDER, M. (1998):

Rassetypische Verhaltensweisen beim Hund. Eine Literaturstudie.

München, Univ., Veterinärmed. Fak., Diss.

SEIFERLE, E. u. E. LEONHARDT (1984):

Wesensgrundlagen und Wesensprüfung des Hundes.

Schweizer kynologische Gesellschaft, Kaltbrunn

SCOTT, J.P. (1960):

Aggression.

Chicago University Press, Chicago

SCOTT, J.P. u. J.L. FULLER (1965):

Genetic and Social Behavior of the Dog.

Chicago University Press, Chicago

SIMON, R. (1998):

Tierschutzrelevante Krankheitsdispositionen ausgewählter ausländischer Hunderassen unter besonderer Berücksichtigung der Rassestandards und der Zuchtordnungen.

München, Univ., Veterinärmed. Fak., Diss.

STÄDTLER, T. (1998):

Lexikon der Psychologie.

Alfred Körner Verlag, Stuttgart

STADT KÖLN (1991):

Vorfälle mit Hunden 1983-1990.

STAUFFACHER, M. (1991):

Verhaltensontogenese und Verhaltensstörung.

In: Aktuelle Arbeiten zur artgemäßen Tierhaltung 1990, KTBL-Schrift 344, 9-23 KTBL-Verlag, Darmstadt

STEINFELDT, A. (2002):

„Kampfhunde“, Geschichte, Einsatz, Haltungsprobleme von Bull-Rassen. Eine Literaturstudie.

Hannover, tierärztl. Hochsch., Diss.

STUR, I., M. KREINER u. G. MAYRHOFER (1989):

Untersuchung über die Beurteilung von Wesensmerkmalen des Hundes.

Wien. tierärztl. Mschr. 76, 290-294

STUR, I. (2001):

Zur Frage der besonderen Gefährlichkeit von Hunden auf Grund der Zugehörigkeit zu bestimmten Rassen. Gutachten.

Institut für Tierzucht und Genetik der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

TEMBROCK, G. (1992):

Verhaltensbiologie.

Gustav Fischer Verlag, Jena, Stuttgart

TINBERGEN, N. (1950):

The hierarchical organization of nervous mechanisms underlying behaviour.

Symp. Soc. Exp. Biol. 4, 305-312

TRUMLER, E. (1988):

Mensch und Hund.

Kynos Verlag, Mürlenbach

TSCHANZ, B. (1993):

Erkennen und Beurteilen von Verhaltensstörungen mit Bezugnahme auf das Bedarskonzept. In: Leiden und Verhaltensstörungen bei Tieren. Grundlagen zur Erfassung und Bewertung von Verhaltensabweichungen 65-76.

Verlag Birkhäuser, Berlin.

UNSHELM, J. (2000):

Gutachten. In: „Kampfhunde“? Gefährliche Hunde? – Neue wissenschaftliche Gutachten.

Hrsg.: Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH), Dortmund

UNSHELM, J. (1999):

Verhaltensstörungen bei Heimtieren: Ursachen, Vermeidung und Behandlung.

Vortrag. Akademische Akademie Bad Boll.

UNSHELM, J., N. Rehm u. E. Heidenberger (1993):

Zum Problem der Gefährlichkeit von Hunden; eine Untersuchung von Vorfällen mit Hunden in einer Großstadt.

Dtsch. tierärztl. Wschr. 100, 383-389

VELDEN, N.A. van, C.J.WEERDT, J.H.C. BROYMANS-SCHALLENBERG u. A.M. THIELEN (1976):

An abnormal behaviour trait in Benese mountain dogs.

Tijdschrift voor Dierengenesekunde 101, 403-407

VOLAND, E. (2000):

Grundriss der Soziobiologie.

Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg

WALZ, P. (1993):

Untersuchung über 25 Jahre Hundezucht im Spiegel relativer Ausstellungsaktivitäten (VDH), sowie über aktuelle Zuchtziele im Hinblick auf „Übertypisierung“ und Krankheitsdispositionen.

Hannover, tierärztl. Hochsch., Diss.

WECHSLER, D. (1990):

Verhaltensstörungen als Indikatoren einer Überforderung der evoluierten

Verhaltenssteuerung. In: Aktuelle Arbeiten zur artgemäßen Tierhaltung. 1989. KTBL-Schrift 342, 31-39

WEGNER, W. (1990):

Haltung von Kampfhunden.

Dtsch. tierärztl. Wschr. 97, 168-171

WEIDT, H. (1989):

Der Hund mit dem wir leben.

Paul Parey Hamburg, Berlin

WICKLER, W. (1967):

Vergleichende Verhaltensforschung und Phylogenetik.

In: HEBERER, G. (Hrsg.): Die Evolution der Organismen, I, 420-508

3. Aufl., Fischer Verlag, Stuttgart

WICKLER, W. (1972):

Verhalten und Umwelt.

Verlag Hoffmann und Campe, Hamburg

WICKLER, W. u. U. SEIBT (1977):

Das Prinzip Eigennutz - Zur Evolution sozialen Verhaltens.

Piper Verlag, München, Zürich

WIESNER, D. u. H. BOSTEDT (2000):

Untersuchungen zum Verhalten des Hundes im Zusammenleben mit dem Menschen

Teil 1: Darstellung des methodischen Vorgehens und erste Ergebnisse.

Tierärztl. Praxis 28, 239-246

WILCOX, B. u. C. WALKOVICZ (2000):

Hunderassen der Welt.

5. Aufl., Kynos Verlag, Mürlenbach

WILSON, E.O. (1975):

Sociobiology, the new Synthesis.

Cambridge Mass., Belknap Press of Harvard University

ZIMEN, E. (1971):

Wölfe und Königspudel. Vergleichende Verhaltensbeobachtungen.

Piper Verlag, München

ZIMEN, E. (1990):

Der Wolf. Verhalten, Ökologie und Mythos.

Knesebeck & Schuler, München

ZIMEN, E. (1998):

Der Hund.

Goldmann Verlag, München

## 2. Rechtswissenschaftliche Literatur

BADURA, P., H. ERICHSEN u. W. Martens (1998):

Allgemeines Verwaltungsrecht.

11. Aufl., Verlag De Gruyter, Berlin, New York

CASPAR, J. (2000):

Die neuen Regelungen des Bundes und der Länder zum Schutz vor gefährlichen Hunden.

DVBL 2000, 1580

DEUTSCHER STÄDTETAG (1997):

Umfrage: Hunde in Städten.

Deutscher Städtetag Köln, 1997

DI FABIO, U. (1991):

Vorläufiger Verwaltungsakt bei ungewissem Sachverhalt.

DVBl 1993, 629

DREIER, H. (1996):

Grundgesetz Kommentar.

Verlag Mohr (Siebeck), Tübingen, Bd. I

DREWS, B., G. WACKE, K. VOGEL u. W. MARTENS (1986):

Gefahrenabwehr.

9. Aufl., Carl Heymann Verlag

GÖTZ, V. (1995):

Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht.

Verlag Vandenhoeck & Ruprecht

GUSY, C. (2003):

Polizeirecht.

Mohr, Siebeck Verlag

HAMANN, W. (1992):

Umfrage: Gefährlichkeit von Hunden. Forschungsprojekt „Tierrecht“.

Fachhochschule für öff. Verwaltung in Nordrhein-Westfalen

HAMANN, W. (1992a):

Zur Haltung von „Kampfhunden“ – Ordnungs- und steuerrechtliche Probleme der Normsetzung.

NVwZ 1992, 1067

HAURAND, G. (2000):

Landeshundeverordnung Nordrhein-Westfalen.

Zit. nach ZIEKOW, J. (2001)

JAHN, R. (1995):

Kampfhunde als Problem der Gefahrenabwehr nach dem LStVG.

BayVBl. 1995, 746

KATZ, A. (2002):

Staatsrecht. Grundkurs im öffentlichen Recht.

15. Aufl., Müller Verlag

KNEMEYER, F. (2002):

Polizei- und Ordnungsrecht.

9. Aufl., Verlag C.H.Beck, München

KUNZE, T. (2001):

Verfassungsrechtliche Aspekte der Gefahrenabwehr.

NJW 2001, 1608

LOSCH, B. (1994):

Zur Dogmatik der Gefahrerforschungsmaßnahme.

DVBL 1994, Heft 14

MANGOLD v., H., F. KLEIN u. C. STARCK (2000):

Das Bonner Grundgesetz.

Verlag Franz Vahlen, München, Bd. IV

MAUNZ, T., G. DÜRIG u. R. HERZOG (2003):

Grundgesetz. Kommentar

Loseblattsammlung, Stand 2003, Verlag C.H. Beck, München

METZGER, E. (1988):

Bundesjagdgesetz mit Verordnungen.

Verlag C.H.Beck, München

RACHOR, F. (2000):

In: LISKEN, H. u. E. Denninger

Handbuch des Polizeirechtes.

3. Aufl., Verlag C.H. Beck, München

ROLLER, G. (1993):

Der Gefahrenbegriff im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren.

DVBL 1993, 21

SCHMIDT-BLEIBTREU, B. u. F. KLEIN (1995):

Kommentar zum Grundgesetz.

9. Aufl., Verlag Luchterhand, Neuwied

VAHLE, J. (1996):

Der beweisführende Hund – Anmerkungen zur sog. „GefHuVO“.

NVwZ 1996, 139

WASSERMANN, R. (2000):

Gesetzgebungsethik?

NJW 2000, 2560

ZIEKOW, J. (2001):

Zur Frage der Rechtmäßigkeit der in den sog. Gefahrhundeverordnungen der Länder enthaltenen Rasselisten.

Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer

## X. Verzeichnis der Gerichtsentscheidungen:

### Entscheidungen des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTES

	Entscheidungs- sammlung	Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
BverfGE	4, 21	20.12.1996	13 BvR 320/57	
BverfGE	9, 14	03.12.1956	1 BvR 488/57	
BverfGE	12, 341	16.05.1961	2 BvR 1/60	
BverfGE	20, 150	05.08.1996	13 BvR 1/61	
BverfGE	21, 73	12.01.1967	13 BvR 169/63	
BverfGE	28, 214	28.04.1970	2 BvR 313/68	
BverfGE	30,316	16.03.1971	1 BvR 52/66	
BverfGE	33,1	14.03.1971	1 BvR 4/71	
BverfGE	33,187	10.05.1971	1 BvR 286/65	
BverfGE	33,171	10.05.1972	1 BvR 293/65	
BverfGE	34, 165	06.12.1972	1 BvR 230/70	
BverfGE	41, 251	27.01.1976	1 BvR 2325/73	
BverfGE	42, 64	24.03.1976	2 BvR 804/75	

BverfGE	44, 283	19.04.1977	1 BvR 17/75	
BverfGE	45, 393	22.06.1977	13 BvR L 23/75	
BverfGE	54, 143	17.12.1979	1 BvR 147	
BverfGE	63, 119	08.02.1983	1 BvR L 28/79	
BverfGE	71, 255	10.12.1985	1 BvR L 18/83	
BverfGE	82, 60	29.05.1990	1 BvR 20/86	
BverfGE	82, 126	30.05.1990	1 BvR L 2/ 83	
BverfGE	84, 368	08.10.1991	1 BvR 1498/00	
BverfGE		25.09.2000	1 BvR 1498/00	NVwZ 2000, 1408
BverfGE		23.11.2001	1 BvR 1778/01	NVwZ 2002, 592
BverfGE		16.03.2004	1 BvR 1778/01	NVwZ 2004, 597
BverfGE		16.03.2004 Beschl.	1 BvR 550/02	
BverfGE		22.03.2004 Beschl.	1 BvR 1682/01	
BverfGE		29.03.2004 Beschl.	1 BvR 492/04	
BverfGE		29.03.2004 Beschl.	1 BvR 1498/00	
BverfGE		29.03.2004 Beschl.	1 BvR 1770/02	
BverfGE		31.03.2004 Beschl.	1 BvR 1363/01	

## Entscheidungen des BUNDESVERWALTUNGSGERICHTES

	Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
BverwGE	26.10.1973	IV C 99.67	
BverwGE	02.07.1973	I C 23/72	MDR 1974, 165

BverwGE	19.09.1983	8 N 1.83	
BverwGE	16.08.1986	8 C 112/84	NVwZ 1987, 231
BverwGe	10.01.1997	8 B 204/96	NVwZ 1997, 801
BverwGE	19.01.2000	11 C 8/99	NVwZ 2000,929
BverwGE	18.12.2002	6 CN 3.01	
BverwGE	18.12.2002	6. CN 1.02	

#### Entscheidungen der VERFASSUNGSGERICHTSHÖFE der Länder

	Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
BayVerfGH	23.11.1990	21 B 90.392	BayVBl 1991, 151
BayVerfGH	12.07.1994	16-VII-92	NVwZ-RR 1995, 262
BayVerfGH			BayVerfGE 40, 123
BayVerfGH			BayVerfGE 41, 97
BayVerfGH			BayVBl. 47,207
VerfGH Berlin	12.07.2001	152/00	
RhPfVerfGH	20.11.2000	VGH A 11/00	NVwZ, 2001
RhPfVerfGH	04.07.2001	VGH B 12/00; 18/00; 8/01	NVwZ 2001, 1273

#### Entscheidungen der OBERVERWALTUNGSGERICHTE

	Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
BayVGH	27.10.1995	21 CS 95.858	BayVBl.1996, 212
BayVGH	09.05.1996	24 CS 96.161	DÖV 1996, 1054
BayVGH	09.05.1996	24.CS 95.3302	BayVBl. 1997, 437
VGH Bad.-Württ.	05.07.1967	I 195/66	ESVGH 18,19
VGH Bad.-Württ.	31.01.1980	I 1996/79	
VGH Bad.-Württ.	06.07.1989	1 S 310/88	DVBl. 1989, 1007
VGH Bad.-Württ.	06.07.1989	1 S 107/88	
VGH Bad.-Württ.	18.08.1992	1 S 2550/91	NVwZ 1992, 1105

VGH Bad.-Württ.	10.12.1992	1 S 2690/92	NVwZ-RR 1993,187
VGH Bad.-Württ.	26.04.1999	1 S 2214/98	
VGH Bad.-Württ.	16.10.2001	1 S 2346/00	
VGH Bad.-Württ.	23.03.2002	1 S 2551/ 91	
OVG Bremen	06.10.1992	1 N 1/92	
OVG Bremen	06.10.1992	1 N 1/92	DÖV 1993, 576
OVG Bremen	21.09.2000	1 B 291/00	NVwZ 2000, 1435
OVG Frankfurt/O	20.10.2000	4 B 155/00.NE	NVwz 2001, 223
OVG Koblenz	19.09.2000	6 A 10789/00	NVwZ 2001, 228
OVG Hamburg	16.05.2001 Beschl.	1 Bs 124/01	NVwZ 2001,1309
OVG Hamburg	11.12.2000 Beschl.	2 Bs 306/00	NVwZ 2001, 1311
OVG Hamm	03.12.1987 Beschl.	4 Ss Owi 971/87	NVwZ 1988, 671
VGH Kassel	29.08.2001	11 N 2497/00	
VGH Kassel	08.09.2000	11 NG 2500/00	NVwZ 2000, 1438
OVG Lüneburg	08.02.1990	12 C 1/88	NVwZ 1991, 693
OVG Lüneburg	19.02.1997	13 L 521/95	NVwZ 1997, 816
OVG Lüneburg	30.05.1997	11 K 2877/00	
OVG Lüneburg	30.05.2001	11 K 4333/00	
OVG Lüneburg	30.05.2001	11 K 3268/00	
OVG Magdeburg	18.03.1998	2 S 317/96	NVwZ 1999, 321
OVG Magdeburg	18.03.1998	2 S 317/96	
OVG Meckl.- Vorpommern	06.04.2001	4 K 32/00	
VGH München	23.11.1990	21 B 90.392	
VGH München	25.03.1992	24 N 92.2883	
VGH München	29.07.1996	4 B 95.1675	NVwZ 1997, 819
VGH München	09.05.1996	24 CS 95.3302	
VGH München	09.05.1996	24 CS 96.161	
VGH München	11.07.2001 Beschl.	24 CS 01.1201	NVwZ 2001, 1313
OVG Münster	06.07.1997	5 B 3201/96	NVwZ 1997, 807
OVG Münster	31.10.2000	5 B 838/00	NVwZ 2001, 227
OVG Rheinl.-Pfalz	19.09.2000	10789/00	

OVG Saarlouis	22.10.1991	2 W 33/91	
OVG Saarlouis	06.07.1992	1 Q 1/92	
OVG Saarlouis	01.12.1993	3 N 3/93	
OVG Schleswig	29.05.2001	4 K 8/00	

## Entscheidungen der VERWALTUNGSGERICHTE

VG Gießen	03.08.1992	V/1 H 350/92	NVwZ-RR 1993, 248
VG Göttingen	11.06.1992	1 A 1184/97	
VG Frankfurt	23.05.2001	2 E 1506/99	
VG Hamburg	24.11.1992	17 VG 2854/92	
VG Koblenz	15.11.1994	2 K 1930/94. KO	
VG Lüneburg	18.07.1994	3 A 304/94	
VG Münster	08.03.1991	1 K 623/90	NVwZ 1993, 297

## Entscheidungen des BUNDESGERICHTSHOFES

BGH	18.04.1991	4 StR 518/90	NJW 1991, 1691
BGH			BGHZ 67, 129

## Entscheidungen der OBERLANDESGRICHTE

BayObLG	23.08.1996	3 ObOWi 106/96	NJW 1997, 1319
OLG Oldenburg	26.02.1991	Ss 42/91	NVwZ 1991, 712

## Entscheidungen der LANDGERICHTE

Lg Köln	23.03.1999	5 O 387/98	
---------	------------	------------	--

## DANKSAGUNG

Herrn Prof. Dr. R. Stolla danke ich sehr für die Überlassung des Themas und Herrn Prof. Dr. M. Erhard für seine wertvollen Anregungen.

Frau Dr. A. Mittmann danke ich für die fachliche Beratung und die konstruktiven Hinweise.

Mein Dank gilt Herrn Dr. S. Platz für die wissenschaftliche Betreuung und immer hilfsbereite und freundliche Unterstützung.

Sehr herzlich danke ich Frau Gaby Vollmer, die mir bei der Textverarbeitung und der Beschaffung der Informationen mit Rat und Tat zur Seite stand.